



Märzsession 2015

16.03.2015 – 24.03.2015

Sessionsprogramm

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grosser Rat	2
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE	2 + 3
Polizei- und Militärdirektion POM	3 + 4
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF	4 + 5
Erziehungsdirektion ERZ	5 + 6
Volkswirtschaftsdirektion VOL	6 + 7
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK	7 + 8
Finanzdirektion FIN	8
Wahlen	8 + 9
Interpellationen	9 - 11
Anfragen	11

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
1	2015.RRGR.163	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat. Herr Nathan Güntensperger (glp)	Ernennung / Wahl					
2	2015.RRGR.165 -	Tätigkeitsbericht 2014 der Finanzkommission	Bericht	FiKo		RD	Kenntnisnahme	Iseli
3	2015.RRGR.166 -	Tätigkeitsbericht 2014 der Justizkommission	Bericht	JuKo		RD	Kenntnisnahme -	Gygax- Böninger

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

4	2013.RRGR.1045 -	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)	Gesetz	BaK		FD	1. Lesung	Fischer
5	2014.RRGR.817 -	Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz	Kreditgeschäft	FiKo		FD		Pfister
6	2015.RRGR.33 -	Münchenbuchsee / Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM). Neubauten für Sporthalle, Schul- und Therapieräume. Instandsetzung und betriebsspezifische Anpassungen der bestehenden Bauten. Verpflichtungskredit für die Projektierung	Kreditgeschäft	BaK		RD		Dumermuth
7	2015.RRGR.34 -	Loressse / "Le Moulin - Le Grand Nods." Kantonales Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III, Strasseninspektorat Berner Jura. Neubau Werkhof und Stützpunkt für die N16. Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft	BaK		RD		Rösti
8	2014.RRGR.867 -	156-2014 BDP (Etter, Treiten) Überarbeiten der geltenden Energiestrategie aus dem Jahr 2006	Motion		Ablehnung	FD		
9	2014.RRGR.749 -	147-2014 Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Alllastensanierung	Postulat		Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
10	2014.RRGR.900	175-2014 DEPU (Zuber, Moutier) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	Postulat		Annahme	FD		

Polizei- und Militärdirektion

11	2014.POM.682	Kantonspolizei Bern; Ausgaben für die gesamte Uniformierung der Kantonspolizei (persönliche Ausrüstung Mitarbeitende). Ausgabenbewilligung, mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019 (Objektkredit)	Kreditgeschäft	SiK		RD	fakultatives Finanzreferendum	Studer
12	2014.POM.518	Sanierung und Erweiterung Sportzentrum Gstaad	Kreditgeschäft	SiK		RD	fakultatives Finanzreferendum	Ammann
13	2014.POM.236	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär: Ausgabenbewilligung für die finanzielle Unterstützung des Einsatzes des Zivilschutzes zugunsten der FIS-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen. Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2016-2020; Objektkredit	Kreditgeschäft	SiK		RD	fakultatives Finanzreferendum	Knutti
14	2014.POM.710	Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern. Zusatzkredit 2015 und 2016 zu mehrjährigem Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Wenger
15	2014.RRGR.1148	229-2014 Marti (Bern, SP) Kinder in Asyl-Nothilfestrukturen	Motion		Ablehnung	FD		
16	2014.RRGR.961 -	189-2014 Müller (Bern, FDP) Die zentrale Staatsaufgabe "Sicherheit" muss wieder ernst genommen werden	Motion		Ablehnung	FD		
17	2014.RRGR.969 -	193-2014 Studer (Utzenstorf, parteilos) Sträflinge sagen wo es lang geht in Gefängnissen im Kanton Bern	Motion -		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
18	2014.RRGR.1169	247-2014 Rudin (Lyss, glp) Polizeiliche Erfassung von homophober Gewalt	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
19	2014.RRGR.1173 -	251-2014 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Bussendruck via Budget	Motion -		Ablehnung	FD		

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

20	2014.RRGR.1177 -	255-2014 Dringlich Sollberger (Bern, glp) Voranschlag 2016: Ärztliche Weiterbildung sichern	Finanzmotion	FiKo	Ablehnung	FD -	Kohler (Motion übernommen)	Jost (FiKo)
21	2014.RRGR.1242 -	279-2014 Dringlich GSoK (Zumstein, Bützberg) Standesinitiative: Evaluation von KVG-widrigen Wettbewerbsverzerrungen	Motion -		Annahme	FD		
22	2015.RRGR.69 -	021-2015 Dringlich - Studer (Niederscherli, SVP) - Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Bereich Geburtshilfe in der Region Simmental-Saanenland	Motion -		Ablehnung	FD		
23	2014.RRGR.891	166-2014 Schneegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	Motion -		Ablehnung	FD		
24	2014.RRGR.1203	264-2014 Dringlich Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
25	2014.RRGR.901	176-2014 Müller (Langenthal, SP) Unnötig aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen!	Motion -		Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
26	2014.RRGR.915	184-2014 Müller (Orvin, SVP) Förderung von Eigenverantwortung und Erhaltung der Selbstständigkeit von neuangemeldeten Sozialhilfebezügern	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
27	2014.RRGR.905	178-2014 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Häusliche Gewalt – Kinderschutz verstärken Richtlinienmotion	Motion -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD	gemeinsame Beratung	
28	2014.RRGR.909	181-2014 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Überarbeitung des Aufsichtsrechts – Verschärfung des Kinderschutzes	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung Ziffer 3: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung Ziffer 4: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung	FD	gemeinsame Beratung	

Erziehungsdirektion

29	2015.RRGR.18	Produktgruppe Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote (08.04.9110). Saldoüberschreitung 2014. Nachkredit	Kreditgeschäft	FiKo		RD		Kipfer
30	2015.RRGR.72	023-2015 Dringlich Näf (Muri, SP) Besitzstand Sekundarlehrpersonen: Härtefall-Einzellösung	Motion -		Ablehnung	FD		
31	2014.RRGR.896	171-2014 Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Unterrichtspflicht für Rektorinnen und Rektoren der Schulen der Sekundarstufe II Richtlinienmotion	Motion -		Ablehnung	RD		
32	2014.RRGR.908 -	180-2014 Kohli (Bern, BDP) ECDL an Mittelschulen im Kanton Bern	Postulat -		Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
33	2014.RRGR.1106	208-2014 Knutti (Weissenburg, SVP) Mehr Spielraum für die Gemeinden bei der Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes	Motion -		Ablehnung	FD		

Volkswirtschaftsdirektion

34	2014.RRGR.1117	Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen. Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 - 2018 (Objektkredit)	Kreditgeschäft	FiKo		RD -	fakultatives Finanzreferendum	Kipfer
35	2014.RRGR.1110	Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr. Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 - 2018 (Objektkredit)	Kreditgeschäft	FiKo		RD -	fakultatives Finanzreferendum	Kipfer
36	2014.RRGR.1236	Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit	Kreditgeschäft	FiKo		RD -	gemeinsame Beratung fakultatives Finanzreferendum	Kipfer
37	2014.RRGR.1233	Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Berner Oberland Mitte für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit	Kreditgeschäft	FiKo		RD -	gemeinsame Beratung	Kipfer
38	2014.RRGR.1234	Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit	Kreditgeschäft	FiKo		RD -	gemeinsame Beratung	Kipfer
39	2014.RRGR.1235	Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit	Kreditgeschäft	FiKo		RD -	gemeinsame Beratung	Kipfer
40	2015.RRGR.48	004-2015 Dringlich Sutter (Langnau i.E., SVP) Keine weiteren Waldfestlegungsverfahren / Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche	Motion -		Ablehnung	FD		
41	2015.RRGR.97	040-2015 Moser (Landiswil, SVP) Fallwildverwertung tolerieren	Motion -		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
42	2014.RRGR.654 -	129-2014 Aebersold (Bern, SP) Preisgünstiger Wohnungsbau im Kanton Bern: Neue - Instrumente und Wege prüfen -	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

43	2015.RRGR.136 -	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (PG 05.17.9101). Saldoüberschreitung DB III. Nachkredit	Kreditgeschäft	FiKo		RD		Pfister
44	2014.RRGR.898 -	173-2014 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung Ziffer 4: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung	FD	gemeinsame Beratung	
45	2014.RRGR.899 -	174-2014 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Unbürokratische rasche Hilfe für Missbrauchsopfer	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	gemeinsame Beratung	
46	2015.RRGR.9 -	002-2015 Dringlich Knutti (Weissenburg, SVP) Keine weiteren schädlichen Folgen für Land- und - Berggemeinden -	Motion		Ablehnung	FD		
47	2015.RRGR.57 -	010-2015 Dringlich Burren (Lanzenhäusern, SVP) Waldwirtschaft und Windenergie: Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen gemäss Kantonalem Richtplan und Postulat SR Robert Cramer Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
48	2014.RRGR.894	169-2014 - Junker Burkhard (Lyss, SP) - Klare Aufsicht und Kontrolle der Gemeindearchive	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme u. gleichzeit. Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	FD		
49	2014.RRGR.904	177-2014 Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	Postulat		Annahme	FD		

Finanzdirektion

50	2015.RRGR.139	Produktgruppe Tresorerie; Saldounterschreitung 2014. Nachkredit	Kreditgeschäft	FiKo		RD		Burkhalter
51	2014.RRGR.866	155-2014 Schneegg (Champozy, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	Motion		Ablehnung	FD		

Wahlen

52	2015.RRGR.194	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP als Mitglied SiK	Ernennung / Wahl			RD		
53	2015.RRGR.175	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied BaK	Ernennung / Wahl			RD		
54	2014.RRGR.1243	Wahl eines Ersatzmitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2016	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
55	2014.RRGR.1244	Wahl eines Ersatzmitglieds französischer Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2016	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
56	2014.RRGR.1245	Wahl eines Ersatzmitglieds für das Verwaltungsgericht, Abteilung französischsprachige Geschäfte (CAF), für die Amtsdauer bis 31.12.2016	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
57	2014.RRGR.1246 -	Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2016	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein

Interpellationen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

58	2014.RRGR.910 -	182-2014 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Wie gestaltet sich das Engagement der Rolex im zukünftigen Campus Biel/Bienne?	Interpellation			SV		
----	-----------------	--	----------------	--	--	----	--	--

Interpellationen Polizei- und Militärdirektion

59	2014.RRGR.960 -	188-2014 Sancar (Bern, Grüne) "Horror": Die Berner Polizei stiehlt sich Geld und verfolgt sich selbst als Diebin	Interpellation			SV		
60	2014.RRGR.1135	217-2014 Schindler (Bern, SP) Engagement des Kantons im Rahmen internationaler Polizeieinsätze zur Friedensförderung	Interpellation			SV		
61	2014.RRGR.1153	233-2014 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Die Gesundheitsversorgung muss in Asylzentren des Kantons Bern gewährleistet sein!	Interpellation			SV		
62	2014.RRGR.1196 -	258-2014 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Tag der offenen Tür in den Asylunterkünften	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Gesundheits- und Fürsorgedirektion								
63	2014.RRGR.737	144-2014 Hirschi (Moutier, PSA)	Interpellation			SV		
		Soll das Spital Berner Jura privatisiert werden?						
64	2014.RRGR.784	151-2014 Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	Interpellation			SV		
		Erhöhung der Mindestzimmergrösse in Alters- und Pflegeheimen – Eine Kostenexplosion droht						
Interpellationen Erziehungsdirektion								
65	2015.RRGR.68 -	019-2015 Dringlich - Brand (Münchenbuchsee, SVP) -	Interpellation			SV		
		Kunstmuseum Bern (KMB): Gurlitt – Wie weiter?						
Interpellationen Volkswirtschaftsdirektion								
66	2015.RRGR.62 -	014-2015 Dringlich - Imboden (Bern, Grüne) -	Interpellation			SV		
		Nationalbankentscheid zum Frankenkurs: Folgen für die Berner Wirtschaft und mögliche Massnahmen?						
67	2015.RRGR.51 -	006-2015 Graber (La Neuveville, SVP)	Interpellation			SV		
		Aufgabe der Euro-Franken-Untergrenze durch die Nationalbank						
Interpellationen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion								
68	2014.RRGR.743 -	145-2014 Berger (Aeschi, SVP)	Interpellation			SV		
		Sanierungskredit für Durchgangsplatz in Thun-Allmendingen						

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
69	2014.RRGR.780	150-2014 - Etter (Treiten, BDP) Gehört Clavaleyres bald zu Freiburg?	Interpellation			SV		
70	2014.RRGR.887	162-2014 Müller (Langenthal, SP) Auswirkung der Streichung der Krankenkassenprämienverbilligungen auf die Sozialhilfequote - oder die Betreibungen im Kanton Bern -	Interpellation			SV		

Interpellationen Finanzdirektion

71	2015.RRGR.67 -	018-2015 Dringlich Brand (Münchenbuchsee, SVP) Erhöhung der Eigenmietwerte: wie und wieso?	Interpellation			SV		
----	----------------	--	----------------	--	--	----	--	--

Anfragen

72	2014.RRGR.1247 -	Anfragen der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrates	Anfrage			SV		
----	------------------	--	---------	--	--	----	--	--

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 221/2015
Datum RR-Sitzung: 25. Februar 2015
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.163
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Sabine Kronenberg.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Nathan Güntensperger, 1967, Geschäftsleiter/Inhaber, Stadtrat Biel, Diamantstrasse 22, 2503 Biel, auf der Liste 1, glp, Wahlkreis Biel-Bienne, -

als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei

"Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) geführt werden."

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Finanzkommission

Commission des finances

Postgasse 68 -

3000 Bern 8 -

Telefon +41 (0)31 633 75 81 -

Telefax +41 (0)31 633 75 88 -

www.gr.be.ch -

info.gr@sta.be.ch -



Finanzkommission Tätigkeitsbericht 2014

Vom: 12. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Präsidenten	3
2	Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation.....	4
2.1	Rolle der Finanzkommission.....	4 -
2.2	Aufgaben.....	5 -
2.3	Organisation und Arbeitsweise	5 -
3	Ordentliche Geschäfte	7
3.1	Geschäftsbericht 2013.....	7 -
3.2	Voranschlag 2015 / Aufgaben- und Finanzplan 2016 – 2018.....	7 -
3.3	Kreditgeschäfte und Nachkredite	8 -
3.4	Finanzaufsicht	8 -
3.5	Gebundene Ausgaben.....	9 -
4	Weitere wichtige Geschäfte	11
4.1	Von UPI zu IT@BE.....	11 -
4.2	Steuerrulings mit Offshore-Gesellschaften.....	11 -
5	Antrag	11
6	Anhang.....	12
6.1	Organigramm.....	12 -
6.2	Liste der behandelten Kreditgeschäfte 2014	13 -

1 Vorwort des Präsidenten

Nach dem Legislaturwechsel wurden alle Mitglieder der Kommission neu gewählt. Neun Grossrätinnen und Grossräte aus der letzten Legislatur sind nach wie vor in der FiKo vertreten, acht sind neu. Für die Vorsitze der Ausschüsse und damit auch als Mitglieder der Geschäftsleitung konnten praktisch ausschliesslich bisherige Mitglieder der FiKo gewonnen werden. Diese personelle Konstanz hat den Übergang von der alten zur neuen Legislatur spürbar erleichtert.

Eine meiner Hauptaufgaben als Präsident der Kommission sehe ich darin, die Kommission wiederum eine eigene Identität entwickeln zu lassen. Die Mitglieder sollen sich nicht nur ihrer Fraktion, sondern auch der Kommission verpflichtet fühlen und sich loyal verhalten. Diese Aufgabe ist im Vergleich zur alten Legislatur nicht einfacher geworden. Zwar hat sich die finanzielle Lage des Kantons ein wenig gebessert. Trotzdem sind die Positionen zwischen links und rechts in der grundsätzlichen Ausrichtung der Finanzpolitik mehrheitlich bezogen und kaum kompatibel. Neben inhaltlichen Fragen gibt es in der Zusammenarbeit zwischen Legislative und Exekutive – gerade wegen der Veränderungen durch das neue Parlamentsrecht – eine Reihe offener Fragen zu klären und Anpassungen vorzunehmen. So geht es insbesondere darum, die gesetzlich gestärkte Rolle des Parlaments konkret und mit Augenmass um- und durchzusetzen. In diesem Bereich haben die ersten Monate der neuen Legislatur bereits gezeigt, dass die Finanzkommission durchaus in der Lage ist, geeint aufzutreten, um ihre Interessen erfolgreich zu vertreten.

Besonders belastet hat mich im Jahr 2014, dass mehrmals vertrauliche Informationen der Kommission den Weg an die Öffentlichkeit gefunden haben. Als negativen Höhepunkt schaffte es ein Protokoll der FiKo sogar in die Sendung «Rundschau» des Schweizer Fernsehens. Es steht zwar nicht zweifelsfrei fest, dass das Leck tatsächlich bei der FiKo zu suchen ist. Da sich der oder die Schuldige bisher nicht gemeldet und auch die eingereichte Strafanzeige noch keine Resultate gebracht hat, kann der Vorwurf nicht entkräftet werden und belastet die Zusammenarbeit mit Regierung und Verwaltung. Wir haben erste Massnahmen ergriffen, z.B. in dem besondere sensible Unterlagen nur noch zur Durchsicht verteilt und nach der Kommissionssitzung wieder eingesammelt. Die Massnahmen sind aber nur in Einzelfällen anwendbar und komplizieren die Kommissionsarbeit doch erheblich. Ich hoffe, dass sich die Situation im neuen Jahr verbessert und die Vertraulichkeit der Kommissionsakten von allen Beteiligten wieder respektiert wird.

Insgesamt haben für mich im letzten Jahr die positiven Aspekte der Arbeit überwogen und ich freue mich, auch im laufenden Jahr meine Funktionen als Präsident der Finanzkommission ausüben zu dürfen.

Jürg Iseli, Präsident

2 Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation

Die Finanzkommission, kurz FiKo, ist neben der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission eine der drei Aufsichtskommissionen des Grossen Rates. Sie ist ausschliesslich dem Grossen Rat verpflichtet und erstattet ihm gemäss Artikel 50 Absatz 4 der Geschäftsordnung (GO) des Grossen Rates jährlich einmal Bericht über ihre Tätigkeit.

2.1 Rolle der Finanzkommission

Die Hauptgeschäfte der Finanzkommission sind nach wie vor die Vorberatung des Voranschlags und des Aufgaben-/Finanzplans im Herbst sowie des Geschäftsberichts im Frühjahr.

Mit Beginn der neuen Legislatur sind das total revidierte Grossratsgesetz und die neue Geschäftsordnung in Kraft getreten. Wichtiger Bestandteil der Parlamentsrechtsrevision war die Schaffung von Sachbereichskommissionen. Diese beraten einerseits sowohl Erlasse und Berichte vor. Andererseits ist ihnen auch die Bearbeitung der Kreditgeschäfte übertragen worden, die in der letzten Legislatur noch Aufgabe der Finanzkommission war. Neben ihrer Funktion als Aufsichtskommission über die Finanzen ist sie auch Sachbereichskommission, nämlich für die Geschäfte der Finanzdirektion sowie für diejenigen aus dem Bereich Wirtschaft der Volkswirtschaftsdirektion.

Das Wahrnehmen der Doppelfunktion als Aufsichts- wie Sachbereichskommission stellt eine besondere Herausforderung dar. Es kommt hinzu, dass die Finanzkommission als Aufsichtskommission das Recht hat, Geschäfte von Sachbereichskommissionen an sich zu ziehen (Zugrecht gemäss Art. 30 Abs. 3 GRG). Aufgrund der Neudefinition der gebundenen Ausgaben schliesslich sind eine Reihe von Kreditgeschäften, die bis anhin abschliessend vom Regierungsrat genehmigt und der Finanzkommission zur Kenntnis gebracht wurden, neu durch die Sachbereichskommissionen vorzubereiten und durch den Grossen Rat zu beschliessen.

Die Finanzkommission ist gewillt, ihre neue Rolle im Zusammenspiel der Kommissionen einzunehmen. Die Finanzkommission beabsichtigt daher, wenn überhaupt nur in Einzelfällen vom Zugrecht Gebrauch zu machen. Sie stellt sich dagegen vor, einzelne, finanziell sehr bedeutende Geschäfte der Sachbereichskommissionen zu begleiten, um den finanziellen Aspekten angesichts des immer noch labilen Zustands der Kantonsfinanzen die gebührende Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Das neue Parlamentsrecht bietet dazu verschiedene Möglichkeiten an, insbesondere die Einsetzung gemeinsamer Ausschüsse und das Abhalten gemeinsamer Sitzungen gemäss Art. 30 Abs. 1 GRG. Einzig im Bereich der IT hat die Finanzkommission bei einigen Geschäften die Vorberatung beantragt.

Bei Geschäften, die in der letzten Legislatur der Finanzkommission als gebundene Ausgaben zur Kenntnis gebracht wurden, erlaubt sich die Finanzkommission bei Bedarf, schriftliche Mitberichte zu Händen der zuständigen Sachbereichskommission zu verfassen.

Im Übrigen steckt sie grundsätzlich mit der Beratung des VA/AFP und des Geschäftsberichts den finanziellen Rahmen ab, in dem die Sachbereichskommissionen die Kreditgeschäfte aus ihren Zuständigkeitsbereichen vorberaten.

2.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Finanzkommission sind in Artikel 36 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) festgelegt.

Art. 36 GO: Finanzkommission (FiKo)

¹ Die Finanzkommission besteht aus 17 Mitgliedern.

² Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus.

³ Sie berät insbesondere folgende Geschäfte vor:

a Voranschlag,

b Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung,

c Geschäftsbericht und weitere Berichte, die für die Steuerung von Finanzen und Leistungen und für die Oberaufsicht über die Finanzen von Bedeutung sind,

d Nachkredite,

e Steueranlage,

f Rahmen einer Neuverschuldung,

g Verpflichtungs- und Zusatzkredite, die nicht im Voranschlag eingestellt waren oder die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen,

h Finanzmotionen.

⁴ Sie behandelt gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) [BSG 620.0].

⁵ Sie prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere

a die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung,

b das Controlling des Regierungsrates, der Direktionen und der Ämter,

c die Abstimmung von Finanzen und Leistungen.

⁶ Sie erledigt weitere Finanzgeschäfte, wenn kein anderes Ratsorgan dafür zuständig ist.

⁷ Sie ist Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion sowie für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben.

⁸ Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle.

2.3 Organisation und Arbeitsweise

Die Finanzkommission verfügt seit Juni 2014 über ein Präsidium, eine Geschäftsleitung und fünf ständige Ausschüsse. Den Direktionsausschüssen sind je zwei Direktionen zugeteilt (FIN/POM, VOL/ERZ, BVE/JGK und GEF/STA). Der fünfte Ausschuss bearbeitet die gebundenen Ausgaben.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und der Vizepräsidentin der Kommission. Es unterstützt das Sekretariat in organisatorischen Fragen und erarbeitet zusammen mit dem Sekretariat die Medienmitteilungen der Kommission.

Die Leiterinnen und Leiter der Ausschüsse bilden zusammen mit dem Präsidium die Geschäftsleitung. Die Federführung für die Vorberatung des Voranschlags und Aufgaben-/Finanzplans sowie für den Geschäftsbericht obliegt der Geschäftsleitung. Ebenso werden die Themen der Finanzkontrolle sowie strategische Fragen in der Geschäftsleitung vorbesprochen.

Die Finanzkommission ist Sachbereichskommission der Geschäfte der Finanzdirektion sowie der Volkswirtschaftsdirektion im Bereich Wirtschaft. Kreditgeschäfte dieser Direktionen werden von den beiden zuständigen Direktionsausschüssen vorberaten.

Die Mitgliederliste und das Organigramm der FiKo sind im Anhang abgelegt.

Im Jahr 2014 fanden insgesamt 43 Ausschuss-Sitzungen statt (Vorjahr 45). Das Plenum der Finanzkommission führte 30 Sitzungen durch, wovon sechs ganztägige, 11 halbtägige und 13 kürzere Sitzungen waren. Im Jahr 2012 waren es 26 Sitzungen gewesen.

Der Stellenetat des Sekretariats der Finanzkommission beläuft sich nominell auf 160 Stellenprozent. Das Pensum des geschäftsleitenden Sekretärs Dominique Cléménçon beträgt 90 Prozent, dasjenige der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Pamela Schär 70 Prozent. Mit der Schaffung der Parlamentsdienste im Juni 2014 haben beide zusätzliche Arbeiten unktionen erhalten. Dominique Cléménçon ist zum Leiter des Kommissionendienstes ernannt worden und . Pamela Schär hat zusätzliche Aufgaben im Betrieb der Parlamentsdienste übernommen, u.a. die Mitarbeit bei der Bewirtschaftung des Extranets. Zudem unterstützt sie bei Belastungsspitzen die Sekretariate der SAK und der Sachbereichskommissionen.. Aufgrund des Wegfalls eines Grossteils der Kreditgeschäfte in der Finanzkommisison sollten die reduzierten personellen Ressourcen des Sekretariats zur Betreuung der Finanzkommission ausreichen. Die Erfahrungen der zweiten Jahreshälfte 2014 bestätigen diese Einschätzung vorerst.

3 Ordentliche Geschäfte

3.1 Geschäftsbericht 2013

Entgegen der düsteren Prognosen der Hochrechnung vom August 2013 konnte die Finanzkommission einen Überschuss im Geschäftsbericht 2013 zur Kenntnis nehmen. Der Regierungsrat beantragte, den Überschuss zur Tilgung des Defizits 2012 zu verwenden. Weil dies in den Unterlagen zur Handhabung der Schuldenbremse nicht explizit vorgesehen ist, entspannte sich eine Debatte zwischen Finanzkommission, Regierungsrat und Finanzkontrolle über die Zulässigkeit des Vorgehens. Vertiefte Abklärungen zeigten, dass das Vorgehen des Regierungsrates rechtlich zulässig war. Da auch die Finanzkommission ein Interesse daran hatte, das Defizit 2012 rasch abzubauen, stimmte sie dem Vorgehen zu. In der Folge musste noch die Frage geklärt werden, ob Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens zur Tilgung des Defizits verwendet werden dürfen. Die Finanzkommission konnte keine rechtliche Legitimation für das Vorgehen des Regierungsrates erkennen, weshalb sie sich dafür aussprach, diese für die Tilgung des Defizites nicht zu berücksichtigen. Da sich diese Ansicht auch im Grossen Rat durchsetzte, erhöhte sich das für die Schuldenbremse massgebende Defizit aus dem Jahr 2012 von 196 Millionen auf 225 Millionen Franken. Mit dem um die Buchgewinne korrigierten Überschuss 2013 konnten 125 Millionen abgetragen werden, so dass der noch zu begleichende Betrag nach der Genehmigung des Geschäftsberichts 2013 100 Millionen Franken betrug.

Nach der Einführung der Schuldenbremsen in den Jahren 2002 und 2008 war das Jahr 2012 das erste, in welchem ein negatives Jahresergebnis erwirtschaftet wurde. Damit kamen diejenigen Teile der Schuldenbremse, die den Umgang mit einem Defizit im Geschäftsbericht betreffen, zum ersten Mal zur Anwendung, was die Unsicherheiten und Differenzen in der Auslegung der Gesetzesartikel teilweise erklärt. Nach den Diskussionen einigten sich der Regierungsrat und die Finanzkommission auf gewisse Verbesserungen in der Darstellung. So werden die für die Schuldenbremse massgebenden Beträge in einer Schattenrechnung explizit ausgewiesen und separat dargestellt. Die Finanzkommission geht davon aus, dass die getroffenen Entscheide für die kommenden Jahre Bestand haben werden und die Anwendung der Schuldenbremse erleichtern.

3.2 Voranschlag 2015 / Aufgaben- und Finanzplan 2016 – 2018

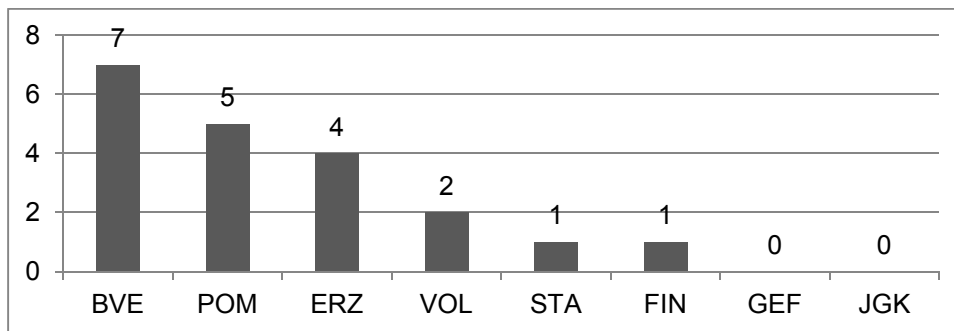
Für das Jahr 2015 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Voranschlag, der bei den beiden wichtigsten Kennzahlen – Saldo Laufende Rechnung und Finanzierungssaldo – positive Werte aufwies. Ermöglicht wurde dies dank der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) 2014 und steigenden Steuereinnahmen. Aufgrund dieser verbesserten Ausgangslage gestaltete sich der Voranschlagsprozess entspannter als namentlich im Vorjahr.

Ein Blick auf die Zahlen des Aufgaben- und Finanzplans 2016-2018 zeigt aber, dass der Kanton Bern finanziell weiterhin nicht auf Rosen gebettet ist. Während die Saldi der Laufenden Rechnung in den kommenden Jahren positiv bleiben sollen, sinkt der Finanzierungssaldo ab 2017 in den negativen Bereich ab, was bedeutet, dass der Kanton seine Investitionen nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren kann und sich daher neu verschulden müsste. Die Zahlen der Jahre 2017 und 2018 werden in den beiden kommenden Voranschlagsprozessen noch grosse Veränderungen erfahren, weshalb die Neuverschuldung noch vermeidbar ist. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass der Grosse Rat mit dem neuen Parlamentsrecht nicht nur den Voranschlag beschliesst, sondern neu auch den Aufgaben- und Finanzplan genehmigt. Somit hat sich die Finanzkommission mit der Situation konfrontiert gesehen, dem Grossen Rat beantragen zu müssen, einen Aufgaben-/Finanzplan zur Annahme zu empfehlen, der eine Neuverschuldung

beinhaltet. Die Mehrheit der Finanzkommission hat sich mit diesen Antrag schwer getan und ihn nur widerwillig unterstützt. Mit der gleichzeitig eingereichten Motion 202-2014 „Keine Neuverschuldung in den Finanzplanjahren“ hat die Finanzkommission gegenüber dem Regierungsrat die Erwartung formuliert, dass in künftigen Jahren grundsätzlich auch die Finanzplanjahre positive Zahlen auszuweisen haben. Der Regierungsrat wendet gegen dieses Vorgehen normalerweise ein, dass auf Vorrat gespart werde, weil noch gar nicht feststehe, dass negative Finanzplanzahlen gleichbedeutend mit einem defizitären Voranschlag sind. Die Mehrheit der Finanzkommission hält dieser Argumentation entgegen, dass das finanzielle Gleichgewicht des Kantons weiter labil ist und schon alleine eine Verlangsamung des Anstiegs der Steuereinnahmen bewirken könnte, dass die Kennzahlen negativ werden. Zudem bleibt bei der Erarbeitung von Massnahmen zum Aufgaben-/Finanzplan mehr Zeit für eine sorgfältige Planung. Falls aufgrund von frühzeitig ergriffenen Massnahmen im Voranschlag und Geschäftsbericht substantielle Überschüsse realisiert würden, könnten diese mittelfristig dazu beitragen, Massnahmen bei der Steuerbelastung zu finanzieren und so einen Beitrag zur Verbesserung der Position des Kantons Bern im interkantonalen Steuerwettbewerb zu leisten.

3.3 Kreditgeschäfte und Nachkredite

2014 bearbeitete die Finanzkommission 20 Kreditgeschäfte, davon waren fünf Nachkredite. Im Jahr 2013 waren es 26 Kreditgeschäfte und zwei Nachkredite gewesen.



Wie immer in den letzten Jahren, stammten die meisten Kreditgeschäfte aus der BVE. Die Statistik kann im Übrigen nicht mit den Vorjahren verglichen werden, da die Kreditgeschäfte mit der Schaffung der Sachbereichskommissionen ab Juni 2014 auf verschiedene Kommissionen aufgeteilt werden.

3.4 Finanzaufsicht

Gemäss Art. 36 Abs. 5 Bst. a der Geschäftsordnung prüft die Finanzkommission im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung.

Bei der Wahrnehmung der Finanzaufsicht im engeren Sinn stützt sich die Finanzkommission vor allem auf die Berichterstattung der Finanzkontrolle. Diese rapportiert in ihren Quartalsberichten die wesentlichen Feststellungen und die Ergebnisse der durchgeführten Dienststellenprüfungen und weiterer Arbeiten, wie z. B. die Berichterstattung zur Jahresrechnung. Dabei erhält die Finanzkommission die gleichen Unterlagen, Berichte und Informationen von der Finanzkontrolle wie der Regierungsrat und bespricht diese jeweils mit dem Vorsteher der Finanzkontrolle und den zuständigen Mitarbeitenden.

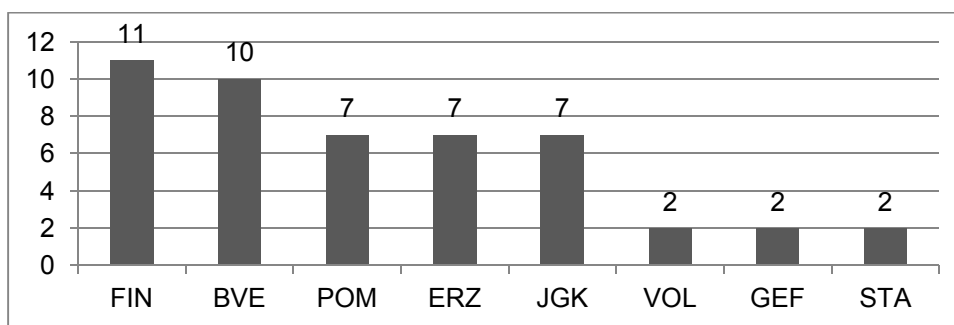
Die Geschäftsleitung der Finanzkommission bildet zusammen mit einer Delegation des Regierungsrates das Finanzkontrollgremium, welches sich zweimal jährlich mit dem Vorsteher der Finanzkontrolle zu einem Führungsgespräch trifft.

3.5 Gebundene Ausgaben

Die Finanzkommission überprüft alle Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates, die – wären die Ausgaben neu – in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden (Art. 48 Abs. 3 FLG / Art. 36 Abs. 4 GO). Die Detailprüfung der gebundenen Ausgaben hat die Finanzkommission an den gleichnamigen Ausschuss delegiert.

2014 wurden der Finanzkommission vom Regierungsrat insgesamt 48 gebundene Kredite zur Kenntnis gebracht. 2013 waren es 52 gewesen und 2012 66.

Der folgenden Grafik ist zu entnehmen, wie viele gebundene Ausgabenbewilligungen aus welcher Direktion stammen:



Auffällig sind die vielen gebundenen Ausgabenbeschlüsse aus der Finanzdirektion. Sie wurden zu einem grossen Teil von der Steuerverwaltung beantragt und gelten für eine Vierjahresperiode (u.a. Entschädigungen an die Städte Bern, Biel und Thun für den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer, Entschädigung der kantonalen Schätzer und Druck der Wegleitungen). Viele weitere gebundene Ausgabenbeschlüsse betreffen die Informatik.

Wie in den Vorjahren führte die Finanzkommission mit dem Regierungsrat zu einzelnen Ausgabenbeschlüssen intensive Diskussionen um die Gebundenheit. Insbesondere beim RRB 0016/2014 zur Harmonisierung der Telefonie, der noch nach den alten gesetzlichen Grundlagen beurteilt wurde, war die Finanzkommission mit der Gebundenheit nicht einverstanden. Aufgrund des anstehenden Legislaturwechsels, der Neuregelung bei den gebundenen Ausgaben sowie der bereits weit fortgeschrittenen Umsetzung der Vorhabens verzichtete die Finanzkommission schliesslich darauf, die Forderung durchzusetzen, das Geschäft nachträglich dem Grossen Rat zu unterbreiten. Das Beispiel bestärkte die Finanzkommission jedoch in ihrer Haltung, dass die Neuregelung der gebundenen Ausgaben richtig und wichtig ist.

Mit der Parlamentsrechtsrevision sind die Anforderungen an eine gebundene Ausgabe markant erhöht worden. Alle Ausgaben, bei denen ein Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts der Vornahme oder anderer Modalitäten, werden als neu eingestuft. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Regierungsrat bei gebundenen Ausgaben den Nachweis erbringen muss, dass für das ausgabenkompetente Organ kein Entscheidungsspielraum bei den relevanten Kriterien besteht. So erstaunt es nicht, dass der Regierungsrat bis im Mai 2014 39 gebundene Ausgaben bewilligt hat, von Juni bis Ende November aber nur noch deren acht.

In der neuen Legislatur zeigt es sich, dass es eine gewisse Zeit braucht, bis sich die Neuregelung zwischen den Instanzen eingespielt. Aufgrund der tiefen Zahl gebundener Ausgabenbeschlüsse in den ersten sechs Monaten der neuen Legislatur sind dazu noch keine klaren Aussagen möglich. Die Finanzkommission prüft die ihr vorgelegten Beschlüsse besonders kritisch, damit die strengere gesetzliche Regelung in der Praxis auch angewendet wird.

4 Weitere wichtige Geschäfte

4.1 Von UPI zu IT@BE

Aufgrund einer einstimmig überwiesenen OAK/FIKO-Motion hat der Regierungsrat 2013 eine Überprüfung der Informatik im Kanton Bern in Auftrag gegeben. Am 12. März 2014 präsentierten die externen Experten den Schlussbericht. Sie haben Schwachstellen und ein erhebliches Optimierungspotential ausgemacht. Neben Defiziten in der strategischen Führung und einer hohen Zahl von Speziallösungen wurde auch die mangelnde Transparenz bei ICT-Aufwendungen moniert. Insgesamt wurde ein erhebliches Optimierungspotential ausgemacht, das mit 46 Empfehlungen in 9 Bereichen konkretisiert wurde. Finanziell besteht das Potential, die ICT-Kosten jährlich um bis zu 24 Millionen Franken zu reduzieren. Voraussetzung sind umfangreiche organisatorische Massnahmen und einmalige Investitionen in der Höhe von bis zu 50 Millionen Franken.

Aufgrund des Expertenberichts hat der Regierungsrat das Projekt IT@BE gestartet, das alle Empfehlungen der Experten aufnimmt und konkrete Vorgehensvorschläge erarbeiten soll. Die beiden Aufsichtskommissionen begleiten das Projekt und werden mit regelmässigen Reportings bedient.

4.2 Steuerrulings mit Offshore-Gesellschaften

Anfang 2014 gerieten die Ammann-Gruppe Langenthal und die Berner Steuerverwaltung wegen Medienberichten zu umstrittenen Steuerrulings zu Offshore-Gesellschaften in die Schlagzeilen. Die Finanzdirektion erklärte sich für nicht zuständig und bat die Finanzkommission, weitere Schritte zu prüfen. Während die Finanzkommission rasch entschied, den konkreten Fall der Ammann-Gruppe nicht weiter zu untersuchen, versuchte sie, einen Weg zu finden, die aktuelle Praxis der Schweizer Kantone bei Offshore-Gesellschaften zu untersuchen. Die dazu mehrfach angefragte Eidgenössische Steuerverwaltung war aber nicht zu einer Mitarbeit zu bewegen.

Im Laufe der Bearbeitung des Geschäfts stellten sich immer wieder Fragen der Zuständigkeiten und Kompetenzen, sowohl auf kantonaler Ebene wie auch zwischen Bund und Kanton. Aus diesem Grund entschloss sich die Finanzkommission im Herbst ein Rechtsgutachten zu steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Fragen im Bereich des Steuerrechts bei Bund und Kanton in Auftrag zu geben. Resultate dazu sind im ersten Quartal 2015 zu erwarten.

5 Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat, von der vorliegenden Berichterstattung im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des Grossratsgesetzes (GRG) Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Finanzkommission
Der Präsident:

Jürg Iseli
Grossrat

6 Anhang

6.1 Organigramm (ab Juni 2014)

1. Präsidium

Präsident:	Jürg Iseli (SVP)
Vizepräsidentin:	Béatrice Stucki (SP)

2. Geschäftsleitung

Jürg Iseli (SVP / Leitung)	Béatrice Stucki (SP)	Matthias Burkhalter (SP)	Hans Kipfer (EVP)	Hans-Jörg Pfister (FDP)	Ueli Jost (SVP)	Natalie Imboden (Grüne)
----------------------------------	-------------------------	--------------------------------	-------------------------	-------------------------------	--------------------	-------------------------------

3. Ausschüsse

	Ausschuss FIN/POM	Ausschuss VOL/ERZ	Ausschuss BVE/JGK	Ausschuss GEF/STA	Ausschuss gebundene Ausgaben
Leiter/in	Matthias Burkhalter (SP)	Hans Kipfer (EVP)	Hans-Jörg Pfister (FDP)	Ueli Jost (SVP)	Natalie Imboden (Grüne)
	Andreas Blank (SVP)	Fritz Wyss (SVP)	Thomas Rufener (SVP)	Ursula Marti (SP)	Johann Ulrich Grädel (EDU)
	Adrian Haas (FDP)	Roberto Bernasconi (SP)	Jakob Etter (BDP)	Franziska Schöni- Affolter (glp)	Barbara Streit- Stettler (EVP)

6.2 Liste der behandelten Kreditgeschäfte 2014

Nr.	Titel	DIR	Betrag	Antrag FIKO	Ergebnis GR
Märzsession 2014					
1	RRB 1754/2013: Schloss Thun: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die denkmalpflegerischen Restaurations- und wertvermehrenden Umbauarbeiten der Stadt Thun und der Schlossberg Thun AG	POM	1'876'000	Zustimmung	Zustimmung
2	RRB 1755/2013: Stadt Langenthal: Sanierung Stadttheater – Beitrag aus dem Lotteriefonds	POM	3'490'000	Zustimmung	Zustimmung
3	RRB 0022/2014: Produktgruppe Kultur: Nachkredit 2013	ERZ	2'000'000	Zustimmung	Zustimmung
4	RRB 0035/2014: Tourismusförderungsbeiträge an Destinationen 2014 (3 RRBs)	VOL	5'530'000	Zustimmung	Zustimmung
5	RRB 0048/2014; Sanierung Hochschulstrasse 6, Bern	BVE	7'450'000	Zustimmung	Zustimmung
6	RRB 115/2014: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Tiefbauamt, Produktgruppe Nationalstrassen (Nr. 09.10.9120), Nachkredit 2013	BVE	10'700'000	Zustimmung	Zustimmung
7	RRB 117/2014: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Amt für Grundstücke und Gebäude, Produktgruppe Betrieb der Liegenschaften (Nr.09.15.9110), Nachkredit 2013	BVE	14'900'000	Zustimmung	Zustimmung
8	RRB 118/2014: Produktgruppe Kindergarten und Volksschule; Saldoüberschreitung 2013, Nachkredit	ERZ	6'567'754	Zustimmung	Zustimmung
9	RRB 120/2014: Produktgruppe Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote; Saldoüberschreitung 2013, Nachkredit	ERZ	2'946'768	Zustimmung	Zustimmung
Junisession 2014					
10	RRB 307/2014: Gemeinde Innertkirchen; Hochwasserschutz Aare Innertkirchen, Phase blau; Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung, mehrjähriger Verpflichtungskredit	BVE	2'496'000	Zustimmung	Zustimmung
11	RRB 317/2014: Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun -	BVE	2'650'000	Zustimmung	Zustimmung

	Bern "aarewasser", Projektierung; 2. Zusatzkredit zu mehrjährigem Verpflichtungskredit				
12	RRB 337/2014: Berner Fachhochschule BFH; Neubau Campus Biel/Bienne; Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Projektierung	BVE	24'500'000	Zustimmung	Zustimmung
13	RRB 340/2014: Lotteriefonds Genehmigung der Jahresrechnung 2013	POM		Genehmigung	Genehmigung
14	RRB 343/2014: Sportfonds: Genehmigung der Jahresrechnung 2013	POM		Genehmigung	Genehmigung
15	RRB 349/2014: Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2013	ERZ		Genehmigung	Genehmigung
16	RRB 377/2014: Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB); Baufonds des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz - künftige Finanzierung; Genehmigung der Änderung der Höhe des Baufondsbeitrags des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2013 - 2017 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit	POM	1'976'400	Zustimmung	Zustimmung
Septembersession 2014					
17	RRB 0853/2014: Programm "Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung" (DGA), Realisierung und Einführung, Rahmenkredit 2015 - 2022	STA	15'453'000	Zustimmung inkl. Abänderungsantrag: 1. Die Justiz und die dezentrale Kantonsverwaltung haben sich zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ebenfalls an dem Projekt zu beteiligen und sich der gesamt kantonalen Lösung anzuschliessen. 2. Der Regierungsrat hat sicherzustellen, dass das Projekt DGA mit der in Kürze zu erwartenden ICT-Strategie kompatibel ist. 3. Der Regierungsrat hat die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass Programmvorgaben von den Direktionen eingehalten und umgesetzt werden. 4. Der Regierungsrat hat der Finanzkommission über die Umsetzung der Auflagen in geeigneter Weise und	Zustimmung inkl. Antrag FiKo

				insbesondere nach Abschluss der Pilotphase Bericht zu erstatten.	
Novembersession 2014					
18	RRB 1002/2014: International School of Berne, Gümligen, Beitrag an den Neubau 2015 - 2016, mehrjähriger Verpflichtungskredit / Objektkredit	VOL	3'900'000	Zustimmung	Zustimmung
19	RRB 1050/2014: Sachversicherung des Kantons Bern, mehrjähriger Verpflichtungskredit	FIN	6'400'000	Zustimmung sowie Antrag: Die Versicherung ist nach drei Jahren umfassend zu evaluieren und die Evaluation der FiKo vorzulegen. Explizit zu prüfen sind insbesondere die Auswirkungen eines allfälligen Verzichts auf die Versicherung.	Zustimmung inkl. Antrag FiKo
Januarsession 2015					
20	RRB 1287/2014: Immobilienmanagement; mehrjähriger Verpflichtungskredit	BVE	3'350'000	Zustimmung	Zustimmung



Justizkommission

Tätigkeitsbericht 2014

Die Justizkommission orientiert mit vorliegendem Bericht gemäss Artikel 50 Absatz 4 der Geschäftsordnung¹ über ihre Tätigkeit nach Artikel 38 GO.

1. Tätigkeit der Justizkommission

1.2 Oberaufsicht über das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft

1.2.1 Allgemeines

Die Justizkommission nahm im Jahr 2014 im Auftrag des Grossen Rates die Aufsicht über die Geschäftsführung der obersten kantonalen Gerichte (Obergericht, Verwaltungsgericht) sowie der Generalstaatsanwaltschaft wahr². Nicht Bestandteil dieser Aufsicht war die Würdigung der Rechtsprechung der Gerichte. Vielmehr galt die Aufsicht der Kontrolle, ob die Geschäftsführung dieser Justizbehörden gesetzeskonform erfolgte. Zudem war es Aufgabe der Justizkommission sicherzustellen, dass die Behörden über die notwendigen Ressourcen und adäquaten Arbeitsbedingungen verfügten, um den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Rechtsprechung innert der gesetzlichen Fristen erfüllen zu können.

Die beaufsichtigten Gerichtsbehörden wurden von den zuständigen Kommissionsausschüssen im Berichtsjahr einmal besucht. Die Berichterstattung über diese Besuche floss in den Bericht der Justizkommission über den Geschäfts- und den Tätigkeitsbericht 2013 der Justiz ein und wurde in der Junisession 2014 im Grossen Rat behandelt.

Die Vorberatung des Geschäftsberichts inklusive Tätigkeitsbericht einerseits, sowie des Vorschlags mit Aufgaben- und Finanzplan andererseits, bildeten im Frühjahr und im Herbst die Schwergewichte der Kommissionstätigkeit.

Die Justizkommission hat sich im Berichtsjahr mit den folgenden Themen befasst:

1.2.2 Evaluation Personaldotation der Justiz

2013 hatte die Justizkommission beschlossen, die personelle Dotation der kantonalbernerischen Justiz evaluieren zu lassen³. Zu Beginn des Berichtsjahrs begann das beauftragte Unternehmen Interface Politikstudien aus Luzern mit den Arbeiten. Das noch laufende Evaluationsprojekt wird seitens der Justizkommission von ihrer Geschäftsleitung begleitet. Die Geschäftsleitung der Justizkommission wird dabei fachlich von Herrn Christian Rüefli, Büro Vatter aus Bern, unterstützt.

Im Zusammenhang mit der Evaluation wurden während des Berichtsjahres drei Sitzungen durchgeführt, welche insbesondere den Einbezug der bernischen Justiz in die Evaluation gewährleisten sollten sowie ausserdem der Klärung offener Fragen dienten. Im August 2014 fand zudem eine Präsentation des Zwischenberichts statt, bei welcher das Kommissionsplenum, der Regierungsrat und die Justizleitung über den Stand der Arbeiten informiert wurden. Die Evaluation wird voraussichtlich im Frühjahr 2015 abgeschlossen.

¹ Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211)

² Art. 78 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 4 des Gesetzes über den Grossen Rat vom 4. Juni 2014 (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) und Art. 38 Abs. 2 lit. a GO

³ Vgl. Tätigkeitsbericht 2013 der Justizkommission.

1.2.3 Voranschlag 2015 / Aufgaben- und Finanzplan 2016-2018 der Justiz

Wie schon im Vorjahr führten die Justizleitung und die Geschäftsleitung der Justizkommission während des sogenannten Budgetprozesses einen intensiven Dialog. Sehr positiv war, dass sich die bernischen Kantonsfinanzen im Vergleich zu den Vorjahren stabilisiert hatten. An der Beruhigung der Finanzlage hatte auch die Justiz ihren Anteil. Die Justizkommission bescheinigte denn auch in ihrem Bericht zum Voranschlag 2015 und Aufgaben- und Finanzplan 2016-2018 (VA 2015 und AFP 2016-2018) der Justiz den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, dass sich alle Beteiligten zu einer realistischen Budgetierung bekannt hatten und am Kurs der Vorjahre festhielten.

Anlässlich der Vorberatung des VA 2015 und AFP 2016-2018 der Justiz fand erstmals ein trilaterales Treffen zwischen Justizkommission, Regierungsrat und Justizleitung statt. Ziel dieses Treffens war eine Institutionalisierung der Kommunikation insbesondere zwischen Regierungsrat und Justizleitung.

1.2.4 Geschäftsbericht sowie Tätigkeitsbericht 2013 der Justiz

Im Frühjahr nahm die Justizkommission den zweiten, von der selbstverwalteten Justiz erstellten Rechnungsabschluss entgegen. Die Rechnung wies gegenüber dem Budget eine Saldoverbesserung von 9,2 Millionen Franken auf, was sehr erfreulich war.

1.2.5 Bewilligung von Nebenbeschäftigungen⁴

Die Mitglieder von Obergericht und Verwaltungsgericht sollen ihr Amt unabhängig ausüben und ihre Arbeitskraft möglichst uneingeschränkt in den Dienst der bernischen Justiz stellen. Die Ausübung aller Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter (während und ausserhalb der Arbeitszeit) ist für voll- und teilzeitlich tätige Richterinnen und Richter bewilligungspflichtig.

Im Berichtsjahr hat die Justizkommission in Anwendung ihrer Grundsätze sieben Gesuche um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung behandelt und auch bewilligt.

Das Obergericht und das Verwaltungsgericht haben die Pflicht, der Justizkommission zu Beginn des Jahres eine Zusammenstellung der im vergangenen Jahr von ihren Mitgliedern ausgeübten Nebenbeschäftigungen und deren zeitlicher Beanspruchung zukommen zu lassen. Diese Liste liegt im Sekretariat der Justizkommission für die Mitglieder des Grossen Rates zur Einsicht auf. Während des Berichtsjahres stellten die Medien beim Sekretariat der Justizkommission eine Anfrage um Einsichtsrecht in diese Liste. Da keine ausdrückliche formell-gesetzliche Grundlage für das Einsichtsrecht Dritter, namentlich der Medien, besteht, gab die Justizkommission ein juristisches Kurzgutachten⁵ in Auftrag. Dieses kam zum Schluss, dass ein Einsichtsrecht der Medien unproblematisch ist, weshalb die Liste der Nebenbeschäftigungen den Medien zugänglich gemacht wurde.

⁴ Art. 38 Abs. 2 lit. e GO

⁵ Juristisches Kurzgutachten über die Öffentlichkeit der Liste der Nebenbeschäftigungen von kantonalbernischen Ober- und Verwaltungsrichtern, verfasst von Prof. Bertil Cottier

1.3 Vorbereitung der Richterwahlen⁶

Für die Vorbereitung der Richterwahlen hat die Justizkommission einen ständigen Ausschuss (Ausschuss IV) eingesetzt. Im Ausschuss IV ist jede Fraktion mit je einem Mitglied vertreten. Hauptaufgabe ist die Durchführung von Bewerbungsgesprächen. Gestützt auf die Bewerbungsdossiers, die eingeholten Stellungnahmen, die Vorselektion und die Bewerbungsgespräche werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber beurteilt. Die Einholung von Stellungnahmen bei den entsprechenden Gerichtsbehörden ist ein wesentliches Kriterium im ganzen Wahlvorbereitungsverfahren. Dabei ist der Ausschuss IV darauf angewiesen, dass die Instanzen die eingeholten Stellungnahmen klar und begründet abfassen. Dies funktionierte im Berichtsjahr gut.

Im Laufe des Berichtsjahrs fanden hauptsächlich aufgrund von Rücktritten diverse Ersatzwahlen statt. Folgende Wahlen waren für die Amtsdauer bis 31.12.2016 vorzubereiten:

- Ergänzungswahl eines Mitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht;
- Ergänzungswahl eines Mitglieds deutscher Muttersprache für das Verwaltungsgericht;
- Ergänzungswahl eines Ersatzmitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht;
- Ergänzungswahl eines deutschsprachigen kaufmännischen Fachrichters für das Handelsgericht;
- Ergänzungswahl von zwei französischsprachigen (bilinguen) kaufmännischen Fachrichtern für das Handelsgericht;
- Ergänzungswahl einer Fachrichterin deutscher Muttersprache für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht;
- Ergänzungswahl von sechs Richterinnen und Richter deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte;
- Ergänzungswahl zweier arbeitsrechtlicher Fachrichter französischer Muttersprache für die Regionalgerichte;
- Ergänzungswahl eines mietrechtlichen Fachrichters deutscher Muttersprache für die regionalen Schlichtungsbehörden.

Für diese Wahlen wurden 27 Bewerbungsgespräche durchgeführt. Während der Bewerbungsverfahren ging für die Stelle einer Richterin oder eines Richters der Regionalgerichte eine Kandidatur im Jobsharing ein. Da die rechtliche Zulässigkeit eines Jobsharings bei Richterinnen und Richtern unklar war, gab die Justizkommission ein juristisches Kurzgutachten⁷ in Auftrag. Dieses kam zum Schluss, dass für Richterinnen und Richter ein Jobsharing rechtlich klar ausgeschlossen ist. In der Folge beschloss die Justizkommission, künftig vermehrt ein Augenmerk auf Teilzeitstellen bei Richterinnen und Richtern zu setzen.

1.4 Beratung von Straferlassgesuchen⁸

Die Justizkommission hat die Aufgabe, die eingehenden Straferlassgesuche (auch Begnadigungsgesuche genannt) zu beraten und dem Grossen Rat Antrag zu stellen. Die Vorberatung innerhalb der Kommission obliegt seit dem Jahr 2012 dem Ausschuss I.

Im Berichtsjahr wurden zwei Straferlassgesuche beraten. Die Justizkommission folgte in beiden Fällen den Anträgen des Regierungsrates. Die Begnadigungsgesuche werden in der Januarsession 2015 vom Grossen Rat zu beraten sein.

⁶ Art. 38 Abs. 2 lit. c GO

⁷ Juristisches Kurzgutachten zur Zulässigkeit eines Jobsharings bei Magistratspersonen – unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage bei erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern, verfasst von Martin Buchli, Rechtsanwalt

⁸ Art. 38 Abs. 2 lit. f GO

1.5 Beratung und Behandlung von Petitionen und Eingaben⁹

Seit Inkrafttreten der neuen Grossratsgesetzgebung auf den 01.06.2014 ist die Justizkommission für die Behandlung von sämtlichen Petitionen und Eingaben an den Grossen Rat zuständig¹⁰. Innerhalb der Kommission werden die Petitionen und Eingaben vom Ausschuss II vorberaten.

Die Justizkommission entwickelte während des Berichtsjahrs eine Praxis zur Behandlung der Petitionen und Eingaben: Petitionen, welche sachlich klar einer anderen Kommission zuordenbar sind, werden jeweils mit Plenumsentscheid der betreffenden Kommission zur abschliessenden Behandlung weitergeleitet. Die Berichterstattung an den Grossen Rat erfolgt weiterhin über die Justizkommission. Die Behandlung von Eingaben obliegt hingegen allein der Justizkommission. Bei der Prüfung von Eingaben werden bei Bedarf Stellungnahmen eingeholt, welche jeweils in die Beantwortung der Eingaben einfließen.

Die Justizkommission nahm im Berichtsjahr 24 Eingaben entgegen; davon konnte sie im laufenden Jahr 18 abschliessen. Petitionen sind insgesamt fünf eingegangen, davon hat die JuKo zuständigkeithalber zwei an die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) und eine an die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) zur direkten Beantwortung weitergeleitet.

2. Antrag der Justizkommission

Die Justizkommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2014 zur Kenntnis zu nehmen. -

Bern, 18. Februar 2015 -
Im Namen der Justizkommission: -

Die Präsidentin: Monika Gygax-Böninger -
Die Sekretärin: Hannah Kauz

⁹ Art. 87 Abs. 1 Gesetz über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013 (Grossratsgesetz, GRG) i. V. m. Art. 38 Abs. 3 und Art. 111 GO

¹⁰ Art. 38 Abs. 3 und Art. 111 GO

ANHANG – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der Justizkommission

1) Zusammensetzung und Organisation der Justizkommission

Die Justizkommission setzte sich bis Ende Legislatur am 31.05.2014 wie folgt zusammen:

Name	Partei	In der JuKo seit
Gygax-Böninger Monika	BDP	Dezember 2010 -
Katrin Zumstein (Vizepräsidentin)	FDP	März 2012 -
Bärtschi Alfred	SVP	Juni 2010 -
Bernasconi Peter	SP	Juni 2006 -
Bühler Manfred	UDC	Juni 2010 -
Eberhart Peter	BDP	Juni 2010 -
Fuchs Thomas	SVP	Juni 2010 -
Guggisberg Lars	SVP	Juni 2010 -
Linder Anna-Magdalena	Grüne	Januar 2012 -
Lüthi Andrea	SP	Februar 2012 -
Schär Margreth	SP	November 2009 -
Schnegg-Affolter Christine	EVP	Juni 2012 -
Schneiter Alfred	EDU	Juni 2010 -
Schwarz-Sommer Elisabeth	SVP	Juni 2006 -
Wüthrich Adrian	SP	Juni 2013 -

Seit Beginn der neuen Legislatur am 01.06.2014 setzt sich die Justizkommission wie folgt zusammen:

Name	Partei	In der JuKo seit
Gygax-Böniger Monika	BDP	Dezember 2010
Klopfenstein Hubert (Vizepräsident)	FDP	Juni 2014
Bärtschi Alfred	SVP	Juni 2010
Baumann Kilian	Grüne	Juni 2014
Berger Christoph	SVP	Juni 2014
Bühler Manfred	UDC	Juni 2010
Freudiger Patrick	SVP	Juni 2014
Fuchs Thomas	SVP	Juni 2010
Giauque Beat	FDP	Juni 2014
Guggisberg Lars	SVP	Juni 2010
Junker Burkhard Margrit	SP	Juni 2014
Linder Anna-Magdalena	Grüne	Januar 2012
Schnegg-Affolter Christine	EVP	Juni 2012
von Greyerz Nicola	SP	Juni 2014
Wüthrich Adrian	SP	Juni 2013
Wyrtsch Daniel	SP	Juni 2014
Zaugg-Graf Hannes	glp	Juni 2014

Die Justizkommission hat die Geschäftsleitung sowie vier ständige Ausschüsse mit der Wahrnehmung spezieller Aufgaben betraut:

Geschäftsleitung **gesamte Oberaufsicht und Finanzaufsicht**

Zusammensetzung bis 31.05.2014:

Gygax-Böninger Monika (Präsidentin), Zumstein Katrin (Vizepräsidentin), Bernasconi Peter (Ausschussleiter), Bühler Manfred (Ausschussleiter), Fuchs Thomas (Ausschussleiter)

Zusammensetzung per Ende Berichtsjahr:

Gygax-Böninger Monika (Präsidentin), Klopfenstein Hubert (Vizepräsidentin), Bühler Manfred (Ausschussleiter), Fuchs Thomas (Ausschussleiter), Junker Burkhard Margrit (Ausschussleiterin)

Ausschuss I **Aufsicht Obergericht, Vorberatung Straferlasse**

Zusammensetzung bis 31.05.2014:

Bernasconi Peter (Ausschussleitung), Eberhart Peter, Guggisberg Lars

Zusammensetzung per Ende Berichtsjahr:

Junker Burkhard Margrit (Ausschussleitung), Berger Christoph, Giacquè Beat

Ausschuss II **Aufsicht Verwaltungsgericht, Vorberatung Petitionen/Eingaben**

Bühler Manfred (Ausschussleitung), Bärtschi Alfred, Wüthrich Adrian

Ausschuss III **Aufsicht Generalstaatsanwaltschaft**

Zusammensetzung bis 31.05.2014:

Fuchs Thomas (Ausschussleitung), Lüthi Andrea, Schwarz-Sommer Elisabeth

Zusammensetzung per Ende Berichtsjahr:

Fuchs Thomas (Ausschussleitung), Baumann Kilian, Freudiger Patrick

Ausschuss IV **Vorbereitung Richterwahlen**

Zusammensetzung bis 31.05.2014:

Zumstein Katrin (Ausschussleitung), Eberhart Peter, Linder Anna-Magdalena, Guggisberg Lars, Schär Margreth, Schnegg-Affolter Christine, Schneiter Alfred, Brönnimann Thomas (nicht Mitglied der Justizkommission)

Zusammensetzung per Ende Berichtsjahr:

Klopfenstein Hubert (Ausschussleitung), Guggisberg Lars, von Greyerz Nicola, Linder Anna-Magdalena, Schnegg-Affolter Christine, Feller Erich (nicht Mitglied der Justizkommission), Mülheim Barbara (nicht Mitglied der Justizkommission), Schneiter Alfred (nicht Mitglied der Justizkommission)

2) Beanspruchung der Justizkommission

Die Justizkommission traf sich im Jahr 2014 zu 12 Plenumssitzungen. Die Ausschüsse traten zu 14 Sitzungen, die Geschäftsleitung zu 21 Sitzungen zusammen. Darüber hinaus fand eine Weiterbildungstagung statt, bei der ebenfalls weitere Mitglieder des Grossen Rates teilnahmen.



Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
3. Grundzüge der Neuregelung	4
3.1 Geodaten-Infrastruktur	4
3.2 Begriffe und Systematik	4
3.3 Spannungsfeld Öffentlichkeit – Finanzen	5
3.4 Datenschutz	6
4. Umsetzung	6
5. Erläuterungen zu den Artikeln	6
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	19
7. Finanzielle Auswirkungen	20
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen	21
9. Auswirkungen auf die Gemeinden	21
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	21
11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	22
12. Antrag	23

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeolG)

1. Zusammenfassung

Geoinformationen sind geografische Daten, die Eigenschaften wie Lage, Beschaffenheit, Nutzung und rechtliche Verhältnisse einer Vielzahl von Objekten beschreiben. Es handelt sich dabei um so unterschiedliche Informationen wie Landkarten und Grundbuchpläne, amtliche Werte von Liegenschaften und Waldentwicklungskonzepte, archäologische Fundstätten, Biosphärenreservate, aber auch Gebäudeadressen, Einsatzpläne für Rettungsdienste und administrative Einteilungen.

Geoinformationen werden in sämtlichen Bereichen der Gesellschaft genutzt. In der Verwaltung, Politik und Wirtschaft werden verlässliche Geoinformationen ebenso benötigt wie in der Wissenschaft und im Privatbereich. Die Anwendungsbereiche von Geoinformationen reichen von der Raum- und Siedlungsplanung über die Berechnung von landwirtschaftlichen Direktzahlungen und die Zustelldaten der Post bis hin zu den Navigationsgeräten in Mobiltelefonen und Autos.

Geoinformationen sind ein Wachstumsmarkt. Die technologische Entwicklung der letzten Jahre hat dazu geführt, dass die Erhebung einer Vielzahl von Geoinformationen immer einfacher und deren Nutzung immer breiter wird. Geoinformationen sind in zahlreichen Bereichen zu einem unverzichtbaren Hilfsmittel geworden und ihre Bedeutung wird weiter zunehmen. Damit das Potenzial der Geoinformationen voll ausgeschöpft werden kann, ist es zentral, dass diese in zuverlässiger Qualität einfach verfügbar sind. Um die vorhandenen Ressourcen optimal einzusetzen, ist es wichtig, die Prozesse der Beschaffung und Bewirtschaftung der Geoinformationen zu optimieren.

Der Bund und der Kanton Bern haben das Potenzial von Geoinformationen erkannt. Der Kanton Bern betreibt bereits seit mehreren Jahren eine leistungsfähige kantonale Geodaten-Infrastruktur mit der zentralen Komponente Geoportal, über das der Öffentlichkeit interaktive Karten zur Verfügung gestellt werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2009 seine Geoinformationsstrategie¹⁾ verabschiedet und darin wichtige Leitsätze für die Entwicklung des Bereichs Geoinformationen festgehalten. Der Bund hat am 5. Oktober 2007 das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)²⁾ verabschiedet. Dieses enthält zuhanden der Kantone einen Gesetzgebungsauftrag, der die Qualität und Verfügbarkeit von Geoinformationen landesweit sichern soll. Ziel ist der Aufbau einer Nationalen Geodaten-

Infrastruktur, die die kantonalen Datenbanken vernetzen und zentral nutzbar machen soll.

Das vorliegende Kantonale Geoinformationsgesetz (KGeolG) führt diesen Gesetzgebungsauftrag des Bundes aus. Ziel der neuen Gesetzgebung von Bund und Kanton im Bereich der Geoinformationen ist es, die Qualität und Verfügbarkeit der bestehenden Daten zu erhöhen, die Kosten für die Erhebung und Verwendung der Daten zu senken und eine transparente Rechtslage zu schaffen.

2. Ausgangslage

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist der neue Artikel 75a in die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)³⁾ aufgenommen worden. Darin wird die Landesvermessung zur ausschliesslichen Bundessache und die amtliche Vermessung zur Verbundaufgabe von Bund und Kantonen erklärt (Art. 75a Abs. 1 und 2 BV). Gleichzeitig wird der Bund ermächtigt, Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen zu erlassen, welche Grund und Boden betreffen (Art. 75a Abs. 3 BV).

Am 5. Oktober 2007 wurde das Geoinformationsgesetz verabschiedet. Es ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Das Geoinformationsgesetz regelt den Umgang mit Geodaten auf Bundesebene. Es setzt verbindliche Vorgaben für die Erfassung, die Gestaltung und den Austausch von Geodaten fest. Mit seinen grundsätzlichen und allgemeinen Bestimmungen bietet es einen allgemeinen Teil des Geoinformationsrechts des Bundes und teilweise auch der Kantone. Im Bereich der amtlichen Vermessung, des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und des Leitungskatasters erfüllt das Kantonale Geoinformationsgesetz die Funktion eines Spezialgesetzes. In andern Bereichen, z.B. im Umweltschutz, obliegt es weiterhin der bestehenden Spezialgesetzgebung, den Umgang mit Geobasisdaten zu regeln.

Das Geoinformationsgesetz richtet sich auch direkt an die Kantone. Es setzt ihnen eine Frist von drei Jahren, innert der die kantonale Gesetzgebung über die Geoinformation an das neue Bundesrecht angepasst werden muss (Art. 46 Abs. 3 GeolG).

Das vorliegende Kantonale Geoinformationsgesetz setzt diesen Auftrag des Bundes um. Das KGeolG enthält Grundlagen und allgemeine Bestimmungen und ersetzt damit die Geodatenverordnung vom 27. April 2005 (GeoV)⁴⁾. Gleichzeitig bildet es die gesetzliche Grundlage für den ÖREB- und den Leitungskataster. Das geltende Gesetz über die amtliche Vermessung vom 15. Januar 1996 (AVG)⁵⁾ wird in das Geoinformationsgesetz integriert und als eigenständiger Erlass aufgehoben.

¹⁾ Geoinformationsstrategie des Kantons Bern, beschlossen vom Regierungsrat am 2. Dezember 2009 (RRB Nr. 2063; Geoinformationsstrategie)

²⁾ SR 510.61

³⁾ SR 101

⁴⁾ BSG 215.341.2

⁵⁾ BSG 215.341

3. Grundzüge der Neuregelung

Das Geoinformationsgesetz gibt auf eidgenössischer Ebene ein System für die Gesetzgebung im Bereich der Geoinformation vor, an dem sich die kantonale Gesetzgebung orientieren muss. Nur so kann das Ziel einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur realisiert werden. Das Geoinformationsgesetz enthält viele grundsätzliche Definitionen und Regelungen, die im kantonalen Recht nicht mehr wiederholt werden. Im Folgenden werden daher zum besseren Verständnis einige zentrale Bereiche der Bundesgesetzgebung herausgegriffen.⁶⁾

3.1 Geodaten-Infrastruktur

Mit dem Geoinformationsgesetz wird die Grundlage für die Nationale Geodaten-Infrastruktur geschaffen, ein System einheitlicher Verfahren, Technologien, Standards und rechtlicher Grundlagen, das die optimale Nutzung der finanziellen und personellen Ressourcen und die Verfügbarkeit von Geoinformationen für die Verwaltung, die öffentlichen und privaten Organisationen sowie die Bürgerinnen und Bürger sicherstellen soll. Die Realisierung der hierzu notwendigen Infrastruktur auf der Stufe des Bundes wird als Bundes-Geodaten-Infrastruktur bezeichnet. Dasselbe macht der Kanton für sein Gebiet und schafft damit die kantonale Geodaten-Infrastruktur. Das KGeolG schafft dazu die gesetzliche Grundlage (Art. 4). Auch die Gemeinden werden gefordert sein, ihre eigenen Daten in einer kommunalen Geodaten-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Vernetzung der Geodaten-Infrastrukturen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ergibt gesamthaft das anvisierte System der Nationalen Geodaten-Infrastruktur. Ziel ist es, die Verfügbarkeit der bestehenden Daten zu erhöhen, die Kosten für die Schaffung und Verwendung der Daten zu senken und vor allem die Transparenz über die Rechtslage zu steigern. Das KGeolG regelt den Zugang zu und die Nutzung von Geobasisdaten und schafft damit die gesetzliche Grundlage für eine geordnete Entwicklung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur im Kanton Bern (Art. 11 bis 16).

Als wesentliche Bestandteile einer künftigen kantonalen Geodaten-Infrastruktur und im Hinblick auf die Nationale Geodaten-Infrastruktur sind im Kanton Bern in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten bereits grosse Investitionen getätigt worden. Diese umfassen insbesondere:

- Entwicklung von Verfahren zur effizienten Datenerfassung, Datenhaltung, Datennachführung und Datenpublikation.
- Koordinierte Beschaffung und Aktualisierung von Daten: Alleine für die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Daten der amtlichen Vermessung – den wohl wichtigsten Referenzdaten für den Aufbau der Geodaten-Infrastruktur – wenden Bund, Kanton, Gemeinden und Private im Kanton Bern jährlich zirka 28 bis 30 Mio. Franken auf.

- Technologien: Die Beschaffung von leistungsfähiger, kompatibler Hard- und Software für die Fachstellen, die geografische Informationen erheben, verwalten und nutzen, erfolgt heute, soweit nötig, zentral.
- Schaffung von Standards: Neben verschiedenen Datenmodellen, die der Kanton definiert und den Datenproduzenten zur Verfügung stellt, tragen insbesondere die seit dem Jahr 1992 bestehende Kommission GEODAT und die seit 2006 im Amt für Geoinformation (AGI) der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) betriebene kantonale Geodatenbank entscheidend zur Entwicklung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur bei.⁷⁾
- Rechtliche Grundlagen: Mit dem AVG und den zugehörigen Verordnungen (GeoV sowie Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 5. März 1997, KVAV⁸⁾) hat der Gesetzgeber rechtzeitig Grundlagen geschaffen, um den Übergang in das Zeitalter der digitalen Bearbeitung von geografischen Daten geordnet zu vollziehen. Auch in vielen weiteren Fachgesetzen sind in den letzten Jahren Grundlagen geschaffen worden, die einem geordneten Aufbau der kantonalen Geodaten-Infrastruktur dienen.
- Bereitstellung von Ressourcen: Im Amt für Geoinformation, aber auch in etlichen weiteren Fachämtern und Direktionen sind Fachstellen mit Spezialkenntnissen im Bereich der Erfassung, Bearbeitung und Auswertung von geografischen Daten geschaffen worden.
- Zurverfügungstellen von Daten zur breiten Nutzung: Mit dem Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS) und dem kantonalen Geoportal stehen dem Kanton Bern zwei wichtige und sehr leistungsfähige Anwendungen zur Publikation von Raumdaten zur Verfügung, die breit genutzt werden.
- Vernetzen der Infrastrukturen von Bund, Kanton und Gemeinden: Durch das Bereitstellen von Geodiensten, insbesondere im Bereich der Nutzung ausgewählter Geobasisdaten, werden die Geodaten einfach zur Verfügung gestellt.

3.2 Begriffe und Systematik

Das Geoinformationsgesetz enthält Legaldefinitionen für zahlreiche Begriffe, unter anderen der Begriffe Geodaten, Geoinformationen, Geobasisdaten, Georeferenzdaten, Geometadaten und Geodienste (Art. 3).

Geodaten sind raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und die Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse (Art. 3 Abs. 1 Bst. a GeolG). Geodaten können in die beiden Kategorien Geobasisdaten und andere Geodaten unterteilt werden. Die Beschreibung einer Gefahrenzone, einer Bauzone, aber auch eines belasteten Standorts oder einer Gewässerschutzzone sind Geodaten.

⁶⁾ Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation vom 6. September 2006, BBl 7817 ff. (Botschaft GeolG)

⁷⁾ RRB Nr. 3369 vom 3. Dezember 2003; genehmigt vom Grossen Rat am 11. Februar 2004

⁸⁾ BSG 215.341.1

Geoinformationen sind raumbezogene Informationen, die durch die Verknüpfung von Geodaten gewonnen werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. *b* GeolG). Darunter fällt beispielsweise die räumliche Auswertung, welche Grundeigentümerin oder welcher Grundeigentümer von einer im Kataster der belasteten Standorte erfassten Altlast betroffen ist.

Geobasisdaten sind Geodaten, die auf einem Recht setzenden Erlass des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde beruhen (Art. 3 Abs. 1 Bst. *c* GeolG). Sie sind eine Teilmenge der Geodaten. Zu den Geobasisdaten gehören unter anderen die Arealstatistik der Schweiz, der Kataster der belasteten Standorte, die kantonalen Naturschutzgebiete sowie die kantonale und kommunale Nutzungsplanung. Es gibt fast 200 Geobasisdaten nach Bundesrecht und schätzungsweise 170 nach kantonalem Recht.

Geometadaten schliesslich sind formale Beschreibungen der Merkmale von Geodaten, beispielsweise von Herkunft, Inhalt, Struktur, Gültigkeit, Aktualität, Genauigkeit, Nutzungsrechten, Zugriffsmöglichkeiten oder Bearbeitungsmethoden (Art. 3 Abs. 1 Bst. *g* GeolG). Die Angaben, dass der Kataster der belasteten Standorte vierteljährlich nachgeführt wird oder beim Amt für Geoinformation bezogen werden kann, sind typische Beispiele von Geometadaten.

Der Bund unterteilt die Geobasisdaten entsprechend den verschiedenen Rechtsgrundlagen, die ihnen zugrunde liegen können.⁹ Dies ergibt eine Systematik mit den zwei Dimensionen Rechtsgrundlage und Zuständigkeit und insgesamt sechs Klassen von Geobasisdaten (im Folgenden mit den römischen Ziffern I bis VI bezeichnet; vgl. Abb. 1¹⁰):

	Bundesrecht	Kantonsrecht	Gemeinderecht
Zuständigkeit Bund	I		
Zuständigkeit Kanton	II	IV	
Zuständigkeit Gemeinde	III	V	VI

Abb. 1: Klassifikation der Geobasisdaten

⁹ Botschaft GeolG, S. 4877 ff.

¹⁰ Abbildung aus Bastian Graeff, Vernetzung von Geobasisdaten und Geodiensten, in: Geomatik Schweiz – Geoinformation und Landmanagement, Heft 5, 106 (2008), S. 218

Die Geobasisdaten des Bundesrechts basieren auf der Bundesgesetzgebung. Die Zuständigkeit liegt auf Bundesebene (Klasse I; z.B. die Landesvermessung), auf kantonalen Ebene (Klasse II; z.B. der Kataster der belasteten Standorte) oder auf kommunaler Ebene (Klasse III; z.B. die kommunale Nutzungsplanung).

Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts basieren auf einem kantonalen Erlass oder auf interkantonalem Recht. Die Zuständigkeit liegt auf kantonaler Ebene (Klasse IV; z.B. Sachplan Abbau, Deponie, Transporte) oder auf kommunaler Ebene (Klasse V; z.B. generelle Wasserversorgungsplanung).

Die Geobasisdaten des kommunalen Rechts basieren auf einem kommunalen Erlass. Die Zuständigkeit liegt auf Gemeindeebene (Klasse VI; z.B. kommunaler Plan der Abfallentsorgung, Kataster über Baugrundverhältnisse).

Geobasisdaten der Klasse I liegen vollumfänglich in der Verantwortung des Bundes, die der Klasse VI in der alleinigen Verantwortung der Gemeinden. Mit dem vorliegenden Kantonalen Geoinformationsgesetz werden die vier restlichen Klassen II bis V erfasst.

3.3 Spannungsfeld Öffentlichkeit – Finanzen

Geobasisdaten sollen sowohl Behörden wie auch Privaten möglichst einfach und kostengünstig zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise können eine möglichst breite Nutzung, ein hoher Informationsstand und grosse Transparenz erreicht werden. Entsprechend den Grundsätzen der Geoinformationsstrategie stellt der Kanton Bern bei der Abgabe der meisten kantonalen Geodaten nur die Bereitstellungs- und Vertriebskosten in Rechnung.¹¹ Zahlreiche Datensätze können über das kantonale Geoportal kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden. Die Erfahrungen mit dieser sogenannten «Public Domain»- oder «Free Access»-Strategie haben die Erwartungen erfüllt und sind durchwegs positiv.

Mit der Realisierung der kantonalen Geodaten-Infrastruktur entstehen aber zwangsläufig auch Kosten. Zum Teil wurden diese bereits verursacht (z.B. mit dem Aufbau der kantonalen Geodatenbank¹² und des Grundstückinformationssystems¹³), zum Teil handelt es sich um kommende Ausgaben (z.B. mit dem Weiterausbau der kantonalen Geodaten-Infrastruktur und der Einführung des ÖREB-Katasters). Auch die Verwaltung und Nachführung der Daten sowie das Zurverfügungstellen verursachen Kosten. Der Kanton will grundsätzlich an seiner bisher verfolgten Praxis festhalten, da der Nutzen eines einfachen und kostengünstigen Zugangs zu Geodaten gesamthaft gesehen deutlich die Kosten überwiegt.¹⁴ Der Zugang zu den Daten und

¹¹ Geoinformationsstrategie, S. 37 ff.

¹² RRB Nr. 3369 vom 3. Dezember 2003; genehmigt vom Grossen Rat am 11. Februar 2004

¹³ Verordnung über das Grundstückdaten-Informationssystem vom 18. Dezember 2002 (GRUDIS-Verordnung; BSG 215.321.5)

¹⁴ Grundlagen für eine einheitliche Tarifierungs- und Vertriebsstrategie von Geodaten der Kantone, Studie der INFRAS Bern im Auftrag der Schweizerischen Informatikkonferenz SIK-GIS, Bern 2002, S. 7.; vgl. allgemein Adelheid Bürgi-Schmelz, Wirtschaftliche Auswirkungen von Open Government Data, Studie verfasst im Auftrag des Bundesarchivs, Bern 2013

ihre Nutzung können aber nicht in allen Bereichen durchgehend kostenlos gewährt werden. Das Gesetz enthält daher die nötige Grundlage für eine angemessene Gebührenordnung. Der Austausch von Geobasisdaten zwischen Behörden des Kantons und der Gemeinden soll aber in jedem Fall kostenlos erfolgen.

Auch der Aufbau des ÖREB-Katasters und des digitalen Leitungskatasters wird zu Kosten führen. Auch hier gilt, dass diese beiden Kataster ihren vollen Nutzen nur dann entfalten können, wenn nicht durch übermässige Gebühren der Zugang zu stark erschwert wird. Die beiden neu geschaffenen Kataster sind wertvolle Planungsinstrumente, die aktuelle und zuverlässige Daten liefern. Gemäss einer Studie des Bundes beträgt die Monetarisierung des Nutzens des ÖREB-Katasters allein für den Hypothekarbereich, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien, für die Immobilienbewertungsbranche sowie für die Geometerinnen und Geometer landesweit rund 100 Millionen Franken an positiven Effekten.¹⁵⁾

3.4 Datenschutz

Bei Geodaten handelt es sich um raumbezogene Daten. Nur wenige Datensätze werden daher überhaupt einen direkten Bezug zu Personen aufweisen. Durch die zunehmende Möglichkeit, Geodaten mit Personendaten zu verknüpfen, wird die Abgrenzung von reinen Sachdaten und Personendaten aber immer schwieriger. Die Rechtspraxis geht heute von einem relativ weit gefassten Begriff der Personendaten aus. Personendaten sind demnach alle Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 Bst. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz; Datenschutzgesetz; DSG¹⁶⁾; Art. 2 Abs. 1 des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986; KDSG¹⁷⁾). Bestimmbar ist eine Person bereits dann, wenn aus den Umständen, das heisst aus dem Kontext einer Information oder aufgrund zusätzlicher Informationen, auf sie geschlossen werden kann, beispielsweise wenn aus Angaben über Liegenschaften der Eigentümer ausfindig gemacht werden kann.¹⁸⁾ Geodaten stellen also dann Personendaten im Sinn der Datenschutzgesetzgebung dar, wenn eine Verknüpfung mit einer natürlichen oder juristischen Person besteht oder mit vernünftigem Aufwand hergestellt werden kann. Im Vordergrund steht dabei die systematische, automatisierte Verknüpfung von geografischen Objekten mit Personen.¹⁹⁾ Artikel 11 GeolG regelt die Anwendung des eidgenössischen Datenschutzgesetzes auf Geobasisdaten des Bundesrechts. Auf Geodaten des Kantons und der Gemeinden ist das Kantonale Datenschutzgesetz anwendbar. Für den Datenschutz verantwortlich ist die zuständige Stelle nach Artikel 6.

¹⁵⁾ Botschaft GeolG, S. 7819

¹⁶⁾ SR 235.1

¹⁷⁾ BSG 152.04

¹⁸⁾ BGE 1C_230/2011 vom 31. Mai 2012, E. 6.1

¹⁹⁾ Botschaft GeolG, S. 7851 f.

4. Umsetzung

Das vorliegende Kantonale Geoinformationsgesetz bildet die Grundlage für das Geoinformationsrecht im Kanton Bern. Parallel dazu werden eine neue Geoinformations- und Leitungskatasterverordnung geschaffen und die Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung angepasst. Die Einführungsverordnung zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV ÖREBK²⁰⁾), die auf den 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, wird zu gegebener Zeit durch die definitive Verordnung abgelöst.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Das neue Kantonale Geoinformationsgesetz dient dem Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes. Es richtet sich dabei an der vom Regierungsrat beschlossenen Geoinformationsstrategie aus. Es soll einen rechtlichen Rahmen bilden, um die bereits vorhandene, leistungsfähige Geodateninfrastruktur in allen Bereichen der Gesellschaft noch wirkungsvoller nutzen zu können. Es koordiniert den weiteren Ausbau der kantonalen Geodaten-Infrastruktur und stellt die einfache Vernetzung mit der Geodaten-Infrastruktur des Bundes sicher. Das Gesetz ermöglicht so, dass das volle Potenzial der Geoinformationen ausgeschöpft werden kann.

Gleichzeitig regelt es die amtliche Vermessung, den ÖREB-Kataster und den neu einzurichtenden Leitungskataster.

Die Terminologie betreffend den Umgang mit Geodaten richtet sich nach derjenigen des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes. Neu wird daher nicht mehr vom Unterhalt, sondern vom Verwalten von Geodaten gesprochen (vgl. Art. 8 GeolG, Art. 40 AVG).

Artikel 2

Das Geoinformationsgesetz des Bundes baut auf der Systematik der Geobasisdaten mit ihren sechs Kategorien auf. Auch das KGeolG orientiert sich grundsätzlich an dieser Systematik. Es hat sich allerdings gezeigt, dass im bernischen Recht die Zuständigkeit für die Geobasisdaten nicht nur bei Bund, Kanton oder Gemeinde, sondern auch bei Dritten, beispielsweise Regionalkonferenzen oder Wasserversorgungen, liegen kann. Um eine lückenlose Regelung sicherzustellen, wird der Geltungsbereich des KGeolG daher unabhängig von der Zuständigkeit definiert.

Das Kantonale Geoinformationsgesetz regelt in erster Linie den Umgang mit Geodaten des Kantons. Es gilt subsidiär für Geobasisdaten des Bundesrechts und Geodaten der Gemeinden, sofern keine abweichenden Bestimmungen bestehen.

²⁰⁾ BSG 215.341.4

Artikel 3

Die neue Gesetzgebung zum Geoinformationsrecht soll nicht zuletzt die Voraussetzungen für eine landesweit vernetzte Geodaten-Infrastruktur schaffen. Eine einheitliche Terminologie ist dazu unerlässlich. Die kantonale Gesetzgebung übernimmt daher vollumfänglich die Terminologie des Bundes und verweist auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechts.

Artikel 4

Bund, Kantone und Gemeinden erheben und pflegen im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben und gestützt auf die einschlägigen Fachgesetze ein breites Spektrum an Geobasisdaten. Vorsichtigen Schätzungen zufolge unterhalten allein die Verwaltungen von Kanton und Gemeinden im Kanton Bern Geobasisdaten mit einem aktuellen Wiederbeschaffungswert von zirka einer Milliarde Franken. Ihren vollen Wert können diese Daten aber nur dann entfalten, wenn sie einfach zugänglich und untereinander kombinierbar sind und breit genutzt werden können. Diese breite Nutzung benötigt eine Geodaten-Infrastruktur auf den drei Hierarchiestufen Bund, Kanton und Gemeinden und eine enge Vernetzung dieser Infrastrukturen untereinander.

Der Grosse Rat hat am 11. Februar 2004 die Realisierung der kantonalen Geodatenbank bewilligt.²¹⁾ In der Folge hat der Regierungsrat den Aufbau des kantonalen Geoportals²²⁾ und der Geometadatenbank beschlossen. Sie bilden die zentralen Komponenten der kantonalen Geodaten-Infrastruktur. Die Geodatenbank ermöglicht allen kantonalen Ämtern, ihre fachspezifischen Geodaten zu produzieren. Die Geodaten werden dort nach einheitlichen Kriterien gespeichert und stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung zur Verfügung. Das Geoportal ist die offizielle Plattform des Kantons Bern für den Vertrieb von Geoinformationen. Es stellt der Öffentlichkeit ein kostenloses, umfassendes Angebot an Geoinformationen zur Verfügung und beinhaltet interaktive Karten, die in Zusammenhang mit Vollzugsaufgaben stehen, sowie kantonale Geodaten zum Herunterladen. Verschiedene Geodienste, beispielsweise zum Darstellen und Auffinden von Geodaten, runden das Angebot ab.

Verschiedene fachspezifische Anwendungen, die von kantonalen Stellen betrieben werden, bauen auf den zentralen Komponenten der kantonalen Geodaten-Infrastruktur auf. Dazu gehört beispielsweise das GELAN-Agrarinformationssystem, welches das Amt für Landwirtschaft und Natur einsetzt, um die verschiedenen landwirtschaftlichen Beitragszahlungen auszuschiessen. Eine detaillierte Aufzählung der fachspezifischen Anwendungen ist nicht notwendig, da diese bei Bedarf in der Fachgesetzgebung aufzuführen sind.

Die kantonale Geodaten-Infrastruktur setzt sich aus den zentralen Komponenten und den Fachanwendungen zusammen und bildet die Grundlage für eine gesamtschweizerische Vernetzung von Geoinformationen und den Aufbau der Nationalen Geodaten-Infrastruktur.

²¹⁾ RRB Nr. 3369 vom 3. Dezember 2003; genehmigt vom Grossen Rat am 11. Februar 2004

²²⁾ <http://www.apps.be.ch/geo/de>

Die Bundes-Geodaten-Infrastruktur ist im Bundesamt für Landestopografie im Aufbau. Erste Ansätze einer Vernetzung mit den kantonalen Infrastrukturen zur Nationalen Geodaten-Infrastruktur werden derzeit erfolgreich getestet.

Auf Stufe der Gemeinden betreiben nur wenige grössere Gemeinden eigene Infrastrukturen. Die Mehrzahl der Gemeinden hat sich im Bereich der Bearbeitung und Präsentation ihrer Geodaten für die regionale Zusammenarbeit entschieden²³⁾. Eine Vernetzung der kommunalen Geodaten-Infrastrukturen untereinander und mit den Infrastrukturen von Bund und Kanton ist im Aufbau.

Mit Artikel 4 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um eine kantonale Geodaten-Infrastruktur zu betreiben und bedarfsgerecht weiter auf- und auszubauen.

Artikel 5

Zur Sicherung des Grundeigentums wird in den Artikeln 942 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)²⁴⁾ das Grundbuch sowie seine Einrichtung und Führung geregelt. Der Kanton Bern hat sich entschieden, die Grundbuchdaten und Grundstücksbeschreibungen in einer Datenbank zu zentralisieren.²⁵⁾ Seit dem Jahr 2002 betreibt die kantonale Verwaltung das Grundstücksdaten-Informationssystem GRUDIS als Teil der kantonalen Geodaten-Infrastruktur. Im GRUDIS können für jedes Grundstück die Registerdaten des Grundbuches, der amtlichen Bewertung und der amtlichen Vermessung zusammen mit dem zugehörigen Ausschnitt aus dem Plan für das Grundbuch angezeigt werden. Eine umfassende Steuerung von Zugangsberechtigungen trägt der Tatsache Rechnung, dass teilweise auf Personendaten zugegriffen werden kann.

Im Gegensatz zur kantonalen Geodaten-Infrastruktur kann die Grundstückdaten-Infrastruktur nicht einer einzelnen Direktion zugeordnet werden. Die operative Führung wird durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), die Finanzdirektion und die BVE sichergestellt. Die Federführung liegt bei der JGK.²⁶⁾ Mit Artikel 5 erhält die Grundstückdaten-Infrastruktur eine explizite gesetzliche Grundlage und der Regierungsrat die Berechtigung, im Verordnungsrecht den Betrieb, die Zugangsbeschränkungen sowie die Gebührenfragen zu regeln.

Artikel 6

Die Zuständigkeit für bestimmte Geobasisdatensätze richtet sich nach der Spezialgesetzgebung. Die zuständigen Stellen können direkt bezeichnet sein oder sich aus der Zuständigkeit für den jeweiligen Sachbereich erschliessen. So ist beispielsweise für Daten über Gewässerschutzbereiche das Amt für Wasser und Abfall der BVE (Art. 27 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996; KGSchG²⁷⁾), für Daten über vertraglich oder durch Verfügung unter Schutz gestellte

²³⁾ Beispielsweise unter www.be-geo.ch

²⁴⁾ SR 210

²⁵⁾ GRB Nr. 2390 vom 22. August 1990

²⁶⁾ Vgl. RRB Nr. 1582 vom 7. November 2012

²⁷⁾ BSG 821.0

Denkmäler die kantonale Denkmalpflege der Erziehungsdirektion (Art. 12 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege; DPG²⁸⁾) und für den regionalen Waldplan das Amt für Wald der Volkswirtschaftsdirektion (Art. 7 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997; KWaG²⁹⁾) die zuständige Stelle. Wo sich Geodaten auf verschiedene Sachbereiche beziehen, regelt der Regierungsrat die Federführung unter mehreren Fachstellen. Diese Regelung ermöglicht eine klare und lückenlose Zuweisung der Verantwortlichkeit für sämtliche Geobasisdaten. Gleichzeitig wird verhindert, dass Geobasisdaten mehrfach erhoben und nachgeführt werden. Als Beispiel dafür kann das Gewässernetz genannt werden, das mit den Hochwasserschutzbauten das Tätigkeitsgebiet des Tiefbauamtes betrifft und mit der Nutzung der Wasserkraft dasjenige des Amtes für Wasser und Abfall.

Artikel 7

Liegt bei Geobasisdaten des Bundesrechts bzw. des kantonalen Rechts die Datenherrschaft bei den Gemeinden oder Dritten, so besteht keine zuständige Stelle (Art. 6) auf kantonaler Ebene. So liegt beispielsweise die Zuständigkeit für die Zonenpläne (Art. 55 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985; BauG³⁰⁾) bei den Gemeinden. Zuständige Stelle nach Artikel 6 für die Geobasisdaten in Zusammenhang mit dem Zonenplan ist damit die Gemeinde.

Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass auch in diesen Fällen die Geobasisdaten einfach ausgetauscht und breit genutzt werden können. Der Regierungsrat bezeichnet daher im Geobasisdatenkatalog im Anhang der Kantonalen Geoinformationsverordnung die kantonalen Fachstellen, die Vorgaben betreffend die Erhebung, Nachführung, Verwaltung sowie den Zugang und die Nutzung dieser Geobasisdaten machen können. Die kantonalen Fachstellen stellen zudem sicher, dass die Verfügbarkeit in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur gewährleistet ist. Sie geben die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor bzw. erweitern das minimale Geodatenmodell des Bundes, damit es den Bedürfnissen des Kantons gerecht wird.

Die Art der Zusammenarbeit zwischen kantonaler Fachstelle und den Gemeinden und ihre jeweiligen Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Spezialgesetzgebung, den einschlägigen Normen und Standards sowie den Weisungen der kantonalen Fachstelle.

Absatz 4 regelt die Anpassung von Geobasisdaten an die tatsächlichen Verhältnisse. Solche Anpassungen können beispielsweise nötig werden, wenn bei der Erhebung von Geobasisdaten falsche Grundlagen verwendet wurden oder wenn überbaute Bauzonen als nicht überbaut verzeichnet sind und so zu falschen Gefahrenkarten führen. Das Verfahren richtet sich dabei nach der Spezialgesetzgebung.

²⁸⁾ BSG 426.41

²⁹⁾ BSG 921.11

³⁰⁾ BSG 721.0

Artikel 8

Der Bund legt in einem Katalog die Geobasisdaten des Bundesrechts fest (Art. 5 Abs. 1 GeolG). Gleiches nimmt der Kanton mit dem Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts vor. Der Geobasisdatenkatalog bildet einen Anhang der neuen Kantonalen Geoinformationsverordnung und ist in zwei Teile unterteilt. Der erste Teil enthält die Geobasisdaten des Bundesrechts, für die der Kanton oder die Gemeinden zuständig sind, der zweite Teil die Geobasisdaten des kantonalen Rechts. Der Katalog listet die Rechtsgrundlagen für sämtliche Geobasisdaten, die zuständigen Stellen nach Artikel 6 und allenfalls die kantonale Fachstelle nach Artikel 7 auf. Er regelt den Zugang zu den einzelnen Geobasisdatensätzen und enthält weitere Informationen zu den einzelnen Datensätzen, beispielsweise zu deren Aufnahme in den ÖREB-Kataster oder zu Download-Möglichkeiten. In den Katalog der Geobasisdaten können auch weitere Geodaten aufgenommen werden, sofern dies sachgerecht erscheint.

Artikel 9

Geobasisdaten sollen innerhalb einer administrativen Region, aber auch bereichs- und themenbezogen über administrative Grenzen hinaus genutzt und miteinander vernetzt werden können. Nur so wird der maximale Nutzen der Geobasisdaten ausgeschöpft. Angestrebt wird eine Vernetzung der Geobasisdaten von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Nationalen Geodaten-Infrastruktur. Damit die Geobasisdaten möglichst einfach und breit genutzt werden können, müssen sie einheitlichen Standards entsprechen und bestimmte Anforderungen an ihre Qualität erfüllen. Der Regierungsrat erlässt daher Ausführungsbestimmungen zu den qualitativen und technischen Vorgaben. Es handelt sich hierbei um sehr technische Regelungen, beispielsweise die Festlegung einheitlicher Signaturen für die Darstellung von geografischen Objekten. Die Ausarbeitung dieser Vorgaben kann daher an die zuständige Stelle der BVE delegiert werden.

Die Qualität und die technischen Anforderungen an kommunale Geobasisdaten regelt das Gemeinderecht. Um die Konsistenz und Qualität dieser Geobasisdaten sicherzustellen und zu erhalten, stellt der Kanton den Gemeinden automatisierte Prüfmittel zur Verfügung

Artikel 10

Geobasisdaten können nur dann sinnvoll genutzt werden, wenn sie verfügbar sind und ihre Aktualität gewährleistet ist.

Artikel 10 entspricht Artikel 9 GeolG. Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 sind verantwortlich, dass die Geobasisdaten dauerhaft verfügbar sind. Das heisst, Geobasisdaten sind so aufzubewahren, dass Bestand und Qualität erhalten bleiben und sie einer aktiven Nutzung zugänglich sind. Dabei sollen sowohl der aktuelle Datenbestand wie auch definierte ältere Zustände im Sinne von Zeitreihen verfügbar sein.

Geobasisdaten behalten aber aus historischer Sicht unabhängig von ihrer Aktualität ein grosses Nutzungspotenzial. Sie müssen daher nach einheitlichen Vorgaben historisiert und archiviert werden. Bei der Historisierung geht es darum, die Entwick-

lung des Inhalts der Geobasisdaten nachvollziehbar zu machen. Die Historisierung, das heisst das «Festhalten von Art, Umfang und Zeitpunkt einer Änderung von Geobasisdaten» (Art. 2 Bst. b der Verordnung des Bundesrats vom 21. Mai 2008 über Geoinformation; Geoinformationsverordnung; GeoIV³¹⁾), ist dort von Bedeutung, wo die Daten rechtliche Auswirkungen haben. Jeder rechtlich relevante Zustand muss innert nützlicher Frist und mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können, z.B. in Form von Mutationsprotokollen. Damit ist nicht gemeint, dass es möglich sein muss, jeden beliebigen Zustand per Knopfdruck herzustellen. Vielmehr geht es bei der Historisierung darum, bereits vorhandene historisierte (archivierte) Daten nicht wegzuworfen oder zu löschen. Dies erfordert in den meisten Fällen keine umfangreichen zusätzlichen Arbeiten, da bereits heute für die allermeisten Daten Dokumente zu früher geltenden Rechtszuständen vorhanden sind. So können im Bauverfahren beispielsweise alte Zonenpläne relevant sein zur Beurteilung der Rechtmässigkeit einer Baute.

Archivierung bedeutet das «periodische Erstellen von Kopien des Datenbestandes und deren dauerhafte und sichere Aufbewahrung» (Art. 2 Bst. c GeoIV). Bei Fragen der Raumentwicklung beispielsweise kann es wichtig sein, dass für die dafür erforderlichen Geobasisdaten klar definierte Zeitreihen vorliegen.

Die Regelung des Regierungsrates wird im gleichen Sinn wie diejenige des Bundes lauten.

Artikel 11

Das Ziel der Geoinformationsstrategie von Bund und Kanton ist es, eine möglichst optimale Nutzung der Geoinformationen zu erreichen. Ein Mittel dazu ist der möglichst rasche und ungehinderte Zugang zu den vorhandenen Geobasisdaten. Behörden, Politik, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger sollen einfach und kostengünstig auf die vorhandenen Informationen zugreifen können. In Anlehnung an das Öffentlichkeitsprinzip (Art. 17 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; KV³²⁾) sollen Geoinformationen daher grundsätzlich öffentlich sein. Der Zugang wird nur dort eingeschränkt, wo überwiegende öffentliche oder private Interessen dies gebieten (Art. 12).

Die Geodaten werden grundsätzlich über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht. Dies schliesst eine Veröffentlichung über andere Kanäle aber nicht aus. Es steht beispielsweise den Gemeinden frei, ihre Daten wie bisher über regionale und überregionale Geodaten-Infrastrukturen zugänglich zu machen. Ebenso müssen nicht zwingend die originären Daten in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur vorhanden sein. Wo eine leistungsfähige Verknüpfung zu regionalen Plattformen besteht, ist dies ausreichend. In jedem Fall sind aber die Vorschriften des KGeoIG betreffend Persönlichkeitsschutz und Einschränkung des Zugangs zu beachten.

³¹⁾ SR 510.620

³²⁾ BSG 101.1

Artikel 12

In der kantonalen Geodaten-Infrastruktur wird der Öffentlichkeit ein äusserst breites Angebot von Geobasisdaten zugänglich gemacht. Bei der überwiegenden Mehrheit der Daten besteht ein Interesse daran, dass die Bevölkerung ungehindert auf die verfügbaren Informationen zugreifen kann. Andere Datensätze enthalten dagegen sensible Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Dies gilt beispielsweise für den amtlichen Wert von Grundstücken oder für Pläne von militärischen Anlagen. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, des Datenschutzes oder überwiegender öffentlicher oder privater Interessen können daher der Zugang, die Nutzung oder die Weitergabe von Geobasisdaten eingeschränkt werden. Damit der Zugang so wenig als möglich eingeschränkt wird, werden die Geobasisdaten in verschiedene Zugangsberechtigungsstufen eingeteilt. Diese werden im Geobasisdatenkatalog im Anhang der Kantonalen Geoinformationsverordnung aufgeführt sein.

Der Zugang kann auch von einer Einwilligung abhängig gemacht werden. Diese kann durch Vertrag oder Verfügung erfolgen. Die Einwilligung mittels Vertrag bietet sich insbesondere bei kommerziellen oder regelmässigen Nutzern an. Die Verweigerung der Einwilligung erfolgt als Verfügung, so dass dem abgewiesenen Gesuchsteller der Rechtsweg offensteht. Die Einwilligung kann mit einer elektronischen Zugangskontrolle verbunden werden. Bei weniger sensiblen Daten kann die Einwilligung auch ausschliesslich mittels elektronischer Zugangskontrolle erfolgen. Dies ist der Bevölkerung bereits von unterschiedlichsten kommerziellen Internetangeboten bekannt. Trotz Zugriffskontrolle wird so der niederschwellige Zugang zu den Geobasisdaten gewährleistet.

Artikel 13

Unter Geodiensten versteht man vernetzte Anwendungen, die die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen. Es können Such-, Darstellungs- und Downloaddienste sowie weitere Dienste unterschieden werden. Erst mithilfe der Geodienste können die Geodaten interaktiv genutzt werden. Zu den Geodiensten gehören interaktive Kartendienste, die die Visualisierung und Erkundung von Geoinformationen, die Suche nach einer Adresse auf einer Karte oder das Abrufen und Abspeichern einer Datenkopie ermöglichen, ebenso wie Dienste zum Auffinden, Prüfen oder Transformieren von Geodaten.

Die Geodienste ermöglichen in Verbindung mit der Geodateninfrastruktur erst den sinnvollen Zugang zu den Geodaten. Die optimale Nutzung von Geodaten setzt lokal, regional, kantonal, national und teilweise auch international vernetzte Geodienste voraus. Dadurch wird der Zugang zu den Informationen und den vertriebenen Datensätzen, welche bei den Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden bereitstehen, vereinfacht und beschleunigt. Die Vernetzung von Geodiensten bildet einen massgeblichen Pfeiler der Nationalen Geodaten-Infrastruktur.

Damit Geodienste ihren vollen Nutzen entfalten können, müssen sie entsprechend den internationalen und nationalen Normen und Standards normiert und harmoni-

siert sein. Der Regierungsrat bzw. die BVE stellen dies mit entsprechenden Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen sicher.

Wie die Geobasisdaten selber müssen auch die Geodienste für die Geodaten des kantonalen und des Bundesrechts – sofern der Bund nichts anderes bestimmt – mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur angeboten werden. Auch hier steht es den Gemeinden frei, Geodienste zusätzlich auf eigenen Plattformen anzubieten.

Für Geodienste und weitere Dienste der kantonalen Geodaten-Infrastruktur (KGDI) liegt die Zuständigkeit zentral beim Amt für Geoinformation (Art. 4 Abs. 2).

Artikel 14

Gemäss der kantonalen Geoinformationsstrategie³³⁾ sollen Gebühren den einfachen Zugang und die breite Nutzung von Geobasisdaten nicht behindern. Mit dem vorliegenden Artikel wird im Bereich der Geoinformation eine grösstmögliche Öffentlichkeit angestrebt. Bereits heute sind zahlreiche Geodaten und Karten über das Geportal des Kantons kostenlos zugänglich.

Das Beschaffen, Bereitstellen und ständige Aktualisieren der Daten führt zu Kosten. Diese Kosten könnten grundsätzlich über das Erheben von Gebühren für den Zugang zu den Daten gedeckt werden, dies würde aber wiederum faktisch die Öffentlichkeit der Daten und damit deren Nutzen einschränken.

Die Abgabe der Geodaten soll daher grundsätzlich kostenlos erfolgen. Fallen für die Bereitstellung der Daten, beispielsweise für das Übertragen auf einen Datenträger und den Versand, Kosten an, so können dafür Gebühren erhoben werden (Abs. 1). Die Gebühren für die Bereitstellungskosten werden von der zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde erhoben, die die Daten auch abgibt.

Zusätzlich können die Gebühren einen angemessenen Beitrag für den Betrieb der Infrastruktur sowie der Investitions- und Nachführungskosten enthalten. Diese Gebühren werden vom Kanton als Betreiber der KGDI eingezogen. Da den Gemeinden durch die Nachführung der Geodaten ebenfalls Kosten entstehen, werden sie angemessen beteiligt.

Der Regierungsrat wird im Rahmen der Gebührenverordnung entscheiden, welche Geodaten, Geodienste und Dienstleistungen des Kantons unentgeltlich und welche entgeltlich in Anspruch genommen werden können. Er wird gleichzeitig die Beteiligung der Gemeinden an den vom Kanton erhobenen Gebühren festlegen.

Auf die Unterscheidung zwischen Eigengebrauch und gewerblicher Nutzung von Geodaten wird bewusst verzichtet. Die Abgrenzung der beiden Bereiche erweist sich in der Praxis als schwierig und führt zu vermehrtem Aufwand bei vergleichsweise geringem Ertrag.

³³⁾ Geoinformationsstrategie, S. 38 f.

Artikel 15

Der möglichst einfache Austausch von Geodaten zwischen den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinden ist eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau einer kantonalen und nationalen Geodaten-Infrastruktur (Art. 16 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 GeolG). Der Kanton, die Gemeinden und die übrigen zuständigen Stellen (z.B. Regionalkonferenzen, Wasserversorgungen, Gebäudeversicherung) haben einander daher einfachen und direkten Zugang zu ihren Geobasisdaten zu gewähren. Der Austausch zwischen Behörden des Kantons und der Gemeinden soll dabei kostenlos erfolgen. Bewusst wird hier von Austausch gesprochen, da der Datenfluss in beide Richtungen erfolgt und nicht nur ein Partner einseitig Zugang zu gewähren hat. Der in der Geoinformationsstrategie des Kantons Bern postulierte Grundsatz «Daten gegen Daten» wird durch diese Regelung aktiv umgesetzt.³⁴⁾ Die Kosten, die dabei anfallen, übernimmt diejenige Behörde, die die Daten bereitstellt und liefert. Da der Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden gegenseitig ist, dürften sich die Kosten für beide Seiten so die Waage halten. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass der Bezug sämtlicher Daten in der Zuständigkeit des Kantons kostenlos ist. Zudem werden die Kosten eingespart, die bei einer gegenseitigen Verrechnung zusätzlich anfallen würden, und der administrative Aufwand reduziert.

Artikel 15 sieht auch den Austausch weiterer Geodaten vor. Der Regierungsrat wird dazu entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 16

Der Austausch von Geobasisdaten zwischen Bund und Kantonen richtet sich nach Artikel 14 GeolG. Auch hier ist festgehalten, dass sich die Behörden des Bundes und der Kantone gegenseitig einfachen und direkten Zugang gewähren. Die Einzelheiten des Zugangs zu Geobasisdaten des Bundes regelt der Bundesrat mittels Verordnung. Im Gegensatz zum kostenlosen Austausch zwischen Behörden des Kantons Bern und den bernischen Gemeinden sieht der Bund eine pauschale Abgeltung vor. Die Modalitäten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Das Kantonale Geoinformationsgesetz hält fest, dass dieser öffentlich-rechtliche Vertrag von der zuständigen Stelle der BVE abgeschlossen wird (Abs. 1).

Die bundesrechtliche Regelung umfasst nur die Geobasisdaten nach Bundesrecht. Artikel 16 Absatz 2 weist daher den Regierungsrat an, die Modalitäten für Daten des kantonalen Rechts zu regeln, sowohl für den Austausch dieser Daten mit dem Bund als auch mit andern Kantonen. Da es sich um eine überwiegend technische Materie handelt, kann der Regierungsrat diese Befugnis an die BVE übertragen.

Die Regelung des Austauschs von Geobasisdaten des kommunalen Rechts liegt in der Kompetenz der Gemeinden.

Artikel 17

Geobasisdaten basieren auf unterschiedlichsten Rechtsgrundlagen und werden von zahlreichen Stellen des Kantons und der Gemeinden erhoben, verwaltet und ge-

³⁴⁾ Geoinformationsstrategie, S. 39

nutzt. Die Koordination dieser Stellen und die Harmonisierung von Abläufen und Modellen sind deshalb unerlässlich. Das GeolG schafft daher eine Kommission mit Mitgliedern aus allen Direktionen und der Staatskanzlei, die dies sicherstellen soll. Die Einzelheiten werden in der Geoinformationsverordnung geregelt.

Artikel 18

Es liegt im Interesse des Kantons, Forschung, Ausbildung und Weiterbildung im Bereich der Geoinformationen finanziell unterstützen zu können. Es handelt sich hierbei aber nicht um bedeutende kantonale Leistungen im Sinne von Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe c KV, Artikel 18 schafft daher eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Artikel 19 bis 21

Das private Eigentum an Grund und Boden ergibt sich aus dem Grundbuch. Privatrechtliche Eigentumsbeschränkungen wie Vorkaufsrechte, Dienstbarkeiten oder Pfandrechte sind im Grundbuch eingetragen. Dieses hat konstitutive Wirkung: Das Recht entsteht mit dem Eintrag ins Register. Durch diese Publizität wird Transparenz über die privatrechtlichen Verhältnisse an einem Grundstück geschaffen.

Diese Transparenz fehlt für die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen an Grund und Boden. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen wie Nutzungsplanungen, Grundwasserschutzzonen, Waldgrenzen oder belastete Standorte entstehen durch Gesetz oder Verfügung und können nicht im Grundbuch angemerkt werden. Weil die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen oft ganze Gebiete betreffen, eignet sich das nach Einzelgrundstücken geführte Grundbuch als Register nicht.

Der Bund hat daher mit dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ein neues Register geschaffen (Art. 16 bis 18 GeolG und Verordnung des Bundesrats vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen; ÖREBKV³⁵¹). Ziel des Katasters ist es, möglichst vollständige und zuverlässige Informationen über ausgewählte Themen der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen an einem oder mehreren Grundstücken einfach zugänglich zu machen. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die in den Kataster aufzunehmen sind, werden im Anhang 1 zur GeolV und im Geobasisdatenkatalog des Kantons (Art. 8) aufgeführt. Anders als bei den privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen des Grundbuchs hat die Aufnahme in den ÖREB-Kataster aber keine rechtsbegründende Wirkung, sondern ist rein deklaratorisch.

Dem Register wird eine besondere Publizitätswirkung zuerkannt: Artikel 17 GeolG schafft die gesetzliche Fiktion, dass alle im Kataster enthaltenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen allen Personen im Rechtsverkehr bekannt sind. Mit der Publizitätswirkung des Katasters korreliert eine verschärfte Haftung des Kantons für Schaden, der gutgläubigen Nutzerinnen und Nutzern durch falsche oder

unvollständige Führung des Katasters erwachsen ist (Art. 18 GeolG i.V.m. Art. 955 ZGB).

Beim ÖREB-Kataster handelt es sich um eine Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen. Der Bund übernimmt die Oberaufsicht über den Kataster (Art. 18 ÖREBKV). Er bestimmt unter anderem die Strategie, gibt das Rahmenmodell für die Katasterdaten vor und legt minimale Anforderungen betreffend Verfahren und Organisation fest. Der Bund leistet zudem finanzielle Beiträge an den Kataster (Art. 20 ÖREBKV). Dem Kanton obliegt dagegen die Führung des Katasters. Er regelt beispielsweise die Organisation, das Verfahren für die Aufnahme von Daten in den Kataster und die Abgabe beglaubigter Auszüge.

Der ÖREB-Kataster wird in zwei Etappen eingeführt. Im Rahmen einer ersten Phase (Pilotphase), die von Anfang 2014 bis Ende 2015 dauert, werden mit ausgewählten Gemeinden Erfahrungen mit dem Betrieb des Katasters gesammelt. Die flächendeckende Einführung in allen Kantonen erfolgt bis spätestens am 1. Januar 2020. Der Kanton Bern nimmt mit acht Gemeinden am Pilotprojekt teil. Das KGeoIG regelt die Zuständigkeiten und die Verbindlichkeit des Katasters. Die Ausführungsbestimmungen betreffend Verfahren und Organisation werden in der kantonalen Verordnung zum ÖREB-Kataster zu regeln sein. Diese wird die EV ÖREBK bei der Einführung des Katasters für den ganzen Kanton ablösen und die Erfahrungen, die in der Pilotphase gewonnen werden konnten, umsetzen.

Artikel 19

Der Inhalt des Katasters richtet sich nach dem Geobasisdatenkatalog des Bundesrechts in Anhang 1 GeolV und dem Geobasisdatenkatalog des kantonalen Rechts in Anhang 2 der KGeoIV. Demnach enthält der ÖREB-Kataster nach aktuellem Stand die Projektierungszonen und Baulinien von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen und Flughafenanlagen, den Sicherheitszonenplan bei Flughäfen, den Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs, der zivilen Flugplätze und des öffentlichen Verkehrs, den Kataster der belasteten Standorte (kantonal), die Grundwasserschutzzonen und -areale, die Nutzungsplanung (kantonal, regional, kommunal), Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen; kantonal, regional, kommunal), die Waldabstandslinien (kantonal, regional, kommunal), die Waldgrenzen (in Bauzonen) und die Strassenpläne. Der Regierungsrat kann zusätzliche Geobasisdaten zum Inhalt des Katasters erklären. Er kann ausserdem festhalten, welche Informationen über Änderungen im Rahmen von hängigen Verfahren mit dem Inhalt des Katasters verknüpft werden sollen. Dies wird insbesondere im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen zur Anwendung kommen, die ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage eine Vorwirkung entfalten (Art. 62a BauG).

Der ÖREB-Kataster enthält grundsätzlich nur öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Auch auf kommunaler Ebene bestehen indes öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Diese gelten aber nicht auf dem ganzen Kantonsgebiet gleichermassen und können in ihrer konkreten Ausgestaltung höchst unterschiedlich ausfallen. Eine generelle Aufnahme von kommunalen Eigentumsbeschränkungen in den Kataster ist daher nicht sachge-

³⁵¹ SR 510.622.4

recht. Absatz 2 schafft aber die Möglichkeit, kommunale Eigentumsbeschränkungen auf Antrag der Gemeinde ebenfalls in den Kataster aufzunehmen.

Da dem ÖREB-Kataster erhöhte Publizitätswirkung zukommt, müssen an die Qualität und die Zuverlässigkeit der Daten entsprechend erhöhte Anforderungen gestellt werden. Das Verfahren auf Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung, das Meldewesen sowie die Darstellung von Zusatzinformationen (z.B. Landeskarten, Luftbilder [Orthofotos]) werden deshalb auf Verordnungsstufe detailliert geregelt. Das Meldewesen umfasst die Kommunikation zwischen den am Nachführungsprozess beteiligten Akteuren, beispielsweise dem Amt für Gemeinden und Raumordnung bei der Genehmigung einer Nutzungsplanung, und der Katasterleitung. Anpassungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt des Katasters können indes ohne weiteres Verfahren vorgenommen werden. Es handelt sich hierbei um generelle, rein technische Anpassungen wie Datenmigrationen, Änderungen in den Grundlagen der amtlichen Vermessung oder Änderungen des Datenmodells. Punktuelle Anpassungen, die aufgrund der Nachführung der amtlichen Vermessung nötig werden, fallen nicht unter diese Bestimmung. Die Änderungen werden von der zuständigen Stelle nach Artikel 6 vorgenommen.

Artikel 20

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen müssen publiziert werden. Allgemeines amtliches Publikationsorgan ist das Amtsblatt (Art. 13 Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993; PuG³⁶⁾). Artikel 16 ÖREBKV erlaubt es den Kantonen, den ÖREB-Kataster für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen als amtliches Publikationsorgan vorzuschreiben. Voraussetzung ist, dass der Kanton für die Regelung des Verfahrens und die Bezeichnung des Publikationsorgans zuständig ist. Für die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die im ÖREB-Kataster verzeichnet sind, könnte dies zu einer Vereinfachung des Verfahrens und einer Vermeidung von Doppelspurigkeiten führen. Artikel 20 eröffnet daher die Möglichkeit, den ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan zu nutzen, überlässt die notwendigen Anpassungen aber der Fachgesetzgebung. Die Nutzung des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan würde sich insbesondere im Bereich des Bau- und Planungsrechts anbieten.

Artikel 21

Der ÖREB-Kataster ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton. Die Organisation des Katasters ist grundsätzlich Sache des Kantons (Art. 17 Abs. 1 ÖREBKV). Der Bund hält lediglich fest, dass der Kanton eine für den Kataster verantwortliche Stelle zu bezeichnen und den zentralen Zugang zum Kataster zu gewährleisten hat (Art. 17 Abs. 2 und 3 ÖREBKV). Die Oberaufsicht über die Führung des Katasters kommt dem Bundesamt für Landestopographie zu (Art. 18 Abs. 1 ÖREBKV).

Artikel 21 bestimmt, dass die verantwortliche Stelle das Amt für Geoinformation der BVE ist. Zur Aufgabe der Katasterleitung gehört das Bereitstellen der nötigen Infra-

struktur, Gewährleisten der Verfügbarkeit und des Zugangs zu den Daten sowie deren Nachführung. Das Amt für Geoinformation gewährleistet zudem den Darstellungs- und Downloaddienst. Bei inhaltlichen Widersprüchen macht das Amt für Geoinformation die zuständige Fachstelle auf diese aufmerksam. Die Fachstelle passt die Daten im spezialgesetzlich vorgesehenen Verfahren an und veranlasst die Änderung des Eintrags. Beispielsweise könnte eine Grundwasserschutzzone als Folge eines Erfassungsfehlers mit einer offensichtlich nicht zutreffenden Rechtsvorschrift verknüpft sein oder eine falsche Bezeichnung aufweisen.

Die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge wird auf Verordnungsstufe geregelt. Vorgesehen ist, dass die Abgabe durch Stellen mit der nötigen Fachkenntnis, wie Gemeinden, Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer oder Grundbuchämter erfolgen wird. Die nachträgliche Beglaubigung von Auszügen ist indes nicht vorgesehen, da dies mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

Artikel 22 bis 48

Kapitel 4 regelt die amtliche Vermessung. Diese verfügt aktuell mit dem AVG über ein eigenes Spezialgesetz. Da faktisch die amtliche Vermessung einer der wichtigsten Bereiche der Geoinformation ist, sollen die entsprechenden Bestimmungen neu ins KGeoIG integriert werden. Gleichzeitig werden sie an die neue Bundesgesetzgebung zur amtlichen Vermessung (Art. 29 bis 33 GeoIG sowie VAV) angepasst. Verschiedene Vorschriften des AVG sind neu bundesrechtlich geregelt und brauchen im kantonalen Recht nicht mehr wiederholt zu werden. So wird das Zutrittsrecht (Art. 9 AVG) neu in Artikel 20 GeoIG, der Schutz der Zeichen der amtlichen Vermessung (Art. 11 AVG) neu in Artikel 21 GeoIG geregelt. Gewisse Detailregelungen im AVG können zudem ins kantonale Verordnungsrecht verschoben werden. Die Begriffe sind grundsätzlich vom Bundesrecht vorgegeben (vgl. Art. 18 VAV).

Im Vortrag wird jeweils auf die entsprechenden Vorschriften des geltenden AVG hingewiesen.

Artikel 22

Die amtliche Vermessung beinhaltet das Vermarken und Vermessen von Kantons-, Bezirks-, Gemeinde- und Grundstücksgrenzen, das Erheben, Nachführen und Verwalten der topografischen Informationen über die Grundstücke, das Verdichten des geodätischen Bezugsrahmens sowie das Bereitstellen des Plans für das Grundbuch (Art. 29 Abs. 1 GeoIG). Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden (vgl. Art. 75a BV). Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist in Artikel 34 GeoIG geregelt. Demnach ist der Bund für die Oberaufsicht, die strategische Ausrichtung und die Oberleitung der amtlichen Vermessung zuständig (Art. 34 Abs. 1 Bst. c und d GeoIG), der Kanton hingegen für die Durchführung der amtlichen Vermessung (Art. 34 Abs. 2 Bst. a GeoIG). Der Bund regelt zudem die Grundzüge der amtlichen Vermessung (Art. 29 Abs. 2 GeoIG).

³⁶⁾ BSG 103.1

Der Kanton Bern setzt die amtliche Vermessung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und der Programmvereinbarungen mit dem Bund um. Die Aufgaben der kantonalen Vermessungsaufsicht nimmt das Amt für Geoinformation der BVE wahr.

Artikel 23

Entspricht Artikel 5 AVG. Die mittel- und langfristige Planung der amtlichen Vermessung wird vom Bundesrat festgelegt und auf der Grundlage mehrjähriger Programmvereinbarungen zwischen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und der kantonalen Vermessungsaufsicht umgesetzt (Art. 31 GeolG). Die kantonale Vermessungsaufsicht plant gestützt auf diese Programmvereinbarung deren Umsetzung im Kanton Bern. Vor dem Abschluss der Programmvereinbarung sind die Gemeinden oder deren Interessenverbände anzuhören (Art. 21a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung; OrG³⁷⁾).

Artikel 24

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kanton ergibt sich aus den Artikeln 4 und 5 der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (TVAV)³⁸⁾. Der Kanton Bern delegiert seinerseits einen Teil der Zuständigkeit an die Gemeinden weiter. Er ist damit lediglich für die Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2, die Kantonsgrenze und den kantonalen Basisplan direkt zuständig. Die Zuständigkeit erfährt im Vergleich zum AVG materiell keine Änderung. Anstatt die Bestimmung jeweils für Ersterhebung, Nachführung und Verwaltung zu wiederholen (vgl. Art. 24 und 30 AVG), wird sie neu einmalig unter den allgemeinen Bestimmungen der amtlichen Vermessung aufgeführt. Absatz 3 stellt zudem klar, dass für die amtliche Vermessung der Gebiete, die zu keiner Gemeinde gehören, der Kanton zuständig ist. Dies betrifft vor allem die grossen Seen.

Der heutige Übersichtsplan wird neu durch den Basisplan der amtlichen Vermessung abgelöst (Art. 5 VAV). Während der Übersichtsplan heute teilweise noch kartografische Elemente enthält und nur teilweise aus den Daten der amtlichen Vermessung hergeleitet wird, stellt der Basisplan ein weitestgehend automatisch erstelltes Produkt dar. Er basiert auf den digitalen Daten der amtlichen Vermessung, ergänzt mit ausgewählten weiteren digitalen Daten aus anderen Bereichen der Geoinformation. Der Übersichtsplan wird mindestens so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan vorliegt (Art. 69).

Den Gemeinden steht es frei, kommunale Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung vorzuschreiben und erhöhte Genauigkeitsanforderungen festzulegen. Dies wird von vielen Gemeinden bereits heute so gehandhabt. Absatz 3 dient diesbezüglich lediglich der Klärung.

Artikel 25

Entspricht Artikel 1 Absätze 2 und 5 AVG. Das Bundesrecht bestimmt die Minimalanforderungen, welche an die amtliche Vermessung gestellt werden (Art. 29 GeolG). Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen des Bundes mit den Kantonen (Art. 31 GeolG).

Artikel 26

Entspricht Artikel 12 AVG. Vor einer Ersterhebung im unvermessenen Gebiet entscheidet die Gemeinde über die Vermarkung. Die Bestimmung wurde ergänzt um Artikel 26 Absatz 2, wonach bei einer Ersterhebung im vermessenen Gebiet oder einer Erneuerung die Vermessungsaufsicht über die Vermarkung entscheidet.

Artikel 27

Entspricht Artikel 14 AVG. Die Bestimmung wurde mit dem direkten Verweis auf die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung ergänzt.

Artikel 28

Entspricht Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 3, 1. Satz AVG. Der Artikel regelt die Feststellung und Änderung von Gemeindegrenzen.

Artikel 29

Entspricht Artikel 15 AVG. Im Hochgebirge wird die Grenze nicht nur gestützt auf vorhandene Pläne, sondern auch gestützt auf Beschreibungen, Luftbilder oder andere Unterlagen festgestellt. Bei älteren und wenig genauen Plänen sowie bei natürlichen Veränderungen (z.B. Gletscherschwund oder Veränderung der Wasserscheide) kann daher der Beschrieb dem Plan vorgehen. Weil diese Tatsache in der Praxis vereinzelt zu Problemen führte, wird sie neu gesetzlich festgehalten.

Artikel 30

Entspricht Artikel 18 AVG. Der Begriff der Landumlegung entspricht Artikel 100 f. des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LWG)³⁹⁾ und umfasst nur Wald- und Güterzusammenlegungen. Baulandumlegungen richten sich dagegen nach dem Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (BUD)⁴⁰⁾.

Artikel 31

Entspricht Artikel 16 AVG. In Gebieten ohne anerkannte Vermessung erfolgt die Feststellung der Grenzen wie bisher unter Mitwirkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. In extensiv genutzten Gebieten wie Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten des Berg- und Sömmerungsgebietes sowie im unprodukti-

³⁷⁾ BSG 152.1

³⁸⁾ SR 211.432.21

³⁹⁾ SR 910.1

⁴⁰⁾ BSG 728.1

ven Gebiet kann die Grenzfeststellung anhand von Plänen, Luftbildern oder anderen Grundlagen vorgenommen werden. Dies wird neu in Artikel 13 Absatz 2 VAV geregelt und braucht deshalb im KGeolG nicht wiederholt zu werden. Der Regierungsrat wird ermächtigt, entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel 32

Entspricht Artikel 19 AVG. Der Artikel regelt die Bereinigung unzweckmässiger Grenzen im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung.

Artikel 33

Entspricht Artikel 20 AVG. Die Ausnahmefälle, in denen auf das Anbringen von Grenzzeichen verzichtet werden kann, werden neu in Artikel 17 VAV geregelt und müssen im KGeolG nicht wiederholt werden.

Artikel 34 und 35

Die Artikel 34 und 35 entsprechen in den Grundzügen den Artikeln 21 und 22 AVG. Die Gemeinde macht den Abschluss der Vermarkungsarbeiten öffentlich bekannt. Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, so führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch und erstattet der Vermessungsaufsicht entsprechend Bericht. Die Vermessungsaufsicht entscheidet erstinstanzlich über streitige Grenzen. Der Entscheid beurteilt ausschliesslich die Richtigkeit der Vermarkung und die Frage, ob die streitigen Grenzen zu Recht als streitig erklärt wurden. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 40.

Die Regelung von Artikel 35 soll verhindern, dass aufgrund zivilrechtlicher Streitigkeiten einzelner Beteiligter der Abschluss des ganzen Vermessungswerks über längere Zeit verunmöglicht wird. Er sieht daher ein rasches Verfahren für die Feststellung streitiger Grenzen vor. Zudem soll verhindert werden, dass die Gemeinde bzw. die Vermessungsaufsicht sich mit zivilrechtlichen Fragen befassen müssen, die nicht in ihrer Zuständigkeit und Kompetenz liegen.

Artikel 36

Entspricht Artikel 24 Absatz 1 und 25 Absatz 1 AVG. Der Artikel regelt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde im Rahmen der Ersterhebung und Erneuerung.

Artikel 37

Entspricht Artikel 26 Absatz 1 und 3 AVG. Die Durchführung der amtlichen Vermessung obliegt den Kantonen (Art. 43 VAV). Sie haben im Rahmen der Vermessungsprogramme den Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen zu bestimmen (Art. 21 VAV). Die Festlegung des Ausführungstermines erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. Aus zwingenden Gründen – wenn z.B. mit dem bestehenden Vermessungswerk die Rechtssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann oder wenn die amtliche Vermessung mit andern Arbeiten koordiniert werden muss – erfolgt

nach Anhörung der Gemeinde eine Anordnung der Arbeiten durch die kantonale Vermessungsaufsicht.

Artikel 38, 39 und 40

Diese drei Artikel entsprechen grundsätzlich den bisherigen Artikeln 27 und 28 AVG. Weil die VAV neue Vorgaben zum Auflage- und Genehmigungsverfahren enthält (Art. 28 VAV), muss auch das kantonale Gesetzesrecht angepasst werden. Ein Auflageverfahren ist nicht mehr in jedem Fall nötig, wenn Rechte an Grundstücken betroffen sind, sondern neu nur noch dann, wenn Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind. Dies wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn Grundeigentümer durch die Erneuerung der amtlichen Vermessung in ihrem Grundeigentum betroffen sind oder wenn Lage und Bestand von Dienstbarkeiten beeinflusst werden.

Zusätzlich zur öffentlichen Auflage sind alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die in ihren dinglichen Rechten betroffen sind, von der Gemeinde zu informieren. Wird Einsprache erhoben, so führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch und stellt der Vermessungsaufsicht, d.h. dem Amt für Geoinformation der BVE, Bericht und Antrag. Das Amt für Geoinformation verfügt über die Einsprachen und genehmigt das Vermessungswerk. Es verfügt über streitige Grenzen und lässt diese entsprechend im Grundbuch anmerken. Wird innert einer Frist von sechs Monaten keine Zivilklage erhoben, wird die Anmerkung gelöscht. Über eine allfällige Beschwerde gegen die Verfügung des Amtes für Geoinformation entscheidet die BVE (Art. 62 Abs. 1 Bst. a VRPG⁴¹⁾).

Das Einspracheverfahren in den Artikeln 38 bis 40 richtet sich nach den Vorgaben der VAV. Es ist nicht ein Einspracheverfahren nach den Artikeln 53 bis 55 VRPG. Insbesondere entscheidet das Amt für Geoinformation, nicht die Gemeinde, erstinstanzlich über die Einsprachen.

Artikel 41

Entspricht Artikel 30 und 31 AVG. Alle Veränderungen der Erdoberfläche sind gemäss den Bundesvorschriften in den Daten der amtlichen Vermessung nachzuführen. Es wird unterschieden zwischen laufender und periodischer Nachführung.

Bei der laufenden Nachführung werden die Vermessungsdaten entweder gestützt auf ein Meldesystem (z.B. Gebäude) oder gestützt auf Einzelaufträge (z.B. Ausarbeitung von Mutationsakten zur Nachführung der Grundstücksgrenzen) nachgeführt. Sie setzt voraus, dass die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer dauernd über die vorhandenen Vermessungsdaten verfügt.

Der periodischen Nachführung unterliegen alle Veränderungen, welche nicht mit einem Meldesystem erfasst werden können (z.B. Waldränder). Die periodische Nachführung hat sich aus Kostengründen jeweils über ein grösseres Gebiet zu erstrecken. Der Nachführungszyklus soll in der Regel zwölf Jahre nicht überschreiten (Art. 24 VAV).

⁴¹⁾ BSG 155.21

Um eine koordinierte und rationelle Abwicklung der Arbeiten, welche nicht Rücksicht auf die Gemeindegrenzen nehmen kann, zu gewährleisten, ist die kantonale Vermessungsaufsicht für die Durchführung der periodischen Nachführung verantwortlich.

Artikel 42 und 43

Die Artikel 42 und 43 regeln den Abschluss des Nachführungsvertrags. Sie basieren auf den bisherigen Artikeln 32 und 33 AVG und passen diese den neuen Vorgaben in Artikel 44 und 45 VAV an.

Die laufende Nachführung erfolgt durch Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer. Gemeinden mit eigener Dienststelle für amtliche Vermessung bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mittels Dienstanweisung. Dies entspricht der Terminologie von Art. 44 VAV. Haben die Gemeinden keine eigene Dienststelle für Vermessung, so schliessen sie mit einem Nachführungsgeometer oder einer Nachführungsgeometerin einen öffentlich-rechtlichen Werkvertrag ab (Art. 44 Abs. 1 VAV). Die Bestimmung in Artikel 43 regelt lediglich die Mindestanforderungen an den Nachführungsvertrag. Auf die Regelung zusätzlicher Vorgaben wird bewusst verzichtet. Den Parteien steht es frei, auch den Betrieb der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers in den Vertrag mit einzubeziehen. Die Rechte und Pflichten des Nachführungsgeometers oder der Nachführungsgeometerin können sich aber von Gesetzes wegen in jedem Fall nur auf eine natürliche Person beziehen.

Das Bundesrecht verlangt, dass die Nachführungsverträge öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Im Gegensatz zu den Arbeiten wie der Vermarkung, Ersterhebung, Erneuerung usw., die ausdrücklich nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts vergeben werden müssen, ist dies bei den Nachführungsverträgen nicht gefordert (vgl. Art. 45 Abs. 1 und 2 VAV). Mit Blick auf ein möglichst einfaches Verfahren, das gleichzeitig die Rechtssicherheit und Chancengleichheit der Konkurrenten gewährleistet, unterstellt Artikel 43 daher die Ausschreibung der Nachführungsverträge dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM)⁴²⁾.

Die Nachführungsverträge werden für den ganzen Kanton gleichzeitig für eine Dauer von jeweils acht Jahren ausgeschrieben. Diese Regelung hat sich bereits in der Praxis bewährt. Insbesondere fördert die gleichzeitige Ausschreibung den Wettbewerb zwischen den Geometern und erleichtert den Gemeinden die Durchführung des Verfahrens. Die Vertragsdauer von acht Jahren wird sowohl den Interessen der Gemeinden nach Stabilität wie auch den Anforderungen des Wettbewerbs gerecht.

Der Vertrag kann aus wichtigen Gründen fristlos aufgelöst werden. Muss ein Nachführungsvertrag zwischen zwei kantonalen Ausschreibungen neu geschlossen werden, so ist er ebenfalls auszuschreiben. Der Vertrag dauert in diesem Fall nur bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung.

Muss die Nachführung der amtlichen Vermessung kurzfristig sichergestellt werden, beispielsweise weil ein Nachführungsgeometer oder eine Nachführungsgeometerin unvorhergesehen ausfällt, so kann die Vermessungsaufsicht vorübergehend einen Ersatz bestimmen. Es kann sich dabei um die Stellvertretung oder eine geeignete Drittperson handeln. Die Bestimmung dient lediglich als Übergangslösung, bis ein neuer Vertrag ordentlich ausgeschrieben werden kann, oder als Überbrückung bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung. Sie darf nicht zur Umgehung des Erfordernisses der Ausschreibung verwendet werden.

Artikel 44

Dem Nachführungsgeometer und der Nachführungsgeometerin kommt im Rahmen ihres Nachführungsvertrags eine geografisch und zeitlich begrenzte Monopolstellung zu. Mit dieser Stellung sind verschiedene Berufspflichten verbunden. In Artikel 22 ff. der Verordnung des Bundesrats über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer vom 21. Mai 2008 (Geometerverordnung; GeomV)⁴³⁾ sind zahlreiche dieser Berufspflichten aufgeführt. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer dauerhaft über die nötigen Ressourcen zur Nachführung der amtlichen Vermessung verfügen. Die Vermessungsaufsicht verlangt daher jährlich Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse. Diese sog. Selbstdeklaration hat sich in der Praxis bewährt und erhält in Artikel 44 nun neu eine gesetzliche Grundlage. Inhaltlich lehnt sich die Selbstdeklaration an die Nachweise bzw. Auskünfte an, die ein Auftragnehmer im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens zu erbringen hat. In begründeten Fällen, beispielsweise bei noch offener Steuerschuld, kann die Vermessungsaufsicht zusätzlich Einblick in den Betrieb des Nachführungsgeometers oder der Nachführungsgeometerin verlangen. Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin muss zudem die Stellvertretung und die Weiterbildung der Mitarbeitenden gewährleisten. Die Pflicht zur Weiterbildung der Geometer selber ist in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g GeomV geregelt.

Artikel 45

Entspricht Artikel 33 AVG. Der Artikel regelt die Genehmigung der Nachführungsverträge und Dienstanweisungen durch die Vermessungsaufsicht. Die Genehmigung durch die Vermessungsaufsicht stellt eine konstitutive Bedingung für die Gültigkeit des Nachführungsvertrags dar.

Artikel 46

Entspricht Artikel 34 AVG. Die Bestimmung wird ergänzt durch den Hinweis, dass das Amt für Geoinformation aus wichtigen Gründen eine andere Regelung treffen kann.

⁴²⁾ SR 943.02

⁴³⁾ SR 211.432.261

Artikel 47

Die Nachführungsgeometerin und der Nachführungsgeometer sind darauf angewiesen, dass ihnen für die Nachführung relevante Entscheide von Behörden gemeldet werden. So bestimmt beispielsweise Artikel 37 Absatz 3 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD)⁴⁴⁾, dass die Baubewilligungsbehörde Baubewilligungen unter Beilage einer Situationskopie der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer zuzustellen hat. Der Regierungsrat wird ermächtigt, weitere Vorschriften zum Meldewesen zu erlassen. Artikel 47 fasst den bisherigen Artikel 35 AVG zusammen.

Artikel 48

Entspricht Artikel 40 Absatz 1 und 42 Absatz 1 AVG. Die neue Terminologie der Bundesgesetzgebung ersetzt den Begriff Unterhalt mit dem Begriff Verwaltung. Hier wird dies übernommen.

Artikel 49

Zum Inhalt der amtlichen Vermessung gehören auch Rohrleitungen (Art. 6 Abs. 2 VAV). Dies umfasst allerdings nur Leitungen, die dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe (Rohrleitungsgesetz)⁴⁵⁾ unterstellt sind, d.h. Leitungen zum Transport von Erdöl und Erdgas sowie weiteren Treib- und Brennstoffen mit einem Betriebsdruck von über 5 bar. Die Lage aller übrigen Leitungen, wie Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen, Telekommunikationsleitungen und Zubringerleitungen von geringerem Umfang, werden dagegen nicht verzeichnet. Bei vielen Bauvorhaben ist aber gerade die Kenntnis der Lage dieser Leitungen zentral. Viele Gemeinden führen daher bereits jetzt einen Leitungskataster. Ein vollständiger, zuverlässiger Leitungskataster, der auf dem ganzen Kantonsgebiet nach denselben Vorgaben erstellt und geführt wird, ist für private und öffentliche Bauherren wie auch für die Gemeinden bei der Planung von Bauvorhaben sowie bei der Planung oder Sanierung der Infrastruktur von grossem Wert. Artikel 49 schafft daher die Grundlage für den Aufbau eines digitalen Leitungskatasters.

Der Leitungskataster wird sich nach der SIA-Norm 405 richten. Es handelt sich hierbei um den gängigen Standard für Leitungskataster, der schweizweit verbreitet ist und im Kanton Bern von den Gemeinden, die bereits einen Leitungskataster führen, angewandt wird. Auch die Regelungen anderer Kantone, die bereits über einen Leitungskataster verfügen, so namentlich Thurgau und Basel-Landschaft, wurden herangezogen.

Der Aufbau des Leitungskatasters erfolgt aufgrund bestehender Informationen. Eine umfassende, erstmalige Einmessung sämtlicher Leitungen würde einen unverhältnismässigen Aufwand darstellen und ist nicht vorgesehen. Bei einer Neuverlegung oder Änderung von Leitungen wird deren Lage aber genau zu erfassen sein. So ist

sichergestellt, dass die Genauigkeit und Vollständigkeit des Katasters laufend zunimmt, ohne dass dies zu einem besonderen Zusatzaufwand führen würde.

Artikel 50

Der digitale Leitungskataster wird von den Gemeinden geführt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen verfügen aufgrund ihres Werkkatasters über umfassende Informationen zu ihren Leitungen. Aus dem Werkkataster wird derjenige Teil der Informationen, der für den Leitungskataster relevant ist, extrahiert und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dies gilt sowohl für die öffentlichen wie auch die privaten Leitungen. Nach der erstmaligen Erhebung der Leitungsdaten müssen auch alle künftigen Veränderungen gemeldet werden. So wird sichergestellt, dass die Daten des Leitungskatasters stets aktuell sind.

Artikel 51

Der Leitungskataster soll rasch und einfach Auskunft über die auf einem bestimmten Grundstück oder in einem bestimmten Gebiet vorhandenen Leitungen geben. Er erfüllt seinen Zweck nur dann, wenn er allen Interessierten offensteht. Die im Leitungskataster enthaltenen Geobasisdaten sind verschiedenen Zugangsberechtigungsstufen zugeordnet. Die Datensätze betreffend die Trink- und Löschwasserversorgung sind beispielsweise der Zugangsberechtigungsstufe B zugeordnet. Damit diese Zugangsbeschränkungen nicht umgangen werden können, muss die Zugangsberechtigungsstufe des Leitungskatasters der strengsten Zugangsberechtigungsstufe eines darin abgebildeten Geodatums entsprechen. Der Leitungskataster wird daher der Zugangsberechtigungsstufe B zugeordnet.

Im Gegensatz zum ÖREB-Kataster durchlaufen die im Leitungskataster publizierten Daten kein besonderes Verfahren, das ihre Verlässlichkeit garantiert. Dem Leitungskataster kommt daher keine Funktion als Publikationsorgan zu und es werden keine beglaubigten Auszüge abgegeben. Es besteht keine gesteigerte Haftung des Gemeinwesens für die inhaltliche Richtigkeit des Leitungskatasters.

Artikel 52 bis 63

Das Kapitel Finanzierung koordiniert das kantonale Recht mit dem Bundesrecht (Art. 37 bis 39 GeolG) und regelt die Finanzierung auf Kantonsebene. Die Bestimmungen umfassen einen allgemeinen Teil (Art. 52 und 53) sowie Bestimmungen betreffend die amtliche Vermessung (Art. 54 bis 63). Wo diese der bisherigen gesetzlichen Regelung entsprechen, wird auf eine Erläuterung verzichtet.

Artikel 52

Wer für eine Aufgabe zuständig ist, ist auch für deren Finanzierung verantwortlich. Beziehen sich Geodaten auf verschiedene Sachbereiche, so regelt der Regierungsrat neben der Federführung (Art. 6 Abs. 2) auch die Finanzierung.

⁴⁴⁾ BSG 725.1

⁴⁵⁾ SR 746.1

Artikel 53

Für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse (BAKI) kann der Kanton unabhängig von der eigentlichen Zuständigkeit Beiträge leisten. Dies kann beispielsweise die Harmonisierung und Homogenisierung von Geobasisdaten in der Zuständigkeit der Gemeinde, inhaltliche Erweiterungen oder das möglichst zeitnahe Vervollständigen von Datensätzen betreffen. Die Höhe der Beiträge ist im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. Massgeblich sind das Interesse des Kantons an den Anpassungen und die finanziellen Möglichkeiten der zuständigen Stelle. Die Beiträge können bis 100% der Kosten umfassen.

Der Bund legt besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI) in seinen Programmvereinbarungen mit den Kantonen fest und leistet entsprechende Bundesbeiträge (Art. 40 Abs. 6 VAV). Der Kanton trägt wie bisher die Kosten, die nach Abzug dieser Bundesbeiträge verbleiben.

Artikel 54

Entspricht Artikel 7 AVG. Bei der amtlichen Vermessung handelt es sich um eine sehr technische Materie, die für die Gemeinden relativ wenig Spielraum offenlässt. Gleichzeitig liegt es im öffentlichen Interesse, dass die anstehenden Arbeiten entsprechend dem mit der Gemeinde vereinbarten Programm durchgeführt werden können. Die Kompetenz zur Ausgabenbewilligung für die amtliche Vermessung wird daher an den Gemeinderat delegiert. Dies entspricht der langjährigen, bewährten Praxis und der bisherigen Regelung im AVG.

Artikel 55

Entspricht Artikel 6 Absatz 3 AVG. Die Arbeitsvergabe erfolgt, mit Ausnahme der Nachführung, nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 45 VAV). Arbeiten, die Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung selber ausführen, müssen dagegen nicht ausgeschrieben werden. Die Entschädigungen für solche Arbeiten werden von der Vermessungsaufsicht genehmigt.

Artikel 56

Entspricht Artikel 8 AVG. Die Bevorschussung hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Sie erleichtert den Gemeinden die Erfüllung einer wichtigen Infrastrukturaufgabe. Den Gemeinden werden Vorschüsse für die Ersterhebung, Vermarkung und Erneuerung gewährt. Auf die Bevorschussung der Nachführung wird verzichtet.

Artikel 57

Entspricht Artikel 16 Absatz 3 AVG. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wirken bei der Grenzfeststellung mit (Art. 31 Abs. 1). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so haben sie die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.

Artikel 58

Entspricht Artikel 23 AVG. Grenzzeichen auf Hoheitsgrenzen sind immer auch Grenzzeichen von Liegenschaftsgrenzen. Die Kosten der Vermarkung trägt daher

grundsätzlich die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer. Mit Artikel 58 Absatz 5 wird neu klar geregelt, dass für das Anbringen von grossen Kantonsgrenzzeichen, von denen viele von historischer Bedeutung sind, der Kanton aufkommen muss.

Artikel 59

Entspricht Artikel 29 AVG. Der Artikel regelt die Beiträge des Kantons an die Gemeinden für die Arbeiten im Rahmen der Ersterhebung und der Erneuerung. Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus Artikel 48 VAV.

Artikel 60

Entspricht Artikel 38 AVG. Für Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer gilt weiterhin der Gebührentarif im Anhang der KVAV. Der Gebührentarif und der zugrunde liegende Taxpunkt werden vom Regierungsrat erlassen. Die Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer sind nicht verpflichtet, den Taxpunkt zu 100% weiter zu verrechnen. Vielmehr können sie im Rahmen der Vergabe der Nachführungsverträge bestimmen, zu welchem Prozentsatz sie den Taxpunkt weiterverrechnen werden. Die Gemeinden können so das für sie günstigste Angebot auswählen. Aufgrund dieses Taxpunkt Wettbewerbs ist es nicht mehr nötig, dass der Regierungsrat bei der Festsetzung des Taxpunktes einen Zuschlag für betriebliche Aufwendungen, Risiko und Gewinn berücksichtigt. Die entsprechende Bestimmung wurde daher gestrichen.

Die Gebühr für Nachführungsarbeiten wird grundsätzlich vom Verursacher geschuldet. Neu wird festgehalten, dass in den Fällen von Absatz 2 Buchstabe *b* die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber eines selbstständigen dauernden Rechts (insb. eines Baurechts) für die Nachführungskosten aufzukommen hat. Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer entrichten die Kosten der Nachführungsarbeiten gemäss ihrer Quote.

Massgeblich ist das Eigentum zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung durch die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer. Diese Regelung erweist sich als sinnvoll, weil gerade im Falle von Gebäudenachführungen häufig zwischen der Fertigstellung eines Bauwerkes und der Aufnahme desselben durch die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer eine Handänderung stattfindet. Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer soll seine Rechnung der im Grundbuch eingetragenen Person stellen können. Falls unter den Parteien eine andere vertragliche Regelung bestehen sollte, können sie diese Ansprüche untereinander auf dem Wege des Privatrechts geltend machen.

Absatz 2 Buchstabe *c* hält neu explizit fest, dass die Gemeinde für die Aufnahme projektierte Bauten aufkommen muss.

Artikel 61

Entspricht Artikel 39 AVG. Die Nachführungsgeometerin und der Nachführungsgeometer haben die Arbeiten der laufenden Nachführung von Amtes wegen auszu-

führen. Sie oder er kann die Annahme eines Auftrags daher nicht verweigern. Um das finanzielle Risiko zu verkleinern, kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

Artikel 62

Die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung wird in den Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton geregelt. Es handelt sich in der Regel um mehrjährige, grössere Projekte mit entsprechendem Ausgabenvolumen. In der Praxis hat sich deshalb die Bevorschussung dieser Projekte bewährt. So können die Gesamtkosten über mehrere Jahre verteilt in kleineren Raten abgerechnet werden. Die kontinuierliche Finanzierung der periodischen Nachführung ist so sichergestellt. Artikel 62 schafft neu die gesetzliche Grundlage für diese Praxis.

Artikel 63

Da die Gemeinde für das Verfahren auf Behebung von Widersprüchen zuständig ist (Art. 38 ff.), trägt sie grundsätzlich auch die Kosten. In der Praxis kann dies aber nicht angemessen sein. Dies gilt insbesondere dort, wo der Widerspruch auf offensichtliche Fehler Dritter, wie Nachführungsgeometer, Notare oder Grundeigentümer, zurückzuführen ist. Artikel 63 ermöglicht daher die Überwälzung der Kosten gemäss Verursacherprinzip.

Artikel 64

Die Werkeigentümer sind für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung ihres eigenen Werkkatasters verantwortlich. Aus diesem extrahieren sie diejenigen Geodaten, die für den Leitungskataster benötigt werden, und liefern sie der Gemeinde. Die Gemeinde ist für den erstmaligen Aufbau des Leitungskatasters und dessen Unterhalt zuständig. Sie führt die Geodaten der verschiedenen Werkeigentümer zusammen. Werkeigentümer und Gemeinde tragen entsprechend der allgemeinen Regel von Artikel 52 jeweils die Kosten für die ihnen zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 65

Keine Bemerkungen.

Artikel 66

Die Strafbestimmung entspricht derjenigen des Bundes (Art. 51 GeoIV). Da diese Bestimmung nur für Geobasisdaten des Bundesrechts gilt und nur auf Verordnungsstufe geregelt wurde, rechtfertigt es sich, eine entsprechende Vorschrift für die kantonalen Geodaten ins Gesetz aufzunehmen.

Artikel 67

Keine Bemerkungen.

Artikel 68

Der Bund hat beschlossen, das bestehende Bezugssystem der Landesvermessung anzupassen (Art. 4 Abs. 1 GeoIV). Für die Umsetzung setzt er den Kantonen Frist bis

am 31. Dezember 2016 (Referenzdaten) bzw. bis am 31. Dezember 2020 (übrige Geobasisdaten; Art. 53 Abs. 2 GeoIV). Innerhalb dieses Rahmens wird der Regierungsrat den Bezugsrahmenwechsel mit Blick auf eine möglichst effiziente und ressourcenschonende Umsetzung festsetzen.

Artikel 69

Der heutige Übersichtsplan wird neu durch den Basisplan der amtlichen Vermessung abgelöst (Art. 5 VAV). Der Übersichtsplan wird so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan vorliegt.

Artikel 70, 71 und 72

Das geltende AVG enthält Übergangsbestimmungen, die weitgehend aufgehoben werden können. Die drei noch verbleibenden Artikel sind in der Praxis nach wie vor von Bedeutung und sollen daher ins neue Recht übernommen werden. Artikel 70 entspricht Artikel 47 AVG; die Formulierung wurde dem neuen Artikel 40 angepasst. Artikel 71 Absatz 1 entspricht Artikel 51 AVG, die Absätze 2 und 3 präzisieren Artikel 13 Absatz 2 VAV.

Artikel 72 entspricht Artikel 53 AVG. Die Bestimmung regelt die Nachführung der Vermessung alter Ordnung, d.h. von Vermessungswerken, die noch nicht auf Grundlage der VAV erstellt wurden.

Artikel 73

Für die Einführung des Leitungskatasters wird den Gemeinden eine Frist bis am 31. Dezember 2020 gesetzt, d.h. fünf Jahre ab Inkrafttreten des KGeoIG.

Artikel 74

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG)

Das geltende Organisationsgesetz zählt unter den Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion aus dem Bereich des Amtes für Geoinformation nur die amtliche Vermessung auf. Die Aufgaben des Amtes für Geoinformation werden entsprechend den Bestimmungen des KGeoIG angepasst. Die amtliche Vermessung ist im Oberbegriff der Geoinformationen mit enthalten.

In den Artikeln 38 wird zudem neu festgehalten, dass sich die offizielle Schreibweise der Gemeinidenamen aus Anhang 1 zum Organisationsgesetz ergibt.

2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)

Bei einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung kann es zu leichten Verschiebungen oder Verzerrungen der Referenzpunkte kommen. Dies ist rein modelltechnisch bedingt und hat keine materiellen Folgen. Insbesondere findet keine neue Vermarkung oder Grenzziehung im Gelände statt. Da die Nutzungsplanung nicht automatisch an solche Änderungen der amtlichen Vermessung angepasst wird, kann sich aber beim Verschneiden der Pläne eine leichte Diskrepanz ergeben, sodass beispielsweise Grundstücksgrenzen und Zonengrenzen nicht genau

deckungsgleich sind. Besonders deutlich wird dies im ÖREB-Kataster. Mit der Ergänzung von Artikel 57 Absatz 2 und 66 Absatz 5 BauG wird daher ein Verfahren geschaffen, das die Anpassung der Nutzungsplanung an solche Änderungen der amtlichen Vermessung erleichtern soll.

Entsprechend wird auch Artikel 61 Absatz 6 BauG dahin gehend angepasst, dass künftig das Baureglement, die Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen zusätzlich in digitalisierter Form einzureichen sind. Kantonale Fachstelle nach Artikel 7 ist in diesem Bereich das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Es gibt daher auch das anzuwendende Datenmodell vor.

Bei der Überführung der Nutzungsplanung in den ÖREB-Kataster bei den Pilotgemeinden wurde zudem festgestellt, dass ältere Nutzungspläne oftmals weder bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt noch beim AGR vorhanden sind. Dabei handelt es sich um Nutzungspläne, von denen bekannt ist, dass sie noch rechtskräftig sind, oder solche, bei denen unklar ist, ob sie aufgehoben wurden. Artikel 66 Absatz 6 sieht daher vor, dass solche Nutzungspläne in einem einfachen Verfahren durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden können, wenn die rechtskräftigen Pläne oder Vorschriften trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit einer Meldefrist von 30 Tagen nicht mehr aufgefunden werden. Der Aufhebungsbeschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und anschliessend sowohl dem zuständigen Regierungsstatthalteramt als auch dem AGR zur Kenntnisnahme zuzustellen.

3. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)⁴⁶⁾

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in Artikel 17 VBWG soll eine Regelungslücke geschlossen werden. Der neue Artikel 17a VBWG bildet die langjährige Praxis bei Boden- und Waldverbesserungen ab.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Der Kanton Bern und seine Gemeinden verfügen über Geodaten mit einem aktuellen Wiederbeschaffungswert von zirka einer Milliarde Franken. Viele Geobasisdaten liegen heute im Kanton flächendeckend vor. Das weitgehende Fehlen einer einheitlichen Rechtsgrundlage und die daraus resultierenden uneinheitlichen Standards und Technologien behindern aber eine effiziente und wirkungsvolle Nutzung der Ressource Geoinformation.

Mit der neuen Gesetzgebung von Bund und Kanton soll die schweizweite Harmonisierung im Bereich der Geoinformation gefördert und der Aufbau einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur initialisiert werden. Damit soll erreicht werden, dass die vielfältigen Geodaten mittels leichten und preiswerten Zugangs besser genutzt wer-

den können und die teilweise noch brachliegende Ressource Geoinformation zu einer deutlich verbesserten Wertschöpfung gelangt.

Das vorliegende Kantonale Geoinformationsgesetz stützt verschiedene Schwerpunkte der Regierungspolitik 2011 bis 2014 und leistet so einen wichtigen Beitrag zu deren Umsetzung.

Innovation:

Der Geoinformationsmarkt in der Schweiz boomt. Das Marktvolumen nimmt im Bereich der Entwicklung von Geoinformationssystemen immer mehr zu. Was die Verwendung von Geodaten anbelangt, verzeichnen Navigation und Logistik sowie Freizeit und Tourismus das stärkste Wachstum. Der heutige Umgang mit Geoinformation ist auf modernste Informatikmittel und auf Spezialwissen angewiesen.

Finanzen:

Der Markt mit Geoinformationen hat sich in den vergangenen zehn bis zwanzig Jahren zu einem Wachstumsmarkt entwickelt. Das Marktvolumen weist für die Jahre 2003 bis 2008 jährliche Zuwachsraten von durchschnittlich 4% aus und hat im Jahr 2007 schweizweit ein Volumen von über 500 Millionen Franken pro Jahr erreicht.⁴⁷⁾

Raumentwicklung:

Viele Entscheidungen im politischen, wirtschaftlichen und privaten Leben haben einen räumlichen Bezug. Insbesondere die Raumordnungspolitik kann ohne einfach verfügbare und verlässliche Geoinformationen ihre Aufgaben nicht effizient wahrnehmen.

Gesellschaftspolitik:

Um steuernd auf die Gesellschaftsentwicklung Einfluss nehmen zu können, sind statistische Auswertungen, häufig mit Raumbezug, unverzichtbare Entscheidungsgrundlagen.

Umweltschutz und Klimapolitik:

Erhaltungswerte Landschaften und Biotopie können nur geschützt werden, wenn ihr Bestand bekannt ist. Gleiches gilt für den Gewässerschutz. Im Bereich der erneuerbaren Energien führen einzelne Gemeinden bereits jetzt Kataster, in denen Standorte für Solaranlagen und Wärmepumpen nach deren Eignung in verschiedenen Kategorien verzeichnet sind. Geodaten bilden hier die Grundlage, um solche Inventare und Kataster zu schaffen und zugänglich zu machen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz und zur Umsetzung einer effektiven Klimapolitik.

⁴⁶⁾ BSG 913.1

⁴⁷⁾ Analyse Geoinformationsmarkt Schweiz, Studie der INFRAS Bern im Auftrag der Swisstopo, Bern 2008, S. 29 und 42

7. Finanzielle Auswirkungen

Mit der neuen Geoinformationsgesetzgebung von Bund und Kanton werden Harmonisierungsziele verfolgt, welche zu einmaligen, umfangreichen Anpassungen führen werden, sei es, weil die Daten den neuen Anforderungen noch nicht oder nicht in allen Teilen genügen, sei es, weil die Datenformate noch nicht vollständig kompatibel sind. Eine Anpassung aller betroffenen Geobasisdaten an die einheitlichen qualitativen und technischen Anforderungen kann mit umfangreichen Arbeiten und mit erheblichen Kosten verbunden sein. Diese Arbeiten und Kosten werden zur Hauptsache bei den zuständigen Stellen dezentral in den verschiedenen Fachbereichen anfallen. Diese Anpassungen müssen aber nicht unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Grundlagen erfolgen. In einer Übergangszeit werden vielmehr nur diejenigen Anpassungen sofort vorgenommen, die die Voraussetzungen von Artikel 46 Absatz 4 GeolG erfüllen. Die vorhandenen Geodaten müssen bereits jetzt laufend unterhalten, aktualisiert und an neue technische Vorgaben angepasst werden. Die überwiegende Mehrheit der übrigen Anpassungen wird gestaffelt und im Rahmen dieses laufenden Datenunterhalts vorgenommen werden können, so dass dazu kaum zusätzliche Ressourcen nötig sein werden. Die Vereinheitlichung und Zentralisierung wird gleichzeitig Synergieeffekte schaffen, die zu Kosteneinsparungen führen.

Da es sich bei den meisten Geoinformationen um bereits existierende Informationen handelt, welche auf bestehenden Rechtserlassen beruhen, sind mit der angestrebten Harmonisierung weder die Schaffung neuer Organisationseinheiten noch neue Aufgaben verbunden. Durch weitblickende Zusammenarbeit der für den Sachbereich zuständigen Stellen mit dem Amt für Geoinformation können schon heute kantonale Datenmodelle definiert und damit günstige Voraussetzungen für die notwendige Harmonisierung geschaffen werden, bevor grössere Investitionen in die Geodaten getätigt werden. So lassen sich im Kanton Bern bereits seit dem Jahr 2006 die Nutzungszonenpläne einer Gemeinde im Zeitpunkt einer ohnehin fälligen Revision der Ortsplanung digital im definierten, kantonalen Datenmodell «Nutzungspläne» erfassen. Damit können allfällige Anpassungsarbeiten an das noch ausstehende Minimaldatenmodell des Bundes klein gehalten werden.

Dank der Harmonisierung der Informationen können mittelfristig wesentliche Kosten eingespart werden, und zwar auf allen föderalen Ebenen und bei jedem Datenbezug. In der Botschaft zum GeolG erwähnt der Bund mit Verweis auf verschiedene Untersuchungen, dass Bund, Kanton und Gemeinden bei der Einführung einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur in vielerlei Hinsicht profitieren können.⁴⁸⁾ So können durch die Verfügbarkeit besserer Entscheidungs- und Planungsgrundlagen Fehlinvestitionen vermieden werden. Die Effizienz in der Datenproduktion und im Datenaustausch wird gesteigert, weil Mehrspurigkeiten vermieden und die Geodaten mehrfach genutzt werden können. Beim Unterhalt und bei der Aktualisierung der Daten können Synergien genutzt werden. Einfach verfügbare, zuverlässige Geoinformationen und eine transparente Rechtslage führen zu einem Standortvorteil und Imagegewinn.

⁴⁸⁾ Botschaft GeolG, S. 7877 ff.

Schliesslich führt die Stimulierung des privaten Geodatenmarkts zu höheren Steuereinnahmen.

Diese Kompensationseffekte werden die Investitionen in die Infrastruktur zur Initiierung der Nationalen Geodaten-Infrastruktur mittelfristig mehr als aufheben.⁴⁹⁾

Die Geoinformationsstrategie des Regierungsrats sieht vor, dass der Zugang zu und die Nutzung von Geodaten, die im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegen oder vom Kanton an die Gemeinden delegiert wurden, durch ein attraktives Gebührenmodell begünstigt wird. Dies bedeutet insbesondere den weitgehenden Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Daten.⁵⁰⁾ Dem Kanton entgehen dadurch Einnahmen im Umfang von rund 400 000 Franken. Dies betrifft vor allem den Bereich der amtlichen Vermessung. Demgegenüber erfolgt die Nutzung von Daten über das Geoportal des Kantons bereits seit Langem kostenlos. Der Nutzen des freien Zugangs zu Geodaten für die gesamte Volkswirtschaft wird diese Einbusse aufseiten der Einnahmen aber bei Weitem aufwiegen. So schätzt eine neue Studie des Bundes den mittelfristigen Nettonutzen der offenen Zugänglichkeit und freien Wiederverwendbarkeit von Behördendaten auf 3–20 Mio. Franken jährlich.⁵¹⁾ Der Bund hat im September 2013 ein eigenes Pilotprojekt gestartet, das einen neuen, zentralen Zugang zu offenen Behördendaten bietet.⁵²⁾ Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine flächendeckende Gebührenpflicht, insbesondere auch für den Datenbezug im Internet, nur mit unverhältnismässigem Aufwand durchgesetzt werden könnte.

In der BVE werden für den ÖREB-Kataster zusätzliche finanzielle Ressourcen benötigt, zum einen für die Aufnahme der restlichen Gemeinden ab 2016 und zum anderen für den Betrieb. Der Bund beteiligt sich an den Betriebskosten des ÖREB-Katasters. Diese umfassen u.a. die Beschaffung der geeigneten Hardware- und Softwarekomponenten und die Schulung und Bereitstellung des Personals. Die Bundesbeiträge werden in Form von Globalbeiträgen, welche die erbrachten Leistungen und nicht die effektiven Kosten berücksichtigen, und abhängig vom Stand der Einführung des Katasters ausgeschüttet. Für die gesamte Schweiz stellt der Bund jährlich 5 Mio. Franken bereit, was einer Kostenbeteiligung von 50% entspricht. Für den Kanton Bern ergeben sich bei Vollbetrieb des ÖREB-Katasters ab 1. Januar 2020 (Art. 28 Abs. 1 ÖREBKV) Gesamtkosten von rund 1 Mio. Franken jährlich. Nach Abzug der Kostenbeteiligung des Bundes verbleiben dem Kanton Bern rund 500 000 Franken, für die er selber aufkommen muss.⁵³⁾

⁴⁹⁾ Adelheid Bürgi-Schmelz, Wirtschaftliche Auswirkungen von Open Government Data, Studie verfasst im Auftrag des Bundesarchivs, Bern 2013, S. 98

⁵⁰⁾ Geoinformationsstrategie, S. 38 f.

⁵¹⁾ Adelheid Bürgi-Schmelz, Wirtschaftliche Auswirkungen von Open Government Data, Studie verfasst im Auftrag des Bundesarchivs, Bern 2013, S. 98

⁵²⁾ www.opendata.admin.ch; weitere Informationen unter www.bar.admin.ch/themen/01648/index.html?lang=de

⁵³⁾ Erläuternder Bericht zur ÖREBKV, S. 27 f.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die kantonale Verwaltung kann die mit der Einführung des vorliegenden Gesetzes neu anfallenden Aufgaben mit den bestehenden Strukturen und dem bestehenden Personal umsetzen. Es sind keine personellen und organisatorischen Änderungen nötig.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons im Bereich der Geoinformationen ist darauf ausgerichtet, das noch ungenutzte Potenzial der Geodaten für Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik besser zu erschliessen. Sie bildet eine neue, gesicherte rechtliche Grundlage für Bund, Kanton und Gemeinden. Dank der Harmonisierung der Geoinformationen können auf allen Staatsebenen und bei jedem Datenbezug wesentliche Kosten eingespart werden, weil die heute notwendige Umformung bestehender Datensätze und die Ersatzbeschaffung von nicht zugänglichen Daten entfallen. Die angestrebte Harmonisierung kann auch auf Gemeindeebene mehrheitlich mittels bestehender personeller und finanzieller Ressourcen durchgeführt werden. Dabei wird man sich auf die bestehende dezentrale, föderalistische Organisation und auf die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft abstützen.

Der Aufbau der Infrastruktur zur Harmonisierung der Geoinformationen wird nicht unerhebliche Investitionen verlangen. Die Kosten werden im Wesentlichen beim Aufbau der Organisationsstrukturen, beim Erstellen der Datenmodelle, beim Überführen von grafischen Informationen in digitale Daten gemäss den neuen Datenmodellen sowie beim Überführen von bestehenden digitalen Daten in die Struktur gemäss den neuen Datenmodellen anfallen. Diese Investitionen sind auf jeden Fall erforderlich, weil die Informationstechnologie unaufhaltsam fortschreitet. Dank der mit einem geordneten Vorgehen zusammenhängenden Ankurbelung der privatwirtschaftlichen Nutzung der Geodaten dürften sie jedoch mehr als nur kompensiert werden. Der Aufbau einer kommunalen Geodaten-Infrastruktur, die Publikation aller Geoinformationen, für die von Gesetzes wegen die Gemeinden zuständig sind, und die notwendige Vernetzung mit der Geodaten-Infrastruktur des Kantons und des Bundes zur Nationalen Geodaten-Infrastruktur werden auch die Gemeinden fordern. Der damit zu erreichende, verbesserte Zugang zu den Geodaten des Kantons und des Bundes und die vermehrte Transparenz in rechtlichen Fragen wiegen diese Investitionen aber bei Weitem auf. Eine Zusammenarbeit im Bereich der Geoinformationen unter den Gemeinden, beispielsweise in Gemeindeverbänden und Regionalkonferenzen, kann für viele kleinere Gemeinden der zielführende Lösungsansatz sein. In verschiedenen Regionen des Kantons wird dieses Modell bereits heute mit Erfolg praktiziert.

Die Führung des ÖREB-Katasters obliegt dem Kanton. Bei den Daten, die in den Kataster aufgenommen werden sollen, handelt es sich um Geobasisdaten, die ohnehin erfasst werden müssen. Für die Gemeinden wird die Möglichkeit eröffnet,

auch kommunale Eigentumsbeschränkungen im Kataster abbilden lassen zu können.

Im Bereich der amtlichen Vermessung erfüllt das KGeoIG die Funktion eines Spezialgesetzes und löst das heute gültige AVG ab. Hier werden insbesondere Änderungen umgesetzt, die aufgrund der teilweisen Kantonalisierung der amtlichen Vermessung im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen nötig geworden sind. Durch den Wegfall der Gebühren für die Nutzung von Geodaten und die damit verbundene, ersatzlose Streichung von Artikel 43 AVG werden die Gemeinden mit Einnahmeeinbussen von insgesamt jährlich rund 1,3 Mio Franken bzw. durchschnittlich 3330 Franken pro Gemeinde zu rechnen haben. Auch hier wird aber der Nutzen, der durch die breite Verfügbarkeit von zuverlässigen, aktuellen Geodaten entsteht, die Einbusse von Gebühren überwiegen.

Das KGeoIG legt schliesslich die Grundlage für den digitalen Leitungskataster. Die Führung obliegt den Gemeinden. Für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten sowie den Datentransfer zur Gemeinde sind aber die Werkeigentümer zuständig. Der Gemeinde obliegt daher nach dem erstmaligen Aufbau des Katasters vor allem die Zusammenführung der Daten der verschiedenen Werkeigentümer. Der Aufbau des Katasters erfolgt anhand bestehender Pläne und Werkkataster, es müssen daher keine neuen Daten erhoben werden. Die Kosten, die für den Aufbau und den Betrieb des Leitungskatasters bei den Gemeinden anfallen, sind damit moderat und werden durch den grossen Nutzen des Katasters für die Gemeinden aufgewogen. Die Gemeinden können zudem Gebühren nach Artikel 14 erheben.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Im Alltag greifen wir regelmässig auf Geoinformationen zu, oft ohne uns dessen bewusst zu sein. Landkarten, Grundbuchpläne, Höhenmodelle und Luftbilder; Nutzungspläne, Gewässernetze, Werkleitungspläne, Schutzzonen, Gefahrenkarten und Schadenskartierungen; amtliche Werte von Liegenschaften, landwirtschaftliche Direktzahlungen und Waldentwicklungskonzepte; aber auch Gebäudeadressen, GPS-Navigationsdaten, Zustelldaten der Post, Einsatzpläne für Rettungsdienste und administrative Einteilungen gehören zu den vielfältigen Anwendungen mit räumlichen Daten im Hintergrund. Der vereinfachte Zugang zu Geodaten und deren Harmonisierung wird daher positive Effekte auf die gesamte Volkswirtschaft haben.

In den vergangenen Jahren stand die Erfassung von Geodaten im Vordergrund der täglichen Arbeit. Da zunehmend mehr Datensätze heute flächendeckend vorliegen, verlagert sich der Schwerpunkt zusehends auf die Kombination und Analyse der vorliegenden Daten und auf das Gewinnen von wertvollen Geoinformationen. Mit dem neuen KGeoIG soll diese Entwicklung im Kanton Bern rechtlich erfasst und gesteuert werden. Mit der Koordination wird eine gewisse Zentralisierung von Staatsaufgaben, insbesondere im Bereich der Normierung, der Haltung und des Vertriebs von Geodaten, einhergehen. Wesentliche Schritte auf diesem Weg sind in den vergangenen 10 bis 15 Jahren bereits erfolgt. Neu eingeführt werden sollen der ÖREB-Kataster und der Leitungskataster.

Durch die angestrebte Harmonisierung und die Förderung des einfachen und kostenlosen Zugangs werden die Geodaten wesentlich breitere Verwendung finden und die Ressource Geoinformationen einen weit grösseren Nutzen bringen als bisher. Die Datenbezüger werden die Informationen nicht mehr bei verschiedenen Stellen zusammensuchen müssen, sondern werden sie in einheitlicher, einfach zugänglicher Form zentral beziehen können. Sie werden zudem die Sicherheit haben, dass die bezogenen Daten aktuell, vollständig und zuverlässig sind. Dies ist nicht nur für Bauherren, Planungs- und Ingenieurbüros, Investoren, Entscheidungsträger usw. von zentraler Bedeutung, sondern auch für die Verwaltung von Kanton und Gemeinden.

Die laufende Harmonisierung im Bereich der Geoinformationen und die Vergrösserung der Transparenz in Bezug auf die rechtlichen Regelungen haben zweifellos positive Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft. Das Gesetz erlaubt es den Stellen des Kantons und der Gemeinden, mit Personen und Institutionen der Privatwirtschaft zusammenzuarbeiten, wie dies im Geometerwesen bereits seit Langem der Fall ist. Auch Aufgaben im Bereich der Informatik versprechen Entwicklungsmöglichkeiten für die in diesem Sektor tätigen Betriebe. Insgesamt werden Wirtschaft, Private und Verwaltung von der Umsetzung des Geoinformationsgesetzes profitieren.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 40 Stellungnahmen eingegangen. Das KGeolG wird von den Vernehmlassenden durchweg begrüsst. Positiv aufgenommen wurde insbesondere die weitgehende Öffentlichkeit der Geodaten, der kostenlose Datenaustausch unter Behörden und zwischen Kanton und Gemeinden sowie die geplante Einführung eines Leitungskatasters.

Beim KGeolG handelt es sich um ein sehr technisches Gesetz. In vielen Bereichen ist daher die Ausführung auf Verordnungsstufe vorgesehen. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass es ein Bedürfnis der Gemeinden ist, möglichst frühzeitig über die Ausführungsbestimmungen orientiert zu werden und ihre Anliegen einbringen zu können. Dies gilt insbesondere für die beiden neuen Kataster, den ÖREB-Kataster und den Leitungskataster. Diesem berechtigten Anliegen wird Rechnung getragen, indem die Verordnungen zum KGeolG – Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeolV), Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) und Verordnung über den Leitungskataster (VLK) – den Gemeinden zur Konsultation vorgelegt werden.

Das KGeolG bildet die rechtliche Grundlage für die kantonale Geodaten-Infrastruktur (KGDI). Es sieht vor, dass die Geodaten des kantonalen Rechts mindestens über die KGDI zugänglich gemacht werden (Art. 11 KGeolG). Die *Stadt Bern* und die *geosuisse* fordern, dass es den Gemeinden im Bereich der kantonalen Geodaten in ihrer Zuständigkeit frei stehen soll, die Geodaten primär über eine eigene Geodaten-Infrastruktur zugänglich zu machen. Der Kanton stellt mit der KGDI sicher, dass die Geodaten des kantonalen Rechts zentral und in einheitlicher Qualität verfügbar sind. Er benötigt diese Daten insbesondere auch für das Erfüllen eigener Vollzugsaufga-

ben. Es ist daher erforderlich, dass sämtliche kantonalen Geodaten auf einer einheitlichen Plattform zur Verfügung stehen. Die KGDI soll aber kommunale und regionale Plattformen nicht ausschliessen. Die Geodaten werden mittels geeigneten Prüf- und Weiterleitungsdiensten auch andern Plattformen zur Verfügung gestellt, wo sie parallel zur KGDI zugänglich gemacht werden können.

Gemeinden, die bereits über eigene Geodatenplattformen oder Leitungskataster verfügen – wie die *Stadt Bern*, *Köniz*, *Worb* und *Münsingen* – fordern, dass die technischen Vorgaben des Kantons den gängigen Standards entsprechen und von den Gemeinden keine teuren Luxuslösungen verlangt werden. Gleichzeitig soll den Gemeinden aber ermöglicht werden, einen bestehenden höheren Standard beizubehalten. Diesen Anliegen wird Rechnung getragen. Die Vorgaben des Kantons stellen die minimalen Anforderungen dar, Erweiterungen durch die Gemeinden sind grundsätzlich immer möglich.

Geodaten sollen grundsätzlich kostenlos abgegeben werden, da dadurch ihre Nutzung und ihr volkswirtschaftlicher Nutzen steigen. Für die Bereitstellung der Daten können nach wie vor Gebühren erhoben werden. Diese können auch einen Beitrag an die Infrastruktur enthalten (Art. 14 KGeolG). Die *Stadt Bern* verlangt, dass neben dem Kanton auch die Gemeinden als zuständige Stellen Gebühren erheben können. Die *Stadt Thun* regt an, dass die Gebühren, die für die Kosten der Infrastruktur erhoben werden, allen Datenverantwortlichen zugutekommen sollen. Die beiden Vorschläge sind berechtigt und wurden entsprechend in Artikel 14 KGeolG aufgenommen.

Der kostenlose Austausch von Geodaten zwischen den Behörden des Kantons und der Gemeinden (Art. 15 KGeolG) wird durchweg begrüsst, gerade auch von den Gemeinden selber. Die *Stadt Bern* weist darauf hin, dass der kostenlose Austausch nur für Geodaten des kantonalen Rechts gefordert werden kann, nicht für kommunale Geodaten. Diese Ansicht ist korrekt. Der VBG fordert, dass die Gemeinden nicht mit Kosten belastet werden dürfen. Dies sollte nicht der Fall sein: Die Kosten für den Datenaustausch sollten sich in etwa die Waage halten, zudem wird der Kanton den Gemeinden Hilfsmittel zur Verfügung stellen, sodass das Weiterleiten der Daten kaum mehr zu zusätzlichem Aufwand führen wird.

Die Eingaben zu den Artikeln 19 bis 21 KGeolG zum ÖREB-Kataster zeigen, dass seitens der Gemeinden das Bedürfnis besteht, möglichst früh miteinbezogen zu werden und die kommunalen Anliegen einbringen zu können. Der ÖREB-Kataster hat naturgemäss Auswirkungen auf die Gemeinden. Um den Anliegen der Gemeinden möglichst gerecht zu werden, wurde beschlossen, die EV ÖREBK nicht bereits auf das Inkrafttreten des KGeolG durch die definitive Verordnung zu ersetzen. So können Erfahrungen des Pilotprojekts berücksichtigt werden. Wie bei den andern Ausführungsverordnungen zum KGeolG werden auch hier die Gemeinden frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess eingebunden werden. *Bern*, *Thun* und *Münsingen* weisen darauf hin, dass die zwingende Einführung des ÖREB-Katasters mit der nächsten kommunalen Nutzungsplanänderung zu weit gehe (Art. 67 Abs. 3 KGeolG). Die Bestimmung kann tatsächlich zu Missverständnissen führen, da jede Änderung einer Überbauungsordnung bereits eine Nutzungsplanänderung darstellt, dies aber

nicht bereits Anlass zur Einführung des ÖREB-Katasters sein kann. Andererseits könnte die Bestimmung zu einer Verzögerung anstehender Ortsplanungsrevisionen führen, wenn die jeweiligen Gemeinden noch nicht bereit sind für die Einführung des Katasters. Die Bestimmung wurde daher ersatzlos gestrichen, für die Einführung des Katasters gelten somit die bundesrechtlichen Vorschriften.

Im Zusammenhang mit dem Grenzbereinigungsverfahren (Art. 32 ff. KGeolG) und dem Abschluss einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung (Art. 36 ff. KGeolG) erfolgten mehrere Stellungnahmen. Die beiden Verfahren sind zu einem grossen Teil von der VAV vorgegeben, so dass der Kanton über wenig Spielraum verfügt. Die *Stadt Biel* hält fest, dass die briefliche Information aller Eigentümer, die von einer Ersterhebung oder Erneuerung in ihren Rechten dinglich betroffen sind, zu aufwendig sei (Art. 38 KGeolG). Es handelt sich hierbei um eine Vorgabe der VAV (Art. 28 VAV), die vom Kanton übernommen werden muss. Die *Stadt Bern* möchte demgegenüber auch in Fällen, in denen keine Eigentümer in ihren dinglichen Rechten betroffen sind, eine öffentliche Auflage durchführen können. Die Gemeinde ist grundsätzlich frei, die Bürger und Bürgerinnen im Rahmen ihres Informationsauftrags über den Abschluss einer amtlichen Vermessung zu informieren, auch wenn keine Publikation nach Artikel 38 KGeolG nötig wäre. Es braucht dazu keine gesetzliche Ermächtigung im KGeolG.

Die Ausschreibung der Verträge der Gemeinden mit den Nachführungsgeometern und den Nachführungsgeometerinnen wird neu explizit dem BGBM unterstellt und die Vertragsdauer festgesetzt. Dies wird von den Gemeinden begrüsst. Die *Gemeinde Köniz* regt an, der Nachführungsvertrag sollte nicht nur mit einer Person, sondern auch mit einem Unternehmen geschlossen werden können. Dies ist aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts nicht möglich.

Die geplante Einführung eines digitalen Leitungskatasters wird begrüsst (Art. 49 KGeolG). Der Leitungskataster wird neu in drei Artikeln (Art. 49 bis 51 KGeolG) analog zum ÖREB-Kataster geregelt. Die Gemeinden weisen aber insbesondere auf die damit verbundenen Kosten hin. Die *Stadt Bern* fordert, dass sich auch die Werkbetreiber an den Kosten beteiligen sollen. Die *Conférence des maires du Jura bernois et du district de Bienne (CMJB)* und die *Stadt Langenthal* verlangen, dass der Kanton die Gemeinden finanziell unterstützt. Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Aufbau des Leitungskatasters mit Dienstleistungen, z.B. Prüfwerkzeugen. Die Kosten für die Erhebung, Verwaltung und Nachführung der Daten für den Kataster sowie für den Datentransfer zur Gemeinde liegen bei den Werkeigentümern. Damit sind die Kosten des Leitungskatasters nicht allein den Gemeinden angelastet. Zudem kann die Gemeinde Gebühren nach Artikel 14 erheben.

Artikel 75 sieht eine indirekte Änderung des BauG (Art. 66 BauG) vor für die vereinfachte Anpassung der Nutzungsplanung an Änderungen, die sich aufgrund einer Ersterhebung oder Erneuerung ergeben. Die *Stadt Bern* fordert, dies müsse auch für Nachführungen gelten. Anpassungen von Kleinstflächen müssten zudem ohne Verfahren vorgenommen werden können. Im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung wird eine öffentliche Auflage durchgeführt. Allenfalls angepasste Nutzungspläne werden gleichzeitig aufgelegt. Bei der Nachführung

ist dies nicht der Fall. Eine Bestimmung betreffend Kleinstflächen würde zu Abgrenzungsproblemen führen. Es wird daher auf eine Ergänzung von Artikel 66 BauG verzichtet.

12. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem kantonalen Geoinformationsgesetz zuzustimmen.

Bern, 10. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 33 Absatz 1, 38 Absatz 3 und 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)¹⁾, Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)²⁾, die Artikel 10, 12, 13 Absatz 2, 17 Absatz 2, 21, 23 Absatz 2, 25 Absatz 2, 28 Absatz 3, 34 Absatz 2, 42 Absatz 1, 43, 44 Absatz 1, 45 Absatz 1 und 49 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)³⁾, die Artikel 1 Absatz 1 und 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)⁴⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Art. 1** Dieses Gesetz regelt
a den Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes,
b die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten,
c den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten,
d die Einrichtung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster),
e die Einrichtung und den Betrieb des Leitungskatasters.

Geltungsbereich **Art. 2** ¹Dieses Gesetz gilt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie für andere Geodaten des Kantons.

² Es gilt für die Geobasisdaten des kommunalen Rechts sowie für andere Geodaten der Gemeinden, soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.

¹⁾ SR 510.62
²⁾ SR 510.622.4
³⁾ SR 211.432.2
⁴⁾ SR 211.432.27

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 33 Absatz 1, 38 Absatz 3 und 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)¹⁾, Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)²⁾, die Artikel 10, 12, 13 Absatz 2, 17 Absatz 2, 21, 23 Absatz 2, 25 Absatz 2, 28 Absatz 3, 34 Absatz 2, 42 Absatz 1, 43, 44 Absatz 1, 45 Absatz 1 und 49 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)³⁾, die Artikel 1 Absatz 1 und 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)⁴⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Art. 1** Dieses Gesetz regelt
a den Vollzug der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes,
b die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten,
c den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten,
d die Einrichtung und den Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster),
e die Einrichtung und den Betrieb des Leitungskatasters.

Geltungsbereich **Art. 2** ¹Dieses Gesetz gilt für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie für andere Geodaten des Kantons.

² Es gilt für die Geobasisdaten des kommunalen Rechts sowie für andere Geodaten der Gemeinden, soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.

¹⁾ SR 510.62
²⁾ SR 510.622.4
³⁾ SR 211.432.2
⁴⁾ SR 211.432.27

³ Die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern das Bundesrecht und das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Begriffe **Art. 3** Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Absatz 1 GeolG, Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV)¹ und Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV)² gelten sinngemäss.

2. Grundsätze

2.1 Kantonale Geodaten-Infrastruktur

Betrieb **Art. 4** ¹Der Kanton betreibt eine Geodaten-Infrastruktur.
² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist für die zentralen Komponenten sowie die Geodienste und weiteren Dienste der kantonalen Geodaten-Infrastruktur verantwortlich.
³ Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 und die kantonalen Fachstellen nach Artikel 7 sind für die Fachanwendungen ihres Sachbereichs verantwortlich.

Grundstückdaten **Art. 5** ¹Der Kanton betreibt eine Infrastruktur für Grundstückdaten als Teil der kantonalen Geodaten-Infrastruktur.
² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Betrieb sowie zu den Zugangsbeschränkungen und Gebühren.

2.2 Erhebung, Nachführung und Verwaltung

Zuständige Stellen **Art. 6** ¹Die Gesetzgebung bezeichnet die Stellen, die für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts zuständig sind. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Stelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich verantwortlich ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.
² Der Regierungsrat regelt die Federführung unter mehreren Stellen, wenn sich Geobasisdaten auf verschiedene Sachbereiche beziehen.

Kantonale Fachstellen **Art. 7** ¹Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Fachstellen für Geobasisdaten des kantonalen und des Bundesrechts, sofern keine zuständige Stelle auf kantonaler Ebene besteht.

¹ SR 510.620

² SR 510.625

³ Die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern das Bundesrecht und das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Begriffe **Art. 3** Die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 Absatz 1 GeolG, Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV)¹ und Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV)² gelten sinngemäss.

2. Grundsätze

2.1 Kantonale Geodaten-Infrastruktur

Betrieb **Art. 4** ¹Der Kanton betreibt eine Geodaten-Infrastruktur.
² Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist für die zentralen Komponenten sowie die Geodienste und weiteren Dienste der kantonalen Geodaten-Infrastruktur verantwortlich.
³ Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 und die kantonalen Fachstellen nach Artikel 7 sind für die Fachanwendungen ihres Sachbereichs verantwortlich.

Grundstückdaten **Art. 5** ¹Der Kanton betreibt eine Infrastruktur für Grundstückdaten als Teil der kantonalen Geodaten-Infrastruktur.
² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Betrieb sowie zu den Zugangsbeschränkungen und Gebühren.

2.2 Erhebung, Nachführung und Verwaltung

Zuständige Stellen **Art. 6** ¹Die Gesetzgebung bezeichnet die Stellen, die für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts zuständig sind. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Stelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich verantwortlich ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.
² Der Regierungsrat regelt die Federführung unter mehreren Stellen, wenn sich Geobasisdaten auf verschiedene Sachbereiche beziehen.

Kantonale Fachstellen **Art. 7** ¹Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Fachstellen für Geobasisdaten des kantonalen und des Bundesrechts, sofern keine zuständige Stelle auf kantonaler Ebene besteht.

¹ SR 510.620

² SR 510.625

² Die kantonalen Fachstellen erlassen in ihrem Fachbereich Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung dieser Geobasisdaten. Sie stellen deren Verfügbarkeit in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur sicher.

³ Sie geben in ihrem Fachbereich die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor und können den Inhalt des minimalen Datenmodells des Bundes bezüglich Struktur und Detaillierungsgrad erweitern.

⁴ Sie sorgen für die Anpassung der Geobasisdaten an die tatsächlichen Verhältnisse.

Kantonaler Geobasisdatenkatalog

Art. 8 ¹Der Regierungsrat legt in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts fest.

² Er präzisiert darin den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts. Er kann weitere Geodaten des Kantons in den Katalog aufnehmen.

Harmonisierung

Art. 9 ¹Die qualitativen und technischen Anforderungen an Geodaten und Geometadaten sind so festzulegen, dass die Daten einfach auszutauschen und breit nutzbar sind.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

³ Der Kanton kann Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung stellen.

Verfügbarkeit

Art. 10 ¹Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 gewährleisten die Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

² Der Regierungsrat regelt die Archivierung und die Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung.

2.3 Zugang und Nutzung

Öffentlichkeit

Art. 11 ¹Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und, soweit nötig, die Geobasisdaten des Bundesrechts werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

² Sie können von allen genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche weiteren Geodaten des Kantons über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht werden.

² Die kantonalen Fachstellen erlassen in ihrem Fachbereich Vorgaben für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung dieser Geobasisdaten. Sie stellen deren Verfügbarkeit in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur sicher.

³ Sie geben in ihrem Fachbereich die Geodaten- und Darstellungsmodelle vor und können den Inhalt des minimalen Datenmodells des Bundes bezüglich Struktur und Detaillierungsgrad erweitern.

⁴ Sie sorgen für die Anpassung der Geobasisdaten an die tatsächlichen Verhältnisse.

Kantonaler Geobasisdatenkatalog

Art. 8 ¹Der Regierungsrat legt in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts fest.

² Er präzisiert darin den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts. Er kann weitere Geodaten des Kantons in den Katalog aufnehmen.

Harmonisierung

Art. 9 ¹Die qualitativen und technischen Anforderungen an Geodaten und Geometadaten sind so festzulegen, dass die Daten einfach auszutauschen und breit nutzbar sind.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

³ Der Kanton kann Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung stellen.

Verfügbarkeit

Art. 10 ¹Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 gewährleisten die Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

² Der Regierungsrat regelt die Archivierung und die Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts durch Verordnung.

2.3 Zugang und Nutzung

Öffentlichkeit

Art. 11 ¹Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und, soweit nötig, die Geobasisdaten des Bundesrechts werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

² Sie können von allen genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche weiteren Geodaten des Kantons über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht werden.

Zugang
und Nutzung

Art. 12 ¹Der Regierungsrat regelt den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 durch Verordnung, insbesondere

- a die zulässige Nutzung und Weitergabe,
- b das Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung,
- c die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten,
- d das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen.

² Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 können den Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie deren Nutzung und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Einwilligung.

³ Die Einwilligung wird erteilt durch Verfügung, Vertrag oder elektronische Zugangskontrolle.

Geodienste

Art. 13 ¹Der Regierungsrat erlässt im Hinblick auf eine optimale Vernetzung Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für Geodienste und weitere Dienste. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

² Such-, Darstellungs- und Download-Dienste für Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur angeboten.

Gebühren

Art. 14 ¹Der Kanton und die Gemeinde können für die Bereitstellung von Geodaten Gebühren erheben.

² Die kantonalen Gebühren können zusätzlich einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Infrastruktur und der Investitions- und Nachführungskosten der Geodaten enthalten. Die Gemeinden werden angemessen beteiligt.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch
zwischen Kanton
und Gemeinden

Art. 15 ¹Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die übrigen zuständigen Stellen gewähren einander einfachen und direkten Zugang zu ihren Geodaten.

² Der Austausch von Geodaten nach Absatz 1 erfolgt kostenlos.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch
mit Bund
und Kantonen

Art. 16 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schliesst den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Artikel 14 Absatz 3 GeolG ab.

Zugang
und Nutzung

Art. 12 ¹Der Regierungsrat regelt den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 durch Verordnung, insbesondere

- a die zulässige Nutzung und Weitergabe,
- b das Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung,
- c die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten,
- d das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen.

² Die zuständigen Stellen nach Artikel 6 können den Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie deren Nutzung und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Einwilligung.

³ Die Einwilligung wird erteilt durch Verfügung, Vertrag oder elektronische Zugangskontrolle.

Geodienste

Art. 13 ¹Der Regierungsrat erlässt im Hinblick auf eine optimale Vernetzung Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für Geodienste und weitere Dienste. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

² Such-, Darstellungs- und Download-Dienste für Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 werden mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur angeboten.

Gebühren

Art. 14 ¹Der Kanton und die Gemeinde können für die Bereitstellung von Geodaten Gebühren erheben.

² Die kantonalen Gebühren können zusätzlich einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Infrastruktur und der Investitions- und Nachführungskosten der Geodaten enthalten. Die Gemeinden werden angemessen beteiligt.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch
zwischen Kanton
und Gemeinden

Art. 15 ¹Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die übrigen zuständigen Stellen gewähren einander einfachen und direkten Zugang zu ihren Geodaten.

² Der Austausch von Geodaten nach Absatz 1 erfolgt kostenlos.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Austausch
mit Bund
und Kantonen

Art. 16 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schliesst den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Artikel 14 Absatz 3 GeolG ab.

² Der Regierungsrat regelt die Modalitäten und die Abgeltung des Austauschs von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 zwischen Kanton und Bund sowie zwischen Kanton und anderen Kantonen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

2.4 Koordination

Art. 17 Zur Koordination und Harmonisierung im Bereich der Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie der Geodienste und weiteren Dienste wird eine Kommission geschaffen.

2.5 Bildung und Forschung

Art. 18 Der Kanton kann Beiträge für Projekte der Aus- und Weiterbildung sowie für die Forschung im Bereich der Geobasisdaten leisten.

3. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Inhalt

Art. 19 ¹Inhalt des Katasters bilden die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Artikel 3 ÖREBKV.

² Der Regierungsrat bezeichnet in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeolG die zusätzlichen eigentümerverschreiblichen Geobasisdaten. Er bestimmt, welche Informationen über Änderungen im Rahmen von hängigen Verfahren mit dem Inhalt des Katasters zu verknüpfen sind.

³ Er kann auf Antrag der Gemeinde öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des kommunalen Rechts in den Kataster aufnehmen.

⁴ Er regelt die Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung und das Meldewesen sowie die Darstellung von Zusatzinformationen.

⁵ Anpassungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt des Katasters, insbesondere Änderungen des Datenmodells oder der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung, Bezugsrahmenwechsel und Datenmigrationen, können ohne weiteres Verfahren vorgenommen werden.

Publikationsorgan

Art. 20 ¹Dem Kataster kommt die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zu, sofern die Spezialgesetzgebung dies vorsieht.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Organisation

Art. 21 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist die für den Kataster verantwortliche Stelle nach Artikel 17 Absatz 2 ÖREBKV.

² Der Regierungsrat regelt die Modalitäten und die Abgeltung des Austauschs von Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 zwischen Kanton und Bund sowie zwischen Kanton und anderen Kantonen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übertragen.

2.4 Koordination

Art. 17 Zur Koordination und Harmonisierung im Bereich der Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 sowie der Geodienste und weiteren Dienste wird eine Kommission geschaffen.

2.5 Bildung und Forschung

Art. 18 Der Kanton kann Beiträge für Projekte der Aus- und Weiterbildung sowie für die Forschung im Bereich der Geobasisdaten leisten.

3. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Inhalt

Art. 19 ¹Inhalt des Katasters bilden die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Artikel 3 ÖREBKV.

² Der Regierungsrat bezeichnet in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeolG die zusätzlichen eigentümerverschreiblichen Geobasisdaten. Er bestimmt, welche Informationen über Änderungen im Rahmen von hängigen Verfahren mit dem Inhalt des Katasters zu verknüpfen sind.

³ Er kann auf Antrag der Gemeinde öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen des kommunalen Rechts in den Kataster aufnehmen.

⁴ Er regelt die Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung und das Meldewesen sowie die Darstellung von Zusatzinformationen.

⁵ Anpassungen ohne Auswirkungen auf den Inhalt des Katasters, insbesondere Änderungen des Datenmodells oder der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung, Bezugsrahmenwechsel und Datenmigrationen, können ohne weiteres Verfahren vorgenommen werden.

Publikationsorgan

Art. 20 ¹Dem Kataster kommt die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zu, sofern die Spezialgesetzgebung dies vorsieht.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Organisation

Art. 21 ¹Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist die für den Kataster verantwortliche Stelle nach Artikel 17 Absatz 2 ÖREBKV.

² Sie ist für die Katasterleitung verantwortlich. Sie stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, nimmt die Daten auf, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und macht den Kataster in elektronischer Form zugänglich.

³ Sie gewährleistet den Darstellungs- und Download-Dienst nach Artikel 9 ÖREBKV.

⁴ Sie kann die Behebung von Widersprüchen veranlassen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge durch Verordnung. Er kann die Gemeinden oder Dritte dazu ermächtigen.

4. Amtliche Vermessung

4.1 Allgemeines

Grundsatz **Art. 22** ¹Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden.

² Der Kanton setzt die amtliche Vermessung auf der Grundlage des Bundesrechts und der Programmvereinbarungen mit dem Bund um.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nimmt die Aufgaben der Vermessungsaufsicht wahr und genehmigt das Ergebnis der amtlichen Vermessung nach Artikel 32 GeolG.

Programme **Art. 23** ¹Der Regierungsrat vereinbart mit dem Bund die Programme über die amtliche Vermessung.

² Die Vermessungsaufsicht plant nach Anhörung der Gemeinden die Umsetzung der amtlichen Vermessung im Kanton.

Zuständigkeit **Art. 24** ¹Der Kanton ist für folgende Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 5 VAV zuständig:

- a die Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2,
- b die Kantonsgrenze,
- c den kantonalen Basisplan.

² Für die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung ist die Gemeinde zuständig.

³ In Gebieten, die keiner Gemeinde zugeordnet sind, ist der Kanton für die Bestandteile der amtlichen Vermessung zuständig.

⁴ Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Vermessungsaufsicht kommunale Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Genauigkeitsanforderungen an die amtliche Vermessung festlegen, die über die Vorgaben des Bundes und des Kantons hinausgehen.

² Sie ist für die Katasterleitung verantwortlich. Sie stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, nimmt die Daten auf, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und macht den Kataster in elektronischer Form zugänglich.

³ Sie gewährleistet den Darstellungs- und Download-Dienst nach Artikel 9 ÖREBKV.

⁴ Sie kann die Behebung von Widersprüchen veranlassen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge durch Verordnung. Er kann die Gemeinden oder Dritte dazu ermächtigen.

4. Amtliche Vermessung

4.1 Allgemeines

Grundsatz **Art. 22** ¹Die amtliche Vermessung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden.

² Der Kanton setzt die amtliche Vermessung auf der Grundlage des Bundesrechts und der Programmvereinbarungen mit dem Bund um.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nimmt die Aufgaben der Vermessungsaufsicht wahr und genehmigt das Ergebnis der amtlichen Vermessung nach Artikel 32 GeolG.

Programme **Art. 23** ¹Der Regierungsrat vereinbart mit dem Bund die Programme über die amtliche Vermessung.

² Die Vermessungsaufsicht plant nach Anhörung der Gemeinden die Umsetzung der amtlichen Vermessung im Kanton.

Zuständigkeit **Art. 24** ¹Der Kanton ist für folgende Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 5 VAV zuständig:

- a die Lage- und Höhenfixpunkte der Kategorie 2,
- b die Kantonsgrenze,
- c den kantonalen Basisplan.

² Für die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung ist die Gemeinde zuständig.

³ In Gebieten, die keiner Gemeinde zugeordnet sind, ist der Kanton für die Bestandteile der amtlichen Vermessung zuständig.

⁴ Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Vermessungsaufsicht kommunale Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Genauigkeitsanforderungen an die amtliche Vermessung festlegen, die über die Vorgaben des Bundes und des Kantons hinausgehen.

Erweiterungen **Art. 25** ¹Der Regierungsrat kann Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung durch Verordnung regeln.

² Er legt fest, wer die Kosten dafür trägt.

4.2 Vermarkung

Zuständigkeit **Art. 26** ¹Vor einer Ersterhebung im unvermessenen Gebiet führt die Gemeinde die Vermarkung durch.

² Bei einer Ersterhebung im vermessenen Gebiet oder einer Erneuerung entscheidet die Vermessungsaufsicht nach Anhörung der Gemeinde über die Vermarkung.

Kantonsgrenze **Art. 27** Die Feststellung und die Veränderung der Kantonsgrenze richten sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)¹ und der Kantonsverfassung².

Gemeindegrenzen **Art. 28** ¹Die Feststellung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

² Die Veränderung von Gemeindegrenzen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)³.

³ Der Regierungsrat legt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann. Er kann auf Antrag einer Gemeinde oder der Vermessungsaufsicht die Korrektur einer unzweckmässigen Grenze anordnen.

Hoheitsgrenzen im Hochgebirge **Art. 29** ¹Hoheitsgrenzen im der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge werden gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Unterlagen festgestellt.

² In diesen Gebieten kann der beschreibende Text (z.B. Wasserscheide) in seiner Genauigkeit der Linienführung auf dem Plan vorgehen.

Grundstücke mit anerkannter Vermessung oder Gebiete nach Landumlegung **Art. 30** ¹Die anerkannte Vermessung bildet die Grundlage für die Grenzfeststellung.

² In Gebieten, in denen eine Landumlegung durchgeführt wurde, bildet die genehmigte Neuordnung die Grundlage.

¹ SR 101

² BSG 101.1

³ BSG 170.11

Erweiterungen **Art. 25** ¹Der Regierungsrat kann Erweiterungen des Inhalts der amtlichen Vermessung durch Verordnung regeln.

² Er legt fest, wer die Kosten dafür trägt.

4.2 Vermarkung

Zuständigkeit **Art. 26** ¹Vor einer Ersterhebung im unvermessenen Gebiet führt die Gemeinde die Vermarkung durch.

² Bei einer Ersterhebung im vermessenen Gebiet oder einer Erneuerung entscheidet die Vermessungsaufsicht nach Anhörung der Gemeinde über die Vermarkung.

Kantonsgrenze **Art. 27** Die Feststellung und die Veränderung der Kantonsgrenze richten sich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)¹ und der Kantonsverfassung².

Gemeindegrenzen **Art. 28** ¹Die Feststellung der Gemeindegrenzen im unvermessenen Gebiet bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden und der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

² Die Veränderung von Gemeindegrenzen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)³.

³ Der Regierungsrat legt den Verlauf der Gemeindegrenzen fest, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht einigen oder wenn der Grenzverlauf nicht genehmigt werden kann. Er kann auf Antrag einer Gemeinde oder der Vermessungsaufsicht die Korrektur einer unzweckmässigen Grenze anordnen.

Hoheitsgrenzen im Hochgebirge **Art. 29** ¹Hoheitsgrenzen im der Kultur nicht fähigen Land im Hochgebirge werden gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Unterlagen festgestellt.

² In diesen Gebieten kann der beschreibende Text (z.B. Wasserscheide) in seiner Genauigkeit der Linienführung auf dem Plan vorgehen.

Grundstücke mit anerkannter Vermessung oder Gebiete nach Landumlegung **Art. 30** ¹Die anerkannte Vermessung bildet die Grundlage für die Grenzfeststellung.

² In Gebieten, in denen eine Landumlegung durchgeführt wurde, bildet die genehmigte Neuordnung die Grundlage.

¹ SR 101

² BSG 101.1

³ BSG 170.11

³ Vorbehalten bleibt die Bereinigung von Grundstücksgrenzen (Art. 32).

Grundstücke
ohne anerkannte
Vermessung

Art. 31 ¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wirken bei der Feststellung der Grenzen in Gebieten ohne anerkannte Vermessung mit.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er bestimmt die Ausnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 VAV.

Grenzbereinigung

Art. 32 ¹Unzweckmässige Grenzen sind im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung mithilfe der für die Grundbuchführung zuständigen Stelle zu bereinigen.

² Die Bereinigung umfasst Begradigungen und unbedeutende Änderungen.

³ Die Bereinigung der Grenzen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Grenzzeichen

Art. 33 ¹Das Bundesrecht regelt das Anbringen von Grenzzeichen.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen nach Artikel 17 VAV durch Verordnung.

Abschluss
der Vermarkung

Art. 34 ¹Im Rahmen der Ersterhebung macht die Gemeinde den Abschluss der Vermarktungsarbeiten spätestens mit der Auflage des Plans für das Grundbuch öffentlich bekannt.

² Jede interessierte Person kann während 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermarktung hinweisen.

³ Die Gemeinde veranlasst die Bereinigung der Vermarktung.

Streitige Grenze

Art. 35 ¹Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch.

² Sie erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 40.

4.3 Ersterhebung und Erneuerung

Zuständigkeit

Art. 36 ¹Der Kanton erhebt und erneuert die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

² Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

Ausführung

Art. 37 ¹Der Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen wird zusammen mit der Planung der amtlichen Vermessung (Art. 23 Abs. 2) festgesetzt.

³ Vorbehalten bleibt die Bereinigung von Grundstücksgrenzen (Art. 32).

Grundstücke
ohne anerkannte
Vermessung

Art. 31 ¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wirken bei der Feststellung der Grenzen in Gebieten ohne anerkannte Vermessung mit.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er bestimmt die Ausnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 VAV.

Grenzbereinigung

Art. 32 ¹Unzweckmässige Grenzen sind im Rahmen der Ersterhebung oder Erneuerung mithilfe der für die Grundbuchführung zuständigen Stelle zu bereinigen.

² Die Bereinigung umfasst Begradigungen und unbedeutende Änderungen.

³ Die Bereinigung der Grenzen bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Grenzzeichen

Art. 33 ¹Das Bundesrecht regelt das Anbringen von Grenzzeichen.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen nach Artikel 17 VAV durch Verordnung.

Abschluss
der Vermarkung

Art. 34 ¹Im Rahmen der Ersterhebung macht die Gemeinde den Abschluss der Vermarktungsarbeiten spätestens mit der Auflage des Plans für das Grundbuch öffentlich bekannt.

² Jede interessierte Person kann während 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermarktung hinweisen.

³ Die Gemeinde veranlasst die Bereinigung der Vermarktung.

Streitige Grenze

Art. 35 ¹Wird der Verlauf einer Grenze bestritten, führt die Gemeinde eine Einigungsverhandlung durch.

² Sie erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 40.

4.3 Ersterhebung und Erneuerung

Zuständigkeit

Art. 36 ¹Der Kanton erhebt und erneuert die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

² Die Gemeinde erhebt und erneuert die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

Ausführung

Art. 37 ¹Der Zeitpunkt der einzelnen Vermessungen wird zusammen mit der Planung der amtlichen Vermessung (Art. 23 Abs. 2) festgesetzt.

² Die Vermessungsaufsicht kann die Ersterhebung oder die Erneuerung nach Anhören der Gemeinde durch Verfügung anordnen.

Öffentliche
Auflage

Art. 38 ¹Die Gemeinde legt nach Abschluss einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Behebung von Widersprüchen (Art. 14a VAV), bei der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, folgende Unterlagen während 30 Tagen öffentlich auf:

- a den Plan für das Grundbuch,
- b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
- c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit einem Brief über die öffentliche Auflage und über die Einsprachemöglichkeit, sofern ihre Adressen bekannt sind.

³ Sie schickt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf Verlangen eine Ausschnittskopie aus dem Plan für das Grundbuch zu.

Einsprache

Art. 39 ¹Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert der Auflagefrist Einsprache erheben.

² Die Gemeinde führt Einigungsverhandlungen durch und erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag.

Einsprache-
entscheide,
Genehmigung
und Anerkennung

Art. 40 ¹Die Vermessungsaufsicht verfügt erstinstanzlich über nicht erledigte Einsprachen. Sie genehmigt

- a den Plan für das Grundbuch,
- b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
- c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie verfügt über streitige Grenzen und lässt sie im Grundbuch als streitig anmerken. Wird innert sechs Monaten seit dieser Verfügung keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung der Anmerkung.

³ Sie stellt dem Bund Antrag für die eidgenössische Anerkennung des Vermessungswerks.

4.4 Nachführung

Zuständigkeit für
die Nachführung

Art. 41 ¹Der Kanton führt die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1 laufend nach.

² Die Gemeinde führt die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung und die Vermarkung laufend nach.

³ Der Kanton ist zuständig für die periodische Nachführung.

² Die Vermessungsaufsicht kann die Ersterhebung oder die Erneuerung nach Anhören der Gemeinde durch Verfügung anordnen.

Öffentliche
Auflage

Art. 38 ¹Die Gemeinde legt nach Abschluss einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Behebung von Widersprüchen (Art. 14a VAV), bei der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, folgende Unterlagen während 30 Tagen öffentlich auf:

- a den Plan für das Grundbuch,
- b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
- c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit einem Brief über die öffentliche Auflage und über die Einsprachemöglichkeit, sofern ihre Adressen bekannt sind.

³ Sie schickt Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf Verlangen eine Ausschnittskopie aus dem Plan für das Grundbuch zu.

Einsprache

Art. 39 ¹Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert der Auflagefrist Einsprache erheben.

² Die Gemeinde führt Einigungsverhandlungen durch und erstattet der Vermessungsaufsicht Bericht und stellt Antrag.

Einsprache-
entscheide,
Genehmigung
und Anerkennung

Art. 40 ¹Die Vermessungsaufsicht verfügt erstinstanzlich über nicht erledigte Einsprachen. Sie genehmigt

- a den Plan für das Grundbuch,
- b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls
- c den Perimeterplan für die Rutschgebiete.

² Sie verfügt über streitige Grenzen und lässt sie im Grundbuch als streitig anmerken. Wird innert sechs Monaten seit dieser Verfügung keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung der Anmerkung.

³ Sie stellt dem Bund Antrag für die eidgenössische Anerkennung des Vermessungswerks.

4.4 Nachführung

Zuständigkeit für
die Nachführung

Art. 41 ¹Der Kanton führt die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1 laufend nach.

² Die Gemeinde führt die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung und die Vermarkung laufend nach.

³ Der Kanton ist zuständig für die periodische Nachführung.

Nachführungs-
geometerin,
Nachführungs-
geometer

Art. 42 ¹Die Gemeinden ohne eigene Dienststelle für Vermessung schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Ingenieur-Geometerin als Nachführungsgeometerin oder einem Ingenieur-Geometer als Nachführungsgeometer ab, die oder der im Register nach Artikel 17 ff. der Verordnung des Bundesrats vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)¹⁾ eingetragen ist.

² Die öffentliche Ausschreibung des Nachführungsvertrags richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)²⁾.

³ Gemeinden mit einer eigenen Dienststelle für Vermessung bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mit einer Dienstanweisung.

Nachführungs-
vertrag

Art. 43 ¹Die Nachführungsverträge werden für den ganzen Kanton gleichzeitig für eine Dauer von jeweils acht Jahren geschlossen.

² Die Parteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.

³ Muss ein Nachführungsvertrag in der Zwischenzeit neu geschlossen werden, so gilt er bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung.

⁴ Die Vermessungsaufsicht kann nach Anhörung der Gemeinde vorübergehend einen Ersatz für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer bestimmen, sofern dies zur Sicherstellung der Nachführung nötig ist.

Rechte
und Pflichten

Art. 44 ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer gibt der Vermessungsaufsicht jährlich Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse (Selbstdeklaration), insbesondere über Arbeitsbedingungen, Stellvertretung, Steuern und Sozialabgaben sowie hängige Konkursverfahren und Pfändungen.

² Die Vermessungsaufsicht kann in begründeten Fällen von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer Einblick in die finanziellen Verhältnisse, die Abläufe und die Organisation des Betriebs verlangen.

³ Die Stellvertretung der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gewährleistet sein.

⁴ Der Regierungsrat regelt die übrigen Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerinnen und der Nachführungsgeometer durch Verordnung.

¹⁾ SR 211.432.261

²⁾ SR 943.02

Nachführungs-
geometerin,
Nachführungs-
geometer

Art. 42 ¹Die Gemeinden ohne eigene Dienststelle für Vermessung schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Ingenieur-Geometerin als Nachführungsgeometerin oder einem Ingenieur-Geometer als Nachführungsgeometer ab, die oder der im Register nach Artikel 17 ff. der Verordnung des Bundesrats vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)¹⁾ eingetragen ist.

² Die öffentliche Ausschreibung des Nachführungsvertrags richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)²⁾.

³ Gemeinden mit einer eigenen Dienststelle für Vermessung bestimmen die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer mit einer Dienstanweisung.

Nachführungs-
vertrag

Art. 43 ¹Die Nachführungsverträge werden für den ganzen Kanton gleichzeitig für eine Dauer von jeweils acht Jahren geschlossen.

² Die Parteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.

³ Muss ein Nachführungsvertrag in der Zwischenzeit neu geschlossen werden, so gilt er bis zur nächsten gesamtkantonalen Ausschreibung.

⁴ Die Vermessungsaufsicht kann nach Anhörung der Gemeinde vorübergehend einen Ersatz für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer bestimmen, sofern dies zur Sicherstellung der Nachführung nötig ist.

Rechte
und Pflichten

Art. 44 ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer gibt der Vermessungsaufsicht jährlich Auskunft über die betrieblichen Verhältnisse (Selbstdeklaration), insbesondere über Arbeitsbedingungen, Stellvertretung, Steuern und Sozialabgaben sowie hängige Konkursverfahren und Pfändungen.

² Die Vermessungsaufsicht kann in begründeten Fällen von der Nachführungsgeometerin oder vom Nachführungsgeometer Einblick in die finanziellen Verhältnisse, die Abläufe und die Organisation des Betriebs verlangen.

³ Die Stellvertretung der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gewährleistet sein.

⁴ Der Regierungsrat regelt die übrigen Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometerinnen und der Nachführungsgeometer durch Verordnung.

¹⁾ SR 211.432.261

²⁾ SR 943.02

Genehmigung

Art. 45 ¹Die Nachführungsverträge und die Dienstanweisungen der Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Vermessungsaufsicht.

² Bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen einer Nachführungsgeometerin oder eines Nachführungsgeometers oder aus andern wichtigen Gründen kann die Vermessungsaufsicht die Genehmigung entziehen.

³ Der Entzug der Genehmigung begründet für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer weder gegenüber dem Kanton noch gegenüber der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch.

Nachführung während Ersterhebung, Erneuerung oder Landumlegung

Art. 46 ¹Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Landumlegung ist die damit beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der damit beauftragte Ingenieur-Geometer verantwortlich.

² Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine andere Regelung treffen.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bestimmt die Einzelheiten der Daten- und Aktenübergabe.

Meldewesen

Art. 47 Der Regierungsrat regelt das Meldewesen zur Sicherstellung der laufenden Nachführung durch Verordnung.

4.5 Verwaltung

Art. 48 ¹Der Kanton verwaltet die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

² Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer verwaltet die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

³ Zur Abgabe von beglaubigten Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind einzig die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer sowie die Vermessungsaufsicht zuständig.

5. Leitungskataster

Inhalt

Art. 49 ¹Der digitale Leitungskataster bildet die geografische Lage der Leitungen zur Versorgung und Entsorgung mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen ab.

Genehmigung

Art. 45 ¹Die Nachführungsverträge und die Dienstanweisungen der Gemeinden mit eigener Dienststelle für Vermessung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Vermessungsaufsicht.

² Bei schweren oder wiederholten Pflichtverletzungen einer Nachführungsgeometerin oder eines Nachführungsgeometers oder aus andern wichtigen Gründen kann die Vermessungsaufsicht die Genehmigung entziehen.

³ Der Entzug der Genehmigung begründet für die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer weder gegenüber dem Kanton noch gegenüber der Gemeinde einen Entschädigungsanspruch.

Nachführung während Ersterhebung, Erneuerung oder Landumlegung

Art. 46 ¹Für die laufende Nachführung während einer Ersterhebung, einer Erneuerung oder einer Landumlegung ist die damit beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der damit beauftragte Ingenieur-Geometer verantwortlich.

² Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eine andere Regelung treffen.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bestimmt die Einzelheiten der Daten- und Aktenübergabe.

Meldewesen

Art. 47 Der Regierungsrat regelt das Meldewesen zur Sicherstellung der laufenden Nachführung durch Verordnung.

4.5 Verwaltung

Art. 48 ¹Der Kanton verwaltet die Bestandteile der amtlichen Vermessung nach Artikel 24 Absatz 1.

² Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer verwaltet die übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung.

³ Zur Abgabe von beglaubigten Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung sind einzig die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer sowie die Vermessungsaufsicht zuständig.

5. Leitungskataster

Inhalt

Art. 49 ¹Der digitale Leitungskataster bildet die geografische Lage der Leitungen zur Versorgung und Entsorgung mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen ab.

² Er umfasst insbesondere die Leitungen für

- a Wasser,
- b Abwasser inkl. Strassenentwässerung,
- c Elektrizität,
- d Fernwärme,
- e Gas,
- f Tele- und Kabelkommunikation.

³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften zum Inhalt des Leitungskatasters erlassen.

⁴ Er kann für besonders bezeichnete Gebiete und für überkommunal tätige Werke eine abweichende Regelung treffen.

⁵ Er kann ein vereinfachtes Verfahren zur Erhebung bestehender Leitungen vorsehen.

Organisation

Art. 50 ¹Die Gemeinden legen den Kataster an und führen diesen nach.

² Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer stellen den Gemeinden die aktuellen Leitungsdaten in geeigneter Form zur Verfügung.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übt die Aufsicht über den Kataster aus.

⁴ Sie erlässt technische Vorgaben, gibt die minimalen Darstellungsmodelle vor und stellt den Gemeinden Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung.

Zugang

Art. 51 ¹Der Kataster wird mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

² Er ist beschränkt öffentlich zugänglich. Es gelten die Voraussetzungen für die Zugangsberechtigungsstufe B nach Artikel 23 GeolV.

³ Die Gemeinde gewährt den Zugang zum Kataster ihres Gemeindegebiets, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für das ganze Kantonsgebiet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

6. Finanzierung

6.1 Allgemein

Grundsatz

Art. 52 ¹Der Kanton, die Gemeinden und die gemeinderechtlichen Körperschaften sind für die Finanzierung der ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

² Er umfasst insbesondere die Leitungen für

- a Wasser,
- b Abwasser inkl. Strassenentwässerung,
- c Elektrizität,
- d Fernwärme,
- e Gas,
- f Tele- und Kabelkommunikation.

³ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften zum Inhalt des Leitungskatasters erlassen.

⁴ Er kann für besonders bezeichnete Gebiete und für überkommunal tätige Werke eine abweichende Regelung treffen.

⁵ Er kann ein vereinfachtes Verfahren zur Erhebung bestehender Leitungen vorsehen.

Organisation

Art. 50 ¹Die Gemeinden legen den Kataster an und führen diesen nach.

² Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer stellen den Gemeinden die aktuellen Leitungsdaten in geeigneter Form zur Verfügung.

³ Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion übt die Aufsicht über den Kataster aus.

⁴ Sie erlässt technische Vorgaben, gibt die minimalen Darstellungsmodelle vor und stellt den Gemeinden Prüfmittel zur Qualitätssicherung zur Verfügung.

Zugang

Art. 51 ¹Der Kataster wird mindestens über die kantonale Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht.

² Er ist beschränkt öffentlich zugänglich. Es gelten die Voraussetzungen für die Zugangsberechtigungsstufe B nach Artikel 23 GeolV.

³ Die Gemeinde gewährt den Zugang zum Kataster ihres Gemeindegebiets, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für das ganze Kantonsgebiet.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

6. Finanzierung

6.1 Allgemein

Grundsatz

Art. 52 ¹Der Kanton, die Gemeinden und die gemeinderechtlichen Körperschaften sind für die Finanzierung der ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

² Der Regierungsrat regelt die Finanzierung bei geteilter Zuständigkeit nach Artikel 6 Absatz 2 durch Verordnung.

Besondere Anpassungen

Art. 53 ¹Der Kanton kann Beiträge für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse leisten.

² Er trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Kosten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse nach Artikel 40 Absatz 6 VAV.

6.2 Amtliche Vermessung

Ausgabenbewilligungen

Art. 54 ¹Ausgaben der Gemeinden für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

² Ausgaben für weiter gehende Genauigkeitsanforderungen und für Beiträge an die Vermarktungskosten bewilligt das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Entschädigung der Dienststellen

Art. 55 Die Vermessungsaufsicht genehmigt die Entschädigung für Arbeiten, welche die Gemeinden mit eigenen Dienststellen für Vermessung selbst ausführen.

Vorschüsse des Kantons an die Gemeinden

Art. 56 ¹Der Kanton bevorschusst den Gemeinden die Kosten der Vermarktung, der Ersterhebung und der Erneuerung mit einem zinslosen Darlehen.

² Für die Kosten der laufenden Nachführung und das Verwalten wird kein Vorschuss gewährt.

³ Die Gemeinden bezahlen ihren Anteil an die Kosten der amtlichen Vermessung spätestens zwei Jahre nach Anerkennung des Vermessungswerks. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlungsfrist verlängert werden.

Mitwirkungspflicht

Art. 57 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Grundstücksgrenzen nicht nachkommen, haften für die daraus entstehenden Mehrkosten.

Vermarktung

Art. 58 ¹Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarktung auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 5.

² Kostenpflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Kostenverfügung.

³ Die Gemeinden können Beiträge an die Vermarktungskosten leisten.

² Der Regierungsrat regelt die Finanzierung bei geteilter Zuständigkeit nach Artikel 6 Absatz 2 durch Verordnung.

Besondere Anpassungen

Art. 53 ¹Der Kanton kann Beiträge für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse leisten.

² Er trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Kosten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse nach Artikel 40 Absatz 6 VAV.

6.2 Amtliche Vermessung

Ausgabenbewilligungen

Art. 54 ¹Ausgaben der Gemeinden für die amtliche Vermessung bewilligt der Gemeinderat.

² Ausgaben für weiter gehende Genauigkeitsanforderungen und für Beiträge an die Vermarktungskosten bewilligt das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

Entschädigung der Dienststellen

Art. 55 Die Vermessungsaufsicht genehmigt die Entschädigung für Arbeiten, welche die Gemeinden mit eigenen Dienststellen für Vermessung selbst ausführen.

Vorschüsse des Kantons an die Gemeinden

Art. 56 ¹Der Kanton bevorschusst den Gemeinden die Kosten der Vermarktung, der Ersterhebung und der Erneuerung mit einem zinslosen Darlehen.

² Für die Kosten der laufenden Nachführung und das Verwalten wird kein Vorschuss gewährt.

³ Die Gemeinden bezahlen ihren Anteil an die Kosten der amtlichen Vermessung spätestens zwei Jahre nach Anerkennung des Vermessungswerks. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlungsfrist verlängert werden.

Mitwirkungspflicht

Art. 57 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Grundstücksgrenzen nicht nachkommen, haften für die daraus entstehenden Mehrkosten.

Vermarktung

Art. 58 ¹Die Gemeinde überwälzt die Kosten der Vermarktung auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 5.

² Kostenpflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Kostenverfügung.

³ Die Gemeinden können Beiträge an die Vermarktungskosten leisten.

⁴ Der Kanton gewährt den Gemeinden für die Vermarkung der Zone III Beiträge von 30 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV).

⁵ Er trägt die Kosten für das Anbringen der grossen Kantonsgrenzzeichen.

Ersterhebung
und Erneuerung

Art. 59 ¹Der Kanton gewährt den Gemeinden folgende Beiträge an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV):

- a Ersterhebung und Neuerhebung: 35 Prozent in der Zone I und 45 Prozent in den Zonen II und III.
- b Erneuerung: 15 Prozent in der Zone I, 20 Prozent in der Zone II und 30 Prozent in der Zone III.
- c Erneuerung nach Güterzusammenlegung: 20 Prozent in der Zone I und 30 Prozent in den Zonen II und III.

² Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Vermarkung und Ersterhebung sinngemäss angewendet.

Laufende
Nachführungen

Art. 60 ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer setzt die Kosten für die Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif durch Verfügung fest.

² Die Gebühr schuldet, wer die Nachführung verursacht, insbesondere

- a die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für Änderungen an Grundstücksgrenzen sowie für das Anbringen, das Entfernen und die Rekonstruktion von Grenzzeichen,
- b die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber selbstständiger dauernder Rechte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Nachführung der Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen,
- c die Gemeinde für die Aufnahme der projektierten Bauten und für die Nachführung der Bauten und der Anlagen, die gestützt auf eine Plangenehmigung erstellt worden sind oder für die eine Bewilligung fehlt.

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Kostenvorschuss

Art. 61 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann für die laufende Nachführung einen Kostenvorschuss von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber verlangen.

Periodische
Nachführung

Art. 62 Der Kanton kann die Kosten der periodischen Nachführung bevorschussen.

⁴ Der Kanton gewährt den Gemeinden für die Vermarkung der Zone III Beiträge von 30 Prozent an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV).

⁵ Er trägt die Kosten für das Anbringen der grossen Kantonsgrenzzeichen.

Ersterhebung
und Erneuerung

Art. 59 ¹Der Kanton gewährt den Gemeinden folgende Beiträge an die vom Bund als anrechenbar bezeichneten Kosten (Art. 3 Abs. 3 FVAV):

- a Ersterhebung und Neuerhebung: 35 Prozent in der Zone I und 45 Prozent in den Zonen II und III.
- b Erneuerung: 15 Prozent in der Zone I, 20 Prozent in der Zone II und 30 Prozent in der Zone III.
- c Erneuerung nach Güterzusammenlegung: 20 Prozent in der Zone I und 30 Prozent in den Zonen II und III.

² Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Vermarkung und Ersterhebung sinngemäss angewendet.

Laufende
Nachführungen

Art. 60 ¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer setzt die Kosten für die Nachführungsarbeiten gemäss Gebührentarif durch Verfügung fest.

² Die Gebühr schuldet, wer die Nachführung verursacht, insbesondere

- a die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für Änderungen an Grundstücksgrenzen sowie für das Anbringen, das Entfernen und die Rekonstruktion von Grenzzeichen,
- b die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber selbstständiger dauernder Rechte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Nachführung der Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen,
- c die Gemeinde für die Aufnahme der projektierten Bauten und für die Nachführung der Bauten und der Anlagen, die gestützt auf eine Plangenehmigung erstellt worden sind oder für die eine Bewilligung fehlt.

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Kostenvorschuss

Art. 61 Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer kann für die laufende Nachführung einen Kostenvorschuss von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber verlangen.

Periodische
Nachführung

Art. 62 Der Kanton kann die Kosten der periodischen Nachführung bevorschussen.

Behebung von
Widersprüchen

Art. 63 Die Gemeinden tragen die Kosten für das Verfahren zur Behebung von Widersprüchen. Sie können die Kosten den Verursacherinnen und Verursachern übertragen.

Behebung von
Widersprüchen

Art. 63 Die Gemeinden tragen die Kosten für das Verfahren zur Behebung von Widersprüchen. Sie können die Kosten den Verursacherinnen und Verursachern übertragen.

6.3 Leitungskataster

Art. 64 ¹Die Gemeinden tragen die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Leitungskatasters.

² Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer tragen die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten für den Leitungskataster sowie deren Transfer an die Gemeinde.

6.3 Leitungskataster

Art. 64 ¹Die Gemeinden tragen die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Leitungskatasters.

² Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer tragen die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten für den Leitungskataster sowie deren Transfer an die Gemeinde.

7. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Rechtspflege

Art. 65 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, kann Beschwerde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ geführt werden.

Rechtspflege

Art. 65 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, kann Beschwerde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ geführt werden.

Straftatbestände

Art. 66 Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich
a sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 verschafft,
b Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 ohne Einwilligung nutzt oder weitergibt,
c Geodienste ohne Einwilligung nutzt,
d Vorschriften über die Nutzung, namentlich die Quellenangabe, missachtet.

Straftatbestände

Art. 66 Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich
a sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 verschafft,
b Geodaten nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 ohne Einwilligung nutzt oder weitergibt,
c Geodienste ohne Einwilligung nutzt,
d Vorschriften über die Nutzung, namentlich die Quellenangabe, missachtet.

8. Ausführungsbestimmungen

Art. 67 Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

8. Ausführungsbestimmungen

Art. 67 Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

9. Übergangsbestimmungen

Bezugsrahmen-
wechsel

Art. 68 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt des Bezugsrahmenwechsels (Art. 53 Abs. 3 GeoIV).

Bezugsrahmen-
wechsel

Art. 68 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt des Bezugsrahmenwechsels (Art. 53 Abs. 3 GeoIV).

Übersichtsplan

Art. 69 Der kantonale Übersichtsplan wird so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan nach Artikel 5 VAV vorliegt.

Übersichtsplan

Art. 69 Der kantonale Übersichtsplan wird so lange weitergeführt, bis ein flächendeckender Basisplan nach Artikel 5 VAV vorliegt.

¹⁾ BSG 155.21

¹⁾ BSG 155.21

Streitige Grenzen **Art. 70** Für Grenzen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)¹⁾ streitig waren, legt die Vermessungsaufsicht den Grenzverlauf durch Verfügung fest. Wird innert sechs Monaten keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung einer allfälligen Anmerkung im Grundbuch.

Teilung und Vereinigung von Liegenschaften im unvermessenen Gebiet **Art. 71** ¹Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften, die noch nicht vermessen sind, im Grundbuch nur vornehmen, wenn eine von der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem zuständigen Nachführungsgeometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

² Innerhalb der Bauzone wird die Mutationsurkunde gestützt auf eine lokale Vermessung nach den Vorschriften der amtlichen Vermessung erstellt.

³ Ausserhalb der Bauzone kann sie auf vereinfachten Vermessungsgrundlagen erstellt werden.

Nachführung der Vermessung alter Ordnung **Art. 72** Für die Nachführung der Vermessung alter Ordnung gelten die bisherigen technischen Vorschriften (Art. 54 VAV).

Leitungskataster **Art. 73** Für die Einführung des Leitungskatasters nach Artikel 49 ff. wird den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2020 gesetzt.

10. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen **Art. 74** Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)²⁾:

Art. 33 «amtlichen Vermessung» wird ersetzt durch «Geoinformation und der Geodaten-Infrastruktur».

Art. 38 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk und die offizielle Schreibweise ihrer Namen werden im Anhang 1 umschrieben.

^{4 und 5}Unverändert.

Streitige Grenzen **Art. 70** Für Grenzen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)¹⁾ streitig waren, legt die Vermessungsaufsicht den Grenzverlauf durch Verfügung fest. Wird innert sechs Monaten keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung einer allfälligen Anmerkung im Grundbuch.

Teilung und Vereinigung von Liegenschaften im unvermessenen Gebiet **Art. 71** ¹Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter darf die Teilung oder Vereinigung von Liegenschaften, die noch nicht vermessen sind, im Grundbuch nur vornehmen, wenn eine von der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem zuständigen Nachführungsgeometer unterzeichnete Mutationsurkunde vorgelegt wird.

² Innerhalb der Bauzone wird die Mutationsurkunde gestützt auf eine lokale Vermessung nach den Vorschriften der amtlichen Vermessung erstellt.

³ Ausserhalb der Bauzone kann sie auf vereinfachten Vermessungsgrundlagen erstellt werden.

Nachführung der Vermessung alter Ordnung **Art. 72** Für die Nachführung der Vermessung alter Ordnung gelten die bisherigen technischen Vorschriften (Art. 54 VAV).

Leitungskataster **Art. 73** Für die Einführung des Leitungskatasters nach Artikel 49 ff. wird den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2020 gesetzt.

10. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen **Art. 74** Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)²⁾:

Art. 33 «amtlichen Vermessung» wird ersetzt durch «Geoinformation und der Geodaten-Infrastruktur».

Art. 38 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk und die offizielle Schreibweise ihrer Namen werden im Anhang 1 umschrieben.

^{4 und 5}Unverändert.

¹⁾ BAG 96–60

²⁾ BSG 152.01

¹⁾ BAG 96–60

²⁾ BSG 152.01

2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾:

Art. 57 ¹Unverändert.

² Als Nutzungspläne gelten die baurechtliche Grundordnung und die Überbauungsordnungen der Gemeinden, der Regionalkonferenzen und des Kantons. Sie basieren auf den Referenzdaten der amtlichen Vermessung und sind für jedermann verbindlich.

Art. 61 ^{1 bis 5}Unverändert.

⁶ Baureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen sind zusätzlich in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen. Die kantonale Fachstelle bezeichnet das anzuwendende Datenmodell.

Art. 66 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.

⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

3. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)²⁾:

Vermarkung

Art. 17a (neu) Nach einer Boden- oder Waldverbesserung sind die betroffenen Grundstücke neu zu vermarken.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 75 Das Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG) wird aufgehoben (BSG 215.341).

¹⁾ BSG 721.0

²⁾ BSG 913.1

2. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾:

Art. 57 ¹Unverändert.

² Als Nutzungspläne gelten die baurechtliche Grundordnung und die Überbauungsordnungen der Gemeinden, der Regionalkonferenzen und des Kantons. Sie basieren auf den Referenzdaten der amtlichen Vermessung und sind für jedermann verbindlich.

Art. 61 ^{1 bis 5}Unverändert.

⁶ Baureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen sind zusätzlich in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen. Die kantonale Fachstelle bezeichnet das anzuwendende Datenmodell.

Art. 66 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.

⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

3. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)²⁾:

Vermarkung

Art. 17a (neu) Nach einer Boden- oder Waldverbesserung sind die betroffenen Grundstücke neu zu vermarken.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 75 Das Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG) wird aufgehoben (BSG 215.341).

¹⁾ BSG 721.0

²⁾ BSG 913.1

Antrag des Regierungsrates

Inkrafttreten

Art. 76 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 10. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 41

Inkrafttreten

Art. 76 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 4. Februar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 13. Januar 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

BVE 1 2013.RRGR.1045

Ordnungsantrag

Version 1

15. Januar 2015, 10.00 / AO

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)

BaK -

Das Kantonale Geoinformationsgesetz (KGeolG) ist in einer Lesung zu beraten. Gestützt auf Art. 75 GRG wird auf die Durchführung einer zweiten Lesung verzichtet.

Fondsentnahmen IST 2012/2013 und Planung 2014-2018

Projekt öV	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019ff
Regiotram Biel	0.12	0.20						
SBB Ausbau Wankdorf-Rütti-Zollikofen	1.38							
Tram Region Bern (Ast Köniz)								
Tram Region Bern (Ast Ostermundigen)	3.53	3.00	2.20					
	5.03	3.20	2.20	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Projekte Tiefbauamt	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019ff
Umfahrung Wilderswil	0.00	0.00						
Verkehrssanierung Aarwangen - Langenthal Nord, Vorprojekt	0.24	0.35	0.50	0.64	0.25	0.52		
Verkehrssanierung Burgd.-Oberb.-Hasle, Vorprojekt	0.30	0.31	0.70	0.68	0.50	0.50	1.47	
Bypass Thun Nord	0.00	8.41	22.50	5.99				
Lyssbachstollen	0.59							
Nachhaltiger HWS Aare Thun - Bern	0.00	0.00						
Verkehrssanierung Worb	2.00	2.13						
Wankdorfplatz inkl. Tramverlängerung								
Verkehrssanierung Aarwangen - Langenthal Nord								
Verkehrssanierung Burgd-Oberb.-Hasle								
Projektierung und Realisierung								149.4
	7.47	13.84	23.70	7.31	0.75	1.02	1.47	149.40
Projekt AGG	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019ff
Bern, Uni, vonRoll Areal - 1. Etappe	53.00	27.13						
strategische Zukäufe (Liegenschaftskäufe SBB)*			52.00					
Biel, Gymnasium Strandboden	0.00	6.60						
Bern, ERZ-UNI, ZSSw Neufeld - Erweiterung	2.00	2.85	13.59	6.56				
Bern, Murtenstrasse für UNI - Kauf und Neubau 1. Etappe	0.61	0.54						
Zollikofen SHL	6.24							
Interlaken, Gymnasium, Instandsetzung								
Biel, Berner Fachhochschule - Neubau Campus			0.50	4.50	7.50	4.95	7.05	
	61.85	37.12	66.09	11.06	7.50	4.95	7.05	0.00
Fondsentnahmen	74.35	54.16	91.99	18.37	8.25	5.97	8.52	149.40
Fondsbestand	411.00	336.65	282.49	190.50	172.14	163.89	149.40	0.00

Prélèvements effectifs (2012-2013) et planifiés

Projets OTP	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019ss
Regiotram Biel/Bienne	0.12	0.20						
Aménagement CFF Wankdorf-Rütti-Zollikofen	1.38							
Tram Region Bern (branche de Köniz)								
Tram Region Bern (branche d'Ostermundigen)	3.53	3.00	2.20					
	5.03	3.20	2.20	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Projets OPC	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019ss
Contournement de Wilderswil	0.00	0.00						
Réaménagement du réseau routier de Aarwangen - Langenthal, avant-projet	0.24	0.35	0.50	0.64	0.25	0.52		
Réaménagement du réseau routier de Berth. – Oberb. – Hasle	0.30	0.31	0.70	0.68	0.50	0.50	1.47	
Contournement de Thoune par le nord	0.00	8.41	22.50	5.99				
Galerie d'évacuation du Lyssbach	0.59							
Protec. durable contre les crues de l'Aar Thoune – Berne	0.00	0.00						
Réaménagement du réseau routier de Worb	2.00	2.13						
Place du Wankdorf, prolongation ligne de tram incl.								
Réaménagement du réseau routier de Aarwangen - Langenthal Nord								
Réaménagement du réseau routier de Berth.-Oberb.-Hasle								
Etude de projet et réalisation								149.4
	7.47	13.84	23.70	7.31	0.75	1.02	1.47	149.40
Projets OIC	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019ss
Berne, Uni, aire vonRoll, 1re étape	53.00	27.13						
Achats stratégiques (immeubles des CFF)*			52.00					
Bienne, Gymnase des Prés-de-la-Rive	0.00	6.60						
Berne, INS-UNI, CSSS Neufeld - Agrandissement	2.00	2.85	13.59	6.56				
Berne, Murtenstrasse pour l'UNI - Achat et construction, 1re étape	0.61	0.54						
Zollikofen HESA	6.24							
Interlaken, Gymnase, remise en état								
Bienne, Haute école spécialisée bernoise - Nouveau campus*			0.50	4.50	7.50	4.95	7.05	
	61.85	37.12	66.09	11.06	7.50	4.95	7.05	0.00
Prélèvements dans le Fonds	74.35	54.16	91.99	18.37	8.25	5.97	8.52	149.40
Solde du Fonds	411.00	336.65	282.49	190.50	172.14	163.89	149.40	0.00

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 32/2015
Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 487968
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz

1 Gegenstand

Im Hinblick auf die Auflösung des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen per 1. April 2015 sollen die noch verfügbaren Fondsmittel (Restmittel) für die Sicherung der Finanzierung der beiden Grossprojekte 'Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle' und 'Verkehrssanierung Aarwangen–Langenthal Nord' verpflichtet werden. Es handelt sich um zwei Grossprojekte, deren Finanzierung für den Kanton auch mit Bundesunterstützung eine grosse Herausforderung darstellt. Die massiven Verkehrsprobleme in den Regionen Burgdorf–Oberburg–Hasle und Aarwangen–Langenthal Nord sind seit langem bekannt und müssen in den nächsten Jahren zwingend gelöst werden. Die Strassenverkehrsverhältnisse im Raum Burgdorf und bei Aarwangen gehören zu den problematischsten im Kanton und deren Verbesserung wird nicht nur die Region entscheidend weiterbringen, sondern den ganzen Kanton.

Über die Verpflichtung der Fondsmittel entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz, InvFG; BSG 621.2), Art. 1 und 3
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38 und 49 ff.
- Strassennetzplan 2014–2029

3 Beiträge aus dem Investitionsspitzenfonds

Sämtliche Restmittel des Investitionsspitzenfonds, die nach der definitiven Abrechnung der bisher verpflichteten Mittel im Fonds verbleiben werden, werden im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b InvFG für die folgenden Grossprojekte verpflichtet:

- 'Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle' (Projektierung und Realisierung)
- 'Verkehrssanierung Aarwangen–Langenthal Nord' (Projektierung und Realisierung)



4 Kreditart / Konto / Produktgruppe

Zwischen der Finanzverwaltung und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Tiefbauamt) werden die Restmittel aus dem Investitionsspitzenfonds wie folgt intern verrechnet:

Konto

24672 399100	Finanzverwaltung Belastung Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen
4960 499100	Tiefbauamt Gutschrift Übertrag zugunsten Laufende Rechnung aus Fonds
4960 332000	Tiefbauamt Ausserordentliche Abschreibung

Die Rechnungsjahre mit den dazugehörigen Beträgen werden im gesamtstaatlichen Prozess der Finanzplanung konkretisiert.

5 Befristung

Für die Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf–Oberburg–Hasle und/oder Aarwangen–Langenthal Nord müssen bis spätestens 2022 die erforderlichen Projektierungs- und Realisierungskredite bewilligt sein, damit die verpflichteten Restmittel des Investitionsspitzenfonds für deren Finanzierung verwendet werden können.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 487968
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz

Inhaltsverzeichnis -

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Ausgangslage	2
4	Übersicht über die Fondsmittel	3
5	Fondsmittel als wichtige Chance für den Kanton	4
6	Beantragte Verpflichtung der noch verfügbaren Fondsmittel (Restmittel)	4
7	Folgen, wenn die Restmittel nicht verpflichtet werden	5
8	Verfahren gemäss Investitionsfondsgesetz	5
9	Konto und Rechnungsjahr	5
10	Befristung	5
11	Information des Grossen Rates	5
12	Antrag	6



1 Zusammenfassung

Mit dem Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz) hat der Grosse Rat einen Fonds geschaffen, mit dem Zweck, auch grosse jährliche Schwankungen der Nettoinvestitionen, trotz der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, finanzieren zu können. Die Fondslösung wurde dabei als optimaler Beitrag beurteilt zur Stützung der Konjunktur. Zukunftsweisende Grossvorhaben sollen – im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel – finanziert werden können, ohne schmerzhaft und folgenschwere Kürzungen bei den übrigen erforderlichen Investitionsprojekten in den Regionen.

Der Fonds wurde mit CHF 411 Mio. geüfnet. In den Jahren 2012 und 2013 wurden erstmals Fondsentnahmen im Umfang von CHF 128,5 Mio. getätigt. Für das Jahr 2014 bis 2018 sind weitere Fondsentnahmen von CHF 133,1 Mio. vorgesehen. Der offene und noch nicht verpflichtete Fondsbestand wird per Ende 2014 CHF 149,4 Mio. betragen (Restmittel). Je nach Ergebnis der jeweiligen kantonalen Jahresabschlüsse in den nächsten Jahren werden die für 2014–2018 geplanten Mittel aus dem Fonds beansprucht. Ausgehend von den heutigen Planzahlen werden sich die Restmittel in einer Bandbreite von mindestens CHF 149,4 Mio. bis max. CHF 282,5 Mio. bewegen.

Im Hinblick auf die Auflösung des Fonds per Ende März 2015 sollen nun sämtliche Restmittel im Sinne des Gesetzgebers verpflichtet werden. Konkret geht es darum, die Finanzierbarkeit der beiden Grossprojekte 'Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle' und 'Verkehrssanierung Aarwangen–Langenthal Nord' bestmöglich zu sichern. Nicht verpflichtete Fondsmittel werden einmalig zu Gunsten der Laufenden Rechnung pro 2015 verfallen und können danach nicht mehr zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden. Die beiden Verkehrssanierungsprojekte im Emmental und bei Aarwangen sind ohne Fondsmittel nicht finanzierbar.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz, InvFG, BSG 621.2), Art. 1 und 3
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38 und 49 ff.
- Strassennetzplan 2014–2029

3 Ausgangslage

Mit der Einführung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b Kantonsverfassung) hat der Verfassungsgeber im Jahr 2008 für Investitionen klare Schranken gesetzt: Kantonale Investitionen müssen mittelfristig zu 100 Prozent aus eigenen Mitteln finanziert werden. Konkret ist vorgeschrieben, dass ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag im Aufgaben-/Finanzplan zu kompensieren ist (Artikel 101b Absatz 2 KV) und ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsjahr im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre (Artikel 101b Absatz 3 KV). Ungeachtet der dann anstehenden Investitionsprojekte müssen also zwingend in bestimmten Jahren Investitionskürzungen und/oder Kürzungen in der Laufenden Rechnung zu Kompensationszwecken vorgenommen werden, auch wenn dies allenfalls volkswirtschaftlich mit klar erkennbaren und wesentlichen Nachteilen verbunden ist.

Um diesen möglichen und offensichtlich unerwünschten Nachteilen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung entgegen zu wirken, hat der Grosse Rat am 2. September 2009 beschlossen, den Rechnungsüberschuss pro 2008 für die Schaffung eines Investitionsspitzenfonds zu nutzen. Dies mit dem Zweck, die kantonale Investitionstätigkeit mittelfristig zu verstetigen und insbesondere auch ausserordentliche Grossvorhaben, trotz der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, finanzieren zu können. Die Meinungen im Grossen Rat waren damals geteilt und kritische Stimmen befürchteten eine Aushebelung der Schuldenbremse. Letztlich stimmte der Grosse Rat jedoch der Fondslösung im Interesse einer zuverlässigen und stabilen Finanzpolitik zu und mit dem Inkrafttreten des Investitionsfondsgesetzes erging der Auftrag an die zuständigen Behörden, die Fondsmittel im Sinne des Gesetzes zu verwenden.

In der Folge machten die Rechnungsabschlüsse in den Jahren 2010 und 2011 und die Volumina der für diese Jahre geplanten Investitionsprojekte keine Beanspruchung der Fondsmittel nötig, sondern der Grosse Rat konnte weitere Fondsäufnungen um CHF 100 Mio. (2010) und CHF 61 Mio. (2011) beschliessen. Danach, in den Jahren 2012 und 2013, verschärfte sich die Finanzlage und es mussten erstmals Fondsentnahmen im Umfang von CHF 128,5 Mio. getätigt werden. Der Fonds konnte damit seinen Zweck erfüllen und zum richtigen Zeitpunkt Zwangsverschiebungen oder Streichungen wichtiger Projekte verhindern. Für das Jahr 2014 wurden weitere Fondsentnahmen von insgesamt CHF 103,9 Mio. bewilligt und konkret geplant.

Der Fonds ist auf fünf Jahre befristet und läuft per Ende März 2015 aus. Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2014 eine Verlängerung der Laufzeit des Fonds abgelehnt. Er kann demzufolge noch bis Ende März 2015 Mittel zu Lasten des Fonds für Investitionsprojekte verpflichten. Dies auch für Projekte, die noch nicht bewilligt wurden, erst nach März 2015 in Angriff genommen werden und auch erst später Zahlungen auslösen werden. Es ist auch nicht erforderlich, dass das Investitionsvolumen der Projekte bekannt ist, für die Fondsmittel verpflichtet werden. Bis Ende März 2015 nicht verpflichtete Fondsmittel verfallen hingegen definitiv und werden zu Gunsten der Laufenden Rechnung 2015 aufgelöst.

4 Übersicht über die Fondsmittel

In den Jahren 2010 bis 2013 hat der Grosse Rat im Zusammenhang mit einzelnen Kreditbeschlüssen oder im Rahmen der jährlichen Beschlüsse über die Verpflichtung der Fondsmittel verschiedene Fondsentnahmen beschlossen. Dabei wurden früher verpflichtete, aber danach nicht beanspruchte Fondsmittel jeweils erneut verpflichtet. Wieviele Fondsmittel bereits aus dem Fonds entnommen wurden bzw. für die Jahre 2014–2018 schon verpflichtet sind, zeigt die folgende Tabelle.

Fondsmittel gesamt (in Mio. CHF)	Bisher getätigte Entnahmen (in Mio. CHF)	Verpflichtete Entnahmen 2014–2018 (in Mio. CHF)	Nicht verpflichtete Fondsmittel (in Mio. CHF)
411	128,5	133,1	149,4

Die dem Vortrag beigelegte Übersicht 'Fondsentsnahmen IST/Planung' (Stand 20. November 2014) zeigt die konkreten Projekte, für die in den Jahren 2012 und 2013 Fondsmittel verwendet wurden und für die in den Jahren 2014–2018 bereits Fondsmittel verpflichtet sind. Wieviele der für 2014–2018 verpflichteten Fondsmittel tatsächlich beansprucht werden, hängt einerseits ab von den jeweiligen Jahresabschlüssen des Kantons und selbstverständlich auch von der Höhe der tatsächlichen Kosten der einzelnen Projekte.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, ist bis heute von den gesamten Fondsmitteln von CHF 411 Mio. eine Restanz von CHF 149,4 Mio. nicht verpflichtet. Das bedeutet nun allerdings nicht, dass die verfügbaren Restmittel definitiv CHF 149,4 Mio. betragen. Sondern sie sind abhängig davon, wieviele der für die Jahre 2014–2018 bereits verpflichteten Gelder tatsächlich beansprucht werden. Je nachdem werden sich Restmittel in einer Bandbreite von mindestens CHF 149,4 Mio. bis max. CHF 282,5 Mio. ergeben.

5 Fondsmittel als wichtige Chance für den Kanton

Obwohl die bisher verpflichteten Fondsmittel nur teilweise tatsächlich verwendet werden mussten, haben sie einen wichtigen Zweck erfüllt. Sie haben für die nötige Sicherheit bei der Finanzierbarkeit grosser Projekte gesorgt und deren Realisierung damit ermöglicht. Auch in der Zukunft stehen grosse Investitionsprojekte an, die für die Entwicklung des Kantons von wesentlicher Bedeutung sind und deren Finanzierbarkeit heute noch nicht als gesichert betrachtet werden darf. Es stellt daher eine grosse Chance dar, dass der Kanton mit dem Investitionsspitzenfonds über Reservemittel verfügt, die zielführend eingesetzt werden können. Dafür wurde der Investitionsspitzenfonds seinerzeit geäußert und er soll nun dem Gesetzesauftrag entsprechend verwendet werden.

6 Beantragte Verpflichtung der noch verfügbaren Fondsmittel (Restmittel)

Konkret sollen die Restmittel für zwei seit langem vorgesehene Verkehrsprojekte verpflichtet werden, deren Finanzierung für den Kanton eine ausserordentlich grosse Herausforderung sein wird. Es handelt sich um die Grossprojekte 'Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle' und 'Verkehrssanierung Aarwangen–Langenthal Nord'. Die massiven Verkehrsprobleme im Raum Burgdorf–Oberburg–Hasle und Aarwangen–Langenthal Nord sind seit langem erkannt und müssen in den nächsten Jahren zwingend und nachhaltig gelöst werden. Für beide Verkehrsprojekte hat der Grosse Rat in der Septembersession 2012 Kredite für die Vorprojekte gesprochen und die Arbeiten verlaufen planmässig. Dabei wird intensiv nach wirtschaftlichen, umwelt- und landschaftsverträglichen Lösungen gesucht, die einen Mix aus (möglichst wenigen) unverzichtbaren Zusatzstrassen, gezielten Optimierungen an bestehenden Strassen und Massnahmen im Rahmen des Verkehrsmanagements darstellen sollen. Die Strassenverkehrssituationen im Raum Burgdorf und bei Aarwangen sind die problematischsten im Kanton Bern und deren Verbesserung wird nicht nur die Regionen entscheidend weiterbringen, sondern den ganzen Kanton. Die Verkehrsprojekte sind mit den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten abgestimmt und es sind hohe Multiplikatoreneffekte zu erwarten. Bei beiden Projekten dürfen zudem wesentliche Beitragsleistungen des Bundes erwartet werden. Das wird jedoch nicht ausreichen, denn mit Gesamtkosten von grob geschätzt brutto rund CHF 300 bis 500 Mio. bleibt die finanzielle Belastung für den Kanton mit Sicherheit hoch. Deshalb sollen sämtliche Restmittel, die nach der definitiven Abrechnung der

bisher verpflichteten Mittel im Fonds verbleiben werden, ausschliesslich für die beiden Projekte verpflichtet werden.

Bei beiden Projekten handelt es sich um bedeutende Vorhaben im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b InvFG.

7 Folgen, wenn die Restmittel nicht verpflichtet werden

Nicht verpflichtete Fondsmittel würden einmalig zu Gunsten der Laufenden Rechnung pro 2015 verfallen und könnten somit später nicht mehr zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden. Ein späterer Rückgriff auf die ungenutzten Fondsmittel wäre ausgeschlossen. Sollte sich später zeigen, dass die beiden Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf–Oberburg–Hasle und Aarwangen–Langenthal Nord ohne Fondsmittel tatsächlich nicht finanzierbar sind, müssten sie scheitern. Mit einem Verzicht auf die Nutzung der Restmittel aus dem Fonds würde der Kanton die grosse Chance vergeben, das sich für die kommenden Jahre abzeichnende Spannungsfeld zwischen Investitionsbedarf und knappen finanziellen Mitteln soweit möglich zu mildern.

8 Verfahren gemäss Investitionsfondsgesetz

Gemäss Art. 3 InvFG beschliesst der Grosse Rat ausschliesslich über die Verwendung der Fondsmittel. Er kann dabei festlegen, ob eine Investitionsausgabe ganz oder teilweise aus dem Fonds finanziert werden soll. Die Beiträge müssen mindestens CHF 1 Mio. pro Investitionsvorhaben ausmachen. Mit dem Verpflichtungsbeschluss entscheidet der Grosse Rat verbindlich über die Bereitstellung der entsprechenden Fondsmittel.

9 Konto und Rechnungsjahr

Die Fondsmittel sollen gemäss den Angaben unter Ziffer 4 des Beschlussentwurfs auf die Laufende Rechnung umgebucht werden. Durch die ausserordentliche Abschreibung im gleichen Umfang wird der Saldo Laufende Rechnung nicht verändert und der Saldo zur Finanzierung der Nettoinvestitionen erhöht.

10 Befristung

Damit die Restmittel des Investitionsspitzenfonds nicht unbefristet gebunden werden, sieht Ziffer 5 des Beschlussentwurfs eine klare zeitliche Limitierung vor: Die verpflichteten Restmittel des Investitionsspitzenfonds dürfen nur verwendet werden, wenn die erforderlichen Projektierungs- und Realisierungskredite für die Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf–Oberburg–Hasle und/oder Aarwangen–Langenthal Nord bis spätestens 2022 bewilligt sind.

11 Information des Grossen Rates

Der Grosse Rat wird jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts über die Verwendung der verpflichteten Fondsmittel informiert.

12 Antrag

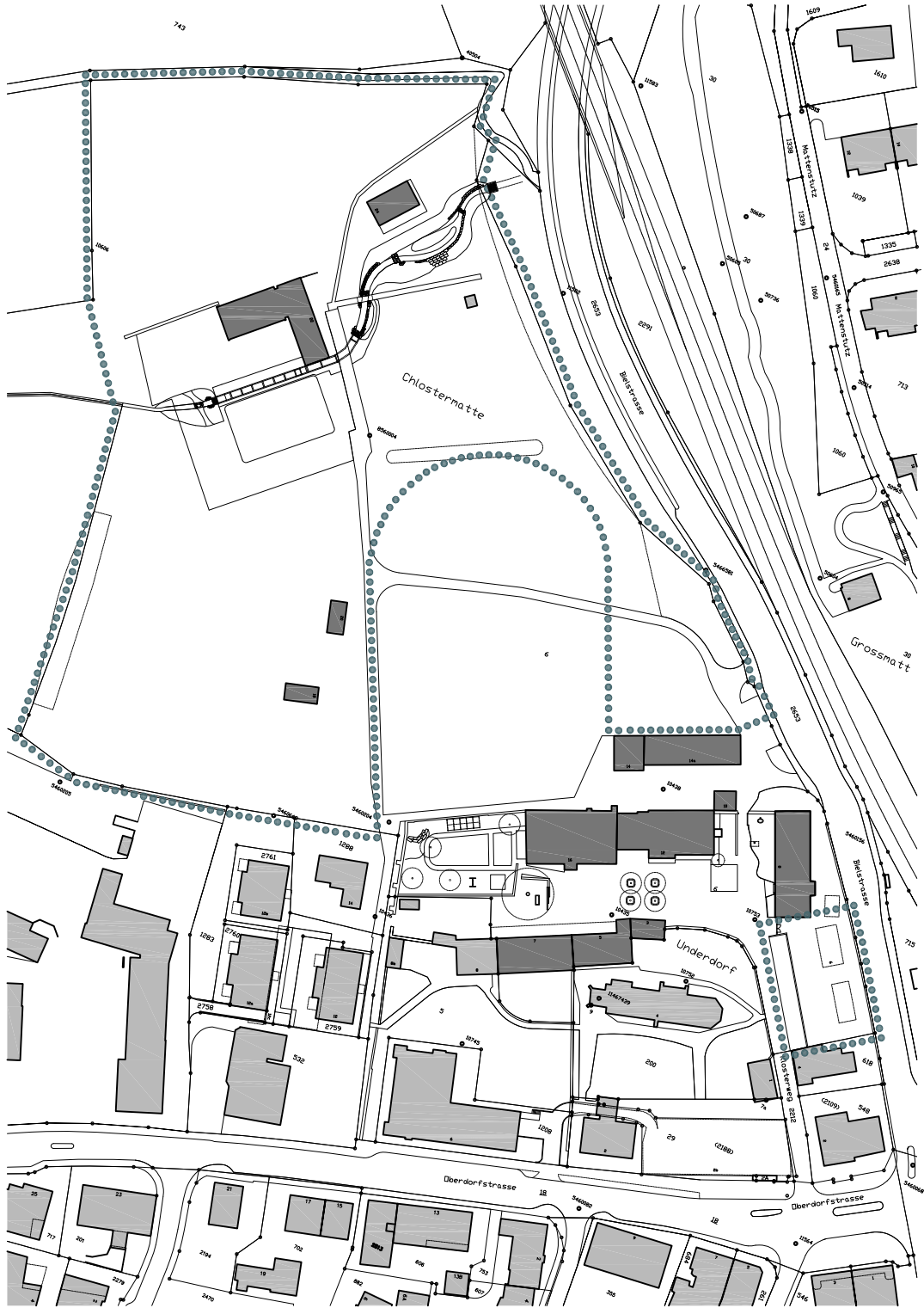
Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

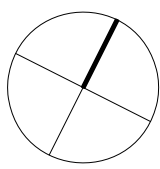
- Beschlussentwurf
- Fondsentnahmen IST/Planung

Situationsplan 1:2000

Plan de situation 1:2000



- Wettbewerbsperimeter / Périètre du concours
- Bestehende Bauten HSM / Bâtiments existants CPLEAM



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 25/2015
Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 469800
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee / Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM) Neubauten für Sporthalle, Schul- und Therapieräume Instandsetzung und betriebsspezifische Anpassungen der bestehenden Bauten Verpflichtungskredit für die Projektierung

1 Gegenstand

Das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee (HSM) benötigt eine neue Sport- und Mehrzweckhalle sowie neue Schul- und Therapieräume, um den heutigen Bildungsanforderungen zu genügen. Gleichzeitig sollen die bestehenden Gebäude instand gesetzt und den aktuellen betrieblichen Bedürfnissen angepasst werden.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'600'000.-- sollen die Neubauten und Anpassungen, gestützt auf die Ergebnisse des letztjährigen Projektwettbewerbs und der Machbarkeitsstudie über die Reorganisation der Altbauten, bis zur Ausführungsreife projektiert werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz SHG; BSG 860.1), Art. 74a Abs. 1
- Verordnung über die kantonalen pädagogischen und sozialpädagogischen Institutionen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (PSIV; BSG 862.61)
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281), Art. 45
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14



3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2014, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten für Vorstudien und Projektierung	CHF	2'200'000.00
Abzüglich der mit RRB 724/2014 bewilligte Ausgaben für Vorstudien (Machbarkeitsstudie und Projektwettbewerb)	– CHF	600'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme ge- mäss Art. 143 FLV	CHF	1'600'000.00
Zu bewilligender Projektierungskredit	CHF	1'600'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)

Es handelt sich um einen Projektierungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

<u>Ausgaben:</u> -		Rechnungsjahr / Betrag	
Konto 4980 503100 - Amt für Grundstücke und Gebäude		2015	CHF 800'000.00
Neu- und Umbauten von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens		2016	CHF 800'000.00

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 469800
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee / Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM) Neubauten für Sporthalle, Schul- und Therapieräume Instandsetzung und betriebspezifische Anpassungen der bestehenden Bauten Verpflichtungskredit für die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Ausgangslage	2 -
3.2	Bedarfsnachweis	3 -
3.3	Beschreibung des Projekts	3 -
3.3.1	Baurechtliche Rahmenbedingungen (Zonenplanrevision)	4 -
3.3.2	Termine	4 -
3.3.3	Alternativen und Folgen eines Verzichts	4 -
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen	5
4.1	Kostenübersicht	5 -
4.2	Ausgabenart	5 -
4.3	Finanzierung	5 -
4.4	Voraussichtliche Investitionskosten	5 -
5	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
6	Antrag	6



1 Zusammenfassung

Um den heutigen Anforderungen für die Bildung und Förderung sprachbehinderter Kinder zu genügen, benötigt das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee (HSM) eine neue Sport- und Mehrzweckhalle sowie neue Schul- und Therapieräume. Das HSM ist in einem historisch gewachsenen, denkmalgeschützten Gebäudeensemble untergebracht. In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen so verändert, dass sie mit Anpassungen an den bestehenden Gebäuden nicht erfüllt werden können. Es sind Neu- und Umbauten nötig. Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'600'000.-- sollen die Neu- und Umbauten bis zur Ausführungsreife projektiert werden. Die Projektierung basiert auf den Ergebnissen des Ende 2014 abgeschlossenen Projektwettbewerbs und der im Jahr 2013 durchgeführten Machbarkeitsstudie zur Optimierung der Altbauten.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz SHG; BSG 860.1), Art. 74a Abs. 1
- Verordnung über die kantonalen pädagogischen und sozialpädagogischen Institutionen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (PSIV; BSG 862.61)
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281), Art. 45
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen - (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff. -
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Das HSM ist ein kantonal und überregional anerkanntes Kompetenzzentrum, das Kinder und Jugendliche mit Hör- und/oder Sprachbehinderungen schult und therapiert, um sie in die Regelschule oder in eine erste berufliche Ausbildung zu integrieren. Das HSM ist die einzige kantonale Sonderschule, die hörbehinderte Kinder mit besonderem Bedarf schult. Nur für das Berner Oberland führt das HSM Zweigstellen in Spiez und Uetendorf. In Münchenbuchsee betreibt das HSM 140 Schul- und 35 Wohnplätze und die notwendige Basisinfrastruktur (Administration und Ludothek) für den Audiopädagogischen Dienst, der 460 sprachbehinderte Kinder und Jugendliche ambulant zu Hause, im Kindergarten, in der Schule und während der ersten beruflichen Ausbildung begleitet.

Die bestehenden Gebäude des HSM bilden – zusammen mit der Kirche und dem Pfarrhaus – ein denkmalgeschütztes Gebäudeensemble im Zentrum von Münchenbuchsee. Sie wurden vor rund 30 Jahren letztmals umgebaut und saniert. Aus finanziellen Gründen konnten sie in den letzten Jahren baulich nur unzureichend den stark geänderten betrieblichen Anforderungen angepasst werden.

3.2 Bedarfsnachweis

Das HSM verfügt zurzeit über zu wenig und ungeeignete Räumlichkeiten, um seinen Auftrag kantonsweit zu erfüllen. Die Basisstufe muss ausgebaut werden, damit auch Kindergartenkinder aus anderen Kantonsgebieten, ausserhalb des Mittellands, aufgenommen werden können. Zurzeit wird die Basisstufe in zwei provisorisch eingerichteten Wohnungen geführt, die sich in den bestehenden, kantonseigenen Liegenschaften des HSM befinden. Die Räumlichkeiten sind zu klein, in einem schlechten baulichen Zustand und entsprechen den heutigen baulichen und betrieblichen Anforderungen nicht.

Auch die Turnhalle ist in einem schlechten baulichen Zustand und zu klein, so dass zurzeit nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Sportlektionen erteilt werden können. Zusätzlich wird dringend ein neuer Raum für die Psychomotorik benötigt, weil der dafür behelfsmässig im Kellergeschoss eingerichtete Raum nicht rollstuhlgängig und daher ungeeignet ist. Drei Viertel der neu aufgenommenen Kinder mit motorischen Defiziten erhalten zurzeit im ersten Jahr keine Psychomotoriktherapie.

Die Altbauten wurden vor rund 30 Jahren letztmals umgebaut. In den letzten Jahren haben sich die betrieblichen Anforderungen so stark verändert, dass die bestehenden Gebäude mit kleineren Anpassungen im Rahmen des Gebäudeunterhalts nicht mehr ausreichend angepasst werden können.

3.3 Beschreibung des Projekts

Die Gebäude der HSM, mitten in Münchenbuchsee, bilden zusammen mit der Kirche und dem Pfarrhaus die Baugruppe A des Bauinventars der Gemeinde. Mehrheitlich handelt es sich um schützenswerte Gebäude. Sie werden im Rahmen des Projekts erneuert und soweit nötig den heutigen betrieblichen Anforderungen angepasst.

Zusätzlich zu den bestehenden Gebäuden sind Neubauten mit folgenden Hauptnutzflächen erforderlich:

- | | |
|---|--------------------|
| • Schulräume für je eine zweiklassige Sprachheilbasis- und eine Hörbeeinträchtigtenbasisstufe (total 4 Klassen) | 385 m ² |
| • Polyvalente, in zwei Kleinturnhallen unterteilbare Sporthalle | 735 m ² |
| • Psychomotorik | 60 m ² |

Das Raumprogramm wurde in Zusammenarbeit mit dem HSM und dem ALBA (GEF) erarbeitet. Es entspricht für die Basisstufe den Richtlinien "Raumanforderungen und Raumaustattungen Basisstufe" der ERZ und für die Sporthalle der "Planungsrichtlinie 201 - Sporthallen" des Bundesamtes für Sport (Baspo). Das Raumprogramm war Vorgabe für den im Jahr 2014 durchgeführten Projektwettbewerb.

Das Siegerprojekt des Wettbewerbs ist Grundlage für die Projektierung der Neubauten. Es ermöglicht die Eingliederung einer multifunktional nutzbaren Sporthalle und der neuen Schulräume für die Basisstufe in das bestehende Gebäudeensemble. Abgestimmt auf die Neubauten werden die bestehenden Gebäude räumlich optimiert, umgebaut und den betrieblichen Anforderungen angepasst. Die Gebäude müssen dringend instand gesetzt und die Klassenräume räumlich angepasst und mit einer zeitgemässen Infrastruktur ausgestattet werden, um den heutigen, flexibleren Unterrichtsformen zu entsprechen.

Auch die Ökonomieeinrichtungen (technischer Dienst, Küche und Garten) müssen modernisiert werden, weil sie den heutigen arbeitsrechtlichen und hygienischen Vorschriften nicht genügen und die Arbeitsabläufe erschweren. Die beiden nach dem Umzug der Basisstufe frei werdenden Wohnungen, werden dem aktuellen Raumbedarf entsprechend umgenutzt und angepasst.

Die konkreten Schritte der Instandsetzung und betriebsspezifischen Optimierungen der Altbauten sind Gegenstand der Projektierung. Die bereits feststehenden Vorgaben des entstehenden Sonderpädagogikkonzepts wurden in den Projektanforderungen für die Neu- und Altbauten berücksichtigt. Die Schulleitung des HSM ist an der Entwicklung des Sonderpädagogikkonzepts mitbeteiligt. Somit werden allfällige neue Erkenntnisse direkt in die weiteren Planungsarbeiten einfließen.

Die beheizten Neubauten sollen den Standard Minergie-P-Eco erfüllen und die Systemtrennung gewährleisten. Das Tragwerk und die Konstruktion der Gebäudehüllen sind soweit möglich in Holzbauweise zu erstellen.

3.3.1 Baurechtliche Rahmenbedingungen (Zonenplanrevision)

Die letzte Ortsplanungsrevision in Münchenbuchsee wurde 2012 / 2013 durchgeführt. Die Parzelle des HSM wurde angesichts der bevorstehenden Planungen vom Verfahren ausgeschlossen und zurückgestellt. Die Anpassungen der baurechtlichen Rahmenbedingungen sollen im Jahr 2015 auf der Basis des Wettbewerbsergebnisses erfolgen und der Bevölkerung von Münchenbuchsee in einer separaten Abstimmung zur Genehmigung unterbreitet werden.

3.3.2 Termine

2014	Projektwettbewerb
2015	Zonenplanrevision, Abstimmung Gemeinde Münchenbuchsee
2015-2016	Projektierung (Vorprojekt / Bauprojekt)
2016	Ausführungskredit GRB
2017	Ausführungsplanung, Ausschreibung
2018	Baubeginn
2019	Inbetriebsetzung

3.3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Da der durchgeführte Projektwettbewerb und die Machbarkeitsstudie die Realisierbarkeit zweckmässiger Lösungen auf dem bestehenden Areal klar aufgezeigt haben, wurden keine weiteren Varianten geprüft.

Ohne die geplanten Neu- und Umbauten kann das HSM seinen Auftrag in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllen. Es bestünde weiterhin nicht genügend Schulraum für alle sprachbehinderten Kinder im Kanton. Die Basisstufe müsste in Münchenbuchsee weiterhin provisorisch in zwei Wohnungen weitergeführt werden und nur eine Minderheit der sprach- oder hörgeschädigten Kinder könnte psychomotorisch gefördert werden. Ebensovienig wäre es möglich, die vorgeschriebenen Sportlektionen ohne neue Turnhalle zu erteilen.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2014, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten für Vorstudien und Projektierung	CHF	2'200'000.00
Abzüglich der mit RRB 724/2014 bewilligte Ausgaben für Vorstudien (Machbarkeitsstudie und Projektwettbewerb)	– CHF	600'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	1'600'000.00
Zu bewilligender Projektierungskredit	CHF	1'600'000.00

4.2 Ausgabenart

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. - Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 - Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV). -

4.3 Finanzierung

Das vorliegende Geschäft ist in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgesehen. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungstranchen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten

Die Gesamtkosten (inklusive Vorstudien) werden auf CHF 23 Mio. geschätzt. Die Kostenschätzung basiert auf den Standardinvestitionskosten* des AGG mit Preisstand 1. Oktober 2012 für die Neubauten und auf der Machbarkeitsstudie von 2013 für die bestehenden Gebäude.

*Als Standard-Investitionskosten dienen Flächenpauschalen (CHF / m² Hauptnutzfläche), die alle Kosten für die Erstellung eines Gebäudes umfassen, mit Ausnahme der Kosten des Grundstückserwerbs und der Ausstattung sowie der Sonderaufwendungen, die separat aufgerechnet werden. Sie bilden die Kostenvorgaben bei Neu- und Umbauten. Die Werte werden laufend aktualisiert und beruhen auf der systematischen Auswertung und Analyse von 43 vorbildlichen Bauten aus der ganzen Schweiz.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Das HSM ist eine kantonale Institution der institutionellen Sozialhilfe, deren Infrastrukturkosten gemäss Art. 79 Abs. 1 Bst. a SHG über den Lastenausgleich abgerechnet werden. Die Gemeinden werden sich daher indirekt durch Verrechnung eines Infrastrukturbeitrags an den Infrastrukturkosten des HSM beteiligen.

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Situationsplan

Zusätzliche Unterlage für die BaK

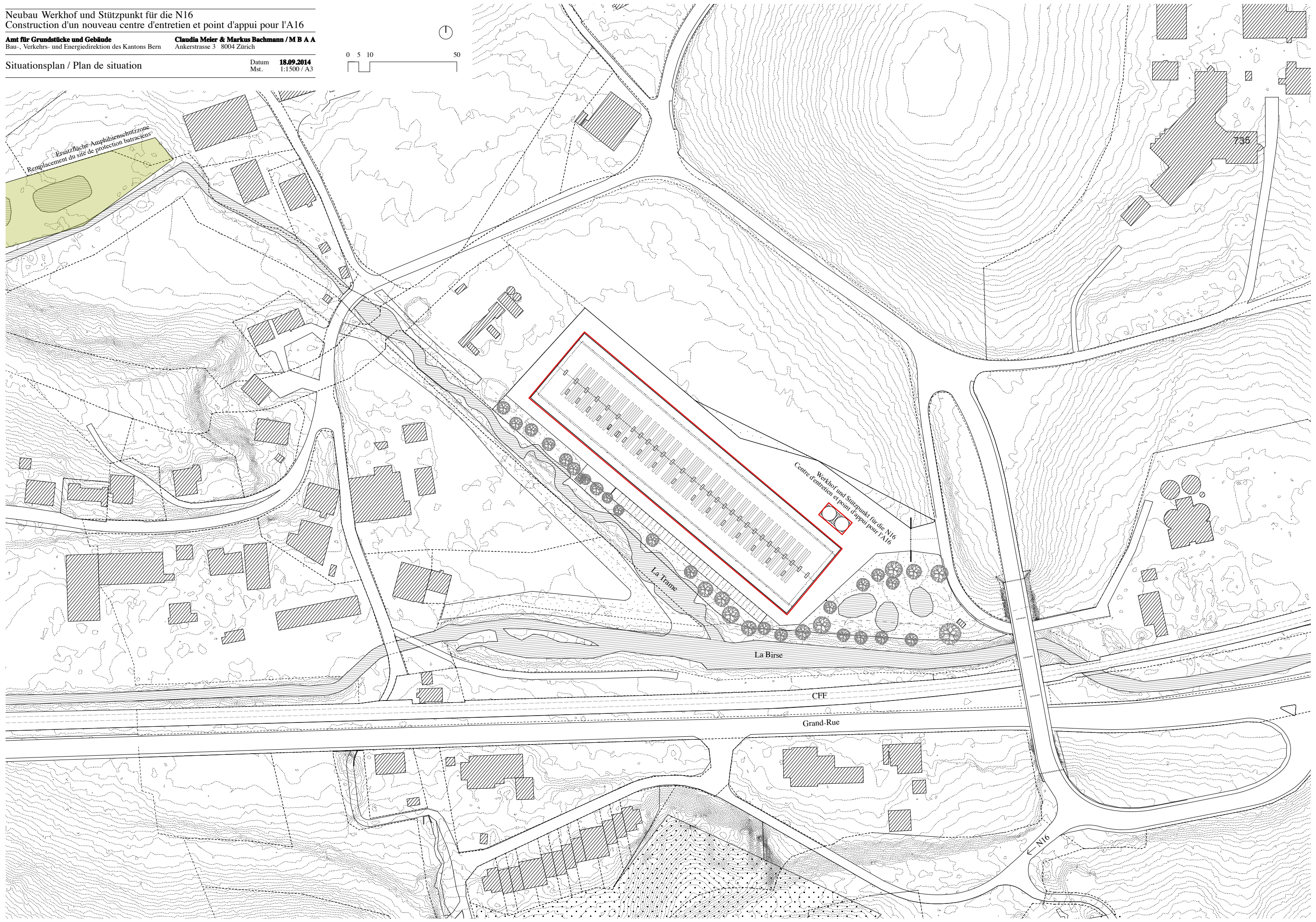
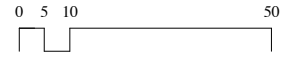
- Kostenvoranschlag

Neubau Werkhof und Stützpunkt für die N16
Construction d'un nouveau centre d'entretien et point d'appui pour l'A16

Amt für Grundstücke und Gebäude
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
Claudia Meier & Markus Bachmann / M B A A
Ankerstrasse 3 8004 Zürich

Situationsplan / Plan de situation

Datum **18.09.2014**
Mst. 1:1500 / A3



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 28/2015
Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 481195
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Loveresse / "Le Moulin – Le Grand Nods" Kantonales Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III, Strasseninspektorat Berner Jura Neubau Werkhof und Stützpunkt für die N16 Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Nettokredit von CHF 15'119'600.-- (Gesamtkosten CHF 27'616'000.-- abzüglich Kostenbeitrag des Bundes von 40% und bereits bewilligter Ausgaben von CHF 1'450'000.-- für die Projektierung und die damit zusammen hängenden Massnahmen für den Amphibienschutz) soll in Loveresse ein Werkhof mit einer Hauptnutzfläche (HNF) von 4'685 m² für das Strasseninspektorat des Berner Jura gebaut werden.

Der neue Werkhof ersetzt den stark sanierungsbedürftigen heutigen Werkhof in Tavannes, führt diverse bisherige Standorte im Berner Jura zusammen und dient gleichzeitig als Stützpunkt des Bundesamts für Strassen (ASTRA) für den Unterhalt der neuen Nationalstrasse N16 Süd, Transjurane.

Das ASTRA beteiligt sich zu 40% an den Investitions- und Ausstattungskosten.

2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 3 und 38 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen - (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff. -
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2014, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. 8 % Reserven) CHF 27'616'000.00

davon:

- Baukosten CHF 25'677'000.00
 - Projektierung
 - Neubau
 - Versetzen der bestehenden Salzsilos
 - Photovoltaikanlage -
 - Betriebseinrichtungen (Kranbahn) -

- Ausstattungskosten CHF 416'000.00
 - Einrichtung Werkstatt, Lager
 - Ausstattung Büros und Garderoben -
 - Umzugskosten -

• Landerwerb CHF 1'300'000.00

• Amphibienschutz CHF 223'000.00

Total CHF 27'616'000.00

abzüglich Kostenbeitrag des Bundes (ASTRA) von 40 % – CHF 11'046'400.00

abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für Baugrunduntersuchungen und Wettbewerbsvorbereitungen (netto) – CHF 96'000.00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV CHF 16'473'600.00

abzgl. mit RRB 1217/2012 bewilligte Projektierungskosten (netto) und 2 Zusatzkredite bewilligt durch Direktionsbeschluss: – CHF 836'000.00

• 1. Zusatzkredit vom 17. Januar 2014 (mehrjährig) – CHF 100'000.00

• 2. Zusatzkredit vom 1. Dezember 2014 (einjährig) – CHF 418'000.00

Zu bewilligender Kredit CHF 15'119'600.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)

Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

<u>Bruttoausgaben:</u>		Rechnungsjahr / Betrag		
Konto 4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude Neu- und Umbauten von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2013	CHF	300'000.00
		2014	CHF	1'190'000.00
		2015	CHF	7'200'000.00
		2016	CHF	16'010'000.00
		2017	CHF	2'500'000.00
Konto 4980 506100	Tiefbauamt Anschaffung von Fahrzeugen und Mobiliar	2016	CHF	416'000.00

Der Kostenbeitrag des Bundes (ASTRA) von 40% wird über das Konto 614000 (Rückerstattung Investitionen Hochbau) vereinnahmt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 481195
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Loveresse / "Le Moulin – Le Grand Nods"
Kantonales Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III, Strasseninspektorat Berner Jura
Neubau Werkhof und Stützpunkt für die N16
Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Ausgangslage und Bedarf.....	2 -
3.2	Nutzer.....	3 -
3.3	Zukunft der bisherigen Standorte.....	3 -
3.4	Beschreibung des Projekts	4 -
3.5	Nachhaltigkeit.....	5 -
3.6	Alternativen und Folgen eines Verzichts	5 -
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen	6
4.1	Kostenübersicht.....	6 -
4.2	Ausgabenart	6 -
4.3	Beteiligung Bundesamt für Strassen (ASTRA).....	7 -
4.4	Finanzierung.....	7 -
4.5	Ausstattungskosten und personelle Auswirkungen	7 -
4.6	Wirtschaftlichkeit.....	7 -
4.7	Folgekosten und Einsparungen	7 -
5	Termine	8
6	Antrag	8



1 Zusammenfassung

Mit dem beantragten Nettokredit von CHF 15'119'600.-- (Gesamtkosten CHF 27'616'000.-- abzüglich Kostenbeitrag des Bundes von 40% und der bereits bewilligten Ausgaben von CHF 1'450'000.-- für die Projektierung und die damit zusammen hängenden Massnahmen für den Amphibienschutz soll in Loveresse ein Werkhof mit einer Hauptnutzfläche (HNF) von 4'685 m² für das Strasseninspektorat des Berner Jura gebaut werden.

Der neue Werkhof ersetzt den heutigen Werkhof in Tavannes, der stark sanierungsbedürftig ist. Fünf bisherige Standorte, die als Material- und Maschinenlager dienten sowie die Dienststelle in Sonceboz und Büroräume in der Fondation Rurale Interjurassienne in Loveresse werden zudem aufgelöst und im neuen Werkhof vereint.

Im Weiteren dient der neue Werkhof als Stützpunkt des Bundesamts für Strassen (ASTRA) für den Unterhalt der neuen Nationalstrasse N16 Süd. Das ASTRA beteiligt sich zu 40% an den Investitionskosten.

Geplant ist ein 150 m langer Baukörper mit zwei Geschossen und einer Hauptnutzfläche (HNF) von insgesamt 4'685 m². Das Gebäude ist in Holzbauweise geplant. Der Zeitpunkt für die Realisierung ist ideal, weil so gleichzeitig die aktuellen Bedürfnisse des Kantons und des Bundes gedeckt werden können.

2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 3 und 38 ff.
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen - (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff. -
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage und Bedarf

Das Strasseninspektorat des Berner Jura ist heute an den vier Standorten Tavannes, Moutier, Sonvilier und Diesse untergebracht. Zudem sind Material und Fahrzeuge über acht Standorte im Berner Jura verteilt.

Der bestehende Werkhof in Tavannes ist dringend sanierungsbedürftig und erfüllt die arbeits- und sicherheitstechnischen Vorschriften (insbesondere Brandschutz) nicht mehr. Zudem sind die Platzverhältnisse ungenügend. Gleiches gilt für den Stützpunkt in Moutier. Die heute verstreut liegenden Standorte des Strasseninspektorats Berner Jura verursachen einen erheblichen betrieblichen Mehraufwand. Ferner fehlt für den Strassenunterhalt im Berner Jura eine Salzhalle. Durch die fehlende Lagermöglichkeit müssen zurzeit jeden Winter rund 1'550 bis 2'200 Tonnen Salz zu erhöhten Preisen hinzugekauft werden.

Das ASTRA benötigt im Hinblick auf die Fertigstellung der neuen Nationalstrasse N16 Süd, Transjurane, ebenfalls einen neuen Stützpunkt im Berner Jura. Die neuen Streckenabschnitte der N16 werden im Jahr 2016 fertiggestellt sein. Die N16 muss von diesem Zeitpunkt an von einem Stützpunkt aus für den betrieblichen Unterhalt (Winterdienst, Reinigung, Grünpflege,

Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen, technischer Dienst, Unfalldienst) unterhalten werden können. Dafür sind Werkstätten, Lagerhallen, Lagerplätze, Salzlager und Büros notwendig.

Der schlechte Zustand des bestehenden Werkhofs in Tavannes und des Stützpunkts in Moutier, die prekären Platzverhältnisse und die ineffiziente Betriebsstruktur mit zu vielen Standorten machen eine neue Lösung dringend notwendig. Da das ASTRA seinen neuen Stützpunkt ab 2016 benötigt, ist der Zeitpunkt für eine Zusammenlegung der kantonalen Standorte ideal.

3.2 Nutzer

Im neuen Werkhof werden die folgenden Nutzer mit insgesamt 35 Personen (Vollzeitstellen) untergebracht:

- das Strasseninspektorat Berner Jura, Oberingenieurkreis III, TBA
- die Dienststelle Berner Jura, Oberingenieurkreis III, TBA
- der Nationalstrassenstützpunkt der Gebietseinheit IX, im Auftrag des ASTRA

Die Dienststelle Berner Jura des Oberingenieurkreises III ist heute in Sonceboz untergebracht. Die Gebietseinheit IX ist eine kantonale Trägerschaft im Verbund der drei Kantone Bern, Jura und Neuchâtel, welche die Nationalstrassen in diesem Gebiet im Auftrag des ASTRA unterhält. Dank der Konzentration der drei verschiedenen Nutzergruppen in einem Werkhof ergeben sich Synergien bei den Investitionen und beim Betrieb.

3.3 Zukunft der bisherigen Standorte

3.3.1 Tavannes

Der heutige Werkhof am Standort Tavannes ist veraltet und soll verkauft werden. Die Gemeinde Tavannes hat Interesse angemeldet, das Gebäude zu erwerben.

3.3.2 Sonvilier

Der Stützpunkt wird neu ohne Werkstatt weiterbetrieben. Die Werkstatt wird als Lager umgenutzt.

3.3.3 Diesse

Der Stützpunkt wird wie bis anhin weiterbetrieben.

3.3.4 Moutier

Der Stützpunkt wird aufgelöst. Die Garagen werden weiterhin genutzt.

3.3.5 Rondchâtel

Die zwei Materiallager werden aufgelöst und dem ASTRA zurückgegeben. Der Kanton hatte dafür keinen Mietzins bezahlt.

3.3.6 Sorvilier

Das Material- und Maschinenlager wird aufgelöst. Dadurch entfallen keine Kosten, da es unter einer kantonalen Brücke untergebracht war.

3.3.7 Corgémont

Am Standort Corgémont werden zurzeit Maschinen gelagert. Das Lager wird aufgelöst und die entsprechenden Mietausgaben entfallen.

3.3.8 Sonceboz

Die von der Dienststelle Berner Jura bisher genutzten Büroflächen werden in den neuen Werkhof verlegt. Damit entfallen Mietausgaben.

3.4 Beschreibung des Projekts

3.4.1 Standort des neuen Werkhofs

Für den neuen, zentralen Werkhof wurden verschiedene Grundstücke im Berner Jura geprüft. Der Standort Loveresse liegt im Zentrum des Einsatzgebiets in unmittelbarer Nähe zur N16 und erfüllt die Anforderungen des Kantons und des Bundes am besten. Im Jahr 2008 hat der Bund in Loveresse zwei Grundstücke zur Nutzung als Materialdepot für den Bau der N16 gekauft. Auf diesen beiden Grundstücken soll der neue Werkhof errichtet werden.

3.4.2 Neubau Werkhof Loveresse

Der neue Werkhof besteht aus einem einzigen Baukörper, der alle Nutzungen unter einem - Dach vereint und eine Hauptnutzfläche (HNF) von insgesamt 4'685 m² aufweist. -

Im 150 m langen Baukörper sind die Werkstatt, die Waschhalle, die Schlosserei, die Fahrzeugeinstellhalle, ein grosser Lagerraum und das Salzlager untergebracht. Die Hallen erstrecken sich über zwei Geschosse. Daneben liegen die auf zwei Etagen verteilten Büroräume, - Sitzungszimmer, die Cafeteria, Garderoben, Sanitäräume sowie die Elektrowerkstatt und ein - Archiv. -

Das Materialdepot befindet sich im Aussenbereich unter dem Vordach. Die beiden Salzsilos stehen auf dem Vorplatz, wo sie direkt von der Salzhalle aus befüllt werden. Die Schneepflüge werden an der Aussenwand gestapelt gelagert. -

Das Gebäude ist in Holzbauweise geplant. Für die Wärmeerzeugung wird das Grauwasser - der benachbarten ARA genutzt und mit einer Wärmepumpe aufbereitet. -

Der beheizte Gebäudeteil wird im Minergie-P-Eco Standard erstellt. Das gesamte Gebäude - wird nach dem Prinzip der Systemtrennung realisiert. -

Die Dachfläche wird extensiv begrünt und mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet. -

3.4.3 Landerwerb

Die beiden Grundstücke Le Moulin Nr. 345 und Nr. 486, die der Bund im Jahr 2008 gekauft hat und auf denen der neue Werkhof errichtet werden soll, übernimmt der Kanton nach der Fertigstellung im Miteigentum mit dem ASTRA im Verhältnis 60% zu 40%. Es handelt sich um eine Fläche von insgesamt 15'420m².

3.4.4 Amphibienschutz

Im Rahmen der Projektierung wurde festgestellt, dass sich auf dem Grundstück, auf dem der Werkhof errichtet wird, ein Laichgebiet für Amphibien von nationaler Bedeutung befindet. Künftig bleiben nur rund 1'000m² dieser Amphibienschutzzone auf dem Gelände des neuen Werkhofs erhalten, da um das Werkhofgebäude hauptsächlich versiegelte, harte Aussenräume für den Fahrzeugverkehr entstehen werden. Deshalb musste unter Auflagen des

LANAT und der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (Karch) auf einer Ersatzfläche ein neuer Lebensraum für die Amphibien geschaffen werden.

Da der neue Werkhof zwingend bis Ende 2016 fertiggestellt sein muss, war eine Durchführung der Massnahmen für den Amphibienschutz noch innerhalb der Projektierungsphase unumgänglich. Die Massnahmen waren kantonsweit erstmalig und deren Kosten konnten beim 1. Zusatzkredit kaum verlässlich abgeschätzt werden. Dies und gewisse Zusatzkosten bei der Projektierung machten einen 2. Zusatzkredit notwendig.

3.4.5 Wasserbauprojekt

Das Areal des neuen Werkhofs liegt in unmittelbarer Nähe der Flüsse Trame und Birse in einem mittleren Hochwasser-Gefahrengebiet. Die Trame wird daher im Jahr 2015, vor dem Bau des Werkhofs, auf dem Abschnitt Moulin saniert und revitalisiert. Das Terrain des künftigen Werkhofs wird um bis zu einem Meter auf die Höhe des zukünftigen Hochwasserschutzdamms aufgeschüttet. Die Kosten für die Landaufschüttung sind im vorliegenden Kredit für den neuen Werkhof enthalten. Um die bestmögliche Abstimmung mit dem Werkhofbau sicherzustellen, führt der Kanton das Wasserbauprojekt selbst aus. An der Verteilung der Gesamtkosten von rund CHF 700'000.-- zwischen dem Bund, dem Kanton und der Gemeinde Loveresse ändert dies nichts. Die Nettoausgaben des Kantons von rund CHF 217'000.-- für die wasserbaulichen Massnahmen und der Beitrag aus dem Renaturierungsfonds von rund CHF 84'000.-- werden in einem separaten Ausgabenbeschluss bewilligt.

3.5 Nachhaltigkeit

Das Projekt entspricht den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung (RRB Nr. 1885 vom 25. Oktober 2006) und den strategischen Grundsätzen für das kantonale Immobilienmanagement. Folgende Punkte stehen dabei im Vordergrund:

Gesellschaft

Der neue Werkhof stellt die dauernde Betriebsbereitschaft und Befahrbarkeit des Kantonsstrassennetzes von rund 120 km und der Nationalstrasse von 27 km mit den dazugehörigen Anlagen und Ausrüstungen in ca. 29 Gemeinden (ca. 27'000 Einwohner) sicher.

Wirtschaft

Der zentrale Standort ermöglicht effizienter erbrachte Leistungen der verschiedenen Nutzer (TBA und ASTRA) und den Unterhalt der N16, womit Einsparungen beim Strassenunterhalt und im Betrieb realisiert werden können.

Umwelt

Das Gebäude wird in Holzbauweise erstellt und erfüllt den Minergie-P-Eco Standard. Den Auflagen der Naturschutzbehörden zum Schutz der Amphibien wird mit der Ersatzfläche Rechnung getragen. Die Aussenanlagenplanung ist mit dem Wasserbauprojekt entlang der Trame abgestimmt.

3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Wird auf das vorliegende Projekt verzichtet, müssten die bestehenden Standorte weitergeführt werden und das kostensparende Zusammenwirken mit dem ASTRA wäre nicht möglich. Der Werkhof in Tavannes müsste aufwändig saniert werden, um die arbeits- und sicherheitstechnischen Vorschriften und die energetischen Anforderungen zu erfüllen. Für das Strasseninspektorat des Oberingenieurkreises III müssten zwingend Lokalitäten hinzugemietet werden,

weil die vorhandenen Räumlichkeiten ungenügend sind. Ungelöst bliebe schliesslich das Problem der fehlenden Salzhalle. Völlig ungewiss wäre zudem, ob der zwingend notwendige neue Standort für das ASTRA rechtzeitig bereitgestellt werden könnte.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2014, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. 8 % Reserven) CHF 27'616'000.00

davon:

- Baukosten CHF 25'677'000.00
 - Projektierung
 - Neubau
 - Versetzen der bestehenden Salzsilos
 - Photovoltaikanlage
 - Betriebseinrichtungen (Kranbahn)
- Ausstattungskosten CHF 416'000.00
 - Einrichtung Werkstatt, Lager
 - Ausstattung Büros und Garderoben
 - Umzugskosten

• Landerwerb CHF 1'300'000.00

• Amphibienschutz CHF 223'000.00

Total CHF 27'616'000.00

abzüglich Kostenbeitrag des Bundes (ASTRA) von 40 % – CHF 11'046'400.00

abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für Baugrund-
untersuchungen und Wettbewerbsvorbereitungen (netto) – CHF 96'000.00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme CHF 16'473'600.00
gemäss Art. 143 FLV

abzgl. mit RRB 1217/2012 bewilligte Projektierungskosten (netto) – CHF 836'000.00
und 2 Zusatzkredite bewilligt durch Direktionsbeschluss:

- 1. Zusatzkredit vom 17. Januar 2014 (mehrjährig) – CHF 100'000.00
- 2. Zusatzkredit vom 1. Dezember 2014 (einjährig) – CHF 418'000.00

Zu bewilligender Kredit CHF 15'119'600.00

4.2 Ausgabenart

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.3 Beteiligung Bundesamt für Strassen (ASTRA)

An der Gesamtinvestition und den Betriebskosten beteiligt sich das ASTRA mit 40 %. Der Kostenbeitrag ist zugesichert.

4.4 Finanzierung

Das vorliegende Geschäft ist in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgesehen. Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.5 Ausstattungskosten und personelle Auswirkungen

4.5.1 Ausstattungskosten

Die Kosten für die nutzerspezifische Ausstattung betragen CHF 416'000.-- und werden vom TBA und ASTRA im Verhältnis 60 % zu 40 % getragen. Sie umfassen die Ausstattung der Lagerhalle, der Büros und Sitzungszimmer, der Cafeteria und der Umkleideräume.

4.5.2 Personelle Auswirkungen

Der Personalbestand umfasst heute 27 Personen, die für den Unterhalt der Kantonsstrassen und der N16 im Auftrag des ASTRA zuständig sind, sowie vier Personen, die in der Dienststelle Berner Jura arbeiten und bislang in Büros in Sonceboz untergebracht sind. Durch die Erweiterung der N16 werden vier weitere Stellen benötigt. Damit arbeiten zukünftig 35 Personen am Standort Loveresse. Die vier zusätzlichen Mitarbeiter werden vom ASTRA finanziert und verursachen keine Mehrkosten für den Kanton.

4.6 Wirtschaftlichkeit

Die Projektkosten liegen unterhalb der Standard-Investitionskosten* des Kantons Bern.

*Als Standard-Investitionskosten dienen Flächenpauschalen (CHF / m² Hauptnutzfläche), die alle Kosten für die Erstellung eines Gebäudes umfassen, mit Ausnahme der Kosten des Grundstückserwerbs und der Ausstattung sowie der Sonderaufwendungen, die separat aufgerechnet werden. Sie bilden die Kostenvorgaben bei Neu- und Umbauten. Die Werte werden laufend aktualisiert und beruhen auf der systematischen Auswertung und Analyse von 43 vorbildlichen Bauten aus der ganzen Schweiz.

4.7 Folgekosten und Einsparungen

Der Verkauf der Liegenschaft in Tavannes ergibt für den Kanton voraussichtliche Einnahmen von rund CHF 550'000.--. Dies entspricht dem Buchwert in der Betriebsbuchhaltung vom Oktober 2014.

Durch die Auflösung der beiden Standorte in Corgémont und Sonceboz können jährliche Mietausgaben von insgesamt rund CHF 29'000.-- (inkl. Nebenkosten) eingespart werden.

Durch die Zusammenführung der verschiedenen Standorte des Tiefbauamts im Berner Jura und die Konzentration am neuen Standort in Loveresse können das Personal und der Maschinenpark effizienter eingesetzt, Abläufe optimiert und Synergien genutzt werden. Mit dem Bau der Salzhalle können ca. 2'500 Tonnen Salz gelagert werden, was den gesamten Salzbedarf für ein Jahr deckt.

Es entstehen keine Folgekosten.

5 Termine

Vorgesehener Baubeginn: September 2015

Inbetriebnahme: Dezember 2016

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Situationsplan

Zusätzliche Unterlagen für die BaK

- Pläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
- Kostenvoranschlag

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 156-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.867

Eingereicht am: 29.08.2014

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: BDP (Etter, Treiten) (Sprecher/in)
BDP (Riem, Iffwil)
BDP (Frutiger, Oberhofen)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.09.2014

RRB-Nr.: 87/2015 vom 28. Januar 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Überarbeiten der geltenden Energiestrategie aus dem Jahr 2006

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Energiestrategie aus dem Jahre 2006 unter folgenden Gesichtspunkten zu überarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen:

1. Die überarbeitete kantonale Energiestrategie soll aufzeigen, wie nach der Abschaltung des KKW Mühlebergs im Jahr 2019 die Stromlücke unter Berücksichtigung der gesteckten Ziele für eine nachhaltige Entwicklung und der Produktion von vorwiegend erneuerbarer Energie gedeckt werden soll.
2. Die Energiestrategie soll aufzeigen, wie unter dem gesamteuropäischen Preisdruck auf dem Strommarkt die einheimische Stromproduktion langfristig sichergestellt werden kann (ohne grössere Auslandabhängigkeit).
3. Die überarbeitete Energiestrategie soll sich in Bezug auf die Zielsetzungen bis 2050 an die Energiestrategie 2050 des Bundes anlehnen und analoge Ziele für den Kanton Bern festlegen.

4. Die Risiken für den Kanton Bern als Hauptaktionär der BKW sind längerfristig zu beurteilen und entsprechend einzubeziehen.
5. Vorzunehmen sind eine Beurteilung der längerfristigen Aussichten für die Bergregionen bezüglich der Wasserkonzessionen und für die Stromkonsumenten bezüglich des Strompreises.
6. Die Energiestrategie ist auf die aktualisierte Bundesgesetzgebung bezüglich Energieversorgung abzustimmen.

Begründung:

Der Strommarkt ist einem starken Wandel unterworfen. Das AKW Mühleberg liefert heute noch etwa 40 Prozent des Strombedarfs im Kanton Bern. Der Rest wird vorwiegend durch Wasserkraft und ganz wenig durch neue erneuerbare Energiequellen erzeugt. Mühleberg wird 2019 abgeschaltet. Somit müssen die 40 Prozent der heutigen Produktion ersetzt werden. Die Energiestrategie des Kantons Bern aus dem Jahre 2006 ist total überholt. Die Energiestrategie auf Bundesebene, die den Atomausstieg beinhaltet, orientiert sich nach ganz anderen Zielsetzungen. Ziele nach «Wattgesellschaften», wie sie die Energiestrategie 2006 des Kantons Bern vorsieht, sind nicht zielführend. Weiter hat sich die Marktsituation insbesondere der Wasserkraft total verändert, was dazu führt, dass auch die Problematik der Wasserzinsregelungen auf kantonaler Ebene neu beurteilt werden muss. Auf dem europäischen Strommarkt ist ein grosser Preiszerfall festzustellen. Zu gewissen Zeiten sind grosse Überschüsse und damit sinkende Preise zu verzeichnen. Die Wasserkraftwerke produzieren heute teilweise nicht mehr kostendeckend. Die Energiestrategie ist auf einer ganz anderen Basis aufgebaut.

Vor allem trägt der Kanton Bern als Hauptaktionär des grössten Stromproduzenten im Kanton ein grosses, finanzielles Risiko. Die Bergregionen kassieren heute beträchtliche Wasserzinsen aus der Stromproduktion. Wenn der Preiszerfall auf dem freien Markt weitergeht, könnten die Wasserkonzessionen zunehmend unter Druck geraten. Die Bergregionen sind auf diese Abgeltungen angewiesen und rechnen längerfristig damit.

Wie beurteilt die Regierung die Situation für die Stromkonsumenten unter Berücksichtigung der zunehmenden Öffnung des Strommarktes und des steigenden Preisdrucks auf dem internationalen Markt? Auf Bundesebene sind gesetzliche Veränderungen vorgenommen worden oder stehen noch an. Diese sind in der Überarbeitung der kantonalen Energiestrategie zu berücksichtigen.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Damit die Energiestrategie rechtzeitig überarbeitet wird und der Kanton Bern auf die neue Situation nach 2019 vorbereitet ist, muss die Motion dringend behandelt werden. Die Überarbeitung der Energiestrategie nimmt sicher noch einige Zeit in Anspruch.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre nicht, die Energiestrategie 2006 sei total überholt. Im Gegenteil: Das heute eingetretene Szenario im Strombereich bestätigt die Energiestrategie 2006, in der ein mittelfristiger Atomausstieg bis etwa 2020 als Zielsetzung definiert und

eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Stromproduktion von mindestens 80% bis 2035 vorgegeben wurden. Zudem entsprechen die Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes bis 2035 weitgehend den Zielen der kantonalen Energiestrategie, weil beide Strategien auf den Energieszenarien des Bundes aus dem Jahre 2006 basieren. Eine Anpassung der kantonalen Energiestrategie an diejenige des Bundes ist daher bis auf Weiteres nicht erforderlich.

Die Motion verlangt, dass die Energiestrategie aufzeigen soll, wie die gesteckten Ziele erreicht werden können. Die Umsetzung ist allerdings keine Frage der strategischen Ziele, sondern eine Frage der dafür geeigneten Massnahmen. In der Energiestrategie 2006 wurde bewusst darauf verzichtet, einen konkreten Massnahmenplan für die Umsetzung vorzuschlagen, denn es ist nicht möglich, technische und gesellschaftliche Entwicklungen über einen Horizont von dreissig Jahren verlässlich vorauszusehen. Deshalb sieht die Energiestrategie 2006 einen Umsetzungsmechanismus vor, nach dem die Massnahmenplanung alle vier Jahre aufgrund der erreichten Ziele und des Stands der technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen neu zu beschliessen ist. Dazu legt der Regierungsrat dem Grossen Rat jeweils nach Abschluss der Legislaturperiode einen entsprechenden Bericht vor. Der nächste Bericht ist für die Junisession 2015 geplant. Auch die notwendige Aktualisierung der Massnahmenplanung setzt demnach keine Überarbeitung der Energiestrategie voraus.

Der Regierungsrat erachtet daher eine Überarbeitung der Energiestrategie 2006 als unnötig und kann zu den einzelnen Motionsaufträgen Folgendes festhalten:

1. In Kapitel 7.3 der Energiestrategie wird genau dieses Ziel definiert. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind Inhalt der konkreten Umsetzungsplanung und machen keine Überarbeitung der Strategie erforderlich.
2. Die Reduktion der Auslandabhängigkeit ist in Kapitel 6, «Strategische Ziele», Ziel Nr. 2 als strategisches Ziel definiert, das unverändert gilt. Unverändert aktuell sind auch die Grundsätze zum Umgang mit allfälligen Stromimporten gemäss Kapitel 7.3, letzter Abschnitt. Auch dazu erübrigt sich demnach eine Überarbeitung der Energiestrategie.
3. Die materiellen Ziele des Kantons für die Energieeffizienz, die erneuerbaren Energien und den Atomausstieg stehen bereits in Inhalt und zeitlichem Verlauf in Einklang mit der Energiestrategie 2050 des Bundes.
4. Dazu ist zurzeit eine separate Eigentümerstrategie in Erarbeitung, die der Regierungsrat voraussichtlich im laufenden Jahr verabschieden wird. Aus börsentechnischen Gründen dürfen Risikoüberlegungen des Kantons keinesfalls Teil der öffentlichen Energiediskussion sein.
5. Diese Massnahme wird zurzeit in Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen und dem Bund bearbeitet. Entsprechend wird das Resultat auf nationaler Ebene entschieden. Allfällige Folgemassnahmen werden in die nächste Umsetzungsplanung aufgenommen.
6. Die Anpassung an die aktualisierte Bundesgesetzgebung ist eine Daueraufgabe, die ebenfalls im Rahmen der Massnahmenplanung umzusetzen ist. So ist zum Beispiel in der nächsten Legislatur vorgesehen, das kantonale Energiegesetz der geänderten Bundesgesetzgebung und der daraus resultierenden neuen Musterverordnung der Kantone im Energiebereich anzupassen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 147-2014
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.749

Eingereicht am: 14.07.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 88/2015 vom 28. Januar 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung

Der Regierungsrat verankert im Rahmen der vorgesehenen Revision des Abfallgesetzes (AbfG) eine Bestimmung, wonach sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen – namentlich wenn die Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt – an den Kosten der Sanierung von Gemeindedeponien beteiligen könnte.

Begründung:

Von den 4850 im Kataster verzeichneten, belasteten Standorten wurden bisher 46 Standorte als sanierungsbedürftig bezeichnet; bei 11 handelt es sich um Gemeindedeponien. Obwohl der Kanton damals sicherlich Ermächtigungen und Baubewilligungen erteilt hat und er daher eine entsprechende Verantwortung trägt, sind im Kanton Bern für die Sanierung von Gemeindedeponien die jeweiligen Gemeinden als Verursacherinnen zuständig, wobei sich der Bund mit 40 Prozent an den Sanierungskosten beteiligt. Nach geltendem Recht (Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle, Abfallgesetz, AbfG, BSG 822.1) beteiligt sich der Kanton im Gegensatz zu anderen Kantonen nicht an den Kosten. Nur wenn die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, übernimmt der Kanton die Kosten für die Untersuchung belasteter Standorte und für die Sanierung von Altlasten (Art. 23 AbfG).

In seiner Antwort auf einen anderen Vorstoss vertrat der Regierungsrat die Ansicht, eine genel-

le Beteiligung des Kantons an den Sanierungskosten von Gemeindedepo-
nien sei nicht ange-
bracht.

Der Regierungsrat hat sich jedoch bereit erklärt, im Rahmen der vorgesehenen Revision des Abfallgesetzes (AbfG) prüfen zu lassen, ob mit Blick auf die besondere Situation einer Gemeinde eine Härtefallregelung in das AbfG eingefügt werden kann. Laut Regierungsrat, «wäre eine Re-
gelung denkbar, wonach sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen – na-
mentlich wenn die Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt – an den Kosten
der Sanierung von Gemeindedepo-
nien beteiligen könnte». Genau das wird mit dem vorliegenden
Postulat verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Abklärungen kann davon ausgegangen werden,
dass – abgesehen von Schiessanlagen – lediglich 1 bis maximal 2% der im Kataster aufgeführ-
ten belasteten Standorte als sanierungsbedürftig eingestuft werden müssen. Unter den Ende
2014 bekannten 46 Altlasten sind 11 ehemalige Gemeindedepo-
nien.

Wie bereits in der Antwort auf die zurückgezogene Motion M 053-2014 festgehalten, ist der Re-
gierungsrat mit Blick auf das Verursacherprinzip, die Bundesbeteiligung von 40% und die kanto-
nale Finanzlage der Ansicht, eine generelle Beteiligung des Kantons an den Sanierungskosten
von Gemeindedepo-
nien sei nicht angebracht. Es sind nur wenige Gemeinden betroffen, die der
Kanton, wenn nötig, mittels Vorfinanzierungen von Untersuchungen unterstützen kann.

Der Regierungsrat anerkennt allerdings, dass es sich bei einzelnen Gemeindedepo-
nien um Son-
derfälle handeln kann, deren Sanierung Kosten in Millionenhöhe verursachen. Zurzeit ist eine
solche Gemeindedepo-
nien bekannt.

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat im Rahmen der im September 2014 in Angriff ge-
nommenen Revision des Abfallgesetzes (AbfG) eine Härtefallregelung vorschlagen. Die Rege-
lung soll im Sinne des Postulats vorsehen, dass sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen
Ausnahmefällen – wenn die Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt – an den
Kosten der Sanierung von Gemeindedepo-
nien beteiligen kann. Dabei werden insbesondere die
rechtsgleiche Behandlung betroffener Gemeinden und die resultierende finanzielle Belastung des
Kantons beachtet. Die Vernehmlassung des revidierten Abfallgesetzes ist für Ende 2015/Anfang
2016 geplant.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 175-2014
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.900

Eingereicht am: 02.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: DEPU (Zuber, Moutier) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 13

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 90/2015 vom 28. Januar 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn

Der Regierungsrat unternimmt in Zusammenarbeit mit den betroffenen öffentlichen und privaten Partnern alle nützlichen Schritte, um den Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn sicherzustellen.

Begründung:

Vor kurzem haben sich die Gemeindeexekutiven von Moutier und Umgebung in einer Resolution an den Regierungsrat, den Bernjurassischen Rat, die Regionale Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura (RVK) und die grossrätliche Deputation gewandt und die betroffenen Partner dazu aufgerufen, alles zu unternehmen, damit die Bahnlinie, die Moutier und Solothurn über den Weissensteintunnel verbindet, aufrechterhalten bleibt. Die Vertreterinnen und Vertreter dieser beiden Städte argumentieren wie folgt:

- Diese Bahnlinie bildet eine wichtige Verbindung zwischen den Gemeinden des Grand Val und der Stadt Moutier.

- Sie verbindet die Region Moutier mit dem Tavannestal, mit dem Mittelland (über den Grenchenbergtunnel) und mit dem Kanton Jura (über die SBB-Linie Basel-Biel).
- Diese Strecke stellt vor allem eine direkte Verbindung zwischen Moutier und Solothurn, zwischen der Jurakette und dem Mittelland sowie zwischen den Sprachregionen dar.
- Sie ist die kürzeste ÖV-Verbindung zum Flughafen Zürich.
- Die Strecke stellt eine Verbindung zwischen den ICN-Linien Basel-Olten-Biel und Basel-Delsberg-Biel dar. Sie kann als Ersatzlinie dienen, wenn eine der beiden Hauptlinien durch höhere Gewalt (z. B. Naturereignis) unterbrochen würde.
- Ganz allgemein aus wirtschaftlicher und insbesondere aus touristischer Sicht trägt diese Linie zur Attraktivität der Regionen, die sie erschliesst und durchquert, bei.
- Eine Aufhebung dieser Linie würde zu einer Schwächung des regionalen Netzes führen, was wiederum die umliegenden Verbindungen in Frage stellen könnte.

Die Deputation folgt diesen Argumenten und erwartet vom Regierungsrat eine entschlossene politische Unterstützung für den Erhalt dieser Bahnlinie. Die Deputation ist beim heutigen Stand der Dinge der Auffassung, dass die in Betracht gezogene Alternativlösung (Ausserbetriebsetzung des Weissensteintunnels und Wechsel auf Busbetrieb) nur eine Notlösung wäre, da damit eine direkte Verbindung zwischen dem Jurabogen und dem Mittelland wegfallen würde, was zulasten der beiden betroffenen Regionen ginge.

Antwort des Regierungsrates

Die BLS-Linie verbindet Moutier mit Solothurn durch den Weissensteintunnel. Das Herzstück der Linie, der Weissensteintunnel, muss in den nächsten zehn Jahren saniert werden. Die Sanierungskosten für einen 50-jährigen Weiterbetrieb werden von der BLS auf rund 170 Mio. Franken geschätzt.

Die Linie Moutier–Solothurn hat eine Bedeutung für die Erschliessung der Region Moutier durch den öffentlichen Verkehr und ermöglicht eine direkte und attraktive Verbindung in die Region Solothurn und in das Schweizer Mittelland. Zudem unterstützt die Bahnlinie die Entwicklung der Region und den Tourismus. Beim Güterverkehr hat die Linie lokale Bedeutung für ein Mineralöl-lager in Crémines (BE).

Insgesamt fahren durchschnittlich täglich 530 Personen durch den Tunnel. Aus dem bernischen Teil sind dies insgesamt 240 Personen, wobei die Hälfte der Reisenden zwischen Moutier und Solothurn verkehren, wo eine praktisch zeitgleiche (aber teurere) Umsteigeverbindung mit dem Fernverkehr via Biel vorhanden ist. Ab Dezember 2015 wird die Verbindung via Biel halbstündlich bestehen. Zwischen Moutier und Solothurn verkehren die Züge im Stundentakt und werden von Bund und den Kantonen Solothurn und Bern bestellt. Der Kostendeckungsgrad ist einer der tiefsten einer Bahnlinie im Kanton Bern und liegt im Bereich der Minimalanforderungen der kantonalen Angebotsverordnung von 20 %.

Aufgrund einer Studie, die unter der Federführung des Bundesamtes für Verkehr erarbeitet wurde und bei der die Kantone und die Regionale Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura vertreten waren, kam das BAV zum Schluss, dass eine Sanierung des Tunnels aufgrund der hohen Kosten und des bescheidenen Nutzens kaum gerechtfertigt sei. Im kommenden Jahr 2015 soll

unter der Federführung des Kantons Solothurn die Machbarkeit verschiedener Erschliessungsvarianten vertieft abgeklärt werden. Dabei wird geprüft, welches Angebot das sinnvollste und effizienteste ist. Erst nach dieser Gesamtbetrachtung erfolgt der definitive Entscheid über den Fortbestand der Bahnstrecke.

Der Kanton Bern wird sich weiterhin für eine möglichst attraktive ÖV-Erschliessung der betroffenen Region einsetzen und der Regierungsrat stimmt dem Postulat in diesem Sinne zu.

An den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1532/2014
Datum RR-Sitzung: 17. Dezember 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.682
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Ausgaben für die gesamte Uniformierung der Kantonspolizei (persönliche Ausrüstung Mitarbeitende); Ausgabenbewilligung; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019 (Objektkredit)

1 Gegenstand

Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die gesamte Uniformierung der Kantonspolizei (Erstuniformierung, Wartung und Unterhalt der persönlichen Ausrüstung der Mitarbeitenden).



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Art. 1 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 3 Abs. 1 und 8 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) vom 20. Juni 1996
- Art. 4 Abs. 2 Ordnungsbussengesetz (OBG, SR 741.03)
- Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 Abs. 3 und 52 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 146, 148 und 152 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
- RRB 0604 vom 8. April 2009; Uniformentschädigung der Kantonspolizei für die persönliche Uniform bzw. Ausrüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Optimierung und Systemanpassung

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

4.1 Wiederkehrende Ausgaben

Jährliche Kosten für die Erstuniformierung	CHF 1'700'000.00
Jährliche Wartungs- und Unterhaltskosten	CHF 3'705'000.00
Zu bewilligender Kredit (inkl. MWST):	CHF 5'405'000.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 bis 2019

Produktgruppe 06.02.9100 Polizei

4610 306000 Dienstkleider und Dienstkleiderentschädigung

4610 311100 Laufende Anschaffung Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, übrigem Mobiliar etc.

4610 318000 Dienstleistungen Dritter

Der Kredit ist im Voranschlag 2015 und in den Aufgaben- und Finanzplänen 2016 – 2018 der Kantonspolizei Bern unter der Produktgruppe „06.02.9100 Polizei“, Kostenstellen Ausrüstung und Telekommunikation berücksichtigt.

6 Folgekosten

Die Folgekosten sind in den wiederkehrenden Ausgaben enthalten.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Dezember 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.682
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Ausgaben für die gesamte Uniformierung der Kantonspolizei (persönliche Ausrüstung Mitarbeitende); Ausgabenbewilligung; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 - 2019 (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Beschreibung des Geschäfts.....	4
3.1	Ausgangslage	4
3.2	Uniformierung der Polizeischulen	4
3.3	Waffen und Alarmierungsmittel	4
3.4	Material für den Ordnungsdienst.....	5
3.5	Ersatz des Materials und der Ausrüstungen der Spezialdienste.....	5
3.6	Vertrag mit VBS Logistik Center Thun	5
3.7	Öffentliches Beschaffungswesen	5
3.7.1	Bisheriges Vorgehen	5
3.7.2	Neues Vorgehen.....	6
3.8	Beschaffung / eShop-Bestellungen / Auslieferung an die Mitarbeitenden.....	7
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	7
4.1	Wiederkehrende Ausgaben (Erstuniformierung)	7
4.2	Wiederkehrende Ausgaben (Unterhaltskosten).....	8
4.3	Zusätzliche Kosten für Pfefferspray, Alarmierungskosten und Logistik Center Thun.....	8
4.4	Folgekosten	8
4.5	Personelle Auswirkungen	8
5	Kreditsumme und Ausgabenbefugnis	9



6	Konsequenzen bei einer Ablehnung	10
6.1	Uniformen	10
6.2	Alarmierungsmittel	10
6.3	Leistungsvereinbarung mit dem VBS Logistik Center Thun	10
7	Antrag.....	10

1 Zusammenfassung

Artikel 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei (KPG) regelt die Uniformtraspflicht der Kantonspolizei (Kapo). Die Uniform wird auf Kosten des Kantons abgegeben. Die Beschaffung sowie die Abgabe von Uniformteilen sind in der Kompetenz der Kapo.

Die Aufwendungen für die Beschaffung müssen durch die Kapo bereitgestellt werden. Für den persönlichen Unterhalt der Grund- und Zusatzausrüstungen im Umfang der abgegebenen Erstausrüstung sind die Mitarbeitenden selber verantwortlich. Dazu werden ihnen jährlich eine bestimmte Anzahl Uniformpunkte (RRB 0604 vom 8. April 2009) zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung dieser Uniformpunkte erfolgt ebenfalls durch die Kapo.

Pro Kalenderjahr werden grundsätzlich vier Polizeischulen ausgerüstet. In der ersten Woche der Polizeiausbildung werden den Anwärterinnen und Anwärtern die gesamten Uniformteile abgegeben. Jede Polizistin respektive jeder Polizist leistet obligatorisch je nach Bedarf der OD-Bestände Ordnungsdienst (OD) bis zum Erreichen des 38. – 40. Altersjahr. Das dazu benötigte persönliche OD-Material wird jeder Polizeischülerin und jedem Polizeischüler zusätzlich zur Grundausrüstung abgegeben. Weiter werden bei der Kapo sehr viele Fachspezialisten wie z.B. Hundeführer, Taucher, Brandermittler (BEX), Motorradfahrer, Gebirgsspezialisten, Sondereinheiten (Dez Enzian) etc. eingesetzt. Die Ausrüstungen für diese Spezialdienste müssen durch die Kapo ebenfalls bereitgestellt werden. Innerhalb eines Kalenderjahres finden zudem sehr viele Umstationierungen und Wechsel innerhalb der Abteilungen statt. Je nach Einsatzgebiet müssen die umstationierten Mitarbeitenden mit Spezialmaterial zu Lasten der Kapo ausgerüstet werden.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird für die Beschaffungen und Unterhaltskosten von Uniformen eine Kreditsumme von CHF 5'405'000.00 (inkl. MwSt.) für die Jahre 2015 bis 2019 beantragt.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Art. 1 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 3 Abs. 1 und 8 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) vom 20. Juni 1996
- Art. 4 Abs. 2 Ordnungsbussengesetz (OBG, SR 741.03)
- Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 Abs. 3 und 52 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 146, 148 und 152 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
- RRB 0604 vom 8. April 2009; Uniformentschädigung der Kantonspolizei für die persönliche Uniform bzw. Ausrüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Optimierung und Systemanpassung

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Artikel 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei (KPG) regelt die Uniformtraspflicht der Kapo. Die Uniform wird auf Kosten des Kantons abgegeben. Die Beschaffung sowie die Abgabe von Uniformteilen liegen in der Kompetenz der Kapo. Die Kapo hat zu diesem Zweck einen Dienstbefehl erlassen, der die Erstabgabe sowie den laufenden Unterhalt und die Rückgabe der Uniform regelt. Zusätzlich wurde definiert, aus welchen Uniformteilen sich die Grundausrüstung der Kapo zusammensetzt und zu welchen Bedingungen die einzelnen Uniformteile bezogen bzw. gekauft werden können. In diesem Dienstbefehl nicht enthalten sind die besonderen, fachspezifischen Beschaffungen für alle Spezialdienste wie bspw. Brandschutzanzüge für das Dezernat BEX, Motorradausrüstungen für Motorradfahrer in den Regionen, Fahrrad-Ausrüstungen für Mitarbeitende der Bike-Patrol, Taucheranzüge für die Seepolizei usw. (Aufzählung nicht abschliessend). Diese Ausrüstungsgegenstände werden nach Bedarf individuell angeschafft. Die Mitarbeitenden sind für den Unterhalt der Grundausrüstung und Zusatzausrüstungen im Umfang der abgegebenen Erstausrüstung verantwortlich. Für die Finanzierung des Ersatzes und Unterhalts der persönlichen Uniform bzw. Ausrüstung dient nach dem ersten Dienstjahr eine Uniformentschädigung mit Uniformbezugspunkten (RRB 0604 vom 8. April 2009).

3.2 Uniformierung der Polizeischulen

Pro Kalenderjahr werden grundsätzlich vier Polizeischulen (PS) wie folgt ausgerüstet:

- 1. April Frühjahr-PS in Hitzkirch und École Police (Romand) im Ausbildungszentrum (AZ) Ittigen
- 1. August Sicherheitsassistentinnen und -Assistenten (je nach Bedarf) im AZ Ittigen
- 1. Oktober Herbst-PS in Hitzkirch

Knapp drei Monate vor Beginn der jeweiligen Polizeischulen werden sämtliche Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter zu einem sogenannten Infotag eingeladen. An diesem Anlass werden von allen angehenden Polizeischülerinnen und Polizeischülern die Körpermasse erfasst. Anschliessend erfolgen die Lieferantenbestellungen der Uniformteile und Ausrüstungsgegenstände. Nach Lieferung der bestellten Waren werden für sämtliche neuen Polizeischülerinnen und Polizeischüler die persönlichen Grundausrüstungen bereitgestellt. In der ersten Woche der Polizeiausbildung werden diese Sortimente an die Anwärterinnen und Anwärter abgegeben. Pro Polizeianwärterin bzw. pro Polizeianwärter muss mit Kosten von ungefähr CHF 10'000.00 für die Grundausrüstung gerechnet werden.

3.3 Waffen und Alarmierungsmittel

Innerhalb der Grundausrüstung werden jedem neuen Mitarbeitenden der Uniformpolizei neben sämtlichen Arbeits- und Schutzbekleidungen auch verschiedene Waffen sowie Alarmierungsmittel abgegeben. Als Waffen und Alarmierungsmittel sind zurzeit folgende Gegenstände zu verstehen:

- Persönliche Dienstwaffe: Pistole mit Reservemagazin und Zubehör
- Persönlicher Pfefferspray: Synthetischer Pfefferspray (mit Ablaufdatum)
- Gerader Einsatzstock: Gerader Einsatzstock GES (gilt als Waffe)

- Alarmierungsmittel: Smartphone mit speziellen Apps und Zubehör (Pager-Ersatz)
- Funkgerät: Persönliches Funkgerät Polycom mit Zubehör

Alle Polizeiaspirantinnen und –Aspiranten sowie alle Polizistinnen und Polizisten, welche von einem anderen Polizeikorps zur Kapo Bern wechseln, erhalten diese Einsatzmittel beim Eintritt als Teil der Grundausrüstung.

3.4 Material für den Ordnungsdienst

Jede Polizistin und jeder Polizist leistet obligatorisch je nach Bedarf Ordnungsdienst (OD) bis zum Erreichen des 38. – 40. Lebensjahr. Das dazu benötigte persönliche OD-Material wird jeder Polizeischülerin und jedem Polizeischüler zusätzlich zur Polizei-Grundausrüstung abgegeben. Dieses OD-Ausrüstungspaket umfasst insbesondere: Schutzhelm, Atemschutzmaske, Polizeianzug PAZ, Grenadierstiefel, Beinschütze, Oberkörperschlagschutz, Wetterschutz, ballistischer Schutz, Handschuhe, Polizeimehrzweckstock PMS und verschiedenes Kleinmaterial. Da die Ansprüche an die Schutzausrüstung durch vermehrte und extremere Gewaltanwendung gegen Polizeimitarbeitende immer grösser werden, müssen diese Gegenstände stets auf dem neusten Stand sein.

3.5 Ersatz des Materials und der Ausrüstungen der Spezialdienste

Bei der Kapo werden sehr viele Fachspezialisten wie z.B. Hundeführer, Taucher, Brandermittler (BEX), Motorradfahrer, Gebirgsspezialisten oder Mitarbeitende Dezernat Enzian eingesetzt. Innerhalb eines Kalenderjahres ergeben sich bei der Kapo zudem sehr viele Umstationierungen und Wechsel innerhalb der Abteilungen. Je nach Einsatzgebiet müssen die umstationierten Mitarbeitenden mit Spezialmaterial zu Lasten der Kapo ausgerüstet werden. Dies verursacht Kosten für neue, grössenangepasste Ausrüstungsgegenstände und spezielles Uniformmaterial.

3.6 Vertrag mit VBS Logistik Center Thun

Uniformteile der Kapo wurden bis im Jahr 2002 durch das Kantonale Zeughaus Bern evaluiert, eingekauft und bewirtschaftet. Im Jahr 2002 wurde zwischen den Vertragspartnern, der Logistikkbasis der Armee und der Kapo, eine Leistungsvereinbarung geschlossen. Darin wurden die künftige Zusammenarbeit, der Stundenansatz sowie weitere Vertragsdetails geregelt. Seither wird diese Vereinbarung jedes Jahr mit einem angepassten Nachtrag ergänzt. Im Zeughausareal, Gebäude "L", sind die Uniformteile der Kapo gelagert. Durch Mitarbeitende der Logistikkbasis der Armee werden diese Kleidungsstücke bewirtschaftet und für Auslieferungen bereitgestellt. Im Tagesgeschäft werden laufend Kleider an Mitarbeitende der Kapo abgegeben oder ausgetauscht. Sowohl im Erdgeschoss wie auch im ersten Obergeschoss des genannten Gebäudes, werden grössere Flächen ausschliesslich durch die Kapo genutzt. Der in der Vereinbarung ausgehandelte Stundenansatz beinhaltet ebenfalls die Lagerfläche, welche die Kapo belegt.

3.7 Öffentliches Beschaffungswesen

3.7.1 Bisheriges Vorgehen

Die Kapo ist Mitglied des Polizeikonkordats Nordwestschweiz (PKNW). Neben dem Kanton Bern, gehören auch die Kantone Solothurn, Aargau, Basel-Land und Basel-Stadt diesem Konkordat an. Die Polizeikommandanten des PKNW stimmten an der Polizeikommandantenkonferenz vom 03.11.2003 einer gemeinsamen Einheitsuniform zu. Die damals festgelegten,

einzelnen Uniformteile der Grundausrüstung wurden anschliessend durch jeden Kanton individuell ausgeschrieben und beschafft. Der Handlungsspielraum ist jedoch stark eingeschränkt, da die Lieferanten bei der öffentlichen Ausschreibung Zuschläge aus verschiedenen Losen zu diversen Uniformteilen erhalten haben. Die Kapo schrieb ihre PKNW-Uniformteile im November 2004 öffentlich aus. Die neue Uniform wurde im Korps ab dem 01.06.2005 offiziell eingeführt. Mit den damaligen Lieferanten wurden Verträge verfasst, welche heute noch ihre Gültigkeit haben. Diese Verträge sind halbjährlich kündbar und verlängern sich jeweils automatisch um ein Jahr. Die Kapo hat als Mitglied des PKNW keinen Handlungsspielraum, um andere Uniformteile zu beschaffen.

3.7.2 Neues Vorgehen

Auf Initiative der Kapo Zürich und der Kapo Bern wurden im Verlauf des Jahres 2014 erste Gespräche geführt, um im Jahr 2016 eine Ausschreibung für eine Neuuniformierung zu lancieren. Eine Nachfrage bei allen Polizeikonkordaten stiess auf grosses Interesse. Derzeit sind folgende Korps bzw. Organisationen an der Zusammenarbeit interessiert:

- Polizeikonkordat Nordwestschweiz (PKNW)
- Zentralschweizer Polizeikonkordat (ZPKK)
- Ostschweizer Polizeikonkordat (Ostpol)
- Kantonspolizei Zürich
- Stadtpolizei Zürich

Als Zielsetzung wurde folgendes festgehalten:

- Festlegung einer einheitlichen zukünftigen Polizeiuniform basierend auf dem derzeitigen Erscheinungsbild der deutschschweizerischen kantonalen Polizeikorps.
- Erarbeitung eines Konzepts für eine komponentenbasierte Uniform, wobei das Konzept alle Uniformbestandteile verbindlich definiert, die beteiligten Korps jedoch die Wahlfreiheit haben, welche Uniformbestandteile eingesetzt werden und welche nicht.
- Durchführung einer gemeinsamen Ausschreibung aller Uniformbestandteile.
- Durchführung einer gemeinsamen Beschaffung inkl. Folgebeschaffungen und Schaffung der dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen.
- Prüfung und ggf. Umsetzung einer gemeinsam betriebenen Logistik.

Zum heutigen Zeitpunkt ist noch nicht definitiv klar, ob das oben beschriebene Projekt so umgesetzt werden kann. Insbesondere die aufgeführten Termine wie auch die Umsetzung des Vorhabens sind noch nicht abschliessend beurteilt und könnten noch abweichen. Die Kapo geht davon aus, dass eine Umsetzung im Kanton Bern frühestens in den Jahren 2018 oder sogar 2019 erfolgen wird. Zudem dürften sich mit der neuen gemeinsamen Beschaffung voraussichtlich lediglich die entsprechenden Lieferanten ändern. Die Höhe der Kreditsumme sollte hiervon nicht in grossem Ausmass betroffen sein. Aus diesen Gründen wird der Kredit für die Jahre 2015 bis 2019 beantragt.

3.8 Beschaffung / eShop–Bestellungen / Auslieferung an die Mitarbeitenden

Alle Korpsangehörigen der Kapo werden in folgende vier Punktekategorien mit unterschiedlichen Uniformbezugspunkteguthaben pro Kalenderjahr eingeteilt:

Kategorie	Bezüger/Berechtigte	Anzahl Punkte pro Jahr
A	Uniformiert, mehrheitlich Aussendienst in Uniform	900
B	Uniformiert, mehrheitlich Aussendienst in Zivil	600
C	Uniformiert, Innendienst, gelegentlich Aussendienst in Uniform	400
D	Keine Uniform oder Uniformteile	0

Für den Unterhalt sowie den Ersatz der persönlichen Uniform und der persönlichen Ausrüstungsgegenstände können alle Berechtigten im korpsinternen eShop die benötigten Gegenstände bestellen. Gestützt auf die eingegangenen Kundenbestellungen stellt der Fachbereich Logistik jeweils eine Frühjahrs- sowie eine Herbst-Sammelbestellung zusammen. Nach der Bestellung und der Lieferung der benötigten Waren durch den Hersteller werden sämtliche Kundenbestellungen von Hand zusammengetragen und per Post an die Bestellerinnen und Besteller versandt.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Uniformbeschaffung eines Jahres löst einige hundert Kreditorenrechnungen in unterschiedlicher Höhe aus. Um diesen doch beträchtlichen Aufwand zu vermeiden, erscheint es der Polizei- und Militärdirektion bzw. der Kapo angebracht, auch im Sinne der Einheit der Materie, einen Ausgabenbeschluss für die anfallenden Kosten der gesamten Uniformierung vorzulegen.

4.1 Wiederkehrende Ausgaben (Erstuniformierung)

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

Uniformbeschaffungen 2015 - 2019	Betrag/Jahr	
Erstuniformierung Polizeischulen, Sicherheitsassistentinnen und –Assistenten, Quereinsteigende, Ausrüstung von Spezialdiensten, Ersatz von defektem Korpsmaterial, OD-Grundausrüstungen, alle Waffen mit Zubehör	CHF	1'500'000.00
Abgabe Alarmierungsmittel inkl. Zubehör	CHF	200'000.00
Total Uniformbeschaffung jährlich inkl. MwSt.	CHF	1'700'000.00

4.2 Wiederkehrende Ausgaben (Unterhaltskosten)

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

Ersatz und Unterhalt 2015 - 2019	Betrag/Jahr	
Jährlicher Ersatz und Unterhalt über Uniformbezugspunkte (gemäss RRB 0604/2009)	CHF	1'895'000.00
Jährlicher Ersatz Pfefferspray	CHF	30'000.00
Jährlicher Ersatz Funk und Alarmierungsmittel inkl. Zubehör	CHF	1'600'000.00
Vertrag mit VBS LogistikCenter Thun	CHF	180'000.00
Total Ersatz und Unterhalt jährlich inkl. MwSt.	CHF	3'705'000.00

Jährlich beziehen rund 2'390 Mitarbeitende Uniformpunkte. Dies sind rund 115 zusätzliche Personen gegenüber dem Stand Januar 2011. Die Punktearten setzen sich aktuell folgendermassen zusammen:

Kategorie A / 900 Punkte	1'690 Mitarbeitende	CHF	1'521'000.00
Kategorie B / 600 Punkte	468 Mitarbeitende	CHF	281'000.00
Kategorie C / 400 Punkte	232 Mitarbeitende	CHF	93'000.00
Total max. (gerundet)		CHF	1'895'000.00

Da nicht alle Mitarbeitenden eine 100%-Stelle innehaben, reduzieren sich auch die zugeteilten Punkte. Ebenfalls wirken sich die Änderungen der Beschäftigungsgrade innerhalb des Jahres aus. Deshalb weichen die beantragten Ausgaben für die Uniformpunkte vom maximalen Totalbetrag ab.

4.3 Zusätzliche Kosten für Pfefferspray, Alarmierungskosten und Logistik Center Thun

Bisher wurden die Kosten für die jährlichen Erst- und Ersatzbeschaffungen der genannten Ausrüstungsgegenstände respektive Dienstleistungen einzelfallweise auf Amts- respektive Direktionsstufe bewilligt. Angesichts der Einheitlichkeit der Materie sollen sämtliche Kosten, die zur Uniformierung einer Polizistin oder eines Polizisten gehören, zusammengerechnet werden. Die Kosten gemäss Kapitel 4.1 und 4.2 haben sich in den letzten Jahren in diesen Bereichen bewegt und unterlagen keinen grossen Veränderungen.

4.4 Folgekosten

Bei den jährlichen Unterhaltskosten handelt es sich um Folgekosten.

4.5 Personelle Auswirkungen

Keine.

5 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit in Form einer neuen wiederkehrenden Ausgabe, welche in die Kompetenz des Grossrates des Kantons Bern fällt und dem fakultativen Referendum untersteht.

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der Laufenden Rechnung der folgenden Kostenstellen, beziehungsweise Kostenarten:

Kostenart	Kostenstelle	Rechnungsjahr	Totalbetrag in CHF
306000	Ausrüstung	2015	3'395'000.00
311100	Ausrüstung	2015	230'000.00
311100	Telekommunikation	2015	1'600'000.00
318000	Ausrüstung	2015	180'000.00
306000	Ausrüstung	2016	3'395'000.00
311100	Ausrüstung	2016	230'000.00
311100	Telekommunikation	2016	1'600'000.00
318000	Ausrüstung	2016	180'000.00
306000	Ausrüstung	2017	3'395'000.00
311100	Ausrüstung	2017	230'000.00
311100	Telekommunikation	2017	1'600'000.00
318000	Ausrüstung	2017	180'000.00
306000	Ausrüstung	2018	3'395'000.00
311100	Ausrüstung	2018	230'000.00
311100	Telekommunikation	2018	1'600'000.00
318000	Ausrüstung	2018	180'000.00

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die bisherigen Ausgabenbewilligungen verschiedener Stufen abgelöst und zusammengefasst. Die beantragte Kreditsumme übersteigt die Gesamtsumme aller bisherigen Ausgabenbewilligungen nicht.

Die benötigten Kredite sind im Voranschlag 2015 und den Aufgaben- und Finanzplänen 2016 - 2018 zu Lasten der Produktgruppenrechnung „06.02.9100 Polizei“ enthalten.

6 Konsequenzen bei einer Ablehnung

6.1 Uniformen

Ein Verzicht auf die beantragten Ausgaben hätte zur Folge, dass die Mitarbeitenden der Kapo der gesetzlich vorgeschriebenen Tragpflicht der Uniform nicht mehr Folge leisten und in Zukunft Übertretungen nach OBG nicht mehr ahnden können. Zudem muss mit einem beträchtlichen Imageverlust für die Kapo Bern gerechnet werden.

6.2 Alarmierungsmittel

Nachdem die persönlich abgegebenen Pager durch Mobiltelefone ausgetauscht wurden, sind nun die Mobiltelefone das einzige Alarmierungs- und Mobilisierungsmittel, womit kurzfristig und ungeplant zusätzliche Mitarbeitende zu einem OD-Einsatz aufgeboten werden können. Zudem wird im Polizeialltag eine grössere Anzahl von Pikettdienstleistenden mit dem heutigen Mobiltelefon alarmiert.

Während der täglichen Polizeiarbeit bildet eine zuverlässige, schnelle und sichere Kommunikation die Grundlage für erfolgreiche Einsätze. Zudem kann die persönliche Sicherheit eines jeden im Einsatz stehenden Polizeimitarbeitenden vom unterbruchfreien Austausch von Informationen abhängen.

6.3 Leistungsvereinbarung mit dem VBS Logistik Center Thun

Bei Ablehnung der Geldbeträge für die Leistungsvereinbarung hätte dies für die Kapo die Konsequenz, dass mindestens eine 100%-Stelle zusätzlich geschaffen werden müsste. Hinzu käme auch die Miete von grossflächigen Lagermöglichkeiten. Zurzeit werden die Lagerkapazitäten innerhalb des vereinbarten Stundenansatzes für erbrachte Leistungen abgegolten.

7 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 24/2015
Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.518
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sanierung und Erweiterung Sportzentrum Gstaad

1 Gegenstand

Beitrag von 1.050 Millionen Franken aus dem Sportfonds, sowie ein zinsloses Investitionshilfe-Darlehen von 3 Millionen Franken an die Sanierung und Erweiterung des Sportzentrums Gstaad. Das Sportzentrum Gstaad mit seinen Einrichtungen steht dem Vereinssport und der Öffentlichkeit zur Verfügung.



2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 46a Absatz 2 Buchstabe a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Artikel 4 Absatz 3 und 4, Artikel 6 Buchstabe b, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 8, 16 und 17 der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (BSG 437.63)
- Artikel 7 ff. des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik (RS 901.0)
- Artikel 2, 3 und 5 des Kantonalen Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete vom 16. Juni 1997 (KIHG; RSB 902.1)
- Artikel 46, Artikel 49, Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (BSG 620.0)
- Artikel 139, 148 sowie Artikel 149 Absatz 3 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (BSG 621.1)

3 Kosten, Finanzierung, Kreditsumme

3.1 Kosten

Modul	Betrag in CHF	anrechenbar
A1: Sanierung Schwimmhalle	6'590'000	4'120'000
A2: Kinderplanschbecken	280'000	-
A3: Bademeisterloge	145'000	-
B1: Erweiterung Wellness und Fitness	16'343'000	4'015'000
B2: Neubau Windfang	395'000	150'000
B3: Hallengarderoben	513'000	245'000
TOTAL	24'266'000	8'530'000

Sportfonds-Beitrag (gerundet)

1'050'000 CHF

3.2 Finanzierung

Geldgeber	Beitrag
Gemeinde Saanen	14'000'000
Vertragsgemeinden	2'000'000
Aktienkapital und Sponsoring	2'216'000
Kanton Waadt	2'000'000
Neue Regionalpolitik NRP (beco)	3'000'000
Sportfonds Kanton Bern	1'050'000
TOTAL	24'266'000

3.3 Bundesdarlehen in Kompetenz des beco Berner Wirtschaft

Für das vorliegende Bauvorhaben wird ein zinsloses Darlehen des Bundes (Regionalpolitik) mit einer Laufzeit von 20 Jahren zugesprochen:

Gesamtkosten des Projekts	24'266'000
Darlehen der Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch das beco	3'000'000
Haftungsbetrag Kanton (50 % des Bundesdarlehens) und massgebender Betrag für die Zusammenrechnungspflicht	1'500'000

3.4 Kreditsumme

Der beantragte einmalige Beitrag des Kantons Bern unterliegt der Finanzkompetenz des Grossen Rates.

Das Gesuch wird gutgeheissen, es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Beitrag aus dem Sportfonds	CHF 1'050'000.00
Darlehen beco (Haftungsbeitrag Kanton 50% des Bundesdarlehen)	CHF 1'500'000.00
Massgebliche Kreditsumme für das finanzkompetente Organ	CHF 2'550'000.00

4 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

4.1 Sportfonds

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit über CHF 1'050'000 mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2015 und 2016. Teilzahlungen während der Bauphase sind entsprechend dem Baufortschritt bis zu einem Maximum von 80 Prozent möglich.

Konto 1299-23785-206000-11/Sportanlagen	CHF 1'050'000.00
Konto 206000 / SF 2060-11 Zubehörsbereich Bau und Instandsetzung von Sportbauten	
KLER-Kreis: 1299 Generalsekretariat POM / 23785 Sportfonds	

4.2 Bundesdarlehen in Kompetenz des beco Berner Wirtschaft

Beim Darlehen handelt es sich um einen Verpflichtungskredit während der Laufzeit des Darlehens, Rechnungsjahre voraussichtlich 2015 bis 2034. Die Eventualverpflichtung wird in der Jahresrechnung zum Geschäftsbericht im Anhang ausgewiesen (Art. 15 FLG).

Die Darlehensauszahlung erfolgt über das Konto 5250 der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

5 Bedingungen

- a) Die Trägerschaft ist verpflichtet, die Sportanlage der Öffentlichkeit und allen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen.
- b) Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Sportfonds die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Diese hat die gleiche Struktur wie die Kostenzusammenstellungen vom 15. April 2013 aufzuweisen. Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Bauabrechnung können vom Sportfonds eingefordert werden.
- c) Zugesicherte Beiträge dürfen nur für direkt sportdienliche Anlageteile verwendet werden.
- d) Der zugesicherte Beitrag gilt als obere Limite, Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.
- e) Bei Minderkosten wird der Sportfondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- f) Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- g) An den Unterhalt der Sportanlage werden keine Beiträge durch den Sportfonds ausgerichtet. Während 15 Jahren nach Fertigstellung können für die Sportanlage keine Gesuche um Sanierungsbeiträge oder Neubauten an den Sportfonds eingereicht werden.
- h) Allfällige Gewinne aus den unterstützten Bereichen müssen in das Sportzentrum Gstaad reinvestiert werden. Werden entgegen dieser Bestimmung Gewinne ausgeschüttet, muss die Sportzentrum Gstaad AG oder die Nachfolgeorganisation den Beitrag des Sportfonds mit einem Aufschlag des durchschnittlichen hypothekarischen Referenzzinssatzes zurückerstatten.
- i) Während 15 Jahren nach Einreichung der Schlussabrechnung sind dem Sportfonds die Jahresrechnung und der Revisionsbericht unaufgefordert einzureichen.
- j) Erhält die Gesuchstellerin eine nachträgliche Rückvergütung (Vorabzug) der Mehrwertsteuer, wird der Sportfonds-Beitrag anteilmässig gekürzt (Bestätigung Mwst einreichen).
- k) Das beco wird ermächtigt, im Darlehensvertrag weitere Bedingungen festzulegen.

6 Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62, Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Polizei- und Militärdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.518
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Sanierung und Erweiterung Sportzentrum Gstaad

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Projektbeschrieb	3
3.3	Mittelbeschaffung	3
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen	4
4.1	Berechnung des Beitrags aus dem Sportfonds	4
4.2	Bundesdarlehen in Kompetenz des beco Berner Wirtschaft	4
4.3	Folgekosten	5
4.4	Personelle Auswirkungen	5
4.5	Ausgabenbefugnis	5
5	Konsequenzen bei einer Ablehnung	5
6	Beurteilung des Geschäftes	5
6.1	Aus der Sicht Sportfonds	5
6.2	Aus der Sicht beco Berner Wirtschaft	6
7	Finanzielle Situation Sportfonds	6
8	Antrag	6



1 Zusammenfassung

Beim Bauprojekt Sportzentrum Gstaad wird das bestehende Sportzentrum umfassend saniert und mit einem ganzjährig benutzbaren Aussenschwimmbecken, einem attraktiven Wellnessbereich und Fitnessräumen erweitert. Die Gesamtkosten des Projektes betragen CHF 24'266'000; die für den Sportfonds anrechenbaren Kosten belaufen sich auf CHF 8'530'000 und lösen einen Beitrag von CHF 1'050'000 aus. Zudem sichert das beco (Volkswirtschaftsdi- rektion) ein zinsloses Darlehen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP-Darlehen) von 3 Millionen Franken zu.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 46a Absatz 2 Buch- stabe a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Artikel 4 Absatz 3 und 4, Artikel 6 Buchstabe b, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 8, 16 und 17 der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (BSG 437.63)
- Artikel 7 ff. des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik (RS 901.0)
- Artikel 2, 3 und 5 des Kantonalen Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete vom 16. Juni 1997 (KIHG; RSB 902.1)
- Artikel 46, Artikel 49, Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (BSG 620.0)
- Artikel 139, 148 sowie Artikel 149 Absatz 3 der Verordnung über die Steuerung von Fi- nanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Hallenbad des Sportzentrums Gstaad ist nach 40 Jahren Betrieb in die Jahre gekommen und muss vollumfänglich saniert und technisch auf den heutigen Stand gebracht werden. Eine Attraktivierung der Anlage soll durch die Erstellung eines ganzjährig nutzbaren Aussenbe- ckens erreicht werden, welches über einen Durchgang mit dem Hallenbad verbunden ist. Für die Bedürfnisse von Familien ist im Innenbereich ein Kinderplanschbecken geplant. Schliess- lich ist eine neue Wellnessanlage als Ersatz für die bestehende Anlage vorgesehen und die Anlage soll um Fitnessräume erweitert werden.

Das Sportzentrum soll durch die Sanierung möglichst nachhaltig und kostengünstig betrieben werden. Ein Synergiepotenzial soll durch die Integration technischer Hilfsmittel wie z.B. Un- terwasserkameras besser ausgeschöpft werden.

Das primäre Ziel der Erweiterung besteht darin, mittels Zusatzangeboten, die Besucherfre- quenzen zu verbessern und die Erträge zu steigern. Zudem soll mit der Angebotserweiterung die Tourismusregion Gstaad-Saanenland ein Alternativprogramm bei Schlechtwetter im Sommer und im Winter erhalten. Ein derartiges Angebot hat bis heute gefehlt. Vergleiche mit ähnlichen Sportzentren zeigen, dass mit einer Erweiterung des bestehenden Angebotes die Attraktivität gesteigert werden kann.

3.2 Projektbeschreibung

Das Bauvorhaben ist in zwei Teile gegliedert: ein Modul A für die Sanierung des bestehenden Hallenbades und ein Modul B für die Erweiterung des Hallenbades. Beide Module sind wiederum in je drei Unterbereiche aufgeteilt:

- A1 Sanierung Schwimmhalle
- A2 Kinderplanschbecken
- A3 Bademeisterloge

- B1 Erweiterung Wellness und Fitness
- B2 Neubau Windfang
- B3 Hallenbadgarderoben

Die Baukosten teilen sich in einem Verhältnis von rund 30 zu 70 auf. Folglich kostet die Sanierung 7.015 Mio. Franken, die Erweiterung 17.251 Mio. Franken.

Mit den Bauarbeiten soll voraussichtlich im Juni 2015 begonnen werden.

3.3 Mittelbeschaffung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Saanen haben am 13. Dezember 2013 mit grossem Mehr einem unverzinslichen Investitionsdarlehen von 14 Mio. Franken zugestimmt. Die Laufzeit des Investitionsdarlehens beträgt 20 Jahre. Weiter erlässt die Einwohnergemeinde die jährlichen Amortisationsraten zu Lasten der Laufenden Rechnung. Der Beschluss gilt unter dem Vorbehalt, dass das Bauvorhaben nur realisiert werden darf, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

Die Vertragsgemeinden, Gsteig, Lauenen, Rougemont, Rossiniere und Chateau d'Oex steuern einen Beitrag von 2 Mio. an das Bauvorhaben bei. Die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse sollen im Verlauf bis März 2015 gefasst werden.

Der Kanton Waadt beteiligt sich voraussichtlich mit 2 Mio. am Projekt, weil diversen Schulen freier Eintritt im Hallenbad gewährt wird. Die Verhandlungen zwischen dem Sportzentrum und dem Kanton Waadt sind bereits fortgeschritten und auf gutem Weg.

Die Betreiberin engagiert sich mit einer Aktienkapitalerhöhung und erarbeitet weitere Sponsoringbeiträge im Umfang von 1 Mio. Franken. Der Kanton Bern beteiligt sich über ein Darlehen der Neuen Regionalpolitik (NRP) und über einen Sportfondsbeitrag mit insgesamt 4.050 Mio. Franken.

Die restliche Summe von 1.216 Mio. Franken wurde für das Vorprojekt aufgewendet, welches durch die Einwohnergemeinde Saanen finanziert wurde.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Berechnung des Beitrags aus dem Sportfonds

Modul	Betrag in CHF	anrechenbar
A1: Sanierung Schwimmhalle	6'590'000	4'120'000
A2: Kinderplanschbecken	280'000	-
A3: Bademeisterloge	145'000	-
B1: Erweiterung Wellness und Fitness	16'343'000	4'015'000
B2: Neubau Windfang	395'000	150'000
B3: Hallengarderoben	513'000	245'000
TOTAL	24'266'000	8'530'000

Beitragsberechtigt sind grundsätzlich die Kosten von BKP 2 Gebäude und BKP 3 Betriebseinrichtungen. Die übrigen BKP-Positionen sind nicht beitragsberechtigt. Eine Ausnahme bilden die Verstärkungsmassnahmen des Hallendaches in BKP 18.

Die Module A1 Sanierung Schwimmhalle und B3 Hallengarderoben sind aufgrund der Belegung zu 100% beitragsberechtigt, allerdings ergibt sich im Modul A1 ein Reduktionsfaktor von 23% wegen dem Restaurant, dem Nichtschwimmerbereich und der Bademeisterloge. Die Module A2 Kinderplanschbecken und A3 Bademeisterloge sind nicht direkt sportdienlich und somit nicht beitragsberechtigt.

Das Modul B1 Wellness mit dem Aussenbecken ist nicht beitragsberechtigt. Geschossflächen und Anlageteile (bspw. Technik) die für Wellness und Fitness gleichermassen benutzt werden, werden anteilmässig angerechnet. Der Reduktionsfaktor für den Bereich Fitness beträgt demnach 58%.

Das Modul B2 wird anteilmässig über die Geschossfläche berechnet, da dieses für alle Module gleichermassen genutzt wird. Demnach ergibt sich für den Neubau des Windfangs ein Reduktionsfaktor von 37%.

Die beitragsberechtigten Baukosten lösen einen Beitrag aus dem Sportfonds von gerundet 1'050'000 Franken aus.

4.2 Bundesdarlehen in Kompetenz des beco Berner Wirtschaft

Beim Darlehen handelt es sich um einen Verpflichtungskredit während der Laufzeit des Darlehens, Rechnungsjahre voraussichtlich 2015 bis 2034. Die Eventualverpflichtung wird in der Jahresrechnung zum Geschäftsbericht im Anhang ausgewiesen (Art. 15 FLG).

Die Darlehensauszahlung erfolgt über das Konto 5250 der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

4.3 Folgekosten

Das Geschäft bringt keine direkten Folgekosten für den Kanton Bern mit sich.

4.4 Personelle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine direkten personellen Auswirkungen auf den Kanton Bern.

4.5 Ausgabenbefugnis

Der beantragte einmalige Beitrag des Kantons Bern von insgesamt CHF 2'550'000 (Sportfonds: CHF 1'050'000, beco Haftung Bundesdarlehen: CHF 1'500'000) liegt in der Finanzkompetenz des Grossen Rates.

Ein positiv ausfallender Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

5 Konsequenzen bei einer Ablehnung

Die Ablehnung der Vorlage hätte zur Folge, dass das Bauvorhaben voraussichtlich nicht zustande käme.

Bei ähnlichen Bauvorhaben (Sportzentrum Wislepark Worb, Sportzentrum Mürren, Sportzentrum Grindelwald) wurden jeweils Beiträge aus dem Sportfonds in vergleichbarer Höhe zugesichert. Eine Ablehnung hätte eine Ungleichbehandlung der Gesuchsteller zur Folge.

6 Beurteilung des Geschäftes

6.1 Aus der Sicht Sportfonds

Bei der Sanierung und Erweiterung des Sportzentrum Gstaad handelt es sich aus sportlicher Sicht um ein zweckmässiges Projekt. Das Sportzentrum mit dem Hallenbad und dem neugestalteten Fitnessbereich ist an sieben Tage in der Woche von morgens bis abends geöffnet und gleichermassen zugänglich für den Breitensport, die Bevölkerung und für den Schulsport.

Der Sportfonds beteiligt sich nur an den Investitionskosten die direkt sportdienlich sind. Der Wellnessbereich, das Planschbecken, die Bademeisterloge und das Aussenbecken sind nicht Teil der Beitragsberechnung.

Der Betrieb des Sportzentrums Gstaad wird durch die Sportzentrum Gstaad AG gewährt. Die Sportzentrum Gstaad AG wird durch den Beschluss während fünfzehn Jahren verpflichtet, allfällige Gewinne aus den durch den Sportfonds unterstützten Bereichen zwingend in das Sportzentrum zu reinvestieren.

Das geplante Bauvorhaben ist aus sportlicher und touristischer Sicht für den Standort Gstaad und die Region Saanenland von grosser Bedeutung.

6.2 Aus der Sicht beco Berner Wirtschaft

Das Hallenbad wurde 1972 eröffnet. Die Sanierung und eine Verbesserung der Attraktivität ist nach über 40 Jahren zwingend. Die Sportanlage ist ein wichtiger Bestandteil im touristischen Angebot der Gemeinde Saanen. Das Vorhaben ist in der Gemeinde unbestritten und hat aus regionalpolitischen Überlegungen einen grossen Stellenwert.

7 Finanzielle Situation Sportfonds

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 wird die Summe der jährlichen Beiträge für den Bau und die Instandsetzung von Sportanlagen begrenzt. Per 25. November 2014 ist das festgelegte Kontingent nicht ausgeschöpft.

8 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Beitrag aus dem Sportfonds (1'050'000) sowie dem zinslosen Darlehen des beco Berner Wirtschaft (3'000'000, Haftung Kanton Bern 50%) an die Sanierung und Erweiterung des Sportzentrums Gstaad von insgesamt CHF 2'550'000 zuzustimmen.

Beilage:

- Beschlussentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 26/2015
Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.236
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär: Ausgabenbewilligung für die finanzielle Unterstützung des Einsatzes des Zivilschutzes zugunsten der FIS-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen
Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2016-2020
Objektkredit

1 Gegenstand

Übernahme der ungedeckten Kosten aus den Einsätzen des Zivilschutzes an den FIS-Ski-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen für die Jahre 2016 bis 2020.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1), Art. 27a
- Verordnung des Bundes vom 6. Juni 2008 über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG; SR 520.14), Art. 2, 4 und 7
- Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. e, Art. 89 Abs. 2 Bst. a
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1), Art. 57
- Kantonale Verordnung vom 3. Dezember 2014 über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV; BSG 521.11), Art. 17
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, Art. 44 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 Abs. 3 und Art. 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136, Art. 139, Art. 148 und Art. 152 i.V.m. Anhang 3
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 3 Abs. 2 und Art. 7



3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim mehrjährigen Verpflichtungskredit handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit (Kostendach)

CHF 750 000.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Jahre 2016 bis 2020.

KLER-Kreis:	Nr. – 16988	BSM
Produktgruppe:	Nr. – 9120	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Produkt:	Nr. – 912010	Zivilschutz
Teilprodukt:	Nr. – 912010119	Einsätze z. G. der Gemeinschaft
Konten:	Nr. – 365000	Beiträge an private Institutionen

Die jährlichen Ausgaben werden im Voranschlag 2016 und im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 eingestellt.

6 Finanzreferendum

Mit diesem Beschluss wird eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) geschaffen. Der Beschluss unterliegt deshalb gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. c der fakultativen Volksabstimmung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.236
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung für die finanzielle Unterstützung des Einsatzes des Zivilschutzes zugunsten der FIS-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen; Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2016-2020; Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Abgrenzung	5
3.3	Grundzüge der Vorlage.....	5
3.3.1	Berechnung des Kantonsbeitrags	5
3.3.2	Planungshorizont	6
3.3.3	Konsequenzen bei einer Ablehnung	6
3.4	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten.....	6
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	7
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	7
5.1	Jährliche Kosten	7
5.2	Ausgabenart und -befugnis	7
5.3	Schaffung einer Rechtsgrundlage durch Grossratsbeschluss	8
5.4	Folgekosten	8
5.5	Personelle Auswirkungen	8
5.6	Auswirkungen auf die Informatik und den Raumbedarf	8
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	8
8	Antrag	9



1 Zusammenfassung

Die beiden FIS-Ski-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen zählen zu den bedeutendsten Wintersportveranstaltungen der Schweiz und geniessen ein hohes Publikumsinteresse. Die reibungslose Durchführung dieser sportlichen Grossanlässe von internationalem Format ist für die Tourismusregion Berner Oberland und den Kanton Bern von zentraler Bedeutung. Die hohe Medienpräsenz bietet die Chance, die Region und den Kanton weltweit bekannt zu machen und dadurch die Tourismusförderung zu unterstützen. Wie alle anderen vergleichbaren Anlässe sind auch die FIS-Rennen auf die Unterstützung von Freiwilligen, Vereinen und Verbänden, der öffentlichen Hand sowie auf Dienstleistungen von Armee und Zivilschutz bei der Vorbereitung, Durchführung und beim Rückbau angewiesen.

Bei den Lauberhornrennen in Wengen leistet die Armee nach wie vor bedeutende Einsätze. Sie wird zu einem Viertel des gesamten Einsatzes durch Formationen des Zivilschutzes verstärkt. Bei den Weltcuprennen in Adelboden leistet die Armee nur einen Drittel des Einsatzes, so dass der Zivilschutz den grossen Teil des gesamten Einsatzbedarfs abzudecken hat. Die Dienstleistungen der Armee haben für die Veranstalter keine Kosten zur Folge, da diese in Form von Wiederholungskursen erbracht werden. Die Einsätze des Zivilschutzes werden vom Bund teilfinanziert. Diese Finanzierung ist jedoch nicht kostendeckend. Zudem werden für das vom Zivilschutz benötigte Armeematerial von der Logistikbasis der Armee Mietkosten in Rechnung gestellt. Dadurch resultieren für die Organisationskomitees der beiden Durchführungsorte unterschiedliche Kosten. Die demzufolge entstehende finanzielle Benachteiligung von Adelboden wäre nicht gerechtfertigt, da beide Anlässe eine vergleichbare Wertschöpfung für die Region und den Kanton generieren. Mit dem beantragten Beitrag des Kantons an die Einsatzkosten des Zivilschutzes soll Gerechtigkeit für die beiden Veranstalter hergestellt werden. Zudem soll der Beitrag des Kantons die Organisatoren finanziell entlasten und damit zum Erhalt der Weltcuprennen beitragen.

Im Rahmen einer Versuchsphase bewilligte der Regierungsrat in den Jahren 2007 und 2010 eine finanzielle Unterstützung der Zivilschutzeinsätze zugunsten der beiden Weltcuprennen für jeweils vier Jahre. Da die Erfahrungen gezeigt haben, dass die Weltcuprennen auch in den kommenden Jahren nicht ohne die Unterstützung des Zivilschutzes organisiert und durchgeführt werden können, und dass dadurch vorerst auch weiterhin eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton notwendig sein wird, soll den Organisatoren die Planungssicherheit ermöglicht werden, auf die sie angewiesen sind. Aus diesem Grunde wird ein mehrjähriger Verpflichtungskredit von jährlich maximal CHF 150'000 (Kostendach) für die Fortführung der Beitragszahlungen für die Jahre 2016 bis 2020 an die beiden FIS-Ski-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen beantragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1), Art. 27a
- Verordnung des Bundes vom 6. Juni 2008 über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG; SR 520.14), Art. 2, 4 und 7
- Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. e, Art. 89 Abs. 2 Bst. a

- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1), Art. 57
- Kantonale Verordnung vom 3. Dezember 2014 über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV; BSG 521.11), Art. 17
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 43, Art. 44 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 Abs. 3 und Art. 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136, Art. 139, Art. 148 und Art. 152 i.V.m. Anhang 3

3 Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Seit mehreren Jahren unterstützen Formationen der Armee und des Zivilschutzes die Organisatoren der FIS-Ski-Weltcuprennen in Wengen und Adelboden. Für die Lauberhornrennen in Wengen leisten Formationen des Zivilschutzes rund 1'500 und die Armee weitere ca. 4'200 Dienstage. In Adelboden erbringt der Zivilschutz in der Regel über 3'000 Dienstage, die Armee ca. 1'000. Der Einsatz in Wengen wird in erster Linie durch die örtliche Zivilschutzorganisation Jungfrau geleistet. In Adelboden wird die örtliche Zivilschutzorganisation Niesen durch verschiedene Zivilschutzorganisationen aus dem Kanton Bern und aus anderen Kantonen unterstützt, wobei diese Zivilschutzorganisationen den Einsatz freiwillig übernehmen. Die im Rahmen der Einsätze zugunsten der Weltcuprennen durch den Zivilschutz und die Armee übernommenen Aufgaben umfassen die Unterstützung bei der Pistenpräparierung, beim Auf- und Abbau der Sicherheitsinfrastrukturen entlang der Piste und der weiteren Infrastrukturen, beim Verkehrsdienst, bei der Information von Besuchern und bei der Logistik. Die verantwortlichen Kommandanten des Militärs und des Zivilschutzes sind für die Auftragsbefüllung direkt den Organisatoren gegenüber verantwortlich.

Der Kanton erfüllt die vom Bund in der VEZG vorgegebenen Aufgaben zur Koordination des Zivilschutzeinsatzes. Die Hauptlast der Einsatzführung liegt bei den Organisatoren und den kommunalen Zivilschutzorganisationen. Der Einsatz von eigenen Mitteln, beispielsweise aus der kantonalen Zivilschutzformation, erfolgt im Rahmen des Möglichen und ausschliesslich zur subsidiären Unterstützung der kommunalen Zivilschutzorganisationen. Auf Grund der eingeschränkten Dienstleistungsdauer ist eine Aufteilung der Aufgaben auf mehrere Zivilschutzorganisationen, die sich in der Folge ablösen, erforderlich.

Obschon die Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Weltcuprennen grundsätzlich nicht als Wiederholungskurse des Zivilschutzes im engeren Sinn konzipiert sind, lässt sich durch die Formationsschulung dennoch ein Mehrwert an Fach- und Führungskompetenz gewinnen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des Trainings von überörtlichen Einsätzen, die gemäss Lagebeurteilung der Verantwortlichen bei Katastrophen und in Notlagen tendenziell wahrscheinlicher werden. Die Zusammenarbeit mit den Partnern fördert zudem den Verbundgedanken.

Der Einsatz der Armee erfolgt im Rahmen eines Wiederholungskurses und ist für die Organisatoren der Weltcuprennen daher weitgehend kostenlos. Da es sich bei den Einsätzen des

Zivilschutzes um Einsätze zugunsten von Anlässen mit internationaler Bedeutung handelt, werden diese vom Bund mit einem Pauschalbeitrag pro Dienstag unterstützt. Dieser Beitrag deckt jedoch nicht alle anfallenden Kosten. Wenn vom Grundsatz, dass den eingesetzten Zivilschutzorganisationen resp. deren Trägern (den Gemeinden) keine Kosten entstehen sollen, ausgegangen wird, müssen die ungedeckten Restkosten grundsätzlich von den Organisatoren der Weltcuprennen getragen werden. Dies führt in zweierlei Hinsicht zu einer Ungleichbehandlung:

- Ungleichbehandlung von Armee und Zivilschutz: während der Einsatz der Armee für die Organisatoren weitgehend kostenlos ist, müssten die Restkosten des Zivilschutzeinsatzes durch die Organisatoren bzw. durch die Träger des Zivilschutzes (Gemeinden) übernommen werden.
- Ungleichbehandlung der beiden Organisatoren: Aufgrund der schwierigeren Verhältnisse (z.B. Zufahrt ins Dorf und ins Renngelände) ist die mengenmässige Unterstützung durch die Armee in Wengen bedeutend grösser als in Adelboden (Lufttransport). Diese Situation führt für die Veranstalter zu unterschiedlichen finanziellen Belastungen. Das Organisationskomitee von Adelboden, wo primär der Zivilschutz eingesetzt wird, würde benachteiligt.

Eine stärkere Beteiligung der Armee an den Einsätzen zugunsten der Weltcuprennen ist momentan kaum vorstellbar. Dies einerseits aufgrund der nach der Weiterentwicklung der Armee (WEA) eingeschränkten Möglichkeiten und andererseits weil die Armee gemäss Militärgesetzgebung nur dann eingesetzt werden darf, wenn die zivilen Möglichkeiten – auch jene des Zivilschutzes – ausgeschöpft sind.

Mit dem Ziel, beide Organisatoren in finanzieller Hinsicht und unabhängig davon, ob mehr Mittel der Armee oder des Zivilschutzes eingesetzt werden, gleichzustellen, wurde bereits im Jahr 2007 nach einer Lösung gesucht, die dem berechtigten Anliegen der Gleichbehandlung Rechnung trägt. In der Folge beschloss der Regierungsrat mit RRB Nr. 1688 vom 17. Oktober 2007, die Zivilschutzeinsätze zugunsten der beiden Weltcuprennen für eine erste Versuchsphase von vier Jahren (2008 bis 2011) mit einem finanziellen Beitrag des Kantons (maximal CHF 600'000 über vier Jahre) zu unterstützen. Diese Versuchsphase wurde mit RRB Nr. 763 vom 19. Mai 2010 für weitere vier Jahre bis 2015 verlängert.

Die in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen zeigen, dass die FIS-Weltcuprennen im Berner Oberland ohne die Unterstützung durch die Armee und den Zivilschutz aus personellen und finanziellen Gründen derzeit kaum mehr durchgeführt werden könnten. Entsprechend haben die beiden Organisationskomitees mit Schreiben vom 28. Februar 2014 an die Polizei- und Militärdirektion die Weiterführung der Zivilschutzeinsätze und deren finanzieller Unterstützung im bisherigen Umfang beantragt.

Mit der weiteren Ausrichtung eines massvollen Beitrags des Kantons an die Einsatzkosten des Zivilschutzes wird sichergestellt, dass beide Veranstalter die gleichen Voraussetzungen haben. Die internationalen Anlässe können dadurch auch weiterhin erfolgreich durchgeführt und finanziert werden. Deren Bedeutung in den Bereichen Tourismus, Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport ist nicht zu unterschätzen (vgl. Kapitel 7). Angesichts der Breitenwirkung darf vorausgesetzt werden, dass die Investition dem Grundsatz der Nachhaltigkeit gerecht wird. Ob auch nach 2020 Beiträge nötig sein und Gründe für eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton vorliegen werden, kann heute nicht zuverlässig abgeschätzt werden.

3.2 Abgrenzung

Die Vorlage umfasst einzig die finanzielle Unterstützung des Zivilschutzeinsatzes. Eine darüber hinausgehende und von den Organisatoren ebenfalls gewünschte finanzielle Unterstützung der beiden Anlässe durch den Kanton ist nicht Gegenstand der Vorlage. Die entsprechenden Möglichkeiten wurden von der Volkswirtschaftsdirektion abgeklärt. Es wird beabsichtigt, dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zur Teilrevision des Tourismusentwicklungsgesetzes (TEG) zu unterbreiten. Angesichts der Tatsache, dass die Planungen des Zivilschutzeinsatzes für die Rennen im Jahr 2016 bereits angelaufen sind und die Zivilschutzorganisationen verpflichtet werden müssen, kann die Revision des TEG, welche voraussichtlich am 1.1.2017 in Kraft treten könnte, nicht abgewartet werden. Die vorläufige Weiterführung der finanziellen Unterstützung des Zivilschutzeinsatzes wird daher in einer separaten Vorlage zum Beschluss unterbreitet.

3.3 Grundzüge der Vorlage

3.3.1 Berechnung des Kantonsbeitrags

Zugunsten der Weltcuprennen in Wengen leisten Formationen des Zivilschutzes jährlich rund 1'500 und die Armee weitere ca. 4'200 Dienstage. In Adelboden erbringt der Zivilschutz in der Regel über 3'000 Dienstage, die Armee ca. 1'000. Da es sich in beiden Fällen um Anlässe von internationaler Bedeutung handelt, leistet der Bund einen Beitrag an die Zivilschutzeinsätze. Gestützt auf die VEZG bestimmt er die Zahl der entschädigungsberechtigten Dienstage und legt fest, welcher Anteil davon zu welchem Tagesansatz entschädigt wird. Einsätze der örtlichen Zivilschutzorganisation werden vom Bund derzeit mit einer Pauschale von CHF 27.50 pro Einsatztag entschädigt. Bei den überörtlichen Einsätzen gilt infolge der erforderlichen Übernachtung ein höherer Tagesansatz von derzeit CHF 39.70. Gestützt auf die Erfahrungen der vergangenen Jahre wurde festgestellt, dass die Ansätze des Bundes für Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft keinesfalls kostendeckend sind. Zusätzlich fallen Kosten für die Einmietung von Armee- und anderem Material, die Transportkosten zu den Einsatzorten usw. an. Die Abrechnungen der letzten Jahre (vgl. die untenstehende Tabelle) haben verdeutlicht, dass nach Abzug der Bundesbeiträge dem Veranstalter ungedeckte Kosten pro Zivilschutz-Dienstag von durchschnittlich rund CHF 50 entstehen. Die Vollkosten pro Zivilschutzdienstag belaufen sich somit auf CHF 59 bis 109 (ohne Erwerbsersatz-Entschädigung).

Organisator	Jahr	Kosten total	DT örtlich	DT überörtlich	DT total	Kosten pro DT	Beitrag Bund	Restkosten OK total	Restkosten OK pro DT
Adelboden	2011	CHF 177'444.85	1'019	1'981	3'000	CHF 59.15	CHF 106'668.20	CHF 70'776.65	CHF 23.59
	2012	CHF 226'283.10	1'574	1'565	3'139	CHF 72.09	CHF 105'415.50	CHF 120'867.60	CHF 38.51
	2013	CHF 213'391.01	1'299	1'539	2'838	CHF 75.19	CHF 96'820.80	CHF 116'570.21	CHF 41.07
	2014	CHF 214'801.00	1'610	1'690	3'300	CHF 65.09	CHF 111'368.00	CHF 103'433.00	CHF 31.34
Wengen	2011	CHF 139'809.50	981	599	1'580	CHF 88.49	CHF 50'757.80	CHF 89'051.70	CHF 56.36
	2012	CHF 176'544.35	764	850	1'614	CHF 109.38	CHF 54'755.00	CHF 121'789.35	CHF 75.46
	2013	CHF 185'302.95	688	1'034	1'722	CHF 107.61	CHF 59'969.80	CHF 125'333.15	CHF 72.78
	2014	CHF 186'045.90	734	1'051	1'785	CHF 104.23	CHF 61'909.70	CHF 124'136.20	CHF 69.54

Durchschnitt: CHF 51.08

Es kann und darf selbstverständlich nicht sein, dass den Zivilschutzorganisationen (bzw. Gemeinden) durch den Einsatz zu Gunsten dieser Grossanlässe ungedeckte Kosten entstehen,

ansonsten sich in Zukunft kaum Organisationen finden werden, die diesen freiwilligen Einsatz zu leisten bereit sind. Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten müssten somit durch die Organisationskomitees getragen werden. Mit einem zusätzlichen Beitrag des Kantons soll deren Belastung weiterhin reduziert werden. Dadurch soll eine Annäherung an die Kostenstruktur der Armee und damit eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der beiden Organisatoren erreicht werden (vgl. die Ausführungen im Kapitel 3.1).

Der vorgesehene Umfang des Kantonsbeitrages orientiert sich an der Pauschale des Bundes für örtliche Einsätze, die momentan CHF 27.50 pro Dienstag beträgt. Der Gesamtbetrag ist dabei abhängig von der Anzahl der tatsächlich geleisteten Dienstage, wobei diese den durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) bewilligten Umfang nicht übersteigen darf. Der Kantonsbeitrag von CHF 27.50 pro Dienstag ist zudem als Kostendach zu verstehen. Liegen die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Restkosten über dem festgelegten Kostendach des Kantons, so kommt dieses zur Auszahlung und die verbleibenden Kosten müssen von den Organisatoren getragen werden. Dies war in den vergangenen vier Jahren meistens der Fall und wurde von den Organisatoren auch akzeptiert.

In den vergangenen vier Jahren beliefen sich die jährlichen Beitragszahlungen des Kantons an die Zivilschutzeinsätze zugunsten beider Rennen insgesamt auf zwischen rund CHF 114'000 und CHF 140'000. Für den der Vorlage zugrunde liegenden Planungshorizont von fünf Jahren wird von einem Beitrag des Kantons in der Höhe von maximal CHF 150'000 pro Jahr (Kostendach für beide Rennen zusammen) ausgegangen.

3.3.2 Planungshorizont

Die Erfahrungen der abgeschlossenen Versuchsphase haben gezeigt, dass die Organisatoren der Weltcuprennen auf eine längerfristige finanzielle Unterstützung der Zivilschutzeinsätze durch den Kanton angewiesen sind. Um den Organisatoren und den eingesetzten Zivilschutzorganisationen eine möglichst grosse Planungssicherheit zu geben, wird von einem Planungshorizont von fünf Jahren (Jahre 2016 bis 2020) ausgegangen, was etwa auch dem Planungshorizont des FIS-Rennkalenders entspricht. Über eine Weiterführung der Unterstützung über diese Zeitdauer hinaus ist rechtzeitig vor deren Ablauf zu befinden. Ob in mittelbarer Zukunft nach wie vor Gründe für eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton vorliegen, lässt sich heute nicht zuverlässig abschätzen.

3.3.3 Konsequenzen bei einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung der Vorlage müssten die Organisationskomitees das Defizit aus den Zivilschutzeinsätzen mit eigenen Mitteln finanzieren. Dies würde die weitere Durchführung der Rennen in Frage stellen. Es finden sich heute nicht mehr ausreichend freiwillige Helfer. Private Firmen, die sich allen diesen Aufgaben annehmen würden, existieren nicht. Zudem könnten die Organisatoren die zusätzliche finanzielle Belastung nicht verkraften. Angesichts der wirtschaftlichen und touristischen Bedeutung der Weltcuprennen für das Berner Oberland und den Kanton Bern liegt es im kantonalen Interesse, mit einem finanziellen Beitrag einen Kostenausgleich zwischen dem Einsatz der Armee und jenem des Zivilschutzes zu schaffen.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Im Anschluss an die Genehmigung der finanziellen Unterstützung der Zivilschutzeinsätze durch den Kanton Bern werden deren Einzelheiten in einer Leistungsvereinbarung mit den Organisationskomitees geregelt. Insbesondere wird darin festgelegt, welche Kosten über die

Beiträge des Bundes und des Kantons abgerechnet werden dürfen und für welche Arbeiten der Zivilschutz eingesetzt werden darf. Weiter wird in den Vereinbarungen festgehalten, dass es sich beim Beitrag des Kantons um ein maximales Kostendach handelt, dass subsidiär zum Bundesbeitrag zur Auszahlung gelangt. Ebenso klar zum Ausdruck gebracht wird, dass sich die finanzielle Unterstützung auf einen Zeitraum von fünf Jahren bezieht und daraus kein dauernder Anspruch abgeleitet werden kann. Schliesslich wird festgehalten, dass die finanzielle Unterstützung des Kantons an die Leistung eines Beitrags durch den Bund gekoppelt ist. Leistet der Bund aus bestimmten Gründen keinen Beitrag mehr, so fällt auch der Beitrag des Kantons dahin.

Zuständig für die Planung, Koordination, Abwicklung und Abrechnung der Zivilschutzeinsätze zugunsten der Weltcuprennen ist das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM). Die Organisatoren haben dem BSM jährlich eine detaillierte Abrechnung der Zivilschutzeinsätze vorzulegen. Nach deren Revision legt das BSM die Höhe des Kantonsbeitrags auf Basis dieser Abrechnung fest. Die Abrechnungen der Zivilschutzeinsätze können durch die Finanzkontrolle im Rahmen der Dienststellenprüfung des BSM geprüft werden.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Jährliche Kosten

Werden der Bundes- und der Kantonsbeitrag zusammengerechnet, stehen bei überörtlichen Einsätzen pro Dienstag CHF 67.20 (örtlich CHF 55) zur Verfügung. Mit diesem Betrag sollte es möglich sein, die durch die Organisatoren zu tragenden Restkosten auf ein verträgliches Mass zu senken. Der Kantonsbeitrag wird nicht ausgerichtet, wenn der Anlass ohne staatliche Beiträge von Gemeinden, Kanton und Bund gewinnbringend ausgerichtet werden konnte.

Erfahrungsgemäss liegen die bewilligten Dienstage für die Weltcuprennen in Adelboden zwischen 2'500 und 3'500 Tagen und für die Weltcuprennen in Wengen zwischen 1'500 und 1'800 Tagen. Aus diesem Mengengerüst ergeben sich bei einem Kostendach von CHF 27.50 für die Jahre 2016 bis 2020 maximal jährliche Ausgaben für die Unterstützung beider Anlässe zwischen gerundet CHF 110'000 bis 145'750. Massgebend sind die vom BABS jährlich festgelegten und bewilligten Einsatztage. Wenn ein Rennen aus Witterungsgründen nicht durchgeführt werden kann, resultieren nur geringe Einsparungen, da die vorbereitenden und abschliessenden Arbeiten so oder so geleistet werden müssen. Der Kantonsbeitrag ist nur an die Ausrichtung eines Bundesbeitrags und nicht an weitere Bedingungen gekoppelt. So hat beispielsweise die finanzielle Mitbeteiligung von Dritten keinen Einfluss auf den Beitrag des Kantons. Sollte aus den Einsätzen trotz der Beiträge des Kantons und des Bundes ein Defizit resultieren, geht dies zu Lasten der Organisatoren.

5.2 Ausgabenart und -befugnis

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Jahre 2016 bis 2020 mit Ausgaben pro Rechnungsjahr von maximal CHF 150'000 (Kostendach) und damit von insgesamt CHF 750'000. Bei der Unterstützung der Zivilschutzorganisationen zugun-

ten der Skiweltcuprennen in Adelboden und Wengen handelt es sich nicht um eine dauerhafte Aufgabe im Sinne von Artikel 47 Absatz 1 FLG. Der mehrjährige Verpflichtungskredit ist deshalb als neue, einmalige Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG) zu qualifizieren, die in die Ausgabenkompetenz des Regierungsrates fällt (vgl. Art. 89 Abs. 2 Bst. a KV). Für die Zeit nach 2020 wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein, ob nach wie vor Gründe für eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton vorliegen.

Die jährlichen Ausgaben werden im Voranschlag 2016 und im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 des BSM eingestellt (KLER-Kreis Nr. 16988 BSM, Produktgruppe Nr. 9120 Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Produkt Nr. 912010 Zivilschutz).

5.3 Schaffung einer Rechtsgrundlage durch Grossratsbeschluss

Es handelt sich bei vorliegenden Beiträgen um Finanzhilfen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes, die auf der Basis eines konkreten Gesuchs der Veranstalter jeweils pro Austragungsjahr ausgerichtet werden. Da es sich bei der Unterstützung der Organisation der Weltcuprennen um einen besonderen Einzelfall ausserhalb einer dauernden und zwingenden Staatsaufgabe handelt, wurde bisher auf die Bildung einer formell-gesetzlichen Grundlage verzichtet. Der Kreditbeschluss, der eigentlich in die Finanzkompetenz des Regierungsrates fallen würde, wird deshalb dem Grossen Rat unterbreitet, um gleichzeitig die nötige gesetzliche Grundlage im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Bst. c und Abs. 2 FLG geschaffen. Der Beschluss unterliegt in diesem Fall gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG der fakultativen Volksabstimmung.

5.4 Folgekosten

Aus dem Unterstützungsbeitrag ergeben sich keine weiteren Folgekosten für den Kanton.

5.5 Personelle Auswirkungen

Für den Kanton resultieren keine personellen Auswirkungen. Die Koordinationsaufgaben werden von Mitarbeitern des BSM im Rahmen ihrer ordentlichen Tätigkeit wahrgenommen. Das eingesetzte Personal rekrutiert sich ausnahmslos aus Schutzdienstpflichtigen, die für die Dauer des Einsatzes über den Erwerbssersatz (EO) abgerechnet werden.

5.6 Auswirkungen auf die Informatik und den Raumbedarf

Für den Kanton resultieren keine Auswirkungen auf die Informatik und den Raumbedarf.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind die Träger der eingesetzten Zivilschutzorganisationen. Die Organisatoren entschädigen die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden nach den getroffenen Vereinbarungen.

Die Vorlage führt zu keiner Verschiebung von Kosten oder Aufgaben zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Ebenfalls hat sie keinen Einfluss auf die Gemeindeautonomie.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Durch die kantonale Unterstützung der beiden Veranstaltungen entstehen der Wirtschaft keine Nachteile, da ausschliesslich die Einsatzkosten des Zivilschutzes mitgetragen werden. Eine Konkurrenzierung der Privatwirtschaft durch die Einsätze des Zivilschutzes ist bei gewis-

sen Arbeiten zwar nicht auszuschliessen, doch setzt die Bewilligung der Zivilschutzeinsätze durch den Bund eine Einverständniserklärung des örtlichen Gewerbes voraus. Beanstandungen seitens der Wirtschaft gab es daher bisher jedoch keine. Die Trägerschaft der Anlässe wird finanziell entlastet, verfügt künftig über einen leicht höheren finanziellen Handlungsspielraum und insbesondere auch über eine grössere Planungssicherheit.

Studien aus den Jahren 2002 (Wengen)¹ und 2009 (Adelboden)² haben zudem ergeben, dass die Weltcuprennen unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Wirkungen in der jeweiligen Region einen Gesamtumsatz von ca. CHF 8,81 Mio. (Wengen) resp. CHF 7,48 Mio. (Adelboden) und eine Bruttowertschöpfung durch die direkten und indirekten Wirkungen von ca. CHF 3,49 Mio. (Wengen) resp. CHF 2,63 Mio. (Adelboden) auslösen. Für die gesamte Schweiz betragen der Gesamtumsatz ca. CHF 10,49 Mio. (Wengen) resp. CHF 13,2 Mio. (Adelboden) und die Bruttowertschöpfung ca. CHF 4,46 Mio. (Wengen) resp. CHF 5,5 Mio. (Adelboden). Diese Summen dürften sich in den vergangenen Jahren weiter erhöht haben. Ein Verzicht auf die Durchführung der Rennen hätte entsprechende wirtschaftliche Konsequenzen für die Regionen Wengen und Adelboden, die Tourismusregion Berner Oberland und für den Kanton Bern.

8 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Kreditgeschäft zuzustimmen.

¹ Rütter, H. et al. (2002). *Volkswirtschaftliche Bedeutung von Sportanlässen in der Schweiz. Fallstudie Internationale Lauberhornrennen Wengen 2002*. Rüşchlikon, Luzern: Fachhochschule Zentralschweiz, Institut für Tourismuswirtschaft Luzern, und Rütter+Partner Concertgroup.

² Rütter, H. et al. (2009). *Volkswirtschaftliche Bedeutung des "FIS Ski World Cup Adelboden 2009"*. Rüşchlikon, Luzern: Fachhochschule Zentralschweiz, Institut für Tourismuswirtschaft Luzern, und Rütter+Partner Concertgroup.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 23/2015
Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.710
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern Zusatzkredit 2015 und 2016 zu mehrjährigem Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit GRB 780 vom 1. September 2014 (2014.RRGR.10126) bewilligte der Grosse Rat für die Jahre 2015 und 2016 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von jährlich CHF 3'600'000.00 für die Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern. Gemäss der aktualisierten Prognose, die den markanten Asylgesuchanstieg im zweiten Halbjahr 2014 berücksichtigt, wird dem Kanton Bern weiterhin eine markant höhere Anzahl UMA zugewiesen werden. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat deshalb einen Zusatzkredit in der Höhe von jährlich CHF 3'300'000.00 für die Unterbringung und Betreuung von UMA in den Jahren 2015 und 2016.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 Absatz 1 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 306 ff., 327a ff., 404 und 440 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 43, 47, 48 Absatz 1 Bst. a und Artikel 54 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 139, 150 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)



3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a, FLG)

4 Massgebende Kreditsummen

Gesamtkosten für die Unterbringung der UMA 2015 und 2016
(pro Jahr)

CHF 6'900'000.00

abzüglich bereits bewilligter Kredit (2014.RRGR.10126)
(pro Jahr)

CHF 3'600'000.00

zu bewilligender Zusatzkredit 2015 und 2016 (pro Jahr)

CHF 3'300'000.00

5 Kreditarten / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Zusatzkredit 2015 und 2016 zu mehrjährigem Verpflichtungskredit

Produktgruppe 06.10.9104 Migration und Personenstand
FIBU-Konto 318000 Dienstleistungen Dritter

Die zusätzlichen Ausgaben sind im Voranschlag 2015 und im Aufgaben- und Finanzplan 2016 nicht enthalten.

6 Folgekosten

Keine

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.710
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Amt für Migration und Personenstand; Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern Zusatzkredit 2015 und 2016 zu mehrjährigem Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts	3
3.1	Unterbringung und Betreuung von UMA im Kanton Bern	3
3.2	Entwicklung der Anzahl UMA im Kanton Bern	3
3.3	Unterbringung und Betreuung zusätzlicher UMA in den Jahren 2015 und 2016	4
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik	4
5	Auswirkungen und Handlungsspielraum	5
5.1	Finanzielle Auswirkungen und Angaben zum Nachkredit.....	5
5.2	Organisatorische und personelle Auswirkungen	6
5.3	Auswirkungen auf IT und Raum.....	6
5.4	Auswirkungen auf die Gemeinden	6
5.5	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	6
5.6	Konsequenzen bei einer Ablehnung	6
6	Antrag	7



1 Zusammenfassung

Am 1. September 2014 bewilligte der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit in der Höhe von jährlich CHF 3'600'000.- für die Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern in den Jahren 2015 und 2016. Ursprünglich hatte der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2015 bis 2019 beantragt. Der Grosse Rat beauftragte jedoch die Polizei- und Militärdirektion (POM) mit der Erarbeitung eines neuen, vorzugsweise kostengünstigeren Unterbringungskonzepts für die Jahre ab 2017.

Aufgrund der politischen Entwicklungen in verschiedenen Ländern erfolgte im Jahr 2014 eine nicht vorhergesehene Zunahme der Anzahl Asylsuchender in der Schweiz. Diese Zunahme beschränkte sich nicht auf volljährige Asylsuchende. Vielmehr nahm die Anzahl UMA ebenfalls sprunghaft zu. Zur Wahrung des Kindsschutzes und Kindeswohls können UMA nicht in regulären Durchgangszentren untergebracht werden. Sie sind im Normalfall in UMA-Zentren und in Ausnahmefällen bei Pflegefamilien oder in spezialisierten Institutionen unterzubringen.

Die zu diesem Zweck vom Grossen Rat bewilligten finanziellen Mittel für die Jahre 2015 und 2016 beziehen sich auf einen durchschnittlichen Bestand von insgesamt 72 UMA. Unter Berücksichtigung der neuen Prognosen ist jedoch in den nächsten zwei Jahren mit einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA zu rechnen. Demzufolge reichen die im September 2014 bewilligten Mittel für die Unterbringung der UMA im Kanton Bern nicht aus.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Grossen Rat einen Zusatzkredit in der Höhe von jährlich CHF 3'300'000.- für die Unterbringung und Betreuung von UMA im Kanton Bern in den Jahren 2015 und 2016.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 Absatz 1 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 306 ff., 327a ff., 404 und 440 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 43, 47, 48 Absatz 1Bst. a und Artikel 54 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 139, 150 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Unterbringung und Betreuung von UMA im Kanton Bern

Als UMA gelten alle minderjährigen Personen, die sich nicht in elterlicher Obhut in der Schweiz aufhalten und die sich in einem Asylverfahren befinden. Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention; KRK; SR 0.107) hält die zuständigen Behörden dazu an, Kinder – auch wenn sie sich in einem Asylverfahren befinden – gegenüber Kindern mit einer Aufenthaltsbewilligung oder mit Bürgerrecht nicht schlechter zu stellen.

Im Kanton Bern werden rund zwei Drittel der UMA in einer Kollektivunterkunft, das andere Drittel bei Pflegefamilien oder in kantonally subventionierten Institutionen untergebracht. Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) führt seit der Übernahme der Zuständigkeit für die Asylsozialhilfe von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) im Jahr 2003 eine Kollektivunterkunft für 50 UMA (Zentrum Bäregg). Seit November 2014 ist in Belp eine zweite auf UMA spezialisierte Kollektivunterkunft mit 48 Plätzen in Betrieb.

3.2 Entwicklung der Anzahl UMA im Kanton Bern

Aufgrund von politischen Veränderungen in verschiedenen Ländern verzeichnete die Schweiz und demzufolge auch der Kanton Bern im Jahr 2014 einen markanten Anstieg der Gesuche von UMA. Wie in Abbildung 1 ersichtlich wurden dem Kanton Bern im Jahr 2013 insgesamt 46 UMA zugewiesen. Von anfangs Januar bis Ende Oktober 2014 waren es 94 solche Zuweisungen.

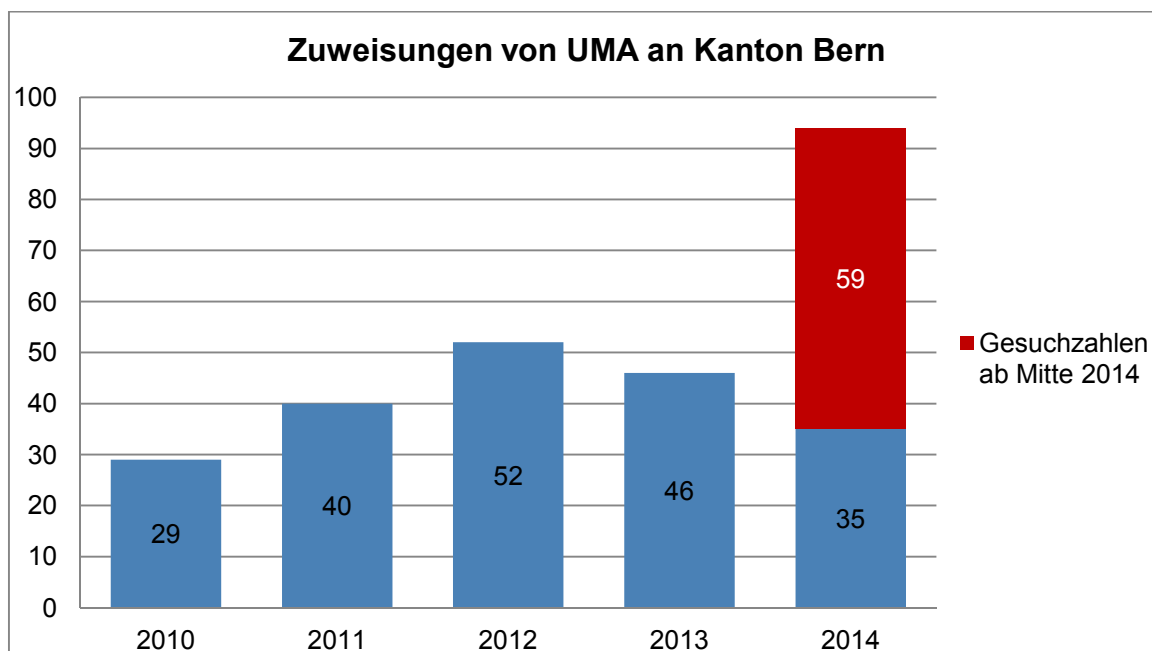


Abbildung 1: Dem Kanton Bern in den Jahren 2010 bis 2014 zugewiesene UMA

Die markante Zunahme der UMA im Kanton Bern ab Juni 2014 konnte im Grossratsbeschluss 2014.RRGR.10126 „Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern; Mehrjährige Verpflichtungskredite 2015 bis 2019 [durch Grossen Rat verkürzt auf 2015 bis 2016] / Ausgabenbewilligungen / Objektkredite für die Unterbringung und die Vertretungsbeistand- und Vormundschaften von UMA (Sammelbeschluss)“ vom 1. September 2014 nicht mehr berücksichtigt werden.

In den Jahren 2015 und 2016 muss weiterhin mit erhöhten Zuweisungsquoten und damit einhergehend mit höheren Beständen an UMA im Kanton Bern gerechnet werden.

3.3 Unterbringung und Betreuung zusätzlicher UMA in den Jahren 2015 und 2016

Der im Rahmen der Septembersession 2014 bewilligte Kredit (2014.RRGR.10126) war auf durchschnittlich 72 UMA berechnet, die im Kanton Bern in UMA-Zentren oder bei Pflegefamilien untergebracht werden müssen. Diese Zahl basierte auf einer Extrapolation der Anzahl Asylgesuche von UMA aus den Jahren 2010 bis 2013. Aufgrund der Gesuchstatistik des Jahres 2014 muss die Prognose nun drastisch nach oben korrigiert werden. Aus aktueller Sicht ist mit einer Anzahl von durchschnittlich 140 UMA in den Jahren 2015 und 2016 zu rechnen.

Dank der Eröffnung des zusätzlichen UMA-Zentrums in der Gemeinde Belp können im Kanton Bern insgesamt 98 UMA in den zwei auf UMA spezialisierten Kollektivunterkünften untergebracht werden. Die übrigen maximal 42 UMA werden in Pflegefamilien untergebracht. Die Aufteilung der Unterbringungen in Kollektivzentren und Pflegefamilien im Verhältnis von 2/3 zu 1/3 kann somit beibehalten werden.

Die Unterbringung und Betreuung von maximal 140 UMA im Kanton Bern in den Jahren 2015 und 2016 bedingt eine Zustimmung des Grossen Rates zum beantragten Zusatzkredit in der Höhe von CHF jährlich CHF 3'300'000.-. In diesem Betrag ist die Deckung der Kosten für die Unterbringung von UMA bei Pflegefamilien enthalten.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik

Die soziale Solidarität ist eine Dimension der nachhaltigen Entwicklung, die der Regierungsrat als Grundmaxime seines Handelns verfolgt. Die Sicherung der sozialen Stabilität, der Schutz vor Verfolgung als Grundpfeiler der Asylpolitik und die Teilnahme an der Bildung unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sozialer Stellung sind Zielsetzungen der Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 (S. 16/22/24).

5 Auswirkungen und Handlungsspielraum

5.1 Finanzielle Auswirkungen und Angaben zum Nachkredit

Der Grosse Rat bewilligte mit Beschluss vom 1. September 2014 (2014.RRGR.10126) für die Jahre 2015 und 2016 einen jährlichen Kredit von CHF 3'600'000.- für die Unterbringung von UMA. Dieser bestehende Kredit geht von einem durchschnittlichen Bestand von insgesamt 72 UMA pro Jahr aus. Die aktuellen Gesuchzahlen zeigen hingegen, dass mit einem durchschnittlichen Bestand von jährlich rund 140 UMA gerechnet werden muss.

Wird für die Jahre 2015 und 2016 von einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA ausgegangen, werden inklusive der Bundespauschale jährlich CHF 8'738'100.- an den Betreiber der zwei UMA-Zentren im Kanton Bern ausbezahlt werden müssen. Dieser Betrag ergibt sich aus der Multiplikation von durchschnittlich 140 UMA, 365 Tagen und dem vom Grossen Rat bewilligten Tagessatz für die Unterbringung und Betreuung in einem UMA-Zentrum oder einer Pflegefamilie in der Höhe von CHF 171.- pro UMA. Der Bund übernimmt für die dem Kanton Bern zugewiesenen UMA Unterbringungs-, Betreuungs- und Verwaltungskosten in der Höhe von CHF 1'865'150.-. Die Mietkosten für die UMA-Zentren in Bärau und Belp werden mit Mitteln aus der laufenden Bundespauschale gedeckt. Der mit ordentlichen kantonalen Mitteln zu begleichende Betrag beläuft sich somit auf jährlich rund CHF 6'900'000.-.

Aufgrund dieser Berechnung hat sich der Kanton Bern in den Jahren 2015 und 2016 mit voraussichtlich CHF 6'900'000.- an der Unterbringung und Betreuung der UMA zu beteiligen. Wie in Tabelle 1 ersichtlich ergibt sich nach Abzug der bereits bewilligten ordentlichen Mittel in der Höhe von 3'600'000.- ein Differenzbetrag von 3'300'000.-, der mittels des vorliegenden Zusatzkreditgeschäfts bewilligt werden muss.

	Anzahl UMA	Gesamtkosten (Anzahl x 365 x 171)	Aus Bundessubventionen gedeckt (Anz. x 365 x 36.5)	Ungedeckte Kosten zulasten Kanton (Anz. x 365 x 134.5)	Kredit pro Jahr gerundet
Bewilligter Kredit (2014.RRGR.10126)	72	4'493'880.00	959'220.00	3'534'660.00	3'600'000.00
Effektive jährliche Auslagen	140	8'738'100.00	1'865'150.00	6'872'950.00	6'900'000.00
Mehrauslagen pro Jahr gegenüber bewilligtem Kredit	68	4'244'220.00	905'930.00	3'338'290.00	3'300'000.00

Tabelle 1: Berechnungsgrundlagen des Zusatzkredits zur Unterbringung von UMA in den Jahren 2015 und 2016

Die in Tabelle 1 ausgewiesenen, zusätzlichen Ausgaben für die Unterbringung und Betreuung von UMA im Kanton Bern hängen von der nur schwer prognostizierbaren Entwicklung der Anzahl Asylgesuche ab.

Vorliegend handelt es sich um einen Zusatzkredit in Form einer neuen, wiederkehrenden Ausgabe, welche in der Kompetenz des Grossen Rates liegt. Gemäss Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) richtet sich die Ausgabenbefugnis grundsätzlich nach der Höhe des Zusatzes.

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der folgenden Kostenstellen, beziehungsweise Kostenarten:

Kostenträger	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF
910106180 Sonderunterbringung AsylG	318000 Dienstleistungen Dritter	2015	3'300'000.00 (gerundet)
910106180 Sonderunterbringung AsylG	318000 Dienstleistungen Dritter	2016	3'300'000.00 (gerundet)

Tabelle 2: Buchungsangaben

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2015 und im Aufgaben-/Finanzplan 2016 in der Produktgruppe „06.10.9104 Migration und Personenstand“ nicht enthalten.

Der Grosse Rat beauftragte die POM auf Antrag der Sicherheitskommission, „ihm für die Kredite ab 2017 weitere Varianten zur Unterbringung der UMA vorzulegen“. Die POM plant, dieses Geschäft dem Grossen Rat bis Ende 2015 vorzulegen. Danach soll die Unterbringung und Betreuung von UMA im Kanton Bern nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG; 731.2) ausgeschrieben werden.

5.2 Organisatorische und personelle Auswirkungen

Der vorliegende Vortrag hat keine spürbaren personellen Auswirkungen auf das Kantonspersonal. Bereits heute werden im Zuständigkeitsbereich des MIP zwei UMA-Zentren mittels Leistungsvertrag geführt. Der Betrieb der UMA-Zentren soll auch in Zukunft über einen Leistungsvertrag an Dritte übertragen werden.

5.3 Auswirkungen auf IT und Raum

Das Geschäft hat keine Auswirkungen in den Bereichen IT und Raum. Die Räumlichkeiten der Kollektivzentren Bäregg in Bärau und Säget in Belp werden weiterbetrieben.

5.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der vorliegende Antrag hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

5.5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die vorliegenden Anträge haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

5.6 Konsequenzen bei einer Ablehnung

Sollte der Grosse Rat den vorliegenden Antrag für den Zusatzkredit zur Unterbringung und Betreuung der UMA ablehnen, können lediglich 72 UMA in den speziellen Strukturen unterge-

bracht werden. Die restlichen neu zugewiesenen UMA müssten entweder in den Durchgangszentren untergebracht werden oder es müssten individuelle Lösungen, z.B. Unterbringungen bei Pflegefamilien, gefunden werden. Die Konsequenzen wären wie folgt:

- Fehlen einer eigens auf UMA ausgerichtete Begleitung
- Erschwerter Transfer zum individuellen Wohnen
- Kein Einsatz von Casemanager/innen

Da Platzierungen in Familien oder in spezialisierten Institutionen höhere Kosten verursachen als die Unterbringung in UMA-Zentren, wäre die POM bei einer Ablehnung des beantragten Zusatzkredits letztlich wohl gezwungen, die UMA in den ordentlichen Asylstrukturen unterzubringen, wo ihnen die für das Kindeswohl notwendige Betreuung und der Kinderschutz nicht gewährt werden kann.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) wies in seinem Bericht vom März 2007 zur Änderung der Asylverordnungen 1, 2 und 3 (Ausführungsbestimmungen zur Teilrevision des Asylgesetzes)¹ aus, aus welchen Teildienstleistungen sich die Berechnung der Globalpauschale zusammensetzt. Darin waren umgerechnet 1,6 Prozent für Sonderunterbringungen (beispielsweise für UMA) vorgesehen. Das EJPD erklärte, dass es sich dabei um einen Beitrag und nicht um einen kostendeckenden Betrag handle, zumal nach Auffassung des Bundes der Kindes- und Erwachsenenschutz in die Zuständigkeit der Kantone falle.

UMA sind von Gesetzes wegen verbeiständet. Sollten UMA aufgrund fehlender finanzieller Mittel in den ordentlichen Asylstrukturen untergebracht werden, ist voraussehbar, dass die Beistände für jeden einzelnen, in ordentlichen Asylstrukturen untergebrachten UMA eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einreichen würden. Die KESB würde damit vor einer Vielzahl von Rechtsverfahren stehen, in welchen an Stelle einer moderat teuren Unterbringung in einem UMA-Zentrum eine kindsgerechte Unterbringung bei einer Pflegefamilie oder in einem Heim gefunden werden müsste. Es käme dadurch zu einer massiven Kostenverlagerung (wenn nicht Kostenexplosion) zur KESB, respektive zur Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK).

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Zusatzkredit für die Unterbringung und Betreuung von UMA im Kanton Bern in der Höhe von jährlich CHF 3'300'000.- für die Jahre 2015 und 2016 zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Auskunftsperson

- Herr Markus Aeschlimann, Geschäftsleiter MIP, Tel: 031 633 54 00

¹ https://www.bfm.admin.ch/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/asylg-aug/20070328_ber_vvwaasylv-d.pdf

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 229-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1148

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
Schindler (Bern, SP)
Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP)

Weitere Unterschriften: 22

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: 83/2015 vom 28. Januar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Kinder in Asyl-Nothilfestrukturen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit minderjährige Asylsuchende, auch in Begleitung von Erwachsenen, nicht mehr – oder in Ausnahmefällen höchstens 6 Monate – unter die Nothilfe fallen.

Begründung:

In der Antwort auf die Interpellation 084-2014 «Auswirkungen der Nothilfestrukturen auf Kinder und Jugendliche» schreibt der Regierungsrat, dass von 2008 bis 2012 rund 90 Kinder und Jugendliche in Nothilfestrukturen lebten, im Durchschnitt 27 Monate lang. Die längste Zeitdauer für ein Kind betrug knapp 6,5 Jahre. Eine erschreckende Zahl. Gleichzeitig führt der Regierungsrat aus, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende nicht der Nothilfe unterstellt werden.

Erstaunlich ist die Aussage des Regierungsrats, wonach er davon ausgeht, dass Nothilfestrukturen keine Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder haben. Er grenzt dabei die Antwort auf den gesundheitlichen Aspekt ein. Für die persönliche Entwicklung eines Kindes braucht es aber

viel mehr, etwa die soziale Interaktion (Ausflüge, Spiele usw.). Nothilfe bedeutet für die betroffenen Personen grosse Einschränkungen, weil sie nur das Nötigste zum Überleben erhalten. Nothilfe ist gedacht als Überbrückungshilfe in einer Notlage, die von kurzer Dauer ist. Für Personen mit einem negativen Asylentscheid, die die Schweiz nicht verlassen können, wird das Leben mit Nothilfe jedoch zum langfristigen Alltag. Für Kinder kann dies zum gesundheitlichen Problem werden, da sich Entbehrungen schneller auf ihre Gesundheit auswirken. Ebenfalls verfehlen die Nothilfestrukturen die Wirkung bei Kindern, da diese ohnehin nicht ohne ihre Eltern ausreisen werden. Die Schweiz hat diesen Kindern gegenüber eine Schutzpflicht, denn die UNO-Kinderrechtskonvention garantiert ihnen ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard:

- Art. 27 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
- Art. 31 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Begründung der Dringlichkeit: Die Zahl der Asylsuchenden nimmt laufend zu. Die Not der betroffenen Kinder ist gross und soll so schnell wie möglich gelindert werden.

Antwort des Regierungsrates

Dem Anliegen liegt die Annahme zugrunde, dass die abgewiesenen Familien die Schweiz nicht verlassen können. Dies trifft nicht zu. Bevor ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt, durchlaufen die betroffenen Familien mit Kindern ein Asylverfahren, manchmal auch mehrere inklusive Beschwerdeverfahren. Bei den jeweiligen Entscheiden hat die Bundesbehörde immer das Kindeswohl zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Rückkehr in den jeweiligen Staat völkerrechtlich zulässig, aus humanitären Gründen zumutbar und technisch auch möglich ist. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird ein Wegweisungsentscheid in den Herkunftsstaat erlassen. Dass sich Kinder über einen langen Zeitraum hinweg in Nothilfeunterkünften befinden und die Eltern nur über einen minimalen Bargeldbetrag verfügen, ist oftmals von den Eltern zu verantworten, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen.

Der Kanton Bern führt seit dem 1. Januar 2014 keine Sachabgabezentren mehr, die für die Unterbringung von rechtskräftig weggewiesenen Personen gedacht waren. Seither werden diese zusammen mit Personen im Asylverfahren oder vorläufig aufgenommenen Personen in Kollektivunterkünften untergebracht. Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 084-2014 ausgeführt hat, unterscheidet sich die Behandlung von rechtskräftig weggewiese-

nen Familien mit Kindern zu den Familien mit Kindern ohne rechtskräftigen Wegweisungsentscheid einzig in der Bargeldauszahlung.

Ist eine asylsuchende Familie bereits längere Zeit im Kanton Bern und wurde ihr während des hängigen Asylverfahrens eine private Unterkunft zugewiesen, kann das Amt für Migration und Personenstand (MIP) nach dem Vorliegen eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheids die Nothilfeleistungen aufgrund der besonderen Bedürfnisse individuell festlegen (Art. 14 Abs. 3 EV AuG und AsylG; BSG 122.201). In diesen Fällen lässt das MIP die Familie bis zum Ende eines Schulsemesters, gelegentlich bis zu ihrer Ausreise, weiterhin in der privaten Unterkunft wohnen.

Der Ausschluss aus der Sozialhilfe – und damit verbunden die Unterstützung der Betroffenen durch Nothilfe – ist eine bundesgesetzlich verankerte Folge eines rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheids. Dieser Ausschluss gilt ohne Einschränkung auf das Alter der betroffenen Person. Es ist bisher keine Rechtsprechung bekannt, die diese bundesgesetzliche Bestimmung als kinderrechtskonventionswidrig bezeichnet hat.

Angesichts der vernachlässigbaren Unterscheidung in der Unterbringung von rechtskräftig zugewiesenen, ausreisepflichtigen Familien und von asylsuchenden Familien mit Kindern sowie der bereits heute ausgeübten Ausnahmepraxis der kantonalen Migrationsbehörden besteht für den Regierungsrat keinen Anlass, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um in bestimmten Situationen systematisch vom Sozialhilfeausschluss abzuweichen. Mit dem Ausschluss aus der Sozialhilfe ist auch das Ende der Subventionierung der Asylsozialhilfe durch den Bund verbunden. Der Regierungsrat lehnt folglich die Motion ab.

Sollte der Grosse Rat wider Erwarten einen systematischen Verzicht auf den Ausschluss aus der Sozialhilfe von Kindern und deren Angehörigen vorsehen wollen, müsste eine kantonale Rechtsgrundlage für die Finanzierung der dadurch verursachten zusätzlichen Asylsozialhilfefrühen geschaffen werden.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 189-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.961

Eingereicht am: 12.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in)
Siegenthaler (Rüti b.Büren, BDP)
Brand (Münchenbuchsee, SVP)

Weitere Unterschriften: 26

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 44/2015 vom 21. Januar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Die zentrale Staatsaufgabe "Sicherheit" muss wieder ernst genommen werden

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der BV reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung der BV, 6. Titel, 2. Kapitel, Art. 196, Ziff. xy (nächstfolgende), Übergangsbestimmung zu Art. 58 BV: «Die Militärausgaben des Bundes betragen für die Dauer von 10 Jahren nach Annahme dieser Bestimmung mindestens 1,2 % des BIP. Der jährliche Betrag bestimmt sich gestützt auf das BIP des Vor- resp. Vorvorjahres.»

Begründung:

Die Schweiz ist ein sehr wohlhabendes Land. Das BIP pro Kopf hat weltweit einen Spitzenwert, die kaufkraftbereinigten Einkommen sind deutlich über den meisten Ländern der Welt, auch Europas; und die Einkommen sind weniger ungleich verteilt als im europäischen Durchschnitt (vgl. Wohlstandsbericht). Trotzdem sind die Verteidigungsausgaben in der Schweiz deutlich tiefer als in *vergleichbaren* Ländern Europas, und dies nun seit über 20 Jahren. Seit zwei Jahrzehnten wurden somit Milliarden bei der Armee weggenommen und in andere (Wohlstandskonsum-) Bereiche gepumpt. Die vergleichbaren europäischen Länder, links wie rechts regierte, haben demgegenüber ein deutlich höheres Mass an Verteidigungsanstrengungen auf sich genommen. Seit

einem Jahrzehnt gibt die Schweiz sogar unter 1 Prozent des BIP für die Verteidigung aus; die Armee wurde massiv redimensioniert, sie ist nicht mehr richtig einsatzfähig. Es sind nun auch in unserem Land Anstrengungen zu unternehmen, die die Armee auf einen ernst zu nehmenden Stand bringen.

Die Verteidigungsausgaben im Vergleich (Zahlen 2012/13, Quelle: Int. Friedensforschungsinstitut sipri), in % des BIP (GDP) sprechen eine klare Sprache:

Schweiz	0,7	Portugal	1,9
Dänemark	1,4	Belgien	1,1
Norwegen	1,4	Tschechien	1,1
Schweden	1,2	Kroatien	1,6
Finnland	1,2	Slowenien	1,2
Holland	1,4	Montenegro	1,6

(Grössere europäische Länder geben sogar deutlich mehr aus: Frankreich 2,3 %, UK 2,3 %). Vielerorts steigen die Verteidigungsbudgets. Die Schweiz lebt nicht in einer anderen Welt.

Die internationale sicherheitspolitische Lage hat sich gewandelt: Krieg in Europa ist nicht nur möglich – militärische Annektierungen geschehen auch tatsächlich wieder; das Kriegsvölkerrecht wird in Europa mit Füßen getreten. Unweit davon macht sich eine islamistische Terrororganisation breit. Damit einher geht ein *Stimmungswandel*: Die Kirche, die deutsche Regierung (mit zwei Frauen in Front), gar Linke bei uns befürworten neuerdings Waffenlieferungen und somit auch deren Einsatz. Diese Ereignisse zeigen, dass sich die Friedenshoffnungen aus der Zeit des Mauerfalls als Illusion erweisen.

Die einzige Sicherheitsreserve der bündnisfreien Schweiz, die einzige Organisation, die in einer besonderen Lage (inkl. Umweltereignis) eine gewisse Durchhaltefähigkeit ermöglicht, ist die Armee. Sie ist in unserem wohlhabenden Land endlich wieder zumindest so zu alimentieren, wie es andere vergleichbare Länder tun.

Antwort des Regierungsrates

Wie aus dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 23. Juni 2010 hervorgeht, lag der Zweck der Schweizer Armee ursprünglich alleine darin, potenzielle Gegner von einem Angriff auf die Schweiz abzuhalten und einen solchen Angriff – sollte er dennoch stattfinden – abzuwehren. Mit dem Wandel und der Erweiterung des Sicherheitsbegriffs haben sich in den vergangenen Jahren auch die Aufgaben und Aufträge der Armee verändert.

Zwar bleibt die Verteidigung eine Kernaufgabe der Armee. Doch fokussieren die Aufträge nicht mehr primär auf die Abwehr eines bewaffneten Angriffs eines anderen Staates, sondern stellen vermehrt nicht konventionelle Bedrohungsformen wie etwa Cyber Terrorismus ins Zentrum. Eine unverändert grosse Bedeutung wird auch in Zukunft dem subsidiären Einsatz der Armee zur Unterstützung der zivilen Behörden zukommen. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftraumes, die Unterstützung der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes nach Grossereignissen und Katastrophen sowie in Notlagen oder die Sicherung kritischer Infrastrukturen durch die Armee wird auch in Zukunft unverzichtbar sein. Nicht zuletzt spielt dabei die Tatsache eine Rolle, dass bewaffnete Gewalt immer mehr auch von nichtstaatlichen Akteuren angewandt wird.

In der Vergangenheit konnte der Kanton Bern immer wieder von der Unterstützung der Armee profitieren, etwa bei der Botschaftsbewachung im Rahmen von Amba Centro oder bei der Bewältigung von Unwetterereignissen, zuletzt 2012 im Kandertal und 2014 im Emmental.

Die Armee ist die einzige sicherheitspolitische Reserve des Bundes, die zum Einsatz gelangen kann, wenn die übrigen Mittel von Bund und Kantone (insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität und Zivilschutz) ausgeschöpft sind. Es ist daher im Interesse des Kantons Bern, dass die Schweiz über eine vielseitig einsetzbare, schlagkräftige und gut ausgerüstete Armee in angemessener Grösse verfügt, die sich rasch und flexibel auf eine neue Bedrohungslage ausrichten kann. Gerade die jüngsten internationalen Entwicklungen im sicherheitspolitischen Bereich (Ukraine-Konflikt, Terrororganisation IS) zeigen, dass auf die sicherheitspolitische Reserve Armee nicht verzichtet werden kann.

Damit die Armee ihre Aufgaben zugunsten der Sicherheit der Schweizer Bevölkerung wahrnehmen kann, ist sie auf ausreichende Mittel angewiesen. Welcher Betrag dazu jährlich nötig ist, kann jedoch zuverlässig nur durch den Bund und nicht aufgrund einer starren Quote gesagt werden. Deshalb – und weil Standesinitiativen nach Auffassung des Regierungsrats nur eingereicht werden sollten, wenn sie im Kern kantonale Angelegenheiten betreffen – empfiehlt er die Motion zur Ablehnung.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 193-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.969

Eingereicht am: 25.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Studer (Utzenstorf, parteilos) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: 82/2015 vom 28. Januar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Sträflinge sagen wo es lang geht in Gefängnissen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Anstaltsleitungen von Gefängnissen im Kanton Bern über die Notwendigkeit einer Kameraüberwachung in Besucherräumen eigenständig entscheiden können.

Begründung:

Das durch den Amtsvorsteher des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) ausgesprochene Kameraüberwachungsverbot in Besucherräumen der Strafanstalten ist ein Kniefall vor den Gefangenen. Er verkennt die knappen Personalressourcen in den Gefängnissen im Kanton Bern, um eine wirkungsvolle Überwachung vorzunehmen. Es darf nicht sein, dass dieses gut einsetzbare Hilfsmittel ausgeschlossen wird.

Amtspersonen, die Gefangenen schlechte Nachrichten überbringen müssen, wollen aus Sicherheitsgründen überwacht werden.

Bei Mehrfachbesuchen sind teilweise über 60 Personen aus ethnisch verschiedenen Gruppierungen gleichzeitig in einem Besucherraum; ohne Kameraüberwachung ist eine wirkungsvolle Kontrolle nicht mehr möglich, und die Sicherheit ist nicht mehr gewährleistet.

Drogenkuriere können während der Besuche ohne Kameraüberwachung schalten und walten, wie sie wollen.

Teilweise sind Gefangene aus über 40 verschiedenen Ländern gleichzeitig in einer Strafanstalt untergebracht und erhalten Mehrfachbesuche.

Begründung der Dringlichkeit: Um Amtspersonen, Personal, Besucher und Häftlinge untereinander bei Mehrfachbesuchen besser überwachen und schützen zu können, ist Dringlichkeit verlangt, bevor etwas passiert.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist die Sicherheit der Angestellten in den Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern ein grosses Anliegen. Die Videoüberwachung vermittelt den Mitarbeitenden indessen ein trügerisches Sicherheitsgefühl. Dies kann dazu führen, dass das Geschehen im Besucherraum nicht mehr mit der notwendigen Aufmerksamkeit verfolgt wird, was wiederum nicht im Sinne der Angestellten und auch nicht der Besucherinnen und Besucher sein kann. Einzig das gut geschulte Sicherheitspersonal kann mit seiner Präsenz vor Ort die nötige Sicherheit gewähren und bei Bedarf zeitnah eingreifen.

Besuche in einer Vollzugseinrichtung des Kantons Bern werden grundsätzlich nicht überwacht. Das Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Bern vom 25. Juni 2003 (SMVG; BSG 341.1) hält in Artikel 53 die Ausnahme von dieser Regel fest. In begründeten Fällen können Besuche offen überwacht werden. Für eine Überwachung sind demnach kumulativ zwei Kriterien notwendig: Einerseits muss es sich um einen begründeten Fall handeln (beispielsweise bei Sicherheitsbedenken der Vollzugseinrichtung). Andererseits darf die Überwachung nur offen durchgeführt werden. Offen bedeutet, dass die Betroffenen vorgängig über die Überwachung des Besuches informiert werden müssen. Andere Kantone gelangen zum selben Schluss: Weder in den Justizvollzugsanstalten Lenzburg (Kantons Aargau) noch in den Justizvollzugsanstalten Pöschwies (Kanton Zürich) werden Besuche mittels Video überwacht.

Aus Gründen der Sicherheit oder der Ordnung der Vollzugseinrichtung kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen und Besucher durchsuchen lassen. Damit kann dem Versuch, Drogen oder andere verbotenen Gegenstände in die Vollzugseinrichtungen einzuschleusen, entgegengehalten werden. In allen Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern gehören solche Durchsuchungen der Besucherinnen und Besucher zum Standard.

Der Entscheid, ob eine Kamera in einer Vollzugseinrichtung erforderlich ist, ist bereits heute kein Entscheid einer Einzelperson. Wenn in einer Institution das Bedürfnis besteht, einen bestimmten Bereich mit einer Kamera in Echtzeit zu überwachen, dann teilt die Institution dies der zuständigen Person in den Zentralen Diensten des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) mit. Diese holt in der Folge die Genehmigung der Kantonspolizei nach Art. 51b des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) ein und veranlasst die Prüfung durch die Datenschutzaufsichtsstelle (Art. 17a des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)

i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. d der Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1)).

In Bezug auf die Vollzugseinrichtungen prüft die Kantonspolizei, ob die Voraussetzungen für die Installation einer Kamera nach dem PolG gegeben sind. Namentlich muss die Kantonspolizei beurteilen, ob ein erhöhtes Schutzbedürfnis für den Bereich besteht und ob die Überwachung erforderlich ist. Von dieser Prüfung werden ausschliesslich die Kameras in öffentlichen und allgemein zugänglichen Räumen erfasst. Alle Kameras unterstehen zudem einer Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle. Erst wenn die erforderlichen Abklärungen durch die Datenschutzaufsichtsstelle und die Kantonspolizei zeigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kameraüberwachung gegeben sind, darf die Kamera in der Vollzugseinrichtung installiert werden.

Das Motionsbegehren zielt darauf ab, dass die Zuständigkeit zur Gesuchseinreichung an die Kantonspolizei resp. die Datenschutzaufsichtsstelle vom Amt für Zentrale Dienste des FB, bzw. der Amtsleitung, auf die Leitung der jeweiligen Vollzugseinrichtung übergeht. Bereits heute geben die Anstaltsleitungen den Anstoss für die Einleitung eines entsprechenden Bewilligungsverfahrens. Das Einholen der Bewilligungen wird anschliessend zentral organisiert und koordiniert. Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll, dass jede Vollzugseinrichtung gesondert Bewilligungsgesuche erarbeitet. Dies würde einer kantonal einheitlichen Praxis zuwiderlaufen und die aktuell gut funktionierenden Abläufe unnötig erschweren. Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass eine Gutheissung des Antrags die Sicherheit der Angestellten in den Vollzugseinrichtungen nicht erhöhen würde.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 247-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1169

Eingereicht am: 19.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in)
Imboden (Bern, Grüne)
Kronenberg (Biel/Bienne, glp)
Zumstein (Bützberg, FDP)
Studer (Niederscherli, SVP)

Weitere Unterschriften: 17

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 134/2015 vom 11. Februar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Polizeiliche Erfassung von homophober Gewalt

Der Regierungsrat wird beauftragt, homophobe Gewalt durch die Polizei erfassen zu lassen.

Begründung:

Durch homophobe Gewalt wird die Würde der Opfer untergraben. Dies führt zu kostenintensiven psychischen und physischen Schäden und fördert auch in einem grösseren Massstab gesellschaftlichen Hass und Gewalt gegen homosexuelle Bürgerinnen und Bürger. Nur mit konkreten Zahlen aus dem Polizeialltag lassen sich realistische Schlüsse zur Bekämpfung solcher Gewalttaten ziehen.

Praktisch jeder homosexuelle Mensch hat zumindest verbale Beschimpfungen in seinem Leben aufgrund seiner sexuellen Orientierung erfahren. Solche und insbesondere physische Gewalttaten werden von der Polizei jedoch bisher nicht gesondert erfasst. Dies wäre nötig, um festzustellen, wie gravierend sich die Problematik der homophoben Gewalt im Kanton Bern darstellt. Dabei geht es nicht darum herauszufinden, welche sexuelle Orientierung das Opfer hat und diese zu erfassen, sondern darum, mit welchem Motiv und an welchem Ort die Gewalttat vonstatten ging. So kann etwa ein Opfer befragt werden, ob es zu einer Beschimpfung wie «Schwuchtel», «Dreckslesbe» oder dergleichen während der Tat gekommen ist. Diese Vorgehensweise ist aus zwei Gesichtspunkten besser als eine opferorientierte: Erstens müssen sich ungeoutete Opfer

nicht zur Homosexualität bekennen und zweitens kann homophobe Gewalt auch an Heterosexuellen und Bisexuellen begangen werden.

In Ländern wie Schweden und Grossbritannien wird homophobe Gewalt bereits heute gesondert von der Polizei festgehalten. Wo früher nur Dunkelziffern geschätzt werden konnten, verzeichnet Grossbritannien mittlerweile mehr als 15 000 Meldungen aufgrund homophober Gewalt, die erst durch eine Erfassung bei der Polizei sichtbar gemacht wurden. In Bern ist dies heute bei Rassismus und Islamophobie der Fall. Da ein Opfer nach einer Gewalttat sowieso befragt werden muss, ist der bürokratische Aufwand minim. Es sollte lediglich eine neue Kategorie hinzugefügt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Problematik von Straftaten mit homophobem Hintergrund ist der Kantonspolizei bekannt. Auch wenn keine konkreten Fälle mit diesem Tatmotiv bekannt sind, ist aufgrund der Erfahrungen im Ausland von einer Dunkelziffer auszugehen.

Die Kantonspolizei erkennt grundsätzlich den Handlungsbedarf im Bereich homophober Gewalt und hat bereits verschiedentlich spezifische Angebote durchgeführt, darunter ein Gewaltschutztraining. Auf Anregung der Organisation Pink Cop unterstützt sie zudem die Erarbeitung und Produktion eines Flyers, in welchem Homosexuelle und Transmenschen ermutigt werden, nach Übergriffen in jedem Fall Anzeige zu erstatten. Um ein erstes Zeichen zu setzen, wirkten uniformierte Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern zudem an einem Stand der Gay West Veranstaltung vom 9. August 2014 auf dem Bundesplatz mit.

Als jährliches gesamtschweizerisches Instrument wird seit 2009 die polizeiliche Kriminalstatistik verwendet. In den einzelnen Kantonen werden die Statistiken anhand von einheitlichen Richtlinien erhoben, um so gesamtschweizerische Vergleiche zu ermöglichen. Die vom Motionär gewünschten zusätzlichen Informationen werden nicht ausgewiesen.

Um dem Anliegen des Motionärs zu entsprechen, müsste die Kriminalstatistik dahingehend geändert werden, dass bei einer Straftat neu auch nach Kategorien von Motiven unterschieden wird. Diese Aussagen können frühestens (wenn überhaupt) nach Abschluss der Strafuntersuchung oder des Urteils durch die Justiz getroffen werden. Eine Statistik dazu zu führen, ist für die Kantonspolizei folglich gar nicht möglich, insofern wäre die Justiz zuständig.

Würden schliesslich diese Kategorien von Motiven nur im Kanton Bern erhoben, wäre keine Vergleichbarkeit mit anderen Kantonen möglich, was aus Sicht des Regierungsrats zu keinem Mehrwert führen würde. Daraus folgend müsste zunächst beim Bundesamt für Statistik eine Änderung der schweizerischen Kriminalstatistik beantragt werden und eine solche Anpassung der vereinbarten Richtlinien anschliessend von allen Kantonen gutgeheissen werden.

Aus den genannten Gründen erachtet der Regierungsrat eine derartige Anpassung der Statistik im Kanton Bern momentan als wenig zielführend. Er ist jedoch bereit, sich auf Bundesebene für das Anliegen des Motionärs einzusetzen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat die Annahme als Postulat.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 251-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1173

Eingereicht am: 20.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Bühler (Cortébert, SVP)
Müller (Orvin, SVP)

Weitere Unterschriften: 16

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 111/2015 vom 4. Februar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Schluss mit Bussendruck via Budget

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahme zu ergreifen:

- Bussengelder dürfen nicht mehr ins ordentliche Budget aufgenommen werden.

Begründung:

Weil der Kanton die Busseneinnahmen zur Aufbesserung der Finanzen budgetiert, wächst vor allem am Jahresende der Druck auf die Polizistinnen und Polizisten.

Anstatt sich prioritär auf die Präventionsarbeit und Kriminalitätsbekämpfung zu konzentrieren, werden Polizistinnen und Polizisten zum «Eintreiben» von Verkehrsbussen missbraucht. Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen sollen aber primär dort durchgeführt werden, wo sie die Sicherheit der Bevölkerung erhöhen, und nicht dort, wo sie (wegen fragwürdigen Signalisationen) möglichst viele und hohe Bussen generieren. Diese Aufstockung der Anzahl Radargeräte und der vermehrte Einsatz der Polizei bei Verkehrskontrollen führen zu Bussen (versteckte Steuern) in Millionenhöhe. Die Entwicklung des Budgetpostens «Fiskalische Erlöse und Bussen» von

2005 bis 2015 (wobei Bussen den grössten Anteil ausmachen) zeigt klar auf, wie die Polizeiarbeit immer stärker auf Verkehrskontrollen, anstatt auf Prävention und Kriminalitätsbekämpfung ausgerichtet wurde.

Jahr	Voranschlag/Budget
2005	12 870 000.--
2006	13 634 000.--
2007	14 624 000.--
2008	33 114 000.--
2009	32 114 000.--
2010	32 994 000.--
2011	35 724 000.--
2012	38 144 000.--
2013	41 512 000.--
2014	38 638 000.--
2015	38 638 000.--

Dabei wird vergessen, dass damit auch ein grosser bürokratischer Aufwand mit Kostenfolgen betrieben wird. Im Übrigen empfinden Bürgerinnen und Bürger die massiven Verkehrskontrollen und -bussen im Vergleich mit anderen Straftaten (zum Beispiel Diebstählen) als unverhältnismässig.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verweist einleitend gerne auf die Antworten zu drei weiteren Vorstössen aus dem Jahr 2014:

- Interpellation 056-2014 Graber (La Neuveville, SVP): Ressourceneinsatz und Sicherheitsprioritäten der Kantonspolizei
- Motion 092-2014 Bühler (Cortébert, SVP): Radarkontrollen: Mehr Sicherheit statt mehr Einnahmen
- Motion 179-2014 Graber (La Neuveville, SVP): Transparente und regelmässige Statistik über Bussen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen

Die für die Beantwortung der vorliegenden Motion wichtigen Argumente sind bereits in den genannten Vorstössen detailliert behandelt worden. Dennoch ist der Regierungsrat bereit, auch in dieser Antwort auf die zentralen Faktoren «Budgetierung» und «Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen» einzugehen.

1. Budgetierung

Eine Budgetaufbesserung, wie dies in der Motion aufgeführt wird, ist keineswegs das Ziel der Budgetplanung der Bussenerträge. Die Budgetierung der Bussenerträge erfolgt jeweils auf Basis von Erfahrungswerten aus den Vorjahren. Dabei werden auch wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen für die folgenden Planungsjahre mitberücksichtigt. Würden Bussenerträge nicht mehr im Budget aufgenommen, hätte dies zur Folge, dass erhebliche Einnahmen in der Erlösplanung der Kantonspolizei Bern nicht berücksichtigt würden. In diesem Fall könnte nicht

mehr von einer vollständigen und fachlich korrekten Erlösplanung gesprochen werden. Zudem würden auf gesamtstaatlicher Ebene wichtige Informationen fehlen, was gegen den Grundsatz der Vollständigkeit und Wahrheit gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) verstossen würde.

Anzumerken ist ferner, dass die in der Motion aufgeführten Budgetwerte offenbar falsch interpretiert wurden. Gerade der erhebliche Anstieg der budgetierten Ordnungsbusseneinnahmen in den Jahren 2008 / 2009 ist auf das Projekt Police Bern (Einheitspolizei) und die damit verbundene Zusammenlegung der Ordnungsbusseneinnahmen Kanton und Gemeinden zurückzuführen; unter anderem auch die Übernahme der fixen Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessanlagen durch den Kanton. Damit ist eine Entwicklungsdarstellung über die vergangenen zehn Jahre, wie dies die Motionärin aufzeigt, verzerrt und nicht aussagekräftig.

Der Anstieg der budgetierten Erträge zwischen 2012 und 2013 ist des Weiteren auf die im September 2012 umgesetzte Senkung der Messschwellen auf die gesetzlichen Sicherheitsmargen zu begründen. Diese führten tatsächlich zu Mehreinnahmen bei Ordnungsbussen.

Zudem wurden die budgetierten Erträge in den letzten Jahren mehrheitlich nicht erreicht und für die Jahre 2014 / 2015 deutlich nach unten angepasst. Dies spricht klar gegen die, wie es die Motionärin formuliert, Ausübung eines Drucks gegenüber den Mitarbeitenden der Kantonspolizei.

2. Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen

In ihrer Begründung reduziert die Motionärin die Verkehrskontrollen zum Teil auf das, Zitat: «Eintreiben von Verkehrsbussen». Dabei wird ausser Acht gelassen, dass der Faktor Geschwindigkeit eine wesentliche Unfallursache darstellt. Dies widerspiegeln auch die Unfallzahlen. Im Jahr 2013 mussten im Kanton Bern 5'999 Verkehrsunfälle rapportiert werden. Alleine durch übersetzte oder unangepasste Geschwindigkeit verloren dabei acht Menschen ihr Leben. 124 wurden schwer und 360 leicht verletzt. Alkohol im Strassenverkehr war für vier getötete, 43 schwer- und 149 leichtverletzte Menschen verantwortlich.

Studien belegen, dass sich Verkehrskontrollen positiv auf die Verkehrssicherheit auswirken und ein zentrales Standbein in der gesamten Unfallverhütung darstellen. Sie haben nebst der repressiven Komponente auch eine starke präventive Wirkung. Dieser zentrale Aspekt wird in der Motion gar nicht erwähnt. Doch gerade damit wird erkennbar, dass es sich bei der Kontrolltätigkeit der Polizei in erster Linie um Präventionsarbeit handelt.

Hinzu kommt, dass die Verarbeitung der Ordnungsbussen in hohem Masse automatisiert ist. Der damit verbundene (bürokratische) Aufwand hält sich somit in überschaubaren Grenzen.

Es mag zutreffen, dass sich Bürgerinnen und Bürger über Verkehrskontrollen ärgern; speziell dann, wenn sie selber davon betroffen sind und sich nicht an die geltenden Verkehrsregeln gehalten haben. Daher gehen bei der Kantonspolizei einerseits Beschwerden wegen zu häufigen beziehungsweise falschen Verkehrskontrollen ein. Aus Sorge über die Verkehrssicherheit und wegen Nichtbeachten von allgemeinen Verkehrsvorschriften verlangen aber andererseits jährlich Dutzende von Gemeinden und Privatpersonen bei der Kantonspolizei mehr Verkehrs- und insbesondere Geschwindigkeitskontrollen. Diese Bevölkerungsgruppe befürwortet polizeiliche Kontrollen klar.

Weiter ist anzumerken, dass im Kanton Bern auch Ressourcengemeinden Geschwindigkeitskontrollen durchführen dürfen (vgl. Art. 8 Abs. 3 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997, PolG; BSG 551.1) und von diesem Recht vermehrt Gebrauch machen. Zudem steht es jeder Gemeinde zu, selber Kontrollen im ruhenden Verkehr durchzuführen. Neu können Ressourcengemeinden zudem einen Drittel der Verkehrskontrollen der Kantonspolizei steuern. Auch diese Möglichkeit wird genutzt. Messgrösse sind dabei die Anzahl Kontrollstunden und nicht etwa die Höhe der Busseneinnahmen.

Aufgrund der dargelegten Beweggründe für den Einbezug der Bussenerträge in der Budgetplanung sowie der zentralen Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates und Stellungnahme der Finanzkommission (FiKo)

Vorstoss-Nr.: 255-2014
Vorstossart: Finanzmotion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1177

Eingereicht am: 20.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sollberger (Bern, glp) (Sprecher/in)

Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Wüthrich (Huttwil, SP)
Kropf (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: 45/2015 vom 21. Januar 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**
Antrag FiKo: **Ablehnung**



Voranschlag 2016: Ärztliche Weiterbildung sichern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. im Voranschlag 2016 in der Produktegruppe «somatische Akutversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um 5,1 Mio. Franken vorzunehmen
2. im Voranschlag 2016 in der Produktegruppe «Psychiatrieversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um 0,8 Mio. Franken vorzunehmen

Begründung:

Bis vor wenigen Jahren betrug der jährliche Beitrag pro Assistenzarzt/-ärztin im Kanton Bern noch 60 000 Franken. Wegen der Sparmassnahmen aufgrund der ASP hat der Kanton Bern die

Beiträge abrupt gekürzt. Heute beträgt der Finanzierungsbeitrag noch 10 000 Franken. Der Kanton Bern ist damit verglichen mit anderen Kantonen am absolut untersten Rand, was die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung betrifft. Dieser Beitrag deckt die minimalen Anforderungen in keiner Weise. Nur schon die vier anderen Kantone mit Universitätszentren bezahlen allesamt bedeutend höhere Beiträge (ZH: 16 000 CHF, BS: 24 000 CHF, VD und GE bis zu 90 000 CHF pro assistenzärztliche Weiterbildung und Jahr im Universitätsspital). Aber auch nichtuniversitäre Kantone wie zum Beispiel der Kanton Luzern bezahlen ihren nicht-universitären Spitälern bedeutend höhere Weiterbildungsbeiträge.

Die Folgen sind klar:

- Wenn die Weiterbildung nicht adäquat entschädigt wird, müssen in allen Spitälern, die sich an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen, die entstandenen finanziellen Löcher durch regelmäßige Querfinanzierungen gestopft werden. Dies führt langfristig zu einer Schmälerung des Weiterbildungsangebots im Kanton, weil das Interesse, solch defizitäre Weiterbildungsplätze anzubieten, sinkt.
- Es führt zudem auch zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den Universitätskantonen, weil die Universitätskliniken mit Abstand die wichtigsten Weiterbildungszentren sind.

Profiteure sind diejenigen Spitäler, die sich am wenigsten um die Weiterbildung engagieren, aber trotzdem auf gut ausgebildete Fachärzte angewiesen sind

Mit dieser Finanzmotion soll der Weiterbildungsbeitrag für die ärztliche Weiterbildung in einem ersten Schritt im Jahr 2016 wieder auf 15 000 Franken erhöht werden. Es ist wichtig, diejenigen Spitäler finanziell zu unterstützen, die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte ausbilden. Dies sind im Kanton Bern vor allem die öffentlichen Spitäler. Sie bilden nämlich davon nicht weniger als 95 Prozent aus. Nur durch eine adäquate Abgeltung der Weiterbildungskosten kann langfristig der Bedarf an ausgebildeten Fachärzten und Fachärztinnen, zum Beispiel im Bereich der Hausarztmedizin, aber auch in allen anderen Fachbereichen, gedeckt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Der Weiterbildungsbeitrag ist äusserst wichtig, damit der Medizinalstandort Kanton Bern sein hohes Niveau halten kann. Der Schaden, der durch die massive Beitragskürzung für die ärztliche Weiterbildung für den Kanton Bern im interkantonalen Vergleich entstanden ist, ist enorm und hat weitreichende Folgen. Deshalb muss sofort reagiert und der Beitrag im nächsten Budget erhöht werden. Eine relativ unsichere gesamtschweizerische Lösung ist zwar auf der nationalen Traktandenliste der GDK, kann aber erst in ein paar Jahren erwartet werden.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) bilden die Kosten der ärztlichen Weiterbildung nicht einen Bestandteil der Tarife. Diese Kosten müssen von den Spitälern bzw. deren Trägerschaften oder vom jeweiligen Standortkanton getragen werden. Aufgrund dieser Regelung leistet der Kanton Bern den bernischen Spitälern im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen einen Beitrag an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung.

Die Bestimmung der Höhe der Kosten der ärztlichen Weiterbildung ist methodisch sehr anspruchsvoll und deshalb umstritten. Zwar wurden zu diesem Zweck in den letzten Jahren auf gesamtschweizerischer Ebene verschiedene Studien durchgeführt. Diese führten allerdings zu widersprüchlichen Ergebnissen, weshalb unter den betroffenen Organisationen und Experten keine einheitliche Meinung zu dieser Frage besteht. Vor diesem Hintergrund und angesichts der schwierigen Finanzlage des Kantons hat der Regierungsrat auf das Jahr 2013 hin einen Beitrag an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung von CHF 10'000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) festgelegt (was der Abgeltung des Kantons Zürich im Jahr 2012 entsprach).

Die vorliegende Finanzmotion verlangt vom Regierungsrat, im Voranschlag 2016 in der Produktgruppe «Somatische Spitalversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um CHF 5,1 Mio. und in der Produktgruppe «Psychiatrieversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um CHF 0,8 Mio. vorzunehmen. Mit der damit möglichen Erhöhung der Beiträge an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung auf CHF 15'000 ab 2016 sollen diejenigen Spitäler finanziell unterstützt werden, die sich an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen.

Der Regierungsrat hat in den vergangenen Jahren verschiedene teils harte Massnahmen beschliessen müssen, um jeweils ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. Vorab mit dem Gesamtpaket im Rahmen der im Juni 2012 eingeleiteten umfassenden Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) zur Verhinderung der strukturellen Haushaltsdefizite für die Jahre ab 2014 ist es gelungen, den Staatshaushalt zu entlasten und die Defizite in der Planung zu eliminieren. Nach wie vor erscheint die Finanzlage des Kantons jedoch labil und der aktuelle Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan enthält in den Finanzplanjahren 2017/2018 eine Neuverschuldung. Vor diesem Hintergrund hat der Grosse Rat anlässlich der Beratung des Voranschlags 2015 und des Aufgaben-/Finanzplans 2016-2018 die Finanzmotion (FM 202-2014) „Keine Neuverschuldung in den Finanzplanjahren“ der Finanzkommission überwiesen, die vom Regierungsrat verlangt, die Neuverschuldung zu eliminieren und im „neuen“ Finanzplanjahr 2019 ebenfalls keine Neuverschuldung vorzusehen.

Angesichts dieser finanzpolitischen Ausgangslage erachtet es der Regierungsrat nicht für angezeigt, den Beitrag an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung kurzfristig zu erhöhen. Er hat deshalb auch darauf verzichtet, die Planungserklärung Heuberger (Grüne) / Sollberger (glp) „Abgeltung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung“ umzusetzen (RRB Nr. 913 vom 2. Juli 2014), welche anlässlich der Beratung des Rahmenkredits 2014–2015 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes angenommen worden war – zumal der Grosse Rat verlangt hatte, die Zusatzkosten innerhalb des Rahmenkredits zu kompensieren.

Wesentlich erscheint dem Regierungsrat aber, dass die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) eine interkantonale Vereinbarung (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) erarbeitet hat, mit welcher zwei Ziele verfolgt werden: Zum einen soll den Spitälern ein gesamtschweizerisch einheitlicher pauschaler Mindestbeitrag von CHF 15'000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr ausgerichtet werden. Zum anderen soll ein interkantonaler Ausgleich dafür sorgen, dass die mit der ärztlichen Weiterbildung verbundenen finanziellen Belastungen weniger einseitig bei jenen Kantonen anfallen, deren Spitäler

sich stark in der Weiterbildung engagieren. Die WFV wurde am 20. November 2014 von der Plenarversammlung der GDK zuhanden der Kantone verabschiedet. Der Grosse Rat wird voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2016 über den Beitritt des Kantons Bern befinden. Damit die Vereinbarung in Kraft treten kann, müssen ihr mindestens 18 Kantone beitreten. Das Beitrittsverfahren in den einzelnen Kantonen dauert einige Zeit, so dass die Vereinbarung frühestens per 1. Januar 2017 in Kraft treten kann.

Der Regierungsrat teilt die in der Finanzmotion zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass diejenigen Spitäler, welche sich an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen, angemessen finanziell abgegolten werden sollen. Er hat sich deshalb mehrfach positiv zu den Bemühungen der GDK um eine gesamtschweizerische Regelung geäussert, wenn auch stets mit einem finanzpolitischen Vorbehalt aufgrund der labilen finanziellen Lage des Kantons Bern. Dessen ungeachtet hat der Regierungsrat im Aufgaben-/Finanzplan ab dem Jahr 2017 vorsorglich die erforderlichen zusätzlichen Mittel eingestellt, damit den bernischen Spitälern im Falle eines Zustandekommen der WFV und eines Beitritts des Kantons Bern inskünftig CHF 15'000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) ausgerichtet werden können.

Der Grosse Rat erhält im Rahmen der Beratung des Beitritts zur WFV die Gelegenheit, sich zur Angemessenheit des Beitrags an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung in der Höhe von CHF 15'000 zu äussern (beschliesst der Grosse Rat den Beitritt und kommt die Vereinbarung zustande, verpflichtet sich der Kanton Bern, einen pauschalen Mindestbeitrag von CHF 15'000 auszurichten). Werden an den ab dem Jahr 2017 im Aufgaben-/Finanzplan berücksichtigten Mittel keine Korrekturen vorgenommen, besteht darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit, ab 2017 einen Beitrag pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) von CHF 15'000 auch unabhängig vom Beitritt zur bzw. vom Inkrafttreten der WFV auszurichten. Erforderlich ist in jedem Fall die Anpassung von Artikel 31 Absatz 1 der Spitalversorgungsverordnung (SpVV).

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat Ablehnung der Finanzmotion.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission schliesst sich der Argumentation des Regierungsrates an und beantragt dem Grossen Rat, die Finanzmotion abzulehnen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 255-2014
Vorstossart: Finanzmotion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1177

Eingereicht am: 20.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sollberger (Bern, glp) (Sprecher/in)

Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Wüthrich (Huttwil, SP)
Kropf (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: 45/2015 vom 21. Januar 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Voranschlag 2016: Ärztliche Weiterbildung sichern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. im Voranschlag 2016 in der Produktegruppe «somatische Akutversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um 5,1 Mio. Franken vorzunehmen
2. im Voranschlag 2016 in der Produktegruppe «Psychiatrieversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um 0,8 Mio. Franken vorzunehmen

Begründung:

Bis vor wenigen Jahren betrug der jährliche Beitrag pro Assistenzarzt/-ärztin im Kanton Bern noch 60 000 Franken. Wegen der Sparmassnahmen aufgrund der ASP hat der Kanton Bern die Beiträge abrupt gekürzt. Heute beträgt der Finanzierungsbeitrag noch 10 000 Franken. Der Kanton Bern ist damit verglichen mit anderen Kantonen am absolut untersten Rand, was die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung betrifft. Dieser Beitrag deckt die minimalen Anforderungen in

keiner Weise. Nur schon die vier anderen Kantone mit Universitätszentren bezahlen allesamt bedeutend höhere Beiträge (ZH: 16 000 CHF, BS: 24 000 CHF, VD und GE bis zu 90 000 CHF pro assistenzärztliche Weiterbildung und Jahr im Universitätsspital). Aber auch nichtuniversitäre Kantone wie zum Beispiel der Kanton Luzern bezahlen ihren nicht-universitären Spitälern bedeutend höhere Weiterbildungsbeiträge.

Die Folgen sind klar:

- Wenn die Weiterbildung nicht adäquat entschädigt wird, müssen in allen Spitälern, die sich an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen, die entstandenen finanziellen Lücken durch regelmäßige Querfinanzierungen gestopft werden. Dies führt langfristig zu einer Schmälerung des Weiterbildungsangebots im Kanton, weil das Interesse, solch defizitäre Weiterbildungsplätze anzubieten, sinkt.
- Es führt zudem auch zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den Universitätskantonen, weil die Universitätskliniken mit Abstand die wichtigsten Weiterbildungszentren sind.

Profiteure sind diejenigen Spitäler, die sich am wenigsten um die Weiterbildung engagieren, aber trotzdem auf gut ausgebildete Fachärzte angewiesen sind

Mit dieser Finanzmotion soll der Weiterbildungsbeitrag für die ärztliche Weiterbildung in einem ersten Schritt im Jahr 2016 wieder auf 15 000 Franken erhöht werden. Es ist wichtig, diejenigen Spitäler finanziell zu unterstützen, die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte ausbilden. Dies sind im Kanton Bern vor allem die öffentlichen Spitäler. Sie bilden nämlich davon nicht weniger als 95 Prozent aus. Nur durch eine adäquate Abgeltung der Weiterbildungskosten kann langfristig der Bedarf an ausgebildeten Fachärzten und Fachärztinnen, zum Beispiel im Bereich der Hausarztmedizin, aber auch in allen anderen Fachbereichen, gedeckt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Der Weiterbildungsbeitrag ist äusserst wichtig, damit der Medizinalstandort Kanton Bern sein hohes Niveau halten kann. Der Schaden, der durch die massive Beitragskürzung für die ärztliche Weiterbildung für den Kanton Bern im interkantonalen Vergleich entstanden ist, ist enorm und hat weitreichende Folgen. Deshalb muss sofort reagiert und der Beitrag im nächsten Budget erhöht werden. Eine relativ unsichere gesamtschweizerische Lösung ist zwar auf der nationalen Traktandenliste der GDK, kann aber erst in ein paar Jahren erwartet werden.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) bilden die Kosten der ärztlichen Weiterbildung nicht einen Bestandteil der Tarife. Diese Kosten müssen von den Spitälern bzw. deren Trägerschaften oder vom jeweiligen Standortkanton getragen werden. Aufgrund dieser Regelung leistet der Kanton Bern den bernischen Spitälern im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen einen Beitrag an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung.

Die Bestimmung der Höhe der Kosten der ärztlichen Weiterbildung ist methodisch sehr anspruchsvoll und deshalb umstritten. Zwar wurden zu diesem Zweck in den letzten Jahren auf gesamtschweizerischer Ebene verschiedene Studien durchgeführt. Diese führten allerdings zu widersprüchlichen Ergebnissen, weshalb unter den betroffenen Organisationen und Experten

keine einheitliche Meinung zu dieser Frage besteht. Vor diesem Hintergrund und angesichts der schwierigen Finanzlage des Kantons hat der Regierungsrat auf das Jahr 2013 hin einen Beitrag an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung von CHF 10'000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) festgelegt (was der Abgeltung des Kantons Zürich im Jahr 2012 entsprach).

Die vorliegende Finanzmotion verlangt vom Regierungsrat, im Voranschlag 2016 in der Produktgruppe «Somatische Spitalversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um CHF 5,1 Mio. und in der Produktgruppe «Psychiatrieversorgung» eine Erhöhung der Position «Kosten Staatsbeiträge» um CHF 0,8 Mio. vorzunehmen. Mit der damit möglichen Erhöhung der Beiträge an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung auf CHF 15'000 ab 2016 sollen diejenigen Spitäler finanziell unterstützt werden, die sich an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen.

Der Regierungsrat hat in den vergangenen Jahren verschiedene teils harte Massnahmen beschliessen müssen, um jeweils ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. Vorab mit dem Gesamtpaket im Rahmen der im Juni 2012 eingeleiteten umfassenden Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) zur Verhinderung der strukturellen Haushaltsdefizite für die Jahre ab 2014 ist es gelungen, den Staatshaushalt zu entlasten und die Defizite in der Planung zu eliminieren. Nach wie vor erscheint die Finanzlage des Kantons jedoch labil und der aktuelle Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan enthält in den Finanzplanjahren 2017/2018 eine Neuverschuldung. Vor diesem Hintergrund hat der Grosse Rat anlässlich der Beratung des Voranschlags 2015 und des Aufgaben-/Finanzplans 2016-2018 die Finanzmotion (FM 202-2014) „Keine Neuverschuldung in den Finanzplanjahren“ der Finanzkommission überwiesen, die vom Regierungsrat verlangt, die Neuverschuldung zu eliminieren und im „neuen“ Finanzplanjahr 2019 ebenfalls keine Neuverschuldung vorzusehen.

Angesichts dieser finanzpolitischen Ausgangslage erachtet es der Regierungsrat nicht für angezeigt, den Beitrag an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung kurzfristig zu erhöhen. Er hat deshalb auch darauf verzichtet, die Planungserklärung Heuberger (Grüne) / Sollberger (glp) „Abgeltung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung“ umzusetzen (RRB Nr. 913 vom 2. Juli 2014), welche anlässlich der Beratung des Rahmenkredits 2014–2015 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes angenommen worden war – zumal der Grosse Rat verlangt hatte, die Zusatzkosten innerhalb des Rahmenkredits zu kompensieren.

Wesentlich erscheint dem Regierungsrat aber, dass die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) eine interkantonale Vereinbarung (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) erarbeitet hat, mit welcher zwei Ziele verfolgt werden: Zum einen soll den Spitälern ein gesamtschweizerisch einheitlicher pauschaler Mindestbeitrag von CHF 15'000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr ausgerichtet werden. Zum anderen soll ein interkantonaler Ausgleich dafür sorgen, dass die mit der ärztlichen Weiterbildung verbundenen finanziellen Belastungen weniger einseitig bei jenen Kantonen anfallen, deren Spitäler sich stark in der Weiterbildung engagieren. Die WFV wurde am 20. November 2014 von der Plenarversammlung der GDK zuhänden der Kantone verabschiedet. Der Grosse Rat wird voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2016 über den Beitritt des Kantons Bern befinden. Damit die Vereinbarung in Kraft treten kann, müssen ihr mindestens 18 Kantone beitreten. Das Beitrittsverfah-

ren in den einzelnen Kantonen dauert einige Zeit, so dass die Vereinbarung frühestens per 1. Januar 2017 in Kraft treten kann.

Der Regierungsrat teilt die in der Finanzmotion zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass diejenigen Spitäler, welche sich an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen, angemessen finanziell abgegolten werden sollen. Er hat sich deshalb mehrfach positiv zu den Bemühungen der GDK um eine gesamtschweizerische Regelung geäußert, wenn auch stets mit einem finanzpolitischen Vorbehalt aufgrund der labilen finanziellen Lage des Kantons Bern. Dessen ungeachtet hat der Regierungsrat im Aufgaben-/Finanzplan ab dem Jahr 2017 vorsorglich die erforderlichen zusätzlichen Mittel eingestellt, damit den bernischen Spitälern im Falle eines Zustandekommen der WFV und eines Beitritts des Kantons Bern inskünftig CHF 15'000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) ausgerichtet werden können.

Der Grosse Rat erhält im Rahmen der Beratung des Beitritts zur WFV die Gelegenheit, sich zur Angemessenheit des Beitrags an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung in der Höhe von CHF 15'000 zu äussern (beschliesst der Grosse Rat den Beitritt und kommt die Vereinbarung zustande, verpflichtet sich der Kanton Bern, einen pauschalen Mindestbeitrag von CHF 15'000 auszurichten). Werden an den ab dem Jahr 2017 im Aufgaben-/Finanzplan berücksichtigten Mittel keine Korrekturen vorgenommen, besteht darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit, ab 2017 einen Beitrag pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) von CHF 15'000 auch unabhängig vom Beitritt zur bzw. vom Inkrafttreten der WFV auszurichten. Erforderlich ist in jedem Fall die Anpassung von Artikel 31 Absatz 1 der Spitalversorgungsverordnung (SpVV).

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat Ablehnung der Finanzmotion.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 279-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1242

Eingereicht am: 02.12.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: GSoK (Zumstein, Bützberg) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: 219/2015 vom 25. Februar 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Standesinitiative: Evaluation von KVG-widrigen Wettbewerbsverzerrungen

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)¹, 7. Titel, Artikel 106a (neu), Übergangsbestimmung zu Artikel 49 KVG:

«Der Bund evaluiert im Rahmen der laufenden Wirkungsanalyse KVG-Revision Spitalfinanzierung, welche Kantone in welchem Rahmen Investitionen und/oder gemeinwirtschaftliche Leistungen (z. B. ärztliche Aus- und Weiterbildung) ihrer Leistungserbringer über Steuergelder finanzieren (Art. 49 Abs. 3 KVG).»

Begründung:

Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gelten schweizweit einheitliche Anforderungen für die Finanzierung der Leistungen der obligatorischen Krankenpflege (OKP). Den Kantonen ist es gemäss KVG bspw. nicht gestattet, auf Mieteinnahmen zu verzichten, Immobilien oder Infrastruktur gratis zur Verfügung zu stellen oder Betriebszuschüsse für defizitäre Leistungsangebote auszurichten. Nun ist bekannt, dass gewisse Kantone trotzdem Investitionen ihrer Spitäler mit Steuergeldern finanzieren. Dies steht den Grundsätzen des KVG wie auch den Richtlinien der GDK entgegen und hat folgenschwere Auswirkungen: Da für die Festlegung der Tarife diejenigen Spitäler als Referenz gelten, welche die Leistungen in der notwendigen Qualität

¹ SR 832.10

effizient *und günstig* erbringen, ermöglichen Kantone, die ihre Leistungserbringer mit Steuergeldern unterstützen, diese tiefen OKP-Tarife. So wird die Basis für die Tariffestsetzung für die gesamte Schweiz verzerrt. Gleichzeitig entstehen für die restlichen Leistungserbringer gravierende Wettbewerbsnachteile bzw. erheblicher Druck auf ihre OKP-Tarife.

Die Problematik der Wettbewerbsverzerrungen wurde auch auf Bundesebene schon mehrfach thematisiert.² Der Bundesrat hat in seinen Antworten jedoch wiederholt festgehalten, dass den Kantonen mit dem KVG bewusst ein gewisser Spielraum eingeräumt wurde und es den Trägerschaften der Spitäler, also auch den Kantonen, freistehe, ihren Einrichtungen Finanzmittel für Investitionen zur Verfügung zu stellen, obwohl dies aus dem KVG so nicht hervorgeht.

Der Kanton Bern hat nicht nur aufgrund seiner weiterhin angespannten Finanzlage sondern auch, weil er neben dem Universitätsspital über zahlreiche öffentliche und private Spitäler verfügt, keine Möglichkeit, seine Leistungserbringer mit Steuergeldern zu unterstützen. Denn um eine *innerkantonale* Verzerrung zu vermeiden, müsste er alle bernischen Leistungserbringer gleichmässig unterstützen. Die Leistungserbringer des Kantons Bern befinden sich durch die Praxis anderer Kantone im Nachteil. Diese Situation ist für den Kanton Bern unbefriedigend. Deshalb ist auf Bundesebene im Rahmen der Wirkungsanalyse zur KVG-Revision betreffend die Spitalfinanzierung transparent zu machen, welche Kantone welche Leistungserbringer mit welchen Beträgen unterstützen oder unterstützt haben.

Begründung der Dringlichkeit: Die Wirkungsanalyse KVG-Revision Spitalfinanzierung läuft bereits. Ein Zwischenbericht ist für 2015 angekündigt. Wenn die Standesinitiative greifen soll, muss ihr Anliegen schon vor Vorliegen des Berichts in die laufenden Arbeiten einfließen und aufgenommen werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Kantone die KVG-Teilrevision Spitalfinanzierung sehr unterschiedlich umgesetzt haben und dass manche Kantone mit ihrer Umsetzung zumindest dem Geist dieser Teilrevision widersprechen. Es liegt auf der Hand, dass dies die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und von einem (ungerechtfertigten) Druck auf die Tarife beinhaltet. Der Regierungsrat berücksichtigt dies bei der Genehmigung von Tarifverträgen und bei Tariffestsetzungen.

Der Kanton Bern hat eine strikte Umsetzung des KVG gewählt, und der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Motion. Er ist deshalb bereit, die Motion entgegenzunehmen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die von der Motion geforderte Evaluation ein nicht ganz einfaches Unterfangen sein dürfte, da es bisher keine klare Definition und Abgrenzung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gibt und manche Kantone ihre Spitäler vermutlich auch indirekt unterstützen, etwa indem sie von ihnen für zur Verfügung gestellte Liegenschaften nicht marktkonforme Mieten verlangen. Auch ist sich der Regierungsrat bewusst, dass eine Evaluation bestenfalls aufzeigen kann, wo Wettbewerbsverzerrungen bestehen. Sie kann aber nur indirekt – indem ein gewisser öffentlicher Druck entsteht – dazu beitragen, diese zu vermeiden.

² Vgl. z. B.: Interpellation 12.3865 – Ungereimtheiten bei der Umsetzung der Spitalfinanzierung (noch nicht behandelt); Interpellation 13.3185 – Transparente Investitionsbeiträge und Defizitdeckung von Spitälern (noch nicht behandelt); Interpellation 12.3453 – Unterschiedliche Umsetzung der Prinzipien der neuen Spitalfinanzierung (erledigt); Motion 12.3245 – Gesetzeskonforme Umsetzung der Spitalfinanzierung (mit Änderungen angenommen); Interpellation 10.4001 – Gesetzeskonforme Umsetzung der Spitalfinanzierung (erledigt).

Schliesslich macht der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass beim Einreichen der Standesinitiative darauf hingewiesen werden muss, dass die formelle Einordnung zu überprüfen ist, da bereits ein Artikel 106a im KVG vorhanden ist (Beiträge zur Prämienkorrektur durch die Versicherer und den Bund).

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 021-2015
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion:
 Geschäftsnummer: 2015.RRGR.69

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Studer (Niederscherli, SVP) (Sprecher/in)
 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
 von Känel (Lenk i.S., SVP)
 Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: 204/2015 vom 25. Februar 2015
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Bereich Geburtshilfe in der Region Simmental-Saanenland

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die STS AG umgehend zu beauftragen, am Spitalstandort Zweisimmen auch weiterhin geburtshilfliche Dienstleistungen im bisherigen Umfang anzubieten, wobei die entsprechenden Kosten im Rahmen der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch den Kanton zu übernehmen sind.

Begründung:

Laut den jüngsten versorgungspolitischen Diskussionen im Grossen Rat gehört der Betrieb der Geburtshilfe am Standort Zweisimmen zwar nicht zum Leistungsumfang der Grundversorgung, und die STS AG kann unter den gegebenen gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen nicht dazu verpflichtet werden, diese defizitäre Dienstleistung weiterhin anzubieten. Artikel 49 KVG sieht aber für genau solche Situationen die Möglichkeit vor, aus übergeordneten regionalpolitischen Gründen gegebenenfalls gemeinwirtschaftliche Leistungen anzubieten, wobei diese zulasten der Kantonsfinanzen gehen.

Bereits 2010 führte etwa der Bundesrat im Rahmen der Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses aus: «Gestützt auf Artikel 49 Absatz 1 KVG vereinbaren die Vertragsparteien für die

Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Aufenthalt in einem Spital oder einem Geburtshaus Pauschalen. Das Gesetz legt fest, dass die Vergütungen im Sinne dieser Bestimmung keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten dürfen. Der Begriff *gemeinwirtschaftliche Leistungen* ist im Gesetz nicht abschliessend definiert. Damit sollen die Leistungen festgehalten werden, deren Kosten keinesfalls zulasten des KVG gehen dürfen – so die Kosten für die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen und die Kosten für die Forschung und universitäre Lehre – gleichzeitig soll aber den Kantonen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung ein gewisser Spielraum für die Finanzierung von anderen Leistungen gewährt werden.»

Der Spitalstandort Zweisimmen ist für die Region von grosser Wichtigkeit und darf nicht durch das Aufgeben der Geburtshilfe geschwächt werden: Das Spital Zweisimmen ist der grösste direkte Arbeitgeber der Region, und darüber hinaus hängen etliche indirekte Arbeitsplätze (Zulieferer etc.) von diesem Spitalstandort ab; eine weitere Ausblutung der Region Simmental-Saanenland (nach den bereits erfolgten Arbeitsplatzverlusten bei den Bundesbetrieben, den kantonalen Strukturen usw.) muss vermieden werden, damit die Wertschöpfung der Region nicht weiter abnimmt und die Gefahr der Entvölkerung verkleinert wird. Zudem ist die Nachfolge bei vielen Bauernbetrieben gefährdet, da junge Bauernfamilien immer weniger gewillt sind, einen landwirtschaftlichen Betrieb in Regionen mit schwach ausgebauter Infrastruktur zu übernehmen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Nutzung und Pflege der auch für den Tourismus wichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es drängt sich somit auf, die geburtshilflichen Dienstleistungen am Spitalstandort Zweisimmen im Rahmen der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch den Kanton finanzieren zu lassen.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Geburtshilfe am Spitalstandort Zweisimmen per April 2015 eingestellt werden soll, muss der Auftrag des Regierungsrates an die STS AG umgehend erfolgen.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat bei der Konzeption des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) 2005 die Ausgestaltung der Regionalen Spitalzentren (RSZ) als Aktiengesellschaften mit weitreichender betrieblicher Autonomie vorgesehen. Die möglichen unternehmerischen Konsequenzen wurden bewusst in Kauf genommen. Bei der 2013 erfolgten Revision des SpVG wurde diese Haltung bestätigt und gestützt, indem der Einfluss von Politik und Verwaltung auf ein Minimum beschränkt wurde.

Die Rolle des Regierungsrates beschränkt sich folglich darauf, zu prüfen, ob die Entscheide des Verwaltungsrates der STS AG mit den übergeordneten rechtlichen und politischen Vorgaben vereinbar sind.

Die STS AG hat gemäss Artikel 15 Absatz 1 SpVG die umfassende akutstationäre Grundversorgung für die Region sicherzustellen, sofern dies nicht durch Dritte wahrgenommen wird. Geburtshilfliche Leistungen gehören unzweifelhaft zu dieser Grundversorgung. Allerdings müssen sie nicht an jedem Standort angeboten werden.

Zur Beantwortung der Frage, ob die vorgesehene Schliessung der stationären Geburtshilfe am Spitalstandort Zweisimmen zulässig ist, stützt sich der Regierungsrat auf die kantonale Versorgungsplanung, welche seit 2013 als Kriterium der Erreichbarkeit eine Maximaldistanz für Basisleistungen der Inneren Medizin und Chirurgie (Basispaket Innere Medizin und Chirurgie) inklusive Betrieb einer 24-Stunden-Notfallstation enthält.¹ Gemäss diesem Bericht zur Neuoperationalisierung der Zugänglichkeit mittels ergänzender Distanzkomponente (vgl. Fussnote 1) sind ausschliesslich die Leistungen des Basispakets Innere Medizin und Chirurgie inkl. Betrieb einer 24-Std.-Notfallstation am Standort Zweisimmen versorgungsnotwendig. Sie sind entsprechend als Leistungsaufträge in der kantonalen Spitalliste Akutsomatik aufgeführt.

Die Kompetenz zur Ausgestaltung der übrigen Leistungsaufträge gemäss Spitalliste liegt – wie von den Motionären ausgeführt – bei der Spital Simmental-Thun-Saanenland AG (STS AG). Stationäre geburtshilfliche Leistungen werden künftig am Standort Thun angeboten. Mit der am 1. April 2015 geplanten Verlegung der Geburtshilfe nach Thun stehen schwangeren Frauen neben einer Gynäkologin in Zweisimmen auch ein Rund-um-die-Uhr-Angebot durch Hebammen sowie ein telefonischer Hintergrunddienst durch Fachspezialisten zur Verfügung. Der Schliessungsentscheid für die Geburtshilfe in Zweisimmen ist somit legitim und stellt keine Gefahr für die Gesundheitsversorgung in der Region dar.

Gemäss der geltenden Planungsgrundlage für die kantonalen Spitallisten² gelten in der Geburtshilfe wie auch in anderen Fachbereichen Auflagen und Mindestanforderungen,³ welche den Empfehlungen der Gesundheitsdirektorenkonferenz entsprechen⁴ und die Versorgungsqualität gewährleisten sollen. Diese Anforderungen sind an allen Spitalstandorten mit entsprechenden Angeboten einzuhalten. Als Konsequenz sind die fixen Grundkosten an einem Standort mit tiefen Fallzahlen (wenigen Geburten) wie Zweisimmen (2013: ca. 120 Geburten) ähnlich hoch wie an Standorten mit deutlich höheren Fallzahlen (z. B. Thun oder Biel mit jeweils ca. 1000 Geburten im Jahr 2013). Zudem beschränken geringe Fallzahlen die Möglichkeit des Personals zum kontinuierlichen Training von qualitätssichernden Ablaufprozessen (der positive Zusammenhang von Fallzahlen und Qualität in der Geburtshilfe ist wissenschaftlich belegt⁵).

Der Standort Zweisimmen erreicht die Fallzahlen nicht, die notwendig wären, um Leistungen im Fachbereich der Geburtshilfe unter Erfüllung der medizinisch-fachlichen Anforderungen mit den gemäss Bundesgesetz anzuwendenden Fallpauschalen kostendeckend anzubieten zu können. Die wirtschaftliche Tragbarkeit von Spitalleistungen mit hohem Vorhalteaufwand und tiefen Fallzahlen ist jedoch nur ein Aspekt; von zentraler Bedeutung bei der nachhaltigen Gestaltung der stationären Versorgungsangebote ist insbesondere der optimale Einsatz des nur beschränkt verfügbaren Fachpersonals (Fachkräftemangel). Die STS AG kann den Erhalt des erforderlichen Fachpersonals nicht länger garantieren.

¹ RRB 814/2013 (19.6.2013): Bericht "Neuoperationalisierung der Zugänglichkeit mit einer ergänzenden Distanzkomponente" (Versorgungsplanung)

² Versorgungsplanung 2011–2014 gemäss SpVG
([http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheits/spitalversorgung/Versorgungsplanunggemeassspvg/projekt_versorgungsplanung2011-2014.html](http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheits/spitalversorgung/Versorgungsplanunggemeassspvg/projekt_versorgungsplanung2011-2014.html))

³ http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheits/spitalversorgung/spitaeler/spitalliste.assetref/content/dam/documents/GEF/SPA/de/Spitalliste/Erlauterungen_SPLG_dt_140623.pdf

⁴ <http://www.gdk-cds.ch/?id=623>

⁵ Vgl. z.B. Gerber, A & Rossi, R. (2010). Neonatologische Versorgung – Fallzahlenregelung. Monatsschrift Kinderheilkunde, 158(4), 356-363.

Der Entscheid, die Geburtshilfe am Standort Zweisimmen per April 2015 zu schliessen und die geburtshilflichen Leistungen in enger Kooperation mit dem Hauptstandort Thun anzubieten, beruht somit auch auf dem Aspekt der Patientensicherheit.

Für die von den Motionären vorgeschlagene Übernahme der Kosten für stationäre Leistungen der Geburtshilfe am Standort Zweisimmen im Rahmen der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch den Kanton fehlt die rechtliche Grundlage. Gemäss Artikel 66 des Spitalversorgungsgesetzes kann der Kanton nur Leistungen, welche nicht bereits nach Artikel 49 KVG finanziert werden, zusätzlich finanzieren. Die zusätzliche Finanzierung (Subventionierung) von Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP-Leistungen) würde Artikel 49 widersprechen, wonach alle Ansprüche des Spitals mit der Fallpauschale abgegolten sind (Ziffer 5 Art. 49 KVG). Leistungen, welche bereits nach Artikel 49 KVG finanziert werden, sind von einer Zusatzfinanzierung explizit ausgeschlossen. Da das Angebot der stationären Geburtshilfe gemäss der aktuell gültigen Versorgungsplanung am Standort Zweisimmen nicht versorgungsnotwendig ist, kann die zusätzliche Finanzierung von Vorhalteleistungen für die Geburtshilfe auch nicht als versorgungsnotwendige Vorhalteleistung gemäss Artikel 67 SpVG betrachtet werden. Zudem würde eine zusätzliche Finanzierung das Problem der mangelnden fachlichen Ressourcen – wie oben dargelegt – nicht lösen.

Abschliessend möchte der Regierungsrat darauf hinweisen, dass für eine allfällige Finanzierung von versorgungsnotwendigen Vorhalteleistungen in der aktuellen Finanzplanung des Kantons keine Mittel für solche Abgeltungen aus regionalpolitischen Gründen enthalten sind. Im Rahmen der zahlreichen Entlastungspakete der vergangenen Jahre wurden die Mittel für die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen bewusst auf das Wesentlichste gekürzt. Angesichts der vielen Unsicherheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der Kantonsfinanzen (u.a. unsichere Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, drohende Mindererträge aufgrund der Unternehmenssteuerreform III sowie der Steuergesetzrevision 2016, politischer Druck auf eidgenössischer Ebene auf die Zahlungen an die Nehmerkantone im Bundesfinanzausgleich etc.) ist der Regierungsrat überzeugt, dass eine Aufweichung der bisher sehr strikten Umsetzung des KVG durch den Kanton Bern auch finanzpolitisch nicht zu verantworten ist (vgl. auch M 279-2014 „Standesinitiative: Evaluation von KVG-widrigen Wettbewerbsverzerrungen“).

Aufgrund obiger Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 166-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.891

Eingereicht am: 01.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schnegg (Champozy, SVP) (Sprecher/in)
Bhend (Steffisburg, SP)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 149/2015 vom 11. Februar 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mehr Effizienz im Rettungswesen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit im Rettungswesen Leistungsverträge mit einer Dauer von mindestens vier Jahren abgeschlossen werden können. Nur Rettungsdienste mit einem unterzeichneten Vertrag erhalten die vorgesehenen Beträge.

Begründung:

Im Rettungswesen gibt es heute unterzeichnete bzw. noch zu unterzeichnende Leistungsverträge mit einer Gültigkeitsdauer von nur einem Jahr.

Eine solche Vertragsdauer verunmöglicht es den Rettungsdiensten, sich optimal zu organisieren. Sie müssen sehr grosse Investitionen tätigen (mehrere 100 000 Franken), deren Abschreibung sich über mehrere Jahre erstreckt.

Das heutige System der Einjahresverträge erlaubt es aber nicht, mittelfristige Prognosen zu machen. Dies zwingt die Rettungsdienste, ohne Sicherheiten zu arbeiten. Sie müssen Investitionsbeschlüsse fassen, ohne zu wissen, ob sie diese Investitionen werden abschreiben können.

Diese kurze Dauer der Verträge mit dem Kanton wirkt sich auch auf die Personalsituation aus. Rekrutierung und Ausbildung von Personal sind mit sehr viel Aufwand verbunden. Es ist daher wichtig, dass die Rettungsdienste dafür über eine mittel- bis langfristige Perspektive verfügen.

Mit einer Vertragsdauer von mindestens vier Jahren könnten die Rettungsdienste auf der Grundlage eines mittelfristigen Businessplans arbeiten und so ihre vorhandenen Mittel wesentlich sorgfältiger investieren. Dies würde zweifelsohne zu einer Verbesserung des Betriebs, der Effizienz und der Qualität der Rettungsdienste führen.

Es ist zudem wichtig, dass nur die Rettungsdienste entschädigt werden, die mit der Unterzeichnung dieser Verträge einverstanden waren. Es kann nicht sein, dass es Rettungsdienste gibt, die entschädigt werden, obwohl sie über keinen gültigen Leistungsvertrag verfügen.

Und schliesslich könnte mit einer Verlängerung der Vertragsdauer von einem auf vier Jahre der administrative Aufwand sowohl bei den Rettungsdiensten als auch bei der Kantonsverwaltung wesentlich reduziert werden.

Antwort des Regierungsrates

Mehrjährige Leistungsverträge müssten die Abgeltung für die Rettungsleistung über mehrere Jahre hinweg festlegen und stünden damit im Widerspruch zur jährlichen Festlegung des Budgets. Unter dem alten Spitalversorgungsgesetz konnten die dort vorgesehenen Rahmenleistungsverträge nie abgeschlossen werden, da manche Leistungserbringer nicht bereit waren, Verträge zu unterschreiben, in denen zwar die Leistungen grundsätzlich definiert wurden, nicht aber die Abgeltung, andere machten geltend, dass ein vierjähriger Vertrag nicht ausreiche, um ihnen Planungssicherheit zu geben.

Die Ratenzahlungen können faktisch nicht eingestellt werden, da der Rettungsdienst für die Bevölkerung im ganzen Kanton jederzeit gewährleistet sein muss. Da der Kanton für die Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsleistungen verantwortlich ist, erscheint es sinnvoll, durch Ratenzahlungen die Einsatzbereitschaft und den Betrieb der Rettungsdienste zu sichern, selbst wenn die Verträge nicht unterzeichnet sind.

Wenn keine Einigung mit den Rettungsdiensten erreicht werden kann, hat der Kanton die Möglichkeit, das Erbringen der Rettungsleistungen durch Verfügung zu sichern. Auf diesem Weg würden die Leistungen und zugleich auch die Abgeltung festgelegt, was mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Beschwerden führen würde, da die Differenzen zwischen den Rettungsdiensten und der GEF vor allem die Abgeltung betreffen.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 264-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1203

Eingereicht am: 24.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Grivel (Biel/Bienne, FDP)

Weitere Unterschriften: 26

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: 218/2015 vom 25. Februar 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend abzuändern, dass die Gemeinden die finanziellen Mittel aus dem kantonalen Lastenausgleich zweckgebunden einsetzen müssen.

Begründung:

Seit 2013 unterstützt der Kanton die Gemeinden bei der Finanzierung der Sozialdienste mit zusätzlichen Pauschalen für Administrativ- und Leitungspersonal. Eine Kontrolle darüber, ob die Gemeinden die erwähnten Pauschalen bzw. ganz grundsätzlich sämtliche Pauschalen für Administrativ- und Leitungspersonal, das zu 50 Prozent aus dem Lastenausgleich (FILAG) finanziert wird, auch tatsächlich dem Zweck entsprechend verwenden, fehlt hingegen.

Gemäss Recherchen des Bieler Tagblatts vom (27.9.2014) hat die Bieler Sozialdirektion diese Pauschalen zur Entlastung der Sozialdienste bzw. zur Stärkung der Administration und der Sozialdienstleistungen nie erhalten, da die Bieler Regierung dieses Geld anderweitig verwendet hat. Konkret heisst dies, dass im erwähnten Beispiel der Kanton zwar der Stadt Biel zugunsten der

unter mangelnden Personalressourcen leidenden Sozialdirektion zur Finanzierung von wichtigen Stellen schätzungsweise 1,5 Millionen Franken überwiesen hat, die Regierung der Stadt das Geld aber nicht im Sozialbereich sondern zweckentfremdet eingesetzt hat.

Bieler Tagblatt (27.9.14): «Der Sozialdienst sollte bereits im letzten Jahr reorganisiert werden. Es sollten sogenannte Intake-Teams für eine Erstabklärung mit jeweils eigenen Teamleitern gebildet werden. Wie Regula Unteregger, Chefin des kantonalen Sozialamts, erklärt, könnte das Geld aus den Leitungspauschalen eben gerade für solche Massnahmen genutzt werden. Doch weil der Gemeinderat in Biel die Stellen nicht bewilligt hat, ist diese Reorganisation ins Stocken geraten.»

Die zweckentfremdete Nutzung von Geldern aus dem kantonalen Lastenausgleich scheint bei den Gemeinden eine gängige Praxis zu sein. Die Absicht des Kantons, nämlich die Unterstützung des Sozialbereichs, wird somit bewusst nach Gutdünken ignoriert.

Begründung der Dringlichkeit: Es gilt diese offensichtliche Gesetzeslücke im Zusammenhang mit der Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich raschmöglichst zu schliessen. Zudem ist es nicht im Interesse des Kantons, dass Gelder entgegen seiner Absicht eingesetzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär beauftragt den Regierungsrat, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend abzuändern, dass Gemeinden, die für die Finanzierung des Sozialdienstpersonals bestimmten finanziellen Mittel aus dem kantonalen Lastenausgleich nur für diesen Zweck einsetzen dürfen. Damit greift der Motionär eine Thematik auf, welche die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) im Rahmen der Gesamtkonzeption der Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) per 2017 i unter Einbezug der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz sowie dem Verband bernischer Gemeinden bereits bearbeitet.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Antwort des Regierungsrates im Wesentlichen der Argumentation in der Antwort des Regierungsrats vom 17. Dezember 2014 auf die Motion 235-2014 („Kantonspauschalen für Sacharbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken“) entspricht, die in der Januarsession 2015 (diskussionslos) als Postulat überwiesen wurde.

Gemäss Artikel 80 lit. b und c SHG können die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für Sozialarbeitende, das Administrativpersonal sowie ein Anteil an die Leitung dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden. Damit werden die Kosten für die Ressourcen gemeinsam/solidarisch von Kanton und Gemeinden getragen. Dieses Finanzierungssystem hat sich im Grundsatz bewährt. Seit der Einführung – nicht zuletzt aufgrund des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts – ist es jedoch für die Gemeinden und die Kantonsverwaltung immer komplexer geworden, weshalb Anpassungen erforderlich sind, die auf Verordnungsebene erfolgen können.

Der Kanton richtet – in Relation zu den bearbeiteten Fällen - jedem Sozialdienst für eine bewilligte Vollzeitstelle Sozialarbeit oder Administration je eine in der Sozialhilfeverordnung definierte Besoldungspauschale aus. Je nach Gehaltssystem und/oder der altersmässigen Zusammensetzung des Personals eröffnet dies den Gemeinden einen Handlungsspielraum, den sie autonom

ausfüllen können. Viele Gemeinden nutzen diesen Spielraum für zusätzliche Personalressourcen im Sozialdienst oder in der vom Motionär skizzierten Art.

Der Regierungsrat ist – wie der Motionär – der Ansicht, dass es zur Optimierung der aufgeworfenen Problematik einer Korrektur bedarf. Er unterstützt daher das Ziel der Motion. Für die konkrete Ausgestaltung sind allerdings verschiedene inhaltliche Möglichkeiten denkbar, die unter dem Aspekt des Vollzugsaufwandes geprüft werden müssen (Pauschallösung mit Rückerstattung oder ein Höchstbetrag mit effektiver Lohnkostenabrechnung oder andere Lösungen) und die unbedingt mit den übrigen, notwendigen Anpassungen bei den Besoldungskosten koordiniert, aber nicht auf Gesetzesstufe erlassen werden müssen.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion als Postulat anzunehmen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 176-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.901

Eingereicht am: 02.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Lüthi (Burgdorf, SP)
Studer (Niederscherli, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 150/2015 vom 11. Februar 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Unnötig aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den Prozess bzw. das Verfahren betreffend die Geltendmachung von Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger administrativ deutlich zu vereinfachen.

Begründung:

Die erstmals ausgewertete Bonus-Malus-Berechnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beabsichtigt, die Kosteneffizienz der Sozialdienste im Kanton Bern zu belegen. Ein erfreuliches Ziel, zumal die Sozialdienste vermehrt unter der ständig erweiterten Administration zu leiden haben und die Gemeinden vielfach gefordert sind, zusätzliches Personal einzustellen.

Die Geltendmachung von Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger ist ein gutes Beispiel, wie Sozialdienste aufwändige Verfahren zu bewältigen haben, die kein Sparpotenzial ausweisen. Kosten und Nutzen stehen in keinem Verhältnis, da im Kanton Bern die Kinderzulagen gleich finanziert werden wie die Sozialhilfeleistungen, nämlich über den Lastenausgleich Sozialhilfe.

Trotzdem sind die Sozialdienste verpflichtet, Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger anzuweisen, ein Gesuch für Familienzulagen auszufüllen und bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) einzureichen, falls nicht bereits Familienzulagen bezogen werden. Bei Einelternfamilien muss geprüft werden, ob der nicht obhutsberechtigte Elternteil arbeitet oder ebenfalls wirtschaftliche Hilfe bezieht. Bei über 16-jährigen Kindern wird die Bestätigung der Schule oder ein Ausbildungsvertrag verlangt. Das Gesuch für Familienzulagen muss nach der Dossierzusammenstellung zusammen mit einem Gesuch um Abtretung der Familienzulagen an die Sozialdienste eingereicht werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres bestimmt die AKB den Anspruch, berechnet die Höhe der Familienzulagen und teilt dies dem Sozialdienst mit. Der Sozialdienst hat daraufhin bei der AKB ein Gesuch um Abtretung nachzuliefern, mit Angabe der Dauer und der Höhe der Abtretung. Erst nach Prüfung des detaillierten Gesuchs erfolgt die Überweisung der Familienzulagen gut und gerne ein bis zwei Jahre später an den Sozialdienst und die Auszahlung eines allfälligen Restbetrages direkt an den Sozialhilfebezüger bzw. die Sozialhilfebezügerin. Zusammengefasst, die Geltendmachung von Familienzulagen beansprucht Stunden, und der ganze Prozess dauert mehrere Monate bis Jahre. Das ganze Prozedere hat aber lediglich die Kostenverschiebung von einem Konto der Lastenausgleichsrechnung zu einem anderen zur Folge.

Bereits 2009 stellte die Gesundheits- und Fürsorgedirektion fest, dass das aufwändige Verfahren zum Bezug von Familienzulagen für Sozialhilfe beziehende Nichterwerbstätige zu keinem Mehrwert führt. Die AKB bestätigte diese Beurteilung. Nachdem nun die ersten Jahre seit Einführung des aufgezeigten Prozesses beweisen, dass sich der Aufwand nicht rechtfertigt, muss eine dringende Korrektur vorgenommen werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, notwendige Massnahmen zur administrativen Vereinfachung des Verfahrens betreffend die Geltendmachung von Familienzulagen für nicht erwerbstätige Sozialhilfebeziehende zu treffen.

Das kantonale Gesetz über die Familienzulagen vom 11. Juni 2008 (KFamZG, BSG 832.71) und die dazugehörige Verordnung über die Familienzulagen (KFamZV, BSG 832.711) vom 17. September 2008 sind seit 1. Januar 2009 in Kraft. Die Erfahrungen der letzten fünf Jahre in der Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten und den AHV-Zweigstellen zeigen, dass die Zusammenarbeit zwar gut funktioniert, aber in der Tat seitens Sozialdienste administrativ sehr zeitintensiv ist.

Den Motionären ist daher beizupflichten, dass das aktuelle Verfahren für die Sozialdienste vereinfacht werden soll. Da die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe sowie die Familienzulagen über den Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert werden, soll eine Pauschalabgeltung geprüft werden. Die beiden betroffenen Direktionen (Gesundheits- und Fürsorgedirektion; Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion) werden gemeinsam eine neue vereinfachte Lösung anstreben. Der Regierungsrat empfiehlt, die Motion anzunehmen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 184-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.915

Eingereicht am: 04.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Studer (Niederscherli, SVP)

Weitere Unterschriften: 31

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 153/2015 vom 11. Februar 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Förderung von Eigenverantwortung und Erhaltung der Selbstständigkeit von neuangemeldeten Sozialhilfebezüglern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend abzuändern, dass neuangemeldete Sozialhilfeempfänger, die zu mindestens 50 Prozent arbeitsfähig sind, sofort einem entlohnten Arbeitsprogramm zugewiesen werden können. Der Lohn würde den Sozialhilfekosten entsprechen und anstelle von diesen ausbezahlt.

Begründung:

Arbeitsfähige Sozialhilfebezüglern sollen zu einem sofortigen einmonatigen Arbeitseinsatz mit Lohn verpflichtet werden können.

Ziel ist es, die Selbstständigkeit der neuen Sozialhilfebezüglern zu erhalten, ihre Eigenverantwortung zu fördern und den Bezug von Sozialhilfe möglichst zu vermeiden.

Durch das schnelle Bereitstellen einer Überbrückungsfinanzierung mittels einer entlohnten Arbeitsmöglichkeit wird die Eigenverantwortung von arbeitsfähigen Menschen unterstützt, und die definitive Aufnahme in die Sozialhilfe kann möglicherweise gar vermieden werden.

Ein entsprechendes Modell wird in der Stadt Winterthur unter dem Titel «Passage» bereits erfolgreich praktiziert (<http://arbeitsintegration.winterthur.ch/integrationsprogramme/fuer-erwachsene/passage/>).

Die Teilnehmenden in Winterthur werden vor allem für Arbeitseinsätze im Wald oder auf Sportanlagen aufgeboten. Zudem werden in der Gruppe Themen behandelt, wie Wohnen, Gesundheit, Umgang mit Geld, Bussen, Betreibungen oder Kontakt mit Ämtern. In Einzelgesprächen mit Fachpersonen werden die Ursachen der Erwerbslosigkeit thematisiert und Schritte festgelegt, die zum Antritt einer Arbeitsstelle führen.

Im Kanton Bern fehlt aber die gesetzliche Grundlage dafür, dass eine Abrechnung über die individuellen Konti im Sinne von «Lohn statt Sozialhilfe» möglich wäre. Den Gemeinden sind somit die Hände gebunden, da die anfallenden Lohnkosten bei heutiger Rechtslage nicht durch den Lastenausgleich, sondern durch die Gemeinden selbst finanziert werden müssten.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär fordert die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen, damit Personen, die um Sozialhilfe ersuchen und die zu mindestens 50% arbeitsfähig sind, sofort einem entlohnten Arbeitsprogramm zugewiesen werden können. Anstelle der Sozialhilfe würde Lohn ausbezahlt. Dies bedingt die Bereitstellung von entsprechenden Arbeitsprogrammen durch die Gemeinden (oder den Kanton). Dieses Anliegen deckt sich weitgehend mit demjenigen der Motion von Kaenel „Arbeitsgegenleistung für Personen, die um Sozialhilfe ersuchen“ (M 232-2014), welche der Grosse Rat am 21. Januar 2015 als Postulat überwiesen hat. Der Regierungsrat verweist im Grundsatz deshalb auf seine Ausführungen zur Motion von Kaenel

Der Motionär schreibt im Weiteren, dass den Gemeinden heute die Hände gebunden seien (solche Plätze zu schaffen), da sie die Lohnkosten nicht in den Lastenausgleich eingeben können, sondern selber finanzieren müssen. Aus dieser Begründung schliesst der Regierungsrat, dass es darum geht, das Engagement der Gemeinden zu unterstützen, welche über die bestehenden, vom Kanton gesteuerten Beschäftigungs- und Integrationsangebote hinaus weitere Plätze anbieten wollen. Der Regierungsrat begrüsst das Engagement der Gemeinden und unterstützt diese wo möglich. So beteiligt sich der Kanton beispielsweise an der Finanzierung von ergänzenden kommunalen Integrationsangeboten (KIA). Die Mitfinanzierung erfolgt auf Grundlage der bestehenden Sozialhilfe-Gesetzgebung und eines kantonalen Konzeptes. Die Finanzierung von zusätzlichen gemeindeeigenen Angeboten über den Lastenausgleich Sozialhilfe hätte jedoch erhebliche Kostenfolgen und würde eine zentrale Steuerung der Angebote verhindern

Der vorliegende Vorstoss weist einen inhaltlichen Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Motion von Kaenel (M 232-2014) auf. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat daher, den vorliegenden Vorstoss ebenfalls als Postulat zu überweisen und die inhaltlichen Fragen im Rahmen der geplanten Revision des Sozialhilfegesetzes zu prüfen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 178-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.905

Eingereicht am: 03.09.2014

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) (Sprecher/in)
de Meuron (Thun, Grüne)
Schnegg-Affolter (Lyss, EVP)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 151/2015 vom 11. Februar 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Häusliche Gewalt – Kinderschutz verstärken

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sicherzustellen, dass die Kinderberatung im Rahmen der Opferhilfe in den Frauenhäusern in ausreichendem Masse wahrgenommen werden kann
2. die Leistungsverträge entsprechend anzupassen und die finanziellen Abgeltungen der Kinderberatung in Frauenhäusern aufzunehmen.

Begründung:

Häusliche Gewalt betrifft nicht ausschliesslich erwachsene Personen. In vielen Fällen sind Kinder und Jugendliche mitbetroffen von der Gewalt durch und zwischen den Eltern. Mehr als die Hälfte von ihnen ist noch im Vorschulalter.

In den Frauenhäusern finden Mütter und ihre Kinder Schutz vor der Gewalt durch den Partner. Hier kann in einem geschützten, ruhigen Rahmen Beratung und Unterstützung angeboten werden. Den Frauenhäusern fehlen jedoch die Ressourcen, die Kinder in ausreichendem Mass zu beraten.

Eine Beratung die den oft traumatisierten Kindern helfen und die Mütter von dieser zusätzlichen Belastung befreien würde. Dank dieser Entlastung könnten sie sich besser auf die nächsten Schritte nach dem Austritt aus dem Frauenhaus konzentrieren.

Die Frauenhäuser im Kanton Bern können die Beratung der Kinder heute nur unzureichend wahrnehmen. Kinder sind sehr verletzlich und können sich nicht selbst extern Hilfe beschaffen. Sie sind auf die Angebote und die Hilfe der Erwachsenen angewiesen. Die Beratungsgespräche sollen ihnen helfen, das Vergangene zu verarbeiten und Zuversicht für die Zukunft zu gewinnen. Eine Evaluation aus Zürich zeigt, dass rund vier Gespräche ausreichen, den Kindern zu dieser positiven Perspektive zu verhelfen.

Das Wohlergehen der Kinder ist im zwingenden Interesse des Kantons. Mit diesem geringen, niederschweligen Aufwand können möglicherweise spätere Verhaltensauffälligkeiten und chronifizierte gesundheitliche Schädigungen, die hohe Kosten verursachen, verhindert werden. Die Leistungsverträge der Frauenhäuser sind deshalb unbedingt anzupassen und die finanziellen Ressourcen für die Beratung der Kinder zur Verfügung zu stellen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärinnen beauftragen den Regierungsrat sicherzustellen, dass die Beratung von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, in den Frauenhäusern in ausreichendem Masse wahrgenommen werden kann. Zudem sollen die Leistungsverträge und die Abgeltung der Frauenhäuser entsprechend angepasst werden.

In den drei Frauenhäusern im Kanton Bern, d.h. in der Stadt Bern, in der Stadt Biel sowie im Raum Thun/Berner Oberland, erhalten von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder eine Notunterkunft, Schutz sowie Beratung und Betreuung. Dadurch soll sich die Befindlichkeit der Frauen und Kinder psychisch und physisch verbessern. Ziel soll nach diesen häufig traumatisierenden Straftaten wieder eine möglichst selbstständige und autonome Lebensführung sein. Kinder, die Gewalt zwischen ihren erwachsenen Bezugspersonen miterleben, haben gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) explizit auch Anspruch auf Beratung. Es wird deshalb nicht nur mit der Mutter in Bezug auf das Kind, sondern auch mit dem Kind selber gearbeitet. Die Beratungsgespräche mit den Kindern werden durch Fachberaterinnen alters- und bedarfsgerecht nach einem speziellen Beratungsleitfaden durchgeführt. Ziel ist es, die Kinder in ihrer schwierigen Situation zu begleiten und zu unterstützen, damit sie durch positive und vertrauensfördernde Erfahrungen die erlebte Gewalt möglichst verarbeiten können. Die drei Frauenhäuser beraten pro Jahr insgesamt ca. 75 Kinder und setzen dafür pro Kind je rund 8 Stunden ein. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass jedes Frauenhaus nebst der eigentlichen Kinderberatung weitere kinderspezifische Angebote zur Verfügung stellt (z.B. Kinderanimation, Malatelier, Mutter-Kind-Gruppe).

Im Kanton Bern verfügen sowohl die ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen als auch die Frauenhäuser über Leistungsverträge mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF). Die eingesetzten Mittel werden über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet. Bis anhin stellten einzig die ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen die Beratungen für Kinder dem Kanton in Rechnung. Die Frauenhäuser hingegen finanzieren dieses Beratungsangebot, welches im Rahmen des Pilotprojekts Kinderschutz bei häuslicher Gewalt aufgebaut worden ist, nach wie vor über Spendengelder. Die Motionärinnen beantragen nun, dass auch diese Beratungsaufwendungen der Frauenhäuser über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet werden können. Es handelt sich um vergleichsweise bescheidene lastenausgleichsberechtigte Mittel im Rahmen von ca. CHF 90'000.-, der Kantonsanteil beträgt entsprechend ca. CHF 45'000.-.

Der Regierungsrat hat am 26. November 2014 das Projekt „Umsetzungsplanung Kinderschutz bei häuslicher Gewalt 2015-2017“ genehmigt. In diesem Zusammenhang wurde die GEF auch beauftragt, die zusätzlich für die Kinderberatung notwendigen Mittel von CHF 45'000 in den Voranschlag 2016 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2017-2019 einzustellen. Insofern wird dem Anliegen der Motionärinnen Rechnung getragen. Der Regierungsrat beantragt somit dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 181-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.909

Eingereicht am: 04.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: 152/2015 vom 11. Februar 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffer 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Überarbeitung des Aufsichtsrechts – Verschärfung des Kinderschutzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Aufsichtsrecht im Bereich der Angebote zur sozialen Integration zu überarbeiten und im Bereich des präventiven Kinderschutzes zu verschärfen:

1. Die aufsichtsrechtlichen Standards sind auf kantonaler Ebene zu regeln und zu überprüfen.
2. Die aufsichtsrechtlichen Standards sollen sich an nationalen Standards der entsprechenden Landesorganisationen ausrichten.
3. Der Kanton schafft eine Meldestelle für Verdachtsfälle im Bereich Übergriffe.
4. Der Kanton unterstützt Organisationen im Bereich Kinderbetreuung und Jugendarbeit in der Präventionsarbeit.

Begründung:

Die Verordnung der Angebote zur sozialen Integration teilt im Bereich Aufsicht sowohl den Gemeinden wie auch dem Kanton Aufsichtsfunktionen zu. Diese Aufsplitterung führt zu Unklarheiten. Hinzu kommt, dass die Gemeinden im Bereich der Aufsicht oft personell und fachlich überfordert sind.

Die aufsichtsrechtlichen Standards sollen sich immer am Kindeswohl orientieren. Der Kanton Bern soll sich an den neusten nationalen Standards orientieren, die die Branchenorganisationen empfehlen (vgl. z. B. kibesuisse).

Zum Schutz des Kindeswohls erfüllen Meldestellen für Verdachtsfälle eine ganz wichtige Rolle. Das Führen einer Meldestelle macht vor allem für kleinere Gemeinden organisatorisch keinen Sinn. Deshalb soll der Kanton hier aktiv werden.

Hinschauen und aktiv werden, bevor etwas passiert, muss der Leitsatz im Bereich Prävention sein. Der Kanton soll Gemeinden, Kinder- und Jugendorganisationen im Bereich der Präventionsarbeit stärker unterstützen, als er dies bisher getan hat.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär formuliert seine Anliegen in Bezug auf *Angebote zur sozialen Integration*. Gemäss der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)¹ handelt es sich dabei um subventionierte Plätze in Kindertagesstätten (Kitas), subventionierte Stunden bei Tagesfamilien sowie um offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA). In diesen Bereichen soll die Aufsicht im Hinblick auf den Kinderschutz verschärft werden. Die Aufsichtsregelung ist dabei untrennbar mit den ihr zugrunde liegenden Qualitätsstandards verbunden.

Zu Ziffer 1

Gewünscht wird eine Regelung der Aufsicht über erwähnte Angebote auf kantonaler Ebene. Dies ist bereits heute der Fall. Gemäss der ASIV bestimmt die Gemeinde eine Behörde, welche für die Aufsicht über die kommunal geführten oder gemeinnützigen privaten Kitas, für die Tagesfamilienorganisationen und Tätigkeiten der OKJA zuständig ist. Die ASIV regelt dabei die zu überprüfenden grundlegenden Qualitätsanforderungen.

Das kantonale Jugendamt (KJA) bewilligt und beaufsichtigt zudem nicht gemeinnützige, private Kitas. Da für private Plätze kostendeckende Tarife gelten, handelt es sich dabei zwar nicht im engeren Sinn um Angebote zur sozialen Integration, jedoch können für wirtschaftlich leistungsfähigere Eltern ähnliche Wirkungsziele erreicht werden. Zudem können Gemeinden auch in privaten Kitas zusätzlich subventionierte Plätze anbieten. Diese werden weiterhin vom KJA direkt beaufsichtigt. Die Qualitätsstandards, auf welche sich die Aufsicht des KJA bezieht, sind in der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)² bzw. in der kantonalen Pflegekinderverordnung³ dargestellt.

¹ Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113), Art. 12-19.

² Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

³ Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (BSG 213.223)

Die Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien sind darüber hinaus gemäss der PAVO bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) melde- und aufsichtspflichtig.

Eine Überprüfung der Qualitätsstandards ist im Bereich der Tagesfamilien bereits im Gange. Der Regierungsrat ist bereit, ein analoges Vorgehen auch bezüglich Kitas zu prüfen.

Unter der Federführung des KJA läuft ein Projekt um eine Delegation der Aufsichtsfunktion an die Tagesfamilien-Organisationen (TFO) und Pflegekinderaufsicht (PKA) zu prüfen und Aufsichtskriterien in Anlehnung an den Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung⁴ zu entwickeln.

Gestützt auf die Motion (221-2010) Müller soll den Gemeinden im Rahmen einer Revision der ASIV die Möglichkeit gegeben werden, auch bei der Einführung von Betreuungsgutscheinen Kosten über den Lastenausgleich abzurechnen. In diesem Rahmen ist auch eine Überprüfung der Organisation der Aufsicht vorgesehen.

Bei einer Verschärfung der Qualitätsvorschriften ist grundsätzlich mit finanziellen Folgen für die Kitas zu rechnen, was eine Erhöhung der Normkosten notwendig machen würde. Im Rahmen der Debatte zum Konzept zur frühen Förderung hat der Grosse Rat ursprünglich beschlossen, die Massnahme „qualitative Entwicklung der Kitas“ nicht umzusetzen. Im Hinblick auf eine optimale Förderung der betreuten Kinder ist jedoch eine stetige Überprüfung und allenfalls Verschärfung der kantonalen Qualitätsstandards zu begrüssen.

In der Begründung moniert der Motionär zudem die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wobei die Gemeinden „oft personell und fachlich überfordert“ seien. Dies trifft nach Erfahrung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) teilweise tatsächlich zu. Als Folge entsprechender Rückmeldungen wurde ein Aufsichtsleitfaden entwickelt. Ob dieser als Orientierung und Strukturierung der Aufsicht für die Gemeinden zu einer ausreichenden Entlastung geführt hat, kann auf Grund der bisher erst relativ kurzen Zeit seit dessen Einführung noch nicht beurteilt werden. Eine Durchführung der Aufsicht durch das KJA auch über gemeinnützige private oder kommunal geführte Kitas erscheint nicht sinnvoll. Die Aufsicht über die hier umgesetzten subventionierten Plätze muss auch die Aspekte der sozialen Integration umfassen (Tarifregeln, Priorisierungskriterien), wobei die Gemeinden als Ermächtigte in der Verantwortung stehen, die Einhaltung dieser Kriterien gegenüber dem Kanton zu bestätigen. Auch würden hierbei Kosten von der Gemeinde an den Kanton verlagert.

Antrag: Annahme als Postulat

Zu Ziffer 2

Gefordert wird eine Ausrichtung der Aufsichtsstandards an nationalen Standards. Auf nationaler Ebene stellen die Kriterien für eine Mitgliedschaft bei kibesuisse, Verband Kinderbetreuung Schweiz, und die Inhalte des von kibesuisse vergebenen Labels Qualikita sowie der Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung anerkannte Qualitätsstandards für die Betreuung von Kindern dar. Die in der ASIV verankerten Qualitätskriterien richten sich bereits danach aus. Abweichungen dazu sind primär finanziell bedingt; eine zusätzliche Angleichung kann im Rahmen der Annahme von Ziffer 1 als Postulat geprüft werden.

Das KJA wendet in seinen Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren die PAVO und die PVO an und orientiert sich in seiner Bewilligungs- und Aufsichtspraxis an den pädagogischen und betrieblichen Qualitätsstandards der nationalen Landesorganisationen sowie dem Orientierungsrahmen

⁴ Arbeitsinstrument der schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz

für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. Letzterer soll künftig auch die pädagogischen Leitlinien für die Aufsicht über die meldepflichtigen Tagesfamilienangebote liefern, so dass jede Form von familienergänzender Betreuung einen identischen pädagogischen Bezugsrahmen aufweist.

Im Vergleich zu den Kitas und den Tagesfamilien werden in der offenen Kinder- und Jugendarbeit wenig Qualitätsstandards vorgegeben. Der Regierungsrat beabsichtigt, eine Ausrichtung an den Qualitätskriterien, welche im Auftrag des Dachverbands offene Kinder- und Jugendarbeit (DOJ) von der Hochschule Luzern entwickelt wurden, im Rahmen der nächsten ASIV-Revision zu prüfen. Diese werden in der Praxis grösstenteils bereits umgesetzt.

Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Zu Ziffer 3

Wenn ein Verdacht auf einen Übergriff vorliegt, ist angemessen, kompetent und konsequent zu handeln. Wie im konkreten Fall vorzugehen und ob eine Anzeige oder Meldung des Verdachts sinnvoll ist, sollte immer in Absprache mit einer Fachstelle geklärt werden. Im Kanton Bern sind neben dem Fachgremium Fil rouge Kinderschutz die Opferhilfe-Beratungsstellen und die Kinderschutzgruppe Inselspital geeignete Anlauf- und Kontaktstellen. Zudem können auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder das Kantonale Jugendamt kontaktiert werden. Das Bedürfnis nach einer Meldestelle für Verdachtsfälle ist mit diesen vielfältigen und bedarfsorientierten Anlauf- und Kontaktstellen, die den Betroffenen konkret Unterstützung bieten, breit abgedeckt.

Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Zu Ziffer 4

Im Bereich der Gesundheitsförderung und der Suchtprävention setzt sich der Kanton Bern bereits in hohem Mass für Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld aktiv ein (Bereitstellung von substanz- und problemspezifischen sowie problemunspezifischen Angeboten und Beratungen für Kinder und Jugendliche sowie für Gemeinden, Kitas und die OKJA).

In Bezug auf die Früherkennung von Kindwohlgefährdungen läuft im Rahmen der Umsetzung des Konzepts frühe Förderung unter der Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) das Projekt Früherkennung. Dieses soll den präventiven Kinderschutz auch im Bereich der Kitas stärken. Geplant sind kantonale finanzierte Schulungen zur Sensibilisierung und zum Umgang mit speziell für Kitas adaptierten Instrumenten.

Ebenfalls bieten die vom Kanton Bern bereitgestellten bzw. mitgetragenen Angebote der Mütter- und Väterberatung, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatungen sowie der Elternnotruf konkrete Unterstützung und Hilfeleistung für Eltern und Familien zur Bewältigung ihrer vielfältigen Herausforderungen und Belastungen an, was zum präventiven Kinderschutz aktiv beiträgt. Im Rahmen der sich im Aufbau befindlichen Unterstützung von niederschweligen Elternbildungsangeboten sowie dem geplanten Aufbau der Fachstelle Elternbildung ist die Schliessung von Angebotslücken insbesondere im Hinblick auf schwierig zu erreichende Zielgruppen vorgesehen.

Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

An den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 34/2015
Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 682718
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Produktgruppe Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote (08.04.9110); Saldoüberschreitung 2014. Nachkredit

1 Gegenstand

Nachkredit für nicht budgetierte Zusatzaufwendungen bei den Tagesschulen aufgrund höherer Betreuungsstunden.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 14d und Artikel 14e des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992
- Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Produktgruppe Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote (08.04.9110)

Voranschlagskredit	CHF	31'717'780.38
--------------------	-----	---------------

Nachkredit	CHF	5'100'000.00
------------	-----	--------------

Kompensation 1:

Produktgruppe „Kindergarten und Volksschule“ (08.03.9100)	CHF	5'100'000.00
---	-----	--------------

Somit kann dieser Nachkredit vollumfänglich im Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kompensiert werden.

Der Grund für die Nichtausschöpfung der finanziellen Mittel in der Produktgruppe „Kindergarten und Volksschule“ liegt in weniger hohen Personalaufwendungen: Zum einen sind kleinere Verdiensterhöhungsbeiträge angefallen als budgetiert und zum anderen resultierten höhere Rotationsgewinne (ältere „teurere“ Mitarbeitende wurden mit jüngeren „günstigeren“ Mitarbeitenden ersetzt).



4 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Kompensation in der erwähnten Produktgruppe hat keine Auswirkung auf das Erreichen von deren Leistungszielen.

5 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der ausgewiesene Mehraufwand wirkt sich voll in der Finanzbuchhaltung aus.

6 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2014.

7 Begründung

Der Nachkredit ist auf die wesentlich höheren Betreuungsstunden bei den Tagesschulen zurückzuführen. Die eingestellten Budgetmittel wurden damit überschritten.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion
- Finanzdirektion
- Finanzkommission

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 682586
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Produktgruppe Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote (08.04.9110); Saldoüberschreitung 2014. Nachkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	1
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
4	Herleitung des Saldoüberschusses	2
5	Auswirkungen auf Finanzen	3
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7	Antrag	3

1 Zusammenfassung

Für das Jahr 2014 wird für die Produktgruppe Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote ein Nachkredit benötigt. Die Saldoüberschreitung von voraussichtlich CHF 5.1 Mio. ist auf den Mehraufwand bei den Tagesschulen zurückzuführen (mehr Betreuungsstunden).

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 14d und Artikel 14e des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992
- Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)



3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Die geltende Gesetzesgrundlage für die Förderung von Tagesschulangeboten durch den Kanton wurde im Jahre 2008 eingeführt. Dieses schulergänzende Betreuungsangebot hat in den nachfolgenden Jahren grossen Anklang gefunden. Anfänglich erfolgte der Ausbau vor allem durch eine Zunahme der Gemeinden, die eine Tagesschule einführen. In der letzten Zeit ist die Zahl der Gemeinden, die eine Tagesschule führen, nicht mehr stark gestiegen. Hingegen haben sich die Betreuungsstunden der bestehenden Tagesschulen stetig erhöht, unter anderem, weil immer mehr Gemeinden täglich alle Betreuungsmodule anbieten.

Waren es im Schuljahr 2008/2009 noch 24 Gemeinden mit Tagesschulen, sind es heute 145 Gemeinden. Die lastenausgleichsberechtigten Beiträge (Kanton und Gemeinden) stiegen von anfänglich rund CHF 5.8 Mio. (2009) auf über CHF 29 Mio. (2014).

Ursprünglich wurde für den Endausbau mit einem Finanzvolumen in der Grössenordnung von CHF 35 Mio. gerechnet. Da die Anzahl Betreuungsstunden bisher weniger rasch angestiegen war als erwartet und im Kanton ein grosser Spardruck herrschte, wurden die ursprünglich eingestellten Mittel in der Finanzplanung (zu stark) gekürzt.

Im Rechnungsjahr 2014 ist der Produktgruppensaldo der Produktgruppe Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote erneut überschritten worden, und zwar in erster Linie aufgrund der weiterhin stetigen Zunahme der Betreuungsstunden bei den bereits bestehenden Tagesschulen. Von einer „Betreuungsstunde“ wird gesprochen, wenn ein Kind eine Stunde lang betreut wird. Fielen im Schuljahr (SJ) 2008/2009 rund 0.3 Mio. Betreuungsstunden an, so hat sich diese Zahl über die Jahre wie folgt erhöht: SJ 2009/2010: 1.1 Mio.; SJ 2010/2011: 3 Mio.; SJ 2011/2012: 3.4 Mio.; SJ 2012/2013: 3.7 Mio., SJ 2013/14 4.2 Mio.

Auch inskünftig muss mit einer moderaten Zunahme der Betreuungsstunden und somit der Aufwendungen für die Tagesschulen gerechnet werden.

In untenstehender Tabelle ist die Entwicklung der eingestellten Budgetmittel zu den Rechnungszahlen für die Tagesschulen aufgeführt (in Mio. CHF, netto 70%):

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Voranschlag	11.1	15.7	20.0	14.7	15.4	15.6	17.7
Rechnung	4.1	8.6	13.9	15.5	18.1	20.7*	- -

4 Herleitung des Saldoüberschusses

Voranschlag 2014	CHF 31'717'780.38
Mehraufwand bei den Tagesschulen (netto, 70%)	CHF + 5'100'000.00*
Rechnung 2014	CHF 36'817'780.38*
Überschreitung Saldo DB III	CHF 5'100'000.00*

Kompensation 1:

Produktgruppe „Kindergarten und Volksschule“ (08.03.9100)	CHF 5'100'000.00
---	------------------

Somit kann dieser Nachkredit vollumfänglich im Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kompensiert werden.

* Vorläufiger geschätzter Wert, da erst im Verlaufe des Februars 2015 (Konzernversion 2) die definitiven Zahlen bekannt sind.

Der Grund für die Nichtausschöpfung der finanziellen Mittel in der Produktgruppe „Kindergarten und Volksschule“ liegt in weniger hohen Personalaufwendungen: Zum einen sind kleinere Verdiensterhöhungsbeiträge angefallen als budgetiert und zum anderen resultierten höhere Rotationsgewinne (ältere „teurere“ Mitarbeitende wurden mit jüngeren „günstigeren“ Mitarbeitenden ersetzt).

5 Auswirkungen auf Finanzen

Der Nachkredit wirkt sich voll auf die Finanz- und Betriebsbuchhaltung aus.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen.

7 Antrag

Gestützt auf die Erläuterungen beantragt die Erziehungsdirektion dem Regierungsrat, den Nachkredit dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 023-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.72

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Näf (Muri, SP) (Sprecher/in)
Grivel (Biel/Bienne, FDP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: 223/2015 vom 25. Februar 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Besitzstand Sekundarlehrpersonen: Härtefall-Einzellösung

Der Regierungsrat wird beauftragt, für Lehrpersonen, die ab dem 1. August 2015 von der Aufhebung des Besitzstands betroffen sind, die persönliche Situation zu prüfen. In Härtefällen kommt der Regierungsrat den Betroffenen mit einem freiwilligen Lohnzuschlag entgegen.

Begründung:

Die Motion Gasser (2014.RRGR.1154) forderte die Besitzstandswahrung auch nach dem 1. August 2015. Sie hätte eine Gesetzesänderung nötig gemacht, was der Regierungsrat aufgrund der Entscheide des Grossen Rates von 2007 ablehnte. Aufgrund der Diskussionen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der meisten Grossratsfraktionen ist die Motion zu Gunsten des vorliegenden Vorstosses zurückgezogen worden. Da die Bestimmungen des LAG kein Entgegenkommen für Lehrpersonen unter 60 Jahren vorsehen, aber gleichzeitig in Einzelfällen Lehrpersonen von massiven Lohnneinbussen betroffen wären, ist in Härtefällen ein Lohnzuschlag im Sinne eines freiwilligen Entgegenkommens zu leisten.

Begründung der Dringlichkeit: Da der Besitzstand bereits per August 2015 aufgehoben wird, ist das Anliegen dringlich zu behandeln.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär fordert vom Regierungsrat, Massnahmen zu treffen, um Lohneinbussen von Lehrkräften, die von der Aufhebung des VSG¹-Besitzstandes per 1. August 2015 betroffen sind, in Härtefällen zu vermindern. Dies soll mit freiwilligen Lohnzuschlägen erfolgen.

Die vorliegende Motion steht im Zusammenhang mit der Motion 236-2014 Gasser (Bévilard) PSA *Besitzstandwahrung*, welche den Verzicht auf die Aufhebung des Besitzstandes fordert. Der Regierungsrat lehnte diese Motion ab. In der Januarsession 2015, in welcher die Motion vom Grosse Rat hätte beraten werden sollen, wurde sie zugunsten der vorliegenden Motion zurückgezogen.

Die genannte Besitzstandsregelung ist bei der Einführung des 6/3-Systems in den 90er Jahren entstanden (sechs statt vier Jahre Primarschule und drei statt fünf Jahre Sekundarschule). Sekundarlehrerinnen und -lehrer, welche aufgrund der Reform am 5. oder 6. Schuljahr der Primarschule und an Realklassen (7. bis 9. Klasse) unterrichteten, erhielten den realen Besitzstand für die Grundbesoldung sowie Sozial- und Teuerungszulagen. Sie wurden somit im Rahmen des bisherigen Beschäftigungsgrades weiterhin als Sekundarlehrkräfte in der Gehaltsklasse 10 besoldet. Zwischen den in der Gehaltsklasse 6 eingereihten Primarlehrkräften und den Sekundarlehrkräften mit Besitzstand in der Primar- und Realschule bestand deshalb während vielen Jahren eine Lohndifferenz von rund CHF 1000 pro Monat.

Per 1. August 2004 wurde mit einer Änderung der Lehreranstellungsverordnung (LAV) die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, alle Lehrkräfte für den Unterricht an der Sekundarstufe I (7. bis 9. Klasse) in die Gehaltsklasse 10 einzureihen, unabhängig davon, ob es sich um Real- oder Sekundarklassen handelt. Damit war auf der Sekundarstufe I die Ungleichbehandlung aufgehoben.

2004 wurde vom Grosse Rat auch eine Revision des Lehrerstellungsgesetzes (LAG) verabschiedet. Diese Revision trat 2007 in Kraft. Bei dieser Änderung des LAG wurde – nach eingehender Diskussion im Grosse Rat – die Besitzstandswahrung für Sekundarlehrkräfte am 5. und 6. Schuljahr der Primarstufe auf rund zehn Jahre befristet (indirekte Änderung des Volksschulgesetzes, Aufhebung von Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e VSG). Der Grosse Rat wollte mit dieser Aufhebung der Besitzstandsregelung dem Verfassungsgrundsatz «Gleiches Gehalt für gleiche Arbeit» besser nachkommen. Das Ende der rund zehnjährigen Übergangsfrist wurde auf 31. Juli 2015 festgelegt.

Um bei dieser Aufhebung des Besitzstandes Härtefälle zu vermeiden, wurden für die betroffenen Lehrkräfte des 5. und 6. Schuljahres im LAG zusätzliche Massnahmen festgelegt:

- **Für betroffene Personen aller Alterskategorien:** Beträgt bei Aufhebung des Besitzstandes am 1. August 2015 die Gesamteinbusse bei einer Gegenüberstellung des aktuellen Jahresverdienstes in der Gehaltsklasse 10 mit demjenigen in der Gehaltsklasse 6 pro Jahr mehr als CHF 8'000, erfolgt die Lohnreduktion schrittweise während mehreren Jahren (maximal drei Jahre).

¹ Volksschulgesetz

- **Für betroffene Personen, die am 1. August 2015 älter als 60 Jahre sind:** Zusätzlich wurde für ältere Lehrkräfte eine Sonderregelung zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Pensionskassen vorgesehen. Beträgt die gesamte Bruttogehaltsreduktion mehr als CHF 5'000 pro Jahr und sind die betroffenen Lehrkräfte am 1. August 2015 älter als 60 Jahre, so wird das per 31. Juli 2015 versicherte Gehalt für die berufliche Vorsorge beibehalten. Der Kanton übernimmt die zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Diese Regelungen, welche zur Vermeidung von Härtefällen in die Übergangsbestimmungen aufgenommen wurden, waren das Resultat einer breiten politischen Debatte im Grossen Rat. Sie wurden nach der Debatte sowohl in der Bernischen Amtlichen Sammlung öffentlich publiziert als auch durch eine Beilage zur Gehaltsabrechnung im Juni 2007 den Lehrkräften mitgeteilt. Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion hat zudem mit dem Schreiben vom 23. Juli 2014 die noch betroffenen rund 60 Lehrpersonen ein Jahr im Voraus erneut auf die Aufhebung des Besitzstandes hingewiesen und ihnen aufgezeigt, wie hoch ihr Jahresgehalt in der Gehaltsklasse 6 sein wird.

Mit der Beendigung des Besitzstandes für Sekundarlehrkräfte am 5. und 6. Schuljahr der Primarstufe wird eine lohnmässige Ungleichbehandlung zwischen Lehrkräften der gleichen Schulstufe aufgehoben. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Grundsatz «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» auch an der Primarstufe gelten sollte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) sollten altrechtliche Rechtsverhältnisse möglichst schnell dem neuen Recht angepasst werden. Nur wenn schützenswerte Interessen es gebieten, ist bei einer Anpassung an das neue Recht auf besondere Rechtsverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Letztlich dauerte die Frist bis zur Aufhebung des Besitzstandes der Lehrkräfte mit Sekundarlehrdiplom an der Primarstufe seit Einführung des Modells 6/3 Mitte der 90er Jahre rund 20 Jahre. Damit wurde diesen besonderen Anstellungsverhältnissen nach Auffassung des Regierungsrates genügend Rechnung getragen.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen. Eine Änderung der Übergangsbestimmungen müsste jedoch auf der gleichen Regelungsstufe, d. h. auf Gesetzesstufe, erfolgen. Dies gilt auch für allfällige weitere Härtefallregelungen im Sinne einer Ausnahme.

Der Regierungsrat ist allerdings der Meinung, dass die langjährige Besitzstandswahrung und die in den Übergangsbestimmungen des LAG vorgesehenen Härtefallregelungen die damals maximal möglichen Kompromisse in dieser personalpolitischen Frage waren. Er würde die Fragestellung deshalb nicht erneut aufrollen und beantragt dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 171-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.896

Eingereicht am: 02.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bärtschi (Lützelflüh, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 162/2015 vom 18. Februar 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Unterrichtspflicht für Rektorinnen und Rektoren der Schulen der Sekundarstufe II

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass Rektorinnen und Rektoren von Schulen der Unterrichtsstufe II des Kantons Bern (Berufsschulen, Gymnasien und Fachmittelschulen), die selber ihre Lehrkräfte beurteilen, auch in einem beschränkten Mass einer Unterrichtstätigkeit nachkommen.

Begründung:

Seit 2001 sind Rektorinnen und Rektoren der Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Bern nicht mehr gezwungen zu unterrichten. Seit 2006 sind Rektorinnen und Rektoren verpflichtet, die Leistungen der Lehrkräfte ihrer Schulen zu beurteilen. Diese Aufgabe kann nur gut wahrgenommen werden, wenn die Rektorinnen und Rektoren selbst einer Unterrichtstätigkeit in einem bestimmten Rahmen nachgehen. Nur ein stetiger Unterrichtskontakt mit den Auszubildenden gewährleistet, dass die Rektorinnen und Rektoren über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ihre Lehrkräfte mit Kohärenz, Kompetenz und Gerechtigkeit zu beurteilen. Dies ist umso wichtiger, weil sich die kulturelle und soziale Entwicklung der Schulen im konstanten Wandel befindet. Auch das Verhalten der Schülerinnen und Schüler verändert sich dementsprechend. Ich erachte es daher als nicht angebracht, dass Rektorinnen und Rektoren, die seit mehreren Jahren nicht mehr unterrichtet haben, ihre Lehrkräfte beurteilen. Rektorinnen und Rektoren sehr grosser Schulen, wie beispielsweise der GIBB, können von dieser Pflicht befreit werden. Rektorinnen und Rektoren, die kurz vor der Pensionierung stehen, fallen nicht mehr unter diese Regelung.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär beauftragt den Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass die Rektorinnen und Direktoren von Berufsfachschulen, Gymnasien und Fachmittelschulen, welche mit ihren Lehrpersonen ein Mitarbeitergespräch (MAG) führen, in beschränktem Mass selber unterrichten. Nur so können sie aus Sicht des Motionärs die Leistungen der Lehrpersonen im MAG kohärent, kompetent und gerecht beurteilen.

Aktuell gibt es weder eine Unterrichtspflicht noch ein Unterrichtsverbot für Rektorinnen und Direktoren. Grundsätzlich steht es diesen frei, ob sie sich ganz auf die Leitungsaufgabe konzentrieren oder daneben noch ein Teilpensum unterrichten wollen. Eine Unterrichtspflicht für Rektorinnen und Direktoren existierte im Kanton Bern bis 2001. Je nach Höhe des Beschäftigungsgrades mussten zwischen 2 und 4 Lektionen unterrichtet werden. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Höhe des Schulleitungspools im Jahr 2001 wurde festgestellt, dass diese für eine professionelle Führung einer Schule nicht ausreichend ist. Auf der Sekundarstufe II wurde in der Folge der Schulleitungspool nicht erhöht. Dafür wurde aber die Unterrichtspflicht für Rektorinnen und Direktoren aufgehoben, was zu einer indirekten Erhöhung der Ressourcen für die Leitung der Schulen führte.

In den folgenden Jahren setzte sich die Entwicklung zu professionell geleiteten Schulen fort und der Kanton steuert heute die Schulen der Sekundarstufe II über Leistungsvereinbarungen bzw. -verträge und Globalbudgets. Die Rektorinnen und Direktoren sorgen in diesem Rahmen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine optimale Organisation von Schule und Personalführung. Sie sind so auch zuständig für die Aufteilung der MAG auf die verschiedenen Schulleitungsmitglieder.

Aktuell präsentiert sich die Situation an den Schulen der Sekundarstufe II wie folgt:

- An grösseren Schulen konzentrieren sich die meisten Rektorinnen/Direktoren und Direktorinnen/Direktoren auf ihre Führungsaufgaben und unterrichten nicht. Konrektorinnen/Konrektoren und weitere Schulleitungsmitglieder hingegen verbinden Leitungsfunktion und Unterrichten.
- An kleineren Schulen ist der Schulleitungspool so knapp bemessen, dass in der Regel die Rektorinnen/Direktoren und Direktorinnen/Direktoren für das Erreichen eines 100%-Arbeitspensums zusätzlich noch unterrichten.

In Schulen, an denen sich das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied auf das Kerngeschäft pädagogische und betriebliche Führung der Schule konzentriert, ist die Leitungsstruktur in der Regel mehrstufig angelegt. In Bezug auf die MAG bedeutet dies, dass die Rektorin/der Direktor bzw. die Direktorin/der Direktor die MAG mit den direkt unterstellten Schulleitungsmitgliedern und allenfalls mit Lehrkräften mit einer bestimmten Leitungsfunktion wie z.B. dem Fachschaftsvorsitz führt. Die MAG mit den anderen Lehrpersonen werden von den anderen Schulleitungsmitgliedern geführt, die Schulleitungsfunktion und Unterrichten verbinden und so auch über den vom Motionär geforderten Unterrichtskontakt verfügen.

Es sind aber auch Leitungsstrukturen denkbar, in denen Rektorinnen/Rektoren und Direktorinnen/Direktoren ohne Unterrichtspensum mit Lehrpersonen ein MAG führen. Aufgrund ihrer Führungsfunktion wissen sie auch ohne Unterrichtstätigkeit um den pädagogischen, sozialen und kulturellen Wandel in Schule und schulischem Umfeld und um Verhaltensänderungen bei den Auszubildenden. Zudem setzt das Anforderungsprofil für diese Leitungsfunktion Erfahrung in Bildungsinstitutionen und Unterrichtskennntnis voraus, so dass die Stelleninhaberinnen und -inhaber kompetent sind, den Berufsauftrag und die berufliche Situation mit der Lehrperson im Gespräch zu reflektieren.

Gegen eine erneute Einführung der Unterrichtspflicht für Rektorinnen/Rektoren und Direktorinnen/Direktoren sprechen auch die damit verbundenen finanziellen Mehrkosten. Wenn das Unterrichten wieder Pflichtteil der Rektorats- und Direktionsaufgaben würde, müssten die Ressourcen für die Schulleitung entsprechend erhöht werden.

Aus Sicht des Regierungsrates bewährt sich das aktuelle System mit beiden Varianten und es drängt sich keine Veränderung auf. Es wird beantragt, die Motion abzulehnen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 180-2014
 Vorstossart: Postulat
 Richtlinienmotion:
 Geschäftsnummer: 2014.RRGR.908

Eingereicht am: 03.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Kohli (Bern, BDP) (Sprecher/in)
 Desarzens-Wunderlin (Boll, FDP)
 Keller (Hinterkappelen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
 Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 167/2015 vom 18. Februar 2015
 Direktion: Erziehungsdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



ECDL an Mittelschulen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob im Kanton Bern das Angebot von Lektionen zur Vorbereitung auf die ECDL-Prüfungen sowie die schulinterne Durchführung der ECDL-Prüfungen zur Erreichung von ECDL-Zertifikaten an allen Mittelschulen (Gymnasien und Fachmittelschulen) eingeführt werden soll. Der optimale Beginn für ECDL-Kurse wäre Anfang der neunten Klasse. Damit wären auch Schülerinnen und Schuler, welche die Schule nach der obligatorischen Schulzeit verlassen, im Besitz eines ECDL-Zertifikats. Zudem könnte der Regierungsrat den Gemeinden das Angebot des ECDL-Zertifikats auf Sekundarstufe I empfehlen.

Begründung:

Jede Schulabgängerin und jeder Schulabgänger sollte einen Fähigkeitsausweis in der IKT-Anwendung besitzen. Als Nachweis dieser Fertigkeiten eignet sich das in der Schweiz am meisten verbreitete und international anerkannte Zertifikat ECDL (European Computer Driving Licence). Die durch ECDL erworbenen praktischen Fähigkeiten können Schulabgänger/-innen effizient in der Berufsausbildung oder bei Studienarbeiten einsetzen.

ICT-Kompetenz ist heute – neben Lesen, Schreiben und Rechnen – zur unverzichtbaren vierten Kulturtechnik für alle geworden. Auch Schulen sind deshalb gefordert, auf den Wandel zu reagie-

ren. Mit den ECDL-Zertifikaten können sie ihren Schülerinnen und Schülern nachweislich solide Kenntnisse im Umgang mit Office-Anwendungen, Betriebssystemen und mit dem Internet vermitteln und tragen damit zur Verbesserung der Zukunftschancen ihrer Schüler/-innen bei.

Das ECDL-Programm ist in vielen Sekundarschulen der Deutschschweiz bereits fest verankert und hat sich als bewährtes Frei- oder Wahlfach etabliert.¹ Im Kanton Zürich ist der ECDL im Schulprogramm der Fachmittelschule verankert. Die Schülerinnen und Schüler absolvieren im Rahmen des IKT-Kurses vier ECDL-Module und erhalten bei Bestehen das ECDL-Profil-Zertifikat. Seit der Einführung 2007 wurden allein an dieser Schule 11 000 Zertifikats- und Diagnostetests durchgeführt. Bereits über 28 000 Tests wurden auch an der Alten Kantonsschule Aarau abgelegt. Dies nur einige Beispiele.

Das ECDL-Konzept ermöglicht eine stets aktuelle und flexible Zertifizierung von IKT-Anwenderkenntnissen. Die Registrierung zum ECDL-Programm ist zeitlich unbeschränkt gültig. Damit wird dem Ansatz des lebenslangen Lernens Rechnung getragen.

Rund 18 000 Personen, davon zwei Drittel Jugendliche in einer Berufsbildung, Mittelschule oder Sekundarschule, absolvieren in der Schweiz pro Jahr die modularen ECDL-Prüfungen und verbessern damit ihre Erfolgchancen auf dem Arbeitsmarkt.

Die Schweizerische Informatikgesellschaft (SI) fördert als Lizenznehmerin der ECDL-Foundation (Non-Profit-Organisation mit Sitz in Dublin) die Verbreitung des ECDL in der Schweiz und bürgt damit auch für dessen Qualität.

Antwort des Regierungsrates

Die Informations- und Kommunikationsbildung ICT nimmt an den Mittelschulen einen wichtigen Platz ein. So ist im Rahmen der Revision des gymnasialen Lehrplans eine Lektion der ICT-Bildung zugeschrieben worden. Der entsprechende Lehrplan wird zurzeit erarbeitet. Es soll bei dieser ICT-Bildung aber gerade nicht der Fokus auf die Schulung von reinen Anwendungen (Produkteschulung), sondern auf die Vermittlung von weitergehenden ICT-Kenntnissen (Datensicherheit, -schutz etc.) gelegt werden.

Diese Lehrplanarbeit wird auf den bisher an den Mittelschulen gemachten Erfahrungen aufbauen und neue Entwicklungen aufnehmen. Da einzelne Schulen für ihre Schülerinnen und Schüler bereits heute auf freiwilliger Basis Fakultativkurse anbieten, um Informatik-Zertifikate – neben ECDL kommen auch andere Zertifikate wie z.B. SIZ zum Einsatz – zu erwerben, wird auch diese Erfahrung in die Lehrplanarbeit einfließen. Es ist bei der Lehrplanarbeit aber in jedem Fall darauf zu achten, dass die Lehrfreiheit der Lehrkräfte und die Teilautonomie der Schulen nicht durch eine Produkt- bzw. Lehrmittelvorgabe unnötig eingeschränkt werden.

Im Rahmen der zurzeit stattfindenden Überarbeitung des Lehrplans für den gymnasialen Bildungsgang besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit, das Anliegen der Postulantin zu prüfen, die Vorbereitung auf ECDL-Prüfungen an allen Mittelschulen verbindlich vorzuschreiben. Diesbezüglich sollen jedoch die folgenden Punkte mit in Betracht gezogen werden:

¹ Die Liste aller ECDL-Test-Center an Gymnasien/Kantonsschulen, Fachmittelschulen und Oberstufen (Sek I) sind unter www.ecdl.ch/pruefungsstandorte zu finden.

- Bei ECDL handelt es sich um die Schulung von Microsoft-Produkten, andere Produkte werden nicht berücksichtigt. Es handelt sich somit um ein einseitiges Angebot.
- Eine allfällige Fixierung von kantonalen Schulen auf nur einen Anbieter ist bei der Prüfung kritisch zu hinterfragen. Sie würde der Strategie widersprechen, auch Open-Source-Produkte anzuwenden.
- Die Informatikkompetenzen werden durch die reine Schulung in einem Produkt nicht optimal gefördert. Vielmehr kann eine solche Förderung gerade nur erreicht werden, wenn nicht reines Anwenderwissen, sondern weitergehende Informatikkompetenzen vermittelt werden.
- Die mit der Einführung der Vorbereitung auf ECDL-Prüfungen verbundenen Kosten müssen sorgfältig geprüft werden. Es kann nicht sein, dass auf der einen Seite im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung schmerzhaft Sparmassnahmen umgesetzt werden und auf der anderen Seite bereits wieder neue, nicht zwingend notwendige kostspielige Angebote eingeführt werden.
- Viele Schulen prüfen zurzeit die Einführung der Informatikstrategie „bring your own device“. Eine auf Microsoft Produkte ausgerichtete Schulung würde dieser Strategie zu wider laufen.
- Gemäss der Postulantin ist ECDL bereits an vielen Sekundarschulen etabliert. Eine Doppelspurigkeit durch eine flächendeckende Einführung von Informatikzertifikaten an Mittelschulen ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Punkte ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der Überarbeitung des gymnasialen Lehrplans abzuklären, ob im Kanton Bern an den Mittelschulen die schulinterne Vorbereitung auf die Durchführung der ECDL-Prüfungen vorgegeben werden soll.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 208-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1106

Eingereicht am: 10.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Berger (Aeschi, SVP)
Rösti (Kandersteg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: 163/2015 vom 18. Februar 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mehr Spielraum für die Gemeinden bei der Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) insofern anzupassen, dass die Umsetzung für Gemeinden ohne Regionalkonferenz auch im Sitzgemeindemodell erfolgen kann.

Begründung:

Kulturförderung ist gemäss Kulturförderungsgesetz eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden und sollte so den Gemeinden den nötigen Handlungsspielraum gewähren. Das KKFG schreibt jedoch die Gründung eines Gemeindeverbandes für Gemeinden vor, die nicht einer Regionalkonferenz angehören. Der administrative und finanzielle Aufwand der Gründung eines Gemeindeverbandes wird in den Gemeinden jedoch als zu gross, zu träge und als unverhältnismässig empfunden. Die Gemeinden des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental haben sich somit gegen die Gründung eines Gemeindeverbandes ausgesprochen und wünschen stattdessen das Sitzgemeindemodell. Aus unserer Sicht ist aus diesen Gründen zwecks erfolgreicher Umsetzung des KKFG das Sitzgemeindemodell in das Gesetz zu integrieren.

Begründung der Dringlichkeit: Damit sich die Gemeinden entsprechend organisieren können.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär verlangt, das kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) sei insofern anzupassen, dass die Umsetzung für Gemeinden ohne Regionalkonferenz auch im Sitzgemeindemodell erfolgen kann. Während der Regierungsrat das Sitzgemeindemodell als geeignet für die Erfüllung einer operativen Aufgabe wie z. B. der Feuerwehr erachtet, ist er der Ansicht, dass im Bereich der Kulturförderung im Rahmen des KKFG dieses Modell nicht zielführend ist. Im KKFG ist für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen durch Standortgemeinde, Kanton und Regionsgemeinden mit einem Leistungsvertrag die Zustimmung folgender Beteiligter nötig: die unterstützte Kulturinstitution, die Standortgemeinde, die regionale Organisation der Gemeinden (Art. 22 Abs. 2 KKFG) sowie der Kanton (Regierungsrat). Würde hier die regionale Organisation der Gemeinden und die Standortgemeinde zusammengelegt, wären die Regionsgemeinden am Entscheidungsprozess nicht mehr beteiligt.

Für die Kulturförderung gemäss KKFG ist der Zusammenschluss der Gemeinden somit eine Entscheidungsplattform (vgl. Art. 24 Abs. 2 KKFG), in welcher die betroffenen Gemeinden über ein gewichtetes Stimmrecht verfügen. Die Entscheidung kann nicht an eine Sitzgemeinde delegiert werden, da die Standortgemeinden von Kulturinstitutionen selbständige Vertragspartner sind und deshalb bei den Beschlüssen des Gemeindeverbands (oder der Regionalkonferenz), die "ihre" Institutionen betreffen, nicht mitstimmen dürfen (Art. 24 Abs. 3 KKFG).

Sollte das Gesetz statt eines Gemeindeverbandes eine andere Lösung zulassen, so müsste diese Lösung sehr viele konkrete Bestimmungen (zwingende Mitgliedschaft der Gemeinden im Perimeter, gewichtetes Stimmrecht, Ausschluss der Standortgemeinde von der Abstimmung über ihre eigenen Institutionen etc.) vertraglich vereinbaren. Andernfalls hätten die Regionsgemeinden kein gesetzlich gesichertes Mitentscheidungsrecht.

Heute existiert bereits ein Muster-Organisationsreglement für einen einfach strukturierten Gemeindeverband, welches auf Verwaltungsebene ausgearbeitet wurde und den Gemeinden zur Verfügung steht. In diesem Modell kann die Verwaltung des Gemeindeverbandes an eine Gemeinde delegiert werden. Deshalb bräuchte eine andere Lösung nicht weniger Aufwand und käme nicht günstiger als ein schlanker Gemeindeverband. Im Oberaargau ist ein Verband nach dem erwähnten Organisationsreglement bereits beschlossen, und auch im vom Motionär genannten Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental haben die Gemeinden in einer Konsultation des Regierungstatthalteramts grossmehrheitlich Zustimmung signalisiert (Stand Dezember 2014). Geplant ist, die Verwaltung an die Gemeinde Spiez zu delegieren.

Es gilt zu beachten, dass eine allfällige Gesetzesänderung nicht rechtzeitig für die erste Subventionsperiode nach KKFG ab 1.1.2017 realisiert werden könnte, weil für die Verhandlungen über die Leistungsverträge spätestens im Sommer 2015 eine funktionsfähige regionale Organisation der Gemeinden vorhanden sein muss. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Kulturinstitutionen in dieser Region ohne abgesicherte Leistungsverträge und eventuell ohne kantonale Gelder auskommen müssten. Zudem könnten die Ziele des KKFG, den Regionen eine verstärkte Kompetenz bei der Kulturförderung zukommen zu lassen und den Kulturinstitutionen eine breite regionale Verankerung zu bieten, nicht erreicht werden.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

An den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1438/2014
Datum RR-Sitzung: 3. Dezember 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 - 2018 (Objektkredit)

1 Gegenstand

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für die Personenrettung sowie deren Materialbeschaffungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in der Leistungsvereinbarung vom Februar 2011 zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der GVB geregelt.



Im Bereich Personenrettung bei Unfällen beschafft die GVB für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit der kantonalen Aufgabe verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine Pauschalentschädigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11)
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111)
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit) für wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG). Bei den Betriebskosten der Sonderstützpunkte, welche nach Art. 38 Abs. 3 FFV abgegolten werden müssen, handelt es sich um gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG). Bei den übrigen Kosten handelt es sich um neue Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 FLG).

4 **Massgebende Kreditsumme**

Voraussichtliche Zahlungen pro Jahr für den Zeitraum 2015 - 2018:

Betriebskostenpauschalen an Gemeinden (Kompetenz Regierung für gebundene Ausgaben)	CHF	822'500
Pauschale Verwaltungskostenentschädigung an GVB	CHF	170'000
Material	CHF	385'000
Ausbildung	CHF	126'300
Unvorhergesehenes / nicht einbringbare Kosten	CHF	3'700
Total	CHF	1'507'500
Kompetenz Grosse Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben	CHF	685'000
<i>Total 2015 – 2018</i>	<i>CHF</i>	<i>6'030'000</i>
<i>Kompetenz Grosse Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben 2015 - 2018</i>	<i>CHF</i>	<i>2'740'000</i>

5 **Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr**

KLER-Kreis 1082 Generalsekretariat VOL, Konto 365000, Produkt 910106 Gebäudeversicherung Bern, Produktgruppe 9101 Führungsunterstützung. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2015 und im Aufgaben- und Finanzplan 2016 - 2018 eingestellt.

6 **Begründung**

Der Kanton hat der Gebäudeversicherung Bern (GVB) die folgenden kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Personenrettung bei Unfällen übertragen:

- Leitung und Koordination der Ausbildung der Einsatzorganisationen der Feuerwehr für Unfälle auf Strassen, Bahnanlagen, Schiffen und in Tunneln
- Koordination der Ausrüstungsbeschaffung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- Aufsicht über die Sonderstützpunkte
- Erstellung der Beitragsabrechnung und Ausrichtung der Beiträge an die Gemeinden mit Sonderstützpunkten
- Rückforderung der Einsatzkosten von Sonderstützpunkten in Zusammenarbeit mit den Trägergemeinden nach Art. 32 FFG
- Beratung und Unterstützung des Kantons bei Verhandlungen mit anderen Kantonen betreffend die Schadenwehren und die Rettung auf Nationalstrassen
- Erledigung weiterer mit den genannten Aufgaben verbundener organisatorischer und administrativer Aufgaben

Die Aufgaben der kantonalen Sonderstützpunkte werden von Gemeindefeuerwehren erfüllt, die der Regierungsrat damit betraut hat (Art. 17 FFG; RRB 1694/2010 vom 24. November 2010).

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Volkswirtschaftsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Dezember 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen und für Öl-/Gas- und ABC-Wehr; mehrjährige Verpflichtungskredite 2015 - 2018 (Objektkredite)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundzüge der Vorlage	3
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten.....	4
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	4
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	4
8	Antrag	4

1 Zusammenfassung

Die Feuerwehraufgaben in den Bereichen Personenrettung bei Unfällen sowie Öl-/Gas- und ABC-Wehr stellen besondere Anforderungen an die Ausbildung und Ausrüstung der Einsatzkräfte. Die entsprechenden Aufgaben gelten deshalb als kantonale Feuerwehraufgaben, welche von der Gebäudeversicherung Bern (GVB) koordiniert und von vom Regierungsrat bezeichneten geeigneten Gemeindefeuerwehren, sogenannten Sonderstützpunkten, wahrgenommen werden.



Die Leistungen der GVB für die Aufrechterhaltung Sonderstützpunkte sowie deren Vorhalteleistungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in Leistungsvereinbarungen zwischen der Volkswirtschaftsdirektion, der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der GVB geregelt.

Die GVB beschafft für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse.

Für die mit den kantonalen Aufgaben verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine über die GVB ausbezahlte Pauschalentschädigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 45 und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 10 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 23a bis 23c der Verordnung vom 30.12.1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung; BSG 821.2)
- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11)
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111)
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Nach Art. 17 Abs. 2 FFG bezeichnet der Regierungsrat die erforderliche Zahl geeigneter kommunaler Stützpunktfeuerwehren für die Bekämpfung von ausserordentlichen Schadenlagen wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln (Sonderstützpunkte). Der Kanton trägt die Ausbildungs- und Investitionskosten der Sonderstützpunkte (Art. 18 Abs. 1 FFG). Der Regierungsrat legt zudem fest, inwieweit der Kanton die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt (Art. 18 Abs. 2 FFG).

Die Sonderstützpunkte sind im kantonalen Auftrag tätig, sie erfüllen die so genannten kantonalen Feuerwehraufgaben. Deren Erfüllung verlangt einerseits wegen der Komplexität der zu bekämpfenden Schäden einen hohen Personal- und Ausrüstungsaufwand, erfordert aber andererseits in weiten Teilen des Kantons nur sporadische Einsätze, so dass es weder sachgerecht noch wirtschaftlich wäre, sämtliche Berner Feuerwehren mit solchen Aufgaben zu betrauen. Der Regierungsrat hat mit RRB 1694/2010 vom 24. November 2010 die Organisation

der Sonderstützpunkte festgelegt und bis zum Jahr 2014 die entsprechenden Aufwendungen als gebundene Ausgaben im Sinne der bis dahin geltenden Finanzhaushaltgesetzgebung bewilligt.

Nach dem neuen Artikel 48 FLG können aber insbesondere der Ausbildungs- und der Materialaufwand für die Sonderstützpunkte (inkl. Fahrzeuge und Grossgeräte) nicht mehr als gebunden gelten, da sich diese Kosten zwar am aktuellen Stand der Sicherheits- und der Einsatztechnik orientieren, sich aber daraus keine genauen Festlegungen hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und der Periodizität der entsprechenden Leistungen ableiten lassen. Diese Positionen übersteigen jeweils wiederkehrend CHF 400'000 und dementsprechend fallen die beiden beantragten Ausgabenbewilligungen neu in die Zuständigkeit des Grossen Rates, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Der Regierungsrat legt fest, inwieweit der Kanton die Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt (Art. 18 Abs. 2 FFG). Die entsprechenden Ausgabenkompetenzen sind damit an den Regierungsrat delegiert. Gemäss Art. 38 Abs. 3 FFV leistet der Kanton volle Abgeltung nach pauschalisierten Ansätzen. Indem diese Bestimmung festlegt, dass die Abgeltung in vollem Umfang erfolgen muss, sind die entsprechenden Ausgaben durch einen Rechtssatz festgeschrieben und damit als gebunden zu qualifizieren.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Koordination und die Leitung der Erfüllung der kantonalen Feuerwehraufgaben obliegen seit 2003 der GVB (Art. 38a FFV; Art. 2, 23b und 23c Ölwehrverordnung).

Diese hat in den Jahren 2005 bis 2010 – unter Beachtung verschiedener Vorgaben des Regierungsrates und im Dialog mit den betroffenen Gemeinden – die Organisation der Sonderstützpunkte eingehend überprüft. Auf der Grundlage dieser Überprüfung hat der Regierungsrat im erwähnten RRB 1694/2010 die Zahl der erforderlichen Sonderstützpunkte bestimmt und ihnen im Einzelnen ihre Aufgaben zugewiesen.

Die nach Art. 18 Abs. 1 FFG vom Kanton zu übernehmenden Ausbildungs- und Investitionskosten der Sonderstützpunkte richten sich einerseits nach der Organisation der Sonderstützpunkte und andererseits nach dem aktuellen Stand der Sicherheits- und der Einsatztechnik. Die entsprechenden Aufwendungen werden von der GVB nach Aufwand abgerechnet.

Der Gesetzgeber ging beim Erlass von Art. 18 Abs. 2 FFG davon aus, dass der Kanton grundsätzlich auch die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte vollumfänglich übernimmt; vorbehalten bleiben lediglich konkrete Eigeninteressen der Trägergemeinden (Vortrag zum FFG, Tagblatt des Grossen Rates 1993, Beilage 67, S. 4 [zu Art. 17 und 18]). Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich aus den Sonderstützpunkten kaum Standortvorteile ergeben und ohnehin ein wesentlicher Teil der Feuerwehrrarbeit allein auf gemeinnütziger Eigeninitiative und Vorleistungen (Grund- und Zusatzausbildungen) der Betroffenen beruht. Er hat darum in Art. 38 Abs. 3 FFV festgelegt, dass die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte vollumfänglich abzugelten sind. Dies geschieht aufgrund von Pauschalansätzen, welche im Rahmen der erwähnten Überprüfung der Organisation der Sonderstützpunkte in den Jahren 2005 - 2010 erarbeitet wurden und jeweils über die GVB ausbezahlt werden.

Der Koordinations- und Leitungsaufwand der GVB betreffend die kantonalen Feuerwehraufgaben gehört nicht zu ihrem Leistungsauftrag nach der Gebäudeversicherungsgesetzgebung und kann deshalb nicht aus den Gebäudeversicherungsprämien finanziert werden. Der GVB wird dafür eine jährliche Pauschale von CHF 170'000 (Personenrettung bei Unfällen) bzw. eine solche von CHF 146'200 (Öl-/Gas- und ABC-Wehr) ausgerichtet, welche in zwei Leistungsvereinbarungen mit der VOL und der BVE vom Dezember 2008 und vom Februar 2011 festgelegt sind.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Zahlungen an die GVB werden jeweils aufgrund quartalsweiser Abrechnungen ausgelöst, welche in den einschlägigen Leistungsvereinbarungen mit der VOL und der BVE vom Dezember 2008 und vom Februar 2011 geregelt sind. Nach diesen Vereinbarungen rapportiert die GVB zudem einmal jährlich zusammenfassend über die Erfüllung der festgelegten Leistungsindikatoren (Einsatzzeiten).

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die beantragten Ausgabenbewilligungen sind in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht ausdrücklich erwähnt, haben aber einen engen Bezug zum Ziel der Sicherheitsgewährleistung.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die kantonalen Feuerwehraufgaben sind vollständig bei der GVB und den betroffenen Gemeinden ausgelagert. Dementsprechend wird die Kantonsverwaltung von den beiden Ausgabenbewilligungen nicht berührt.

Die in den beantragten Ausgabenbewilligungen vorgesehenen Ausgaben sind im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die sachgerechte und verlässliche Finanzierung der Sonderstützpunkte ist wesentlich für die Aufrechterhaltung Einsatzbereitschaft und der Motivation der betroffenen Gemeindefeuerwehren.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der zeit- und fachgerechte Einsatz der Sonderstützpunkte erlaubt die Bekämpfung von bedeutenden Personen-, Sach- und Umweltschäden.

8 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, den beiden Beschlussentwürfen zuzustimmen.

Bern, 3. Dezember 2014

Der Volkswirtschaftsdirektor



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Beilagen

- Beschlusssentwürfe

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1441/2014
Datum RR-Sitzung: 3. Dezember 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 - 2018 (Objektkredit)

1 Gegenstand

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr sowie deren Materialbeschaffungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in der Leistungsvereinbarung vom Dezember 2008 zwischen der Volkswirtschaftsdirektion, der Bau- Verkehrs- und Energiedirektion sowie der GVB geregelt.

Im Bereich Öl-/Gas- und ABC-Wehr beschafft die GVB für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit der kantonalen Aufgabe verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine Pauschalentschädigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 45 und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 10 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 23a bis 23c der Verordnung vom 30.12.1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung; BSG 821.2)
- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11)
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111)
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)



3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Mehrfähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit) für wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG). Bei den Betriebskosten der Sonderstützpunkte, welche nach Art. 38 Abs. 3 FFV abgegolten werden müssen, handelt es sich um gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG). Bei den übrigen Kosten handelt es sich um neue Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Voraussichtliche Zahlungen pro Jahr für den Zeitraum 2015 - 2018:

Betriebskostenpauschalen an Gemeinden (Kompetenz Regierung für gebundene Ausgaben)	CHF	226'400
Pauschale Verwaltungskostenentschädigung an GVB	CHF	146'200
Material	CHF	425'900
Fahrzeuge + Grossgeräte (Investitionen)	CHF	550'000
Ausbildung	CHF	136'800
Unvorhergesehenes / nicht einbringbare Kosten	CHF	62'500
<i>Bruttozahlungen</i>	<i>CHF</i>	<i>1'547'800</i>
Abzüglich Beitrag ASTRA Amort. Kosten	– CHF	42'800
Nettozahlungen	CHF	1'505'000
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben	CHF	1'278'600
<i>Total 2015 – 2018</i>	<i>CHF</i>	<i>6'020'000</i>
<i>Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben 2015 - 2018</i>	<i>CHF</i>	<i>5'114'400</i>

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

KLER-Kreis 1082 Generalsekretariat VOL, Konto 365000, Produkt 910106 Gebäudeversicherung Bern, Produktgruppe 9101 Führungsunterstützung. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2015 und im Aufgaben- und Finanzplan 2016 - 2018 eingestellt.

6 Begründung

Der Kanton hat der Gebäudeversicherung Bern (GVB) die folgenden kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Öl-/Gas- und ABC-Wehr übertragen:

- Beschaffung des Wehr- und Verbrauchmaterials sowie der Fahrzeuge der kantonalen Sonderstützpunkte
- Ausbildung der Feuerwehren im Bereich der Öl-/Gas- und ABC-Wehr
- Administrative Bearbeitung von Schadenereignissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
- Organisation und Ausbildung der Fachberatung

- Fachstelle für Öl-/Gas- und ABC-Wehr
- Rückforderung der Einsatzkosten von Sonderstützpunkten in Zusammenarbeit mit den Trägergemeinden nach Art. 32 FFG
- Erledigung weiterer mit den genannten Aufgaben verbundener organisatorischer und administrativer Aufgaben

Die Aufgaben der kantonalen Sonderstützpunkte werden von Gemeindefeuerwehren erfüllt, die der Regierungsrat damit betraut hat (Art. 17 FFG; RRB 1694/2010 vom 24. November 2010).

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Volkswirtschaftsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Dezember 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen und für Öl-/Gas- und ABC-Wehr; mehrjährige Verpflichtungskredite 2015 - 2018 (Objektkredite)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundzüge der Vorlage	3
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten.....	4
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	4
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	4
8	Antrag	4

1 Zusammenfassung

Die Feuerwehraufgaben in den Bereichen Personenrettung bei Unfällen sowie Öl-/Gas- und ABC-Wehr stellen besondere Anforderungen an die Ausbildung und Ausrüstung der Einsatzkräfte. Die entsprechenden Aufgaben gelten deshalb als kantonale Feuerwehraufgaben, welche von der Gebäudeversicherung Bern (GVB) koordiniert und von vom Regierungsrat bezeichneten geeigneten Gemeindefeuerwehren, sogenannten Sonderstützpunkten, wahrgenommen werden.



Die Leistungen der GVB für die Aufrechterhaltung Sonderstützpunkte sowie deren Vorhalteleistungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in Leistungsvereinbarungen zwischen der Volkswirtschaftsdirektion, der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der GVB geregelt.

Die GVB beschafft für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse.

Für die mit den kantonalen Aufgaben verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine über die GVB ausbezahlte Pauschalentschädigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 45 und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 10 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 23a bis 23c der Verordnung vom 30.12.1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung; BSG 821.2)
- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11)
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111)
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Nach Art. 17 Abs. 2 FFG bezeichnet der Regierungsrat die erforderliche Zahl geeigneter kommunaler Stützpunktfeuerwehren für die Bekämpfung von ausserordentlichen Schadenlagen wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln (Sonderstützpunkte). Der Kanton trägt die Ausbildungs- und Investitionskosten der Sonderstützpunkte (Art. 18 Abs. 1 FFG). Der Regierungsrat legt zudem fest, inwieweit der Kanton die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt (Art. 18 Abs. 2 FFG).

Die Sonderstützpunkte sind im kantonalen Auftrag tätig, sie erfüllen die so genannten kantonalen Feuerwehraufgaben. Deren Erfüllung verlangt einerseits wegen der Komplexität der zu bekämpfenden Schäden einen hohen Personal- und Ausrüstungsaufwand, erfordert aber andererseits in weiten Teilen des Kantons nur sporadische Einsätze, so dass es weder sachgerecht noch wirtschaftlich wäre, sämtliche Berner Feuerwehren mit solchen Aufgaben zu betrauen. Der Regierungsrat hat mit RRB 1694/2010 vom 24. November 2010 die Organisation

der Sonderstützpunkte festgelegt und bis zum Jahr 2014 die entsprechenden Aufwendungen als gebundene Ausgaben im Sinne der bis dahin geltenden Finanzhaushaltgesetzgebung bewilligt.

Nach dem neuen Artikel 48 FLG können aber insbesondere der Ausbildungs- und der Materialaufwand für die Sonderstützpunkte (inkl. Fahrzeuge und Grossgeräte) nicht mehr als gebunden gelten, da sich diese Kosten zwar am aktuellen Stand der Sicherheits- und der Einsatztechnik orientieren, sich aber daraus keine genauen Festlegungen hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und der Periodizität der entsprechenden Leistungen ableiten lassen. Diese Positionen übersteigen jeweils wiederkehrend CHF 400'000 und dementsprechend fallen die beiden beantragten Ausgabenbewilligungen neu in die Zuständigkeit des Grossen Rates, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Der Regierungsrat legt fest, inwieweit der Kanton die Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt (Art. 18 Abs. 2 FFG). Die entsprechenden Ausgabenkompetenzen sind damit an den Regierungsrat delegiert. Gemäss Art. 38 Abs. 3 FFV leistet der Kanton volle Abgeltung nach pauschalisierten Ansätzen. Indem diese Bestimmung festlegt, dass die Abgeltung in vollem Umfang erfolgen muss, sind die entsprechenden Ausgaben durch einen Rechtssatz festgeschrieben und damit als gebunden zu qualifizieren.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Koordination und die Leitung der Erfüllung der kantonalen Feuerwehraufgaben obliegen seit 2003 der GVB (Art. 38a FFV; Art. 2, 23b und 23c Ölwehrverordnung).

Diese hat in den Jahren 2005 bis 2010 – unter Beachtung verschiedener Vorgaben des Regierungsrates und im Dialog mit den betroffenen Gemeinden – die Organisation der Sonderstützpunkte eingehend überprüft. Auf der Grundlage dieser Überprüfung hat der Regierungsrat im erwähnten RRB 1694/2010 die Zahl der erforderlichen Sonderstützpunkte bestimmt und ihnen im Einzelnen ihre Aufgaben zugewiesen.

Die nach Art. 18 Abs. 1 FFG vom Kanton zu übernehmenden Ausbildungs- und Investitionskosten der Sonderstützpunkte richten sich einerseits nach der Organisation der Sonderstützpunkte und andererseits nach dem aktuellen Stand der Sicherheits- und der Einsatztechnik. Die entsprechenden Aufwendungen werden von der GVB nach Aufwand abgerechnet.

Der Gesetzgeber ging beim Erlass von Art. 18 Abs. 2 FFG davon aus, dass der Kanton grundsätzlich auch die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte vollumfänglich übernimmt; vorbehalten bleiben lediglich konkrete Eigeninteressen der Trägergemeinden (Vortrag zum FFG, Tagblatt des Grossen Rates 1993, Beilage 67, S. 4 [zu Art. 17 und 18]). Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich aus den Sonderstützpunkten kaum Standortvorteile ergeben und ohnehin ein wesentlicher Teil der Feuerwehrrarbeit allein auf gemeinnütziger Eigeninitiative und Vorleistungen (Grund- und Zusatzausbildungen) der Betroffenen beruht. Er hat darum in Art. 38 Abs. 3 FFV festgelegt, dass die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte vollumfänglich abzugelten sind. Dies geschieht aufgrund von Pauschalansätzen, welche im Rahmen der erwähnten Überprüfung der Organisation der Sonderstützpunkte in den Jahren 2005 - 2010 erarbeitet wurden und jeweils über die GVB ausbezahlt werden.

Der Koordinations- und Leitungsaufwand der GVB betreffend die kantonalen Feuerwehraufgaben gehört nicht zu ihrem Leistungsauftrag nach der Gebäudeversicherungsgesetzgebung und kann deshalb nicht aus den Gebäudeversicherungsprämien finanziert werden. Der GVB wird dafür eine jährliche Pauschale von CHF 170'000 (Personenrettung bei Unfällen) bzw. eine solche von CHF 146'200 (Öl-/Gas- und ABC-Wehr) ausgerichtet, welche in zwei Leistungsvereinbarungen mit der VOL und der BVE vom Dezember 2008 und vom Februar 2011 festgelegt sind.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Zahlungen an die GVB werden jeweils aufgrund quartalsweiser Abrechnungen ausgelöst, welche in den einschlägigen Leistungsvereinbarungen mit der VOL und der BVE vom Dezember 2008 und vom Februar 2011 geregelt sind. Nach diesen Vereinbarungen rapportiert die GVB zudem einmal jährlich zusammenfassend über die Erfüllung der festgelegten Leistungsindikatoren (Einsatzzeiten).

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die beantragten Ausgabenbewilligungen sind in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht ausdrücklich erwähnt, haben aber einen engen Bezug zum Ziel der Sicherheitsgewährleistung.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die kantonalen Feuerwehraufgaben sind vollständig bei der GVB und den betroffenen Gemeinden ausgelagert. Dementsprechend wird die Kantonsverwaltung von den beiden Ausgabenbewilligungen nicht berührt.

Die in den beantragten Ausgabenbewilligungen vorgesehenen Ausgaben sind im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die sachgerechte und verlässliche Finanzierung der Sonderstützpunkte ist wesentlich für die Aufrechterhaltung Einsatzbereitschaft und der Motivation der betroffenen Gemeindefeuerwehren.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der zeit- und fachgerechte Einsatz der Sonderstützpunkte erlaubt die Bekämpfung von bedeutenden Personen-, Sach- und Umweltschäden.

8 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, den beiden Beschlussentwürfen zuzustimmen.

Bern, 3. Dezember 2014

Der Volkswirtschaftsdirektor



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Beilagen

- Beschlusentwürfe

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1454/2014
Datum RR-Sitzung: 3. Dezember 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit

1 Gegenstand

Beitrag 2015 an die Destination Interlaken für die Marktbearbeitung.

2 Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 95 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 1.58 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.52 Mio.).

5 Massgebende Kreditsumme

95 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 2.1 Millionen.

6 Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 365000, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.



7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Dezember 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung, jährliche Beiträge 2015 an die Destinationen für die Marktbearbeitung. Mehrjährige Verpflichtungskredite als Objektkredite

1 Zusammenfassung

Die Destinationen erhalten für die touristische Marktbearbeitung Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen. Den Anteil am Ertrag legt der Regierungsrat zwischen 75 und 100 Prozent fest. Für das Jahr 2015 bleibt dieser bei 95 Prozent. Die Destinationen werden mittels Verordnung durch den Regierungsrat bestimmt. Die Beitragsempfänger wie auch die Beitragshöhe sind somit vorgegeben. Der Anteil am Ertrag über 75 Prozent gilt als neue Ausgabe und liegt damit ab CHF 200'000 in der Kompetenz des Grossen Rats, weil es sich um wiederkehrende Ausgaben handelt. Die Ausgabenkompetenz für den gebundenen Anteil liegt dagegen für alle Destinationen beim Regierungsrat.

Durch den Grossen Rat zu beschliessen sind die folgenden Ausgaben:

- CHF 520'000 an die Destination Interlaken
- CHF 370'000 an die Destination Jungfrauregion
- CHF 220'000 an die Destination Berner Oberland Mitte
- CHF 310'000 an die Destination Bern

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Finanzierung der Tourismusförderung basiert im Kanton Bern auf mehreren Pfeilern: Die Gemeinden können gestützt auf das Steuergesetz eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Kanton setzt seinerseits allgemeine Staatsmittel und Erträge aus der kantonalen Beherbergungsabgabe ein. Diese beträgt CHF 1 je Übernachtung, was einen voraussichtlichen Ertrag von CHF 6,2 Millionen ergibt. Der genaue Betrag ist von der Entwick-



lung der touristischen Übernachtungen im Jahr 2015 abhängig. Das TEG¹ bestimmt, dass Destinationen zwischen 75 und 100 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet erhalten. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen.

Im Jahr 2013 wurde die Zahl der Destinationen auf fünf reduziert. Im Oberland Ost hat sich gezeigt, dass eine einzige Destination Interlaken-Jungfrau-Haslital zurzeit nicht umsetzbar ist. Deshalb sind Interlaken und die Jungfrauregion je als Destination anerkannt worden (Anpassung der Tourismusedwicklungsverordnung vom 22.10.2014). Somit gibt es ab 1. Januar 2015 folgende sechs anerkannte Destinationen (Art. 2 TEV²):

- Interlaken
- Jungfrauregion
- Berner Oberland Mitte
- Gstaad Saanenland
- Bern
- Jura/Drei-Seen-Land

Für das Jahr 2015 legt der Regierungsrat gestützt auf Art. 5 Abs. 2 TEG den Anteil der Destinationen auf 95 Prozent des Ertrags fest. Er trägt damit dem wirtschaftlichen Umfeld des Tourismus und dem Bedarf an Mitteln für Projekte Rechnung, die aus dem Tourismusfonds mitfinanziert werden. Die Aufteilung auf die einzelnen Destinationen erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten³. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich einzelne Erhöhungen aufgrund des effektiven Ertrags des Vorjahres. Zusammengezählt ist der bewilligte Betrag deshalb höher als die erwarteten Einnahmen. Dieser stellt aber einen Höchstbetrag dar. Für die Auszahlung sind die effektiven Übernachtungszahlen massgebend.

Destination	gebunden	neu	Total
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben			
Interlaken	CHF 1.58 Mio.	CHF 0.52 Mio.	CHF 2.1 Mio.
Kompetenz Grosser Rat für neue Ausgaben			
Jungfrauregion ⁴	CHF 1.13 Mio.	CHF 0.37 Mio.	CHF 1.5 Mio.
Bern	CHF 0.94 Mio.	CHF 0.31 Mio.	CHF 1.25 Mio.
Berner Oberland Mitte	CHF 0.67 Mio.	CHF 0.22 Mio.	CHF 0.89 Mio.
Kompetenz Regierung für neue Ausgaben⁵			
Gstaad Saanenland	CHF 0.35 Mio.	CHF 0.1 Mio.	CHF 0.45 Mio.
Jura/Drei-Seen-Land	CHF 0.3 Mio.	CHF 0.1 Mio.	CHF 0.4 Mio.

¹ Tourismusedwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)

² Tourismusedwicklungsverordnung vom 19. Oktober 2005 (TEV; BSG 935.211.1)

³ Mit Zuschlag von rund 10 % gegenüber dem Erfahrungswert, damit die Ausgabenbewilligung die Ausgaben sicher abdeckt.

⁴ Mit der ehemaligen Destination Haslital, die sich der Jungfrauregion anschliessen wird.

⁵ Der Einfachheit halber und im Sinne einer besseren Transparenz werden die neuen Ausgaben ebenfalls vom Regierungsrat und nicht von der Direktion bewilligt.

Im Umfang von 75 Prozent des Ertrags handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, weil das Gesetz dies als minimalen Anteil festgelegt hat. Der über 75 Prozent hinausgehende Anteil (20 Prozent) gilt als neue Ausgabe.

4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fließen zweckbestimmt in die Budgets der Marktbearbeitung der Destinationen. Durch die verstärkte Werbung wird die touristische Nachfrage erhöht. Dies wirkt sich sowohl direkt auf die touristischen Leistungsträger als auch indirekt auf die übrige Wirtschaft positiv aus.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Die Mittel sind im Budget und in der Finanzplanung eingestellt. Da es sich um zweckbestimmte Mittel handelt, wirkt sich der Beschluss nicht auf den Kantonshaushalt aus.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Regierungsrat, den beiliegenden Beschlüssen zuzustimmen und die Beschlüsse zu den Destinationen Interlaken, Jungfrauregion, Bern und Berner Oberland Mitte an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Der Volkswirtschaftsdirektor



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1451/2014
Datum RR-Sitzung: 3. Dezember 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Berner Oberland Mitte für die Marktbearbeitung. Mehrfähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit

1 Gegenstand

Beitrag 2015 an die Destination Berner Oberland Mitte für die Marktbearbeitung.

2 Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 95 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 0.67 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.22 Mio.).

5 Massgebende Kreditsumme

95 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 0.89 Millionen.

6 Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Mehrfähriger Verpflichtungskredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.



Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 365000, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Dezember 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung, jährliche Beiträge 2015 an die Destinationen für die Marktbearbeitung. Mehrjährige Verpflichtungskredite als Objektkredite

1 Zusammenfassung

Die Destinationen erhalten für die touristische Marktbearbeitung Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen. Den Anteil am Ertrag legt der Regierungsrat zwischen 75 und 100 Prozent fest. Für das Jahr 2015 bleibt dieser bei 95 Prozent. Die Destinationen werden mittels Verordnung durch den Regierungsrat bestimmt. Die Beitragsempfänger wie auch die Beitragshöhe sind somit vorgegeben. Der Anteil am Ertrag über 75 Prozent gilt als neue Ausgabe und liegt damit ab CHF 200'000 in der Kompetenz des Grossen Rats, weil es sich um wiederkehrende Ausgaben handelt. Die Ausgabenkompetenz für den gebundenen Anteil liegt dagegen für alle Destinationen beim Regierungsrat.

Durch den Grossen Rat zu beschliessen sind die folgenden Ausgaben:

- CHF 520'000 an die Destination Interlaken
- CHF 370'000 an die Destination Jungfrauregion
- CHF 220'000 an die Destination Berner Oberland Mitte
- CHF 310'000 an die Destination Bern

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Finanzierung der Tourismusförderung basiert im Kanton Bern auf mehreren Pfeilern: Die Gemeinden können gestützt auf das Steuergesetz eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Kanton setzt seinerseits allgemeine Staatsmittel und Erträge aus der kantonalen Beherbergungsabgabe ein. Diese beträgt CHF 1 je Übernachtung, was einen voraussichtlichen Ertrag von CHF 6,2 Millionen ergibt. Der genaue Betrag ist von der Entwick-



lung der touristischen Übernachtungen im Jahr 2015 abhängig. Das TEG¹ bestimmt, dass Destinationen zwischen 75 und 100 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet erhalten. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen.

Im Jahr 2013 wurde die Zahl der Destinationen auf fünf reduziert. Im Oberland Ost hat sich gezeigt, dass eine einzige Destination Interlaken-Jungfrau-Haslital zurzeit nicht umsetzbar ist. Deshalb sind Interlaken und die Jungfrauregion je als Destination anerkannt worden (Anpassung der Tourismusedwicklungsverordnung vom 22.10.2014). Somit gibt es ab 1. Januar 2015 folgende sechs anerkannte Destinationen (Art. 2 TEV²):

- Interlaken
- Jungfrauregion
- Berner Oberland Mitte
- Gstaad Saanenland
- Bern
- Jura/Drei-Seen-Land

Für das Jahr 2015 legt der Regierungsrat gestützt auf Art. 5 Abs. 2 TEG den Anteil der Destinationen auf 95 Prozent des Ertrags fest. Er trägt damit dem wirtschaftlichen Umfeld des Tourismus und dem Bedarf an Mitteln für Projekte Rechnung, die aus dem Tourismusfonds mitfinanziert werden. Die Aufteilung auf die einzelnen Destinationen erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten³. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich einzelne Erhöhungen aufgrund des effektiven Ertrags des Vorjahres. Zusammengezählt ist der bewilligte Betrag deshalb höher als die erwarteten Einnahmen. Dieser stellt aber einen Höchstbetrag dar. Für die Auszahlung sind die effektiven Übernachtungszahlen massgebend.

Destination	gebunden	neu	Total
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben			
Interlaken	CHF 1.58 Mio.	CHF 0.52 Mio.	CHF 2.1 Mio.
Kompetenz Grosser Rat für neue Ausgaben			
Jungfrauregion ⁴	CHF 1.13 Mio.	CHF 0.37 Mio.	CHF 1.5 Mio.
Bern	CHF 0.94 Mio.	CHF 0.31 Mio.	CHF 1.25 Mio.
Berner Oberland Mitte	CHF 0.67 Mio.	CHF 0.22 Mio.	CHF 0.89 Mio.
Kompetenz Regierung für neue Ausgaben⁵			
Gstaad Saanenland	CHF 0.35 Mio.	CHF 0.1 Mio.	CHF 0.45 Mio.
Jura/Drei-Seen-Land	CHF 0.3 Mio.	CHF 0.1 Mio.	CHF 0.4 Mio.

¹ Tourismusedwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)

² Tourismusedwicklungsverordnung vom 19. Oktober 2005 (TEV; BSG 935.211.1)

³ Mit Zuschlag von rund 10 % gegenüber dem Erfahrungswert, damit die Ausgabenbewilligung die Ausgaben sicher abdeckt.

⁴ Mit der ehemaligen Destination Haslital, die sich der Jungfrauregion anschliessen wird.

⁵ Der Einfachheit halber und im Sinne einer besseren Transparenz werden die neuen Ausgaben ebenfalls vom Regierungsrat und nicht von der Direktion bewilligt.

Im Umfang von 75 Prozent des Ertrags handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, weil das Gesetz dies als minimalen Anteil festgelegt hat. Der über 75 Prozent hinausgehende Anteil (20 Prozent) gilt als neue Ausgabe.

4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fließen zweckbestimmt in die Budgets der Marktbearbeitung der Destinationen. Durch die verstärkte Werbung wird die touristische Nachfrage erhöht. Dies wirkt sich sowohl direkt auf die touristischen Leistungsträger als auch indirekt auf die übrige Wirtschaft positiv aus.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Die Mittel sind im Budget und in der Finanzplanung eingestellt. Da es sich um zweckbestimmte Mittel handelt, wirkt sich der Beschluss nicht auf den Kantonshaushalt aus.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Regierungsrat, den beiliegenden Beschlüssen zuzustimmen und die Beschlüsse zu den Destinationen Interlaken, Jungfrauregion, Bern und Berner Oberland Mitte an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Der Volkswirtschaftsdirektor



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1452/2014
Datum RR-Sitzung: 3. Dezember 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit

1 Gegenstand

Beitrag 2015 an die Destination Bern für die Marktbearbeitung.

2 Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 95 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 0.94 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.31 Mio.).

5 Massgebende Kreditsumme

95 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 1.25 Millionen.

6 Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.



Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 365000, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.

Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Dezember 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung, jährliche Beiträge 2015 an die Destinationen für die Marktbearbeitung. Mehrjährige Verpflichtungskredite als Objektkredite

1 Zusammenfassung

Die Destinationen erhalten für die touristische Marktbearbeitung Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen. Den Anteil am Ertrag legt der Regierungsrat zwischen 75 und 100 Prozent fest. Für das Jahr 2015 bleibt dieser bei 95 Prozent. Die Destinationen werden mittels Verordnung durch den Regierungsrat bestimmt. Die Beitragsempfänger wie auch die Beitragshöhe sind somit vorgegeben. Der Anteil am Ertrag über 75 Prozent gilt als neue Ausgabe und liegt damit ab CHF 200'000 in der Kompetenz des Grossen Rats, weil es sich um wiederkehrende Ausgaben handelt. Die Ausgabenkompetenz für den gebundenen Anteil liegt dagegen für alle Destinationen beim Regierungsrat.

Durch den Grossen Rat zu beschliessen sind die folgenden Ausgaben:

- CHF 520'000 an die Destination Interlaken
- CHF 370'000 an die Destination Jungfrauregion
- CHF 220'000 an die Destination Berner Oberland Mitte
- CHF 310'000 an die Destination Bern

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Finanzierung der Tourismusförderung basiert im Kanton Bern auf mehreren Pfeilern: Die Gemeinden können gestützt auf das Steuergesetz eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Kanton setzt seinerseits allgemeine Staatsmittel und Erträge aus der kantonalen Beherbergungsabgabe ein. Diese beträgt CHF 1 je Übernachtung, was einen voraussichtlichen Ertrag von CHF 6,2 Millionen ergibt. Der genaue Betrag ist von der Entwick-



lung der touristischen Übernachtungen im Jahr 2015 abhängig. Das TEG¹ bestimmt, dass Destinationen zwischen 75 und 100 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet erhalten. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen.

Im Jahr 2013 wurde die Zahl der Destinationen auf fünf reduziert. Im Oberland Ost hat sich gezeigt, dass eine einzige Destination Interlaken-Jungfrau-Haslital zurzeit nicht umsetzbar ist. Deshalb sind Interlaken und die Jungfrauregion je als Destination anerkannt worden (Anpassung der Tourismusedwicklungsverordnung vom 22.10.2014). Somit gibt es ab 1. Januar 2015 folgende sechs anerkannte Destinationen (Art. 2 TEV²):

- Interlaken
- Jungfrauregion
- Berner Oberland Mitte
- Gstaad Saanenland
- Bern
- Jura/Drei-Seen-Land

Für das Jahr 2015 legt der Regierungsrat gestützt auf Art. 5 Abs. 2 TEG den Anteil der Destinationen auf 95 Prozent des Ertrags fest. Er trägt damit dem wirtschaftlichen Umfeld des Tourismus und dem Bedarf an Mitteln für Projekte Rechnung, die aus dem Tourismusfonds mitfinanziert werden. Die Aufteilung auf die einzelnen Destinationen erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten³. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich einzelne Erhöhungen aufgrund des effektiven Ertrags des Vorjahres. Zusammengezählt ist der bewilligte Betrag deshalb höher als die erwarteten Einnahmen. Dieser stellt aber einen Höchstbetrag dar. Für die Auszahlung sind die effektiven Übernachtungszahlen massgebend.

Destination	gebunden	neu	Total
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben			
Interlaken	CHF 1.58 Mio.	CHF 0.52 Mio.	CHF 2.1 Mio.
Kompetenz Grosser Rat für neue Ausgaben			
Jungfrauregion ⁴	CHF 1.13 Mio.	CHF 0.37 Mio.	CHF 1.5 Mio.
Bern	CHF 0.94 Mio.	CHF 0.31 Mio.	CHF 1.25 Mio.
Berner Oberland Mitte	CHF 0.67 Mio.	CHF 0.22 Mio.	CHF 0.89 Mio.
Kompetenz Regierung für neue Ausgaben⁵			
Gstaad Saanenland	CHF 0.35 Mio.	CHF 0.1 Mio.	CHF 0.45 Mio.
Jura/Drei-Seen-Land	CHF 0.3 Mio.	CHF 0.1 Mio.	CHF 0.4 Mio.

¹ Tourismusedwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)

² Tourismusedwicklungsverordnung vom 19. Oktober 2005 (TEV; BSG 935.211.1)

³ Mit Zuschlag von rund 10 % gegenüber dem Erfahrungswert, damit die Ausgabenbewilligung die Ausgaben sicher abdeckt.

⁴ Mit der ehemaligen Destination Haslital, die sich der Jungfrauregion anschliessen wird.

⁵ Der Einfachheit halber und im Sinne einer besseren Transparenz werden die neuen Ausgaben ebenfalls vom Regierungsrat und nicht von der Direktion bewilligt.

Im Umfang von 75 Prozent des Ertrags handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, weil das Gesetz dies als minimalen Anteil festgelegt hat. Der über 75 Prozent hinausgehende Anteil (20 Prozent) gilt als neue Ausgabe.

4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fließen zweckbestimmt in die Budgets der Marktbearbeitung der Destinationen. Durch die verstärkte Werbung wird die touristische Nachfrage erhöht. Dies wirkt sich sowohl direkt auf die touristischen Leistungsträger als auch indirekt auf die übrige Wirtschaft positiv aus.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Die Mittel sind im Budget und in der Finanzplanung eingestellt. Da es sich um zweckbestimmte Mittel handelt, wirkt sich der Beschluss nicht auf den Kantonshaushalt aus.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Regierungsrat, den beiliegenden Beschlüssen zuzustimmen und die Beschlüsse zu den Destinationen Interlaken, Jungfraueregion, Bern und Berner Oberland Mitte an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Der Volkswirtschaftsdirektor



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1453/2014
Datum RR-Sitzung: 3. Dezember 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung, Beitrag 2015 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung. Mehrjähriger Verpflichtungskredit als Objektkredit

1 Gegenstand

Beitrag 2015 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung.

2 Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 95 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 1.13 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.37 Mio.).

5 Massgebende Kreditsumme

95 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 1.5 Millionen.

6 Kreditart/Konto/Produktegruppe/Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 365000, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.



Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Dezember 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung, jährliche Beiträge 2015 an die Destinationen für die Marktbearbeitung. Mehrjährige Verpflichtungskredite als Objektkredite

1 Zusammenfassung

Die Destinationen erhalten für die touristische Marktbearbeitung Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen. Den Anteil am Ertrag legt der Regierungsrat zwischen 75 und 100 Prozent fest. Für das Jahr 2015 bleibt dieser bei 95 Prozent. Die Destinationen werden mittels Verordnung durch den Regierungsrat bestimmt. Die Beitragsempfänger wie auch die Beitragshöhe sind somit vorgegeben. Der Anteil am Ertrag über 75 Prozent gilt als neue Ausgabe und liegt damit ab CHF 200'000 in der Kompetenz des Grossen Rats, weil es sich um wiederkehrende Ausgaben handelt. Die Ausgabenkompetenz für den gebundenen Anteil liegt dagegen für alle Destinationen beim Regierungsrat.

Durch den Grossen Rat zu beschliessen sind die folgenden Ausgaben:

- CHF 520'000 an die Destination Interlaken
- CHF 370'000 an die Destination Jungfrauregion
- CHF 220'000 an die Destination Berner Oberland Mitte
- CHF 310'000 an die Destination Bern

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Finanzierung der Tourismusförderung basiert im Kanton Bern auf mehreren Pfeilern: Die Gemeinden können gestützt auf das Steuergesetz eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Kanton setzt seinerseits allgemeine Staatsmittel und Erträge aus der kantonalen Beherbergungsabgabe ein. Diese beträgt CHF 1 je Übernachtung, was einen voraussichtlichen Ertrag von CHF 6,2 Millionen ergibt. Der genaue Betrag ist von der Entwick-



lung der touristischen Übernachtungen im Jahr 2015 abhängig. Das TEG¹ bestimmt, dass Destinationen zwischen 75 und 100 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet erhalten. Die Beiträge sind zweckbestimmt für die touristische Marktbearbeitung zu verwenden, unter anderem für die Zusammenarbeit mit der BE! Tourismus AG. Finanziert werden zum Beispiel Werbemittel oder die Teilnahme an touristischen Messen.

Im Jahr 2013 wurde die Zahl der Destinationen auf fünf reduziert. Im Oberland Ost hat sich gezeigt, dass eine einzige Destination Interlaken-Jungfrau-Haslital zurzeit nicht umsetzbar ist. Deshalb sind Interlaken und die Jungfrauregion je als Destination anerkannt worden (Anpassung der Tourismusedwicklungsverordnung vom 22.10.2014). Somit gibt es ab 1. Januar 2015 folgende sechs anerkannte Destinationen (Art. 2 TEV²):

- Interlaken
- Jungfrauregion
- Berner Oberland Mitte
- Gstaad Saanenland
- Bern
- Jura/Drei-Seen-Land

Für das Jahr 2015 legt der Regierungsrat gestützt auf Art. 5 Abs. 2 TEG den Anteil der Destinationen auf 95 Prozent des Ertrags fest. Er trägt damit dem wirtschaftlichen Umfeld des Tourismus und dem Bedarf an Mitteln für Projekte Rechnung, die aus dem Tourismusfonds mitfinanziert werden. Die Aufteilung auf die einzelnen Destinationen erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten³. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich einzelne Erhöhungen aufgrund des effektiven Ertrags des Vorjahres. Zusammengezählt ist der bewilligte Betrag deshalb höher als die erwarteten Einnahmen. Dieser stellt aber einen Höchstbetrag dar. Für die Auszahlung sind die effektiven Übernachtungszahlen massgebend.

Destination	gebunden	neu	Total
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben			
Interlaken	CHF 1.58 Mio.	CHF 0.52 Mio.	CHF 2.1 Mio.
Kompetenz Grosser Rat für neue Ausgaben			
Jungfrauregion ⁴	CHF 1.13 Mio.	CHF 0.37 Mio.	CHF 1.5 Mio.
Bern	CHF 0.94 Mio.	CHF 0.31 Mio.	CHF 1.25 Mio.
Berner Oberland Mitte	CHF 0.67 Mio.	CHF 0.22 Mio.	CHF 0.89 Mio.
Kompetenz Regierung für neue Ausgaben⁵			
Gstaad Saanenland	CHF 0.35 Mio.	CHF 0.1 Mio.	CHF 0.45 Mio.
Jura/Drei-Seen-Land	CHF 0.3 Mio.	CHF 0.1 Mio.	CHF 0.4 Mio.

¹ Tourismusedwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)

² Tourismusedwicklungsverordnung vom 19. Oktober 2005 (TEV; BSG 935.211.1)

³ Mit Zuschlag von rund 10 % gegenüber dem Erfahrungswert, damit die Ausgabenbewilligung die Ausgaben sicher abdeckt.

⁴ Mit der ehemaligen Destination Haslital, die sich der Jungfrauregion anschliessen wird.

⁵ Der Einfachheit halber und im Sinne einer besseren Transparenz werden die neuen Ausgaben ebenfalls vom Regierungsrat und nicht von der Direktion bewilligt.

Im Umfang von 75 Prozent des Ertrags handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, weil das Gesetz dies als minimalen Anteil festgelegt hat. Der über 75 Prozent hinausgehende Anteil (20 Prozent) gilt als neue Ausgabe.

4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Mittel fließen zweckbestimmt in die Budgets der Marktbearbeitung der Destinationen. Durch die verstärkte Werbung wird die touristische Nachfrage erhöht. Dies wirkt sich sowohl direkt auf die touristischen Leistungsträger als auch indirekt auf die übrige Wirtschaft positiv aus.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen. Die Mittel sind im Budget und in der Finanzplanung eingestellt. Da es sich um zweckbestimmte Mittel handelt, wirkt sich der Beschluss nicht auf den Kantonshaushalt aus.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Regierungsrat, den beiliegenden Beschlüssen zuzustimmen und die Beschlüsse zu den Destinationen Interlaken, Jungfraueregion, Bern und Berner Oberland Mitte an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Der Volkswirtschaftsdirektor



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 004-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.48

Eingereicht am: 16.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sutter (Langnau i.E., SVP) (Sprecher/in)
Reber (Schangnau, SVP)
Bärtschi (Lützelflüh, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: 207/2015 vom 25. Februar 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Keine weiteren Waldfestlegungsverfahren / Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Waldfestlegungsverfahren in allen Waldabteilungen des Kantons Bern mit sofortiger Wirkung zu stoppen und bis auf weiteres auszusetzen.

Begründung:

Im neuen Richtplan des Kantons Bern ist vorgesehen, dass die statische Waldgrenze umgesetzt werden soll. Dies als Massnahme zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN).

Diese Massnahme wird ausdrücklich begrüsst. Es ist daher wenig sinnvoll, bis zur Umsetzung dieser Massnahme weitere Waldfestlegungsverfahren zu vollziehen. Flächen, die neu als Wald ausgeschieden werden, gehen der Landwirtschaft als Nutzfläche unwiderruflich verloren und können nie mehr als solche genutzt werden. Diese Tatsache widerspricht der definierten Absicht im Richtplan sowie einer Kernforderung der Kulturland-Initiative.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der aktuellen Thematik, im Zusammenhang mit dem Richtplan, wird die Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Waldfeststellungen werden im Kanton Bern in jenen Fällen vorgenommen, die das Bundesgesetz über den Wald (WaG) vorsieht:

1. Auf Antrag der Grundeigentümer oder von Dritten, die „ein schutzwürdiges Interesse“ an der Waldfeststellung nachweisen (Art. 10 Abs. 1 WaG).
2. Im Auftrag der Gemeinden als Planungsträgerinnen beim „Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen in Gebieten, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen“ (Art. 10 Abs. 2 Bst. a WaG).
3. In Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch (Art. 10 Abs. 3 WaG; mit Hinweis auf die Rodungszuständigkeiten von Bund oder Kanton).

Waldfeststellungen in Gebieten „ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will“ (Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG) sind im Kanton Bern erst mit Umsetzung der neuen Massnahme D_09 im kantonalen Richtplan geplant.

Waldfeststellungen mit verbindlichem Charakter, also mit Festsetzung einer dauerhaften, rechtsverbindlichen Waldgrenze, können somit nur dort erfolgen, wo Wald und Bauzone direkt aneinander stossen, sowie im Rodungsverfahren, wo eine Nutzungszone direkt an den Wald oder an die Ersatzaufforstungsfläche grenzt. In beiden Fällen ist keine Landwirtschaftsfläche betroffen.

Wo die Waldabteilungen in Zusammenhang mit der Ausrichtung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen bereits bisher die Grenzen zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wald bestimmen, erfolgt dies gutachtlich. Es findet kein rechtsverbindliches Feststellungsverfahren im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald statt. Das Ergebnis ist kein Präjudiz für eine spätere Waldfeststellung gemäss der vorgesehenen neuen Massnahme D_09 im kantonalen Richtplan. Somit geht durch diese Massnahme keine landwirtschaftliche Nutzfläche unwiderruflich verloren. Die Bedenken des Motionärs sind damit unbegründet.

Wird aus einem der oben aufgeführten Gründe beim Kanton eine verbindliche Waldfeststellung verlangt, so ist diese zwingend nach den vorgegebenen Kriterien und Verfahren vorzunehmen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 040-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.97

Eingereicht am: 22.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Moser (Landiswil, SVP) (Sprecher/in)
Kummer (Burgdorf, SVP)
Schweizer (Utzigen, SVP)

Weitere Unterschriften: 23

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 208/2015 vom 25. Februar 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Fallwildverwertung tolerieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass auch im Kanton Bern Fallwild verwertet werden darf, wenn dies gesundheitlich unbedenklich ist.

Begründung:

Das Entsorgen des Fallwilds stützt sich auf eine eidgenössische Verordnung. Folglich sollte das Vorgehen in der ganzen Schweiz gleich sein, ist es aber nicht.

Die fragliche Verordnung war bereits einige Jahre in Kraft, bevor der Kanton Bern sie in der jetzigen Form auslegte. Der Zeitpunkt deckt sich in etwa mit den eingeleiteten Sparmassnahmen bei den Wildhütern.

Die angeblich eingesparten 350'000 Franken oder eingesparten Stunden haben unseres Erachtens mit der Wildverwertung nichts zu tun. Bei einem Verkehrsunfall mit Wild muss immer jemand, meist eine Patrouille der Kantonspolizei, ausrücken. Durch diese wird eine Wildschadensbestätigung ausgestellt und das tote Tier in einer Kadaversammelstelle entsorgt. Oft muss jedoch das noch lebende Tier geschossen werden und wäre noch verwertbar. Auch verletztes Wild das am folgenden Tag durch Wildhüter beim Nachsuchen geschossen wird, muss in einer Kada-

versammelstelle entsorgt werden. Dies erachten wir als Verschwendung von hochwertigen Nahrungsmitteln.

Der Aufwand für die Polizei ist in etwa gleich, ob das Fallwild in einer Kadaversammelstelle entsorgt oder zu einer Vertrauensperson (Jagdaufseher oder Wildhüter) für eine Teilverwertung gebracht wird. Dies würde dem Kanton sogar Entsorgungskosten sparen und etliche Franken für eine allfällige Verwertung einbringen. Entsprechende Zahlen könnten sicher im Jagdinspektorat oder bei den Wildhütern erhoben werden.

Bei der fraglichen Verordnung ist eine entsprechende Auslegung möglich. Gerade wenn es sich bei einem angefahrenen Reh um ein unmittelbar zuvor eingetretenes Ereignis handelt, in dem das Tier noch blutet und die Körperwärme noch vorhanden ist, könnte die Verordnung entsprechend interpretiert werden. Auch Vergleiche mit anderen Kantonen und deren Vorgehensweise zeigen, dass Handlungsspielraum da ist, den der Regierungsrat nützen könnte.

Begründung der Dringlichkeit: Es werden Zurzeit viele hochwertige Nahrungsmittel vernichtet. Das sollte dringend verbessert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

In der Antwort auf die Interpellation 311-2013 „Verzicht auf Fallwildverwertung - Sparmassnahme oder Pseudo-Spasmassnahme“ hat der Regierungsrat bereits begründet, weshalb auf die Fallwildverwertung verzichtet wird.

An der damaligen Einschätzung hat sich nichts geändert. Seit dem 1. Juli 2013 wird auf die Verwertung von Fallwild verzichtet. Die neue Regelung hat sich bewährt. 2014 wurden nur ca. 400 Rehe oder rund ein Fünftel mit Fangschuss getötet und wären somit verwertbar gewesen. In den übrigen Fällen wurden die Rehe totgefahren. Deren Fleisch ist nach Verordnung des Bundes über die Hygiene beim Schlachten (VHyS, Anhang 7 Ziffer 3.1.11; SR 817.190.1) genussuntauglich.

Zudem handelt es sich bei dem von verletzten Wildtieren gewonnenem Fleisch nicht, wie von den Motionären angeführt, um hochwertige Nahrungsmittel. Hoher Stress vor dem Tod der Tiere, verspätetes Ausnehmen und ungenügende Kühlung führen dazu, dass die nach korrekter Tötung, Entblutung und Kühlung üblicherweise stattfindenden biochemischen Prozesse der Fleischreifung überstürzt ablaufen und Bakterien aus dem Darm in das Fleisch einwandern. Fleisch von solchen Tieren entspricht oft nicht den hygienischen Anforderungen oder ist sogar ungeniessbar. Der Erlös aus der Verwertung wäre deshalb sehr gering.

Die Auswertung des Arbeitsaufwandes der Wildhut bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren in der Nacht zeigt, dass die Arbeitsstunden deutlich gesenkt werden konnten. 2012 leistete die Wildhut nachts bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren noch 4'783 Arbeitsstunden. Nachdem seit 1. Juli 2013

bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren die Kantonspolizei ausrückt, leistete die Wildhut 2013 nachts noch 965 Arbeitsstunden, 2014 reduzierten sich die Stunden auf 362.

Die neue Regelung bezüglich der Fallwildverwertung generiert für die Kantonspolizei Bern insgesamt einen minim geringeren Arbeitsaufwand als der zuvor geltende Prozess. Eine Auswertung der *Arbeitsstunden* der Kantonspolizei im Bereich Wildhut ist nicht möglich, da diese Arbeitszeit nicht einer spezifischen Einsatzart sondern dem Einsatzort angelastet wird. Die Anzahl *eröffneter Einsätze im Zusammenhang mit Fallwild* ist im vergangenen Jahr angestiegen (2012: 5'491 Fälle; 2013: 5'155 Fälle; 2014: 6'951 Fälle). Eine klare Interpretation lassen diese Zahlen aber nicht zu, da nicht jede Avisierung auch einen Einsatz ausgelöst hat.

Die Forderung der Motionäre, dass in Zukunft die mit Fangschuss getöteten Wildtiere erneut verwertet werden sollen, wäre mit grossem Aufwand verbunden. Wenn die Verwertung durch die Kantonspolizei erfolgen soll, müsste das zu verwertende Wildbret aus Gründen der Wildbrethygiene innert kurzer Zeit einem Schlachthof resp. einem Kühlraum zugeführt werden. Zusätzlich müsste ein Fachmann beigezogen werden, weil die Kantonspolizei im Zerwirken von verwertbaren Wildtieren nicht ausgebildet ist.

Nach heutiger Praxis werden in der Nacht nur in Ausnahmefällen kleine tote Wildtiere durch die Autopatrouille der Kantonspolizei in einer Kadaversammelstelle entsorgt. Aus Platz- und Hygienegründen können die Patrouillenfahrzeuge der Kantonspolizei grundsätzlich keine toten Wildtiere wie Rehe transportieren. Bei der Nachsuche von verletzten Wildtieren, die sich nicht mehr am Kollisionsort befinden, wird der Ort durch die Autopatrouille markiert und der Regionalen Einsatzzentrale (REZ) gemeldet. Die REZ informiert am darauffolgenden Morgen den zuständigen Wildhüter, damit dieser eine Nachsuche durchführen kann.

Die jährlich anfallenden Kosten des Jagdinspektorats für die Kadaverentsorgung beliefen sich 2014 auf ca. CHF 3'000 und sind gegenüber den Vorjahren unverändert geblieben. Auch für die Kantonspolizei kam es im Vergleich zu den Vorjahren zu keinen Änderungen. Die Kantonspolizei muss bisher grundsätzlich keine Gebühren entrichten.

Insgesamt wäre folglich der Aufwand im Vergleich zum möglichen Erlös aus der Verwertung unverhältnismässig gross und aus Sicht des Regierungsrats nicht zu rechtfertigen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 129-2014
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.654

Eingereicht am: 10.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Aebersold (Bern, SP) (Sprecher/in)
Imboden (Bern, Grüne)
Streit-Stettler (Bern, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1531/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Preisgünstiger Wohnungsbau im Kanton Bern: Neue Instrumente und Wege prüfen

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie in den Städten und Gemeinden der gemeinnützige Wohnungsbau gefördert werden kann. Der Bericht an den Grossen Rat soll insbesondere folgende Aspekte behandeln:

- a. Instrumente und Möglichkeiten nach heutiger Gesetzgebung, die es den Gemeinden ermöglichen, mit raumplanerischen Instrumenten den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern
- b. Kommunale Strategien, Ansätze und Anreize im Bereich der Raumplanung zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus
- c. Landabgabe von Bund, Kanton und Gemeinden zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für den preisgünstigen Wohnungsbau
- d. Finanzielle und steuerliche Instrumente des Kantons und der Gemeinden für eine aktive Wohnbaupolitik zugunsten preisgünstiger Mietwohnungen
- e. Einbezug und Zusammenarbeit mit privaten Landeigentümern, Wohnbauträgern und Bauherren sowie mit den Akteuren bzw. Fachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus
- f. Einbezug und Vernetzung von Gemeinden, die preisgünstige Mietwohnungen schaffen möchten

Begründung:

Die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen fürs Wohnen werden von der Politik bestimmt. Doch die Zeichen sind widersprüchlich. Der Grosse Rat lehnte am 20. März 2014 die Verlängerung des Gesetzes über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots ab und sprach sich damit gegen eine kantonale Förderung von preisgünstigen Mietwohnungen aus. In der Stadt Bern wurde hingegen die Initiative für bezahlbare Wohnungen am 18. Mai 2014 vom Stimmvolk wuchtig angenommen. Und viele Gemeinden betonten im Mitwirkungsverfahren zum PMG die Notwendigkeit von Beratungs- und Unterstützungshilfen seitens des Kantons bei der Planung, Förderung oder dem Bau preisgünstiger Mietwohnungen in den Gemeinden.

Unbestritten ist: Es sind zusätzliche Bestrebungen, den preisgünstigen Wohnungsbau zu fördern, notwendig. Die Gemeinden und Städte haben zwar bereits heute verschiedene Möglichkeiten, Instrumente und Spielräume der Raumplanung so zu nutzen, dass der gemeinnützige Wohnungsbau gefördert werden kann. Doch eine aktive kantonale Wohnbaupolitik ist nicht zu erkennen. Ziel des Postulats ist ein Bericht als Grundlage für ein gemeinsames politisches Verständnis sowie für politische Entscheide zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus.

Antwort des Regierungsrates

Im Mai 2013 lancierte der Bundesrat einen wohnungspolitischen Dialog¹ mit den Kantonen und Städten. Ziel des Dialogs ist ein Austausch über die Wohnungsmarktsituation und die Prüfung, ob und auf welcher Ebene ein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Ein Zwischenbericht der Arbeitsgruppe wurde im Januar 2014 veröffentlicht. Bis Ende 2014 soll ein zweiter Bericht der Arbeitsgruppe verabschiedet werden. Bereits wurden verschiedene ergänzende Massnahmen eingeleitet:

- Der Bundesrat schlägt vor, die Formularpflicht beim Abschluss neuer Mietverträge einzuführen, um die Transparenz im Wohnungsmarkt zu verbessern. Die Vernehmlassung dauerte vom 28. Mai bis 30. September 2014. Der Regierungsrat unterstützt in seiner Stellungnahme dieses Anliegen. Die Formularpflicht ist für den Regierungsrat ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Transparenz im Wohnungsmarkt. Zudem kann sie dazu beitragen, dass Vermieterinnen und Vermieter bei Mietpreisaufschlägen Augenmass bewahren.²
- Wohnbaugenossenschaften können zinsgünstige Darlehen nicht nur für Bauinvestitionen, sondern auch für den Erwerb von Bauland erhalten.
- Der Bundesrat beantragt dem Parlament einen Rahmenkredit für Bürgschaften in der Wohnbauförderung von 1'900 Millionen Franken.

Der Kanton fördert seit dem 1. Januar 2011, gestützt auf das Gesetz über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots (PMG), den Wohnungsbau, indem er die Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus bei der Entwicklung von Projekten unterstützt.³ Der Grosse Rat hatte die Gültigkeit des Gesetzes auf vier Jahre beschränkt. Am 17. März 2014 hat er es abgelehnt, die Geltungsdauer des Gesetzes zu verlängern, indem er gar nicht auf die entsprechende Vorlage eingetreten ist. Aufgrund dieser Entscheidung des Grossen Rates wird die finanzielle Förderung des Wohnungsbaus im Kanton Bern Ende 2014 eingestellt.

¹ Bundesamt für Wohnungswesen, Dossier Wohnungspolitik: <http://www.bwo.admin.ch/themen/00532/index.html?lang=de>

² RRB 1132 vom 10.09.2014

³ Vgl. Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2009 über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots (PMG; BSG 854.15)

Angesichts der laufenden Arbeiten auf Bundesebene und des erst kürzlich gefällten Entscheids des Grossen Rats erachtet der Regierungsrat einen Bericht als unnötig. Er nimmt stattdessen im Rahmen der Vorstossantwort zu den aufgeworfenen Fragen ausführlich Stellung.

Grundsätzlich lassen sich folgende Instrumente zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus unterscheiden:⁴

- Finanzielle Leistungen
- Vergünstigte Abgabe von Land
- Steuerliche Anreize
- Planerische Instrumente
- Immaterielle Leistungen wie Information oder Beratung

Finanzielle Leistungen (Bst. d des Postulats)

Kantonale finanzielle Leistungen können sowohl als Beiträge als auch als Einnahmeverzicht erfolgen. In beiden Fällen ist eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz erforderlich. Nach der Aufhebung des Gesetzes über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots (PMG), wird der Kanton Bern ab dem Jahr 2015 über keine Rechtsgrundlage zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus mehr verfügen. Deshalb kann er in Zukunft keine Beiträge mehr ausrichten.

Eine neue Rechtsgrundlage zur Wohnbauförderung müsste auch die Rahmenbedingungen für Beiträge und Vorkehrungen gegen Zweckentfremdung regeln, beispielsweise:

- Die zulässigen Anlagekosten für die Wohnungen und den Ausbaustandard;
- die Belegungsvorschriften und Zuteilungskriterien;
- die Verhinderung der Umwandlung in eine Eigentumswohnung und spekulative Verkäufe.

Das PMG ergänzte gezielt die Leistungen des Bundes zur Wohnbauförderung.⁵ Diese stehen weiterhin ungeschmälert zur Verfügung, weil sie nicht von einer kantonalen Leistung abhängig sind. Somit können Wohnbaugenossenschaften im Kanton Bern auch in Zukunft mit finanzieller Unterstützung rechnen.

Unabhängig vom PMG werden weiterhin, gestützt auf die Sozialhilfegesetzgebung für berechnete Personen, Mietzinse übernommen. Dabei gelten die Bestimmungen der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und die Konkretisierungen des Handbuchs der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE). Die Mietzinsrichtlinien berücksichtigen kommunale und regionale Unterschiede sowie den aktuellen Wohnungsmarkt.

Vergünstigte Abgabe von Land (Bst. c des Postulats)

Die vergünstigte Abgabe von Land setzt entsprechendes Landeigentum voraus. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Interpellation 145-2013 Imboden "Kantonale Grundstücke für den gemeinnützigen Wohnungsbau nutzen" und die Motion 132-2014 Imboden „Gezielte Abgabe kantonalen Liegenschaften für den Mietwohnungsbau an gemeinnützige Bauträgerinnen“ feststellt, verfügt der Kanton nur noch über wenige geeignete, verkaufsfähige Grundstücke in einer Bauzone. Damit lässt sich keine kantonale Wohnbaupolitik betreiben und es erübrigt sich zu prü-

⁴ Weitergehende Ausführungen zum Thema Wohnbauförderung finden sich im Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zum PMG, Beilage Nr. 23/13 zum Tagblatt des Grossen Rats, Junisession 2009

⁵ Einzelheiten zur Förderung des Bundes finden sich unter www.bwo.admin.ch

fen, ob die erforderliche Rechtsgrundlage für die vergünstigte Abgabe von Land geschaffen werden soll.

Ob die Gemeinden Land vergünstigt abgeben wollen, müssen sie aufgrund ihrer Bedürfnisse und Möglichkeiten selber entscheiden. Ein kantonaler Auftrag oder eine kantonale Rechtsgrundlage sind dazu nicht erforderlich.

Auf Bundesebene empfiehlt die Arbeitsgruppe „Wohnungspolitischer Dialog“,⁶ die Immobilienstrategien von SBB und armasuisse zu überprüfen, weil diese auf Bundesebene über die meisten Grundstücke verfügen. Ziel der Anpassung ist, geeignete Grundstücke vermehrt für den gemeinnützigen oder preisgünstigen Wohnungsbau sowie für den Erhalt preisgünstiger Gewerberäume einzusetzen.

Steuerliche Anreize (Bst. d des Postulats)

Die Verfassungen von Bund und Kanton sehen eine Besteuerung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor. Steuerliche Anreize für den preisgünstigen Wohnungsbau würden dazu in Widerspruch stehen und wären mit dem Steuerharmonisierungsgesetz⁷ nicht vereinbar. Zudem wären sie gegenüber finanziellen Leistungen weniger effizient. Mitnahmeeffekte könnten nicht verhindert und die Zweckerhaltung nicht sichergestellt werden. Steuerliche Instrumente führen generell durch geringere Steuereinnahmen zu einer Belastung des Staatshaushalts, weshalb auch bezüglich des Aufwands keine Vorteile für den Kanton gegenüber direkten Beiträgen zu erwarten wären. Steuerliche Anreize sind deshalb keine Alternative zu finanziellen Leistungen.

Planerische Instrumente (Bst. a und b des Postulats)

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, den gemeinnützigen Wohnungsbau mit raumplanerischen Instrumenten zu fördern. Das geltende kantonale Baurecht ermöglicht grundsätzlich die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus. Zuständig sind die Städte und Gemeinden. Sie können in ihren kommunalen Reglementen Vorschriften zum gemeinnützigen Wohnungsbau aufnehmen. Die im Postulat erwähnte Initiative für bezahlbare Wohnungen in der Stadt Bern ist ein Beispiel für eine solche Regelung. Weitere Möglichkeiten zeigt eine Studie auf, die das Bundesamt für Wohnungswesen im November 2013 veröffentlicht hat.⁸

Die Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Baugesetzes enthält zudem Bestimmungen über die Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland.⁹ Damit sollen nötige Massnahmen gegen Baulandhortung, resp. für die Baulandmobilisierung ergriffen werden. Diese können dazu beitragen, dass sich das Wohnungsangebot verbessert und damit eine preisdämpfende Wirkung einsetzt.

Zudem ist bei der Fortsetzung des „Wohnungspolitischen Dialogs“ geplant, auch Raumplanungsfragen zu diskutieren.

⁶ Vgl. „Wohnungspolitischer Dialog Bund, Kantone und Städte: Zwischenbericht der Arbeitsgruppe, 3. Dezember 2013“, <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=51654>

⁷ Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14)

⁸ Preisgünstiger Wohnraum – Ein Baukasten für Städte und Gemeinden, abrufbar unter www.bwo.admin.ch => Dokumentation

⁹ vgl. Art. 126a -126d, Art. 128 und 129 der Vernehmlassungsvorlage; abrufbar unter: <http://www.be.ch/portal/de/veroeffentlichungen/geschaefte/vernehmlassungen.html>

Immaterielle Leistungen (Bst. b, e und f des Postulats)

Der Kanton hat für den Vollzug des PMG mit dem Branchenverband¹⁰ zusammengearbeitet und keine eigenen Kompetenzen aufgebaut. Für spezifische Fragen zum preisgünstigen Wohnungsbau sind deshalb entweder dieser Verband oder das Bundesamt für Wohnungswesen zuständig.

Ansprechpartner für die Beratung und Vernetzung im Zusammenhang mit der Raumplanung ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Das AGR sensibilisiert die Beteiligten und Betroffenen für raumplanerische Themen und gibt den kommunalen Behörden, Planungsfachleuten und Bauherren Hinweise, wie aktuelle Aufgaben und Herausforderungen zweckmässig gelöst werden können. Dies geschieht beispielsweise in Form von Arbeitshilfen für die Ortsplanung (AHOP) oder mit der Begleitung von Planungs- und Umsetzungsprozessen im Rahmen der ordentlichen Tätigkeiten des Amtes.

An den Grossen Rat

¹⁰ Regionalverband Bern-Solothurn der Wohnbaugenossenschaften Schweiz

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 106/2015
Datum RR-Sitzung: 4. Februar 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 23.02-14.5
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (PG 05.17.9101) Saldoüberschreitung DB III Nachkredit

1 Gegenstand

Der budgetierte Kostenüberschuss im Saldo DB III der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ist im Jahr 2014 um CHF 10'667'355 überschritten worden. Verursacht wurde diese Überschreitung hauptsächlich durch die Massnahmenkosten (+ CHF 26,5 Mio.), welche den KESB in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages entstehen. Da im Zeitpunkt der Budgetierung der Abschluss des ersten Betriebsjahres 2013 nicht vorlag, fehlten jegliche Erfahrungswerte. Weitere Ursachen für die Überschreitung im Jahr 2014 sind: Pendenzenabbau, was zu Mehrkosten führte, und die nicht budgetierte Übernahme der Pflegekosten der Überlieger Psychiatrie, welche vormals bei der GEF (ASP-Massnahme) angesiedelt waren. Die Überschreitung bei den Massnahmenkosten wird teilweise kompensiert durch Mehrerträge bei den Gebühren für Amtshandlungen (+7,5 Mio.) und bei den Rückerstattungen Dritter (+11,5 Mio.).

Die Kompensation dieser Überschreitung bei den KESB wird wie folgt vorgenommen: bei den Regierungsstatthalterämtern (PG 05.13.9101), wo die Straffung von Prozessen sowie generelle Kosteneinsparungen aufgrund des Spardrucks zu Minderkosten von CHF 0,7 Mio. führten, andererseits ergaben sich mehr Gesuche im Bauwesen und damit höhere Erträge von CHF 1,0 Mio.; bei den Betriebs- und Konkursämtern (PG 05.14.9101) aufgrund des Spardrucks generelle Kosteneinsparungen von CHF 3,0 Mio., andererseits Mehreinnahmen von CHF 4,4 Mio. bei den Gebühren für Amtshandlungen aufgrund der laufend zunehmenden Geschäftslast; beim Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (PG 05.04.9103) sind im Wesentlichen bei der Informatik Einsparungen infolge Wegfall von Lizenzkosten betreffend Trennung Justiz/JGK entstanden.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)
- Artikel 1 Absatz 2 sowie Artikel 42 Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)



3 **Kreditsumme und Produktgruppe**

PG	Bezeichnung	Voranschlagskredit	Nachkredit	Kompensation
05.17.9101	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	-114'893'401 (Aufwandüberschuss)	10'667'355	
05.04.9103	Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	-21'884'821 (Aufwandüberschuss)		1'830'000
05.13.9101	Regierungsstatthalterämter	-13'657'623 (Aufwandüberschuss)		1'650'000
05.14.9101	Betreibungen und Konkurse	6'228'299 (Ertragsüberschuss)		7'187'355

4 **Rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Es handelt sich um wiederkehrende, gebundene Ausgaben

5 **Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung**

Der Mehraufwand der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 10'605'185

6 **Kreditart und Rechnungsjahr**

Nachkredit für das Jahr 2014

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:

- An den Grossen Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle
- Finanzdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. Februar 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 23.02-14.5
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (PG 05.17.9101) Saldoüberschreitung DB III Nachkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Kreditsumme und Produktgruppe	2
4	Rechtliche Qualifikation der Ausgabe	2
5	Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung	3
6	Kreditart und Rechnungsjahr	3
7	Antrag	3

1 **Gegenstand**

Die Revision des ZGB zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kinderschutz ist am 01. Januar 2013 in Kraft getreten. Auf diesen Zeitpunkt hin hat der Kanton Bern die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes an die bundesrechtlichen Anforderungen angepasst. Diese bundesrechtlichen Vorgaben hatten zur Folge, dass im Kanton Bern eine vollkommen neue Behördenorganisation aufgebaut werden musste. Die Kosten und Erträge im ersten Betriebsjahr 2013 konnten nur annäherungsweise geschätzt werden, und auch bei der Budgetierung des Folgejahres 2014 lagen noch keine Erfahrungswerte vor.

Der budgetierte Kostenüberschuss im Saldo DB III der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ist im Jahr 2014 um CHF 10'667'355.-- überschritten worden. Verursacht wurde diese Überschreitung hauptsächlich durch die Massnahmenkosten (+ CHF 26,5 Mio.), welche den KESB in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages entstehen. Da im Zeitpunkt der Budgetierung der Abschluss des ersten Betriebsjahres 2013 nicht vorlag, fehlten jegliche Erfah-



rungswerte. Weitere Ursachen für die Überschreitung im Jahr 2014 sind: Pendenzenabbau, was zu Mehrkosten führte, und die nicht budgetierte Übernahme der Pflegekosten der sog. Überlieger Psychiatrie (nicht mehr spitalbedürftige Personen, welche aber nicht aus der Psychiatrie entlassen werden können). Die Pflegekosten der Überlieger wurden früher von der GEF übernommen. Im Rahmen der ASP-Massnahme 5.4f wurde die Übernahme der Pflegekosten durch die GEF vom Grossen Rat gestrichen. Die Überschreitung bei den Massnahmenkosten wird teilweise kompensiert durch Mehrerträge bei den Gebühren für Amtshandlungen (+7,5 Mio.) und bei den Rückerstattungen Dritter (+11,5 Mio.).

Die Kompensation dieser Überschreitung bei den KESB wird wie folgt vorgenommen: bei den Regierungsstatthalterämtern (PG 05.13.9101), wo die Straffung von Prozessen sowie generelle Kosteneinsparungen aufgrund des Spardrucks zu Minderkosten von CHF 0,7 Mio. führten, andererseits ergaben sich mehr Gesuche im Bauwesen und damit höhere Erträge von CHF 1,0 Mio.; bei den Betreibungs- und Konkursämtern (PG 05.14.9101) aufgrund des Spardrucks generelle Kosteneinsparungen von CHF 3,0 Mio., andererseits Mehreinnahmen von CHF 4,4 Mio. bei den Gebühren für Amtshandlungen aufgrund der laufend zunehmenden Geschäftslast; beim Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (PG 05.04.9103) sind im Wesentlichen bei der Informatik Einsparungen infolge Wegfall von Lizenzkosten betreffend Trennung Justiz/JGK entstanden.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)
- Artikel 1 Absatz 2 sowie Artikel 42 Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)

3 Kreditsumme und Produktgruppe

PG	Bezeichnung	Voranschlagskredit	Nachkredit	Kompensation
05.17.9101	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	114'893'401 (Aufwandüberschuss)	10'667'355	
05.04.9103	Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	21'884'821 (Aufwandüberschuss)		1'830'000
05.13.9101	Regierungsstatthalterämter	13'657'623 (Aufwandüberschuss)		1'650'000
05.14.9101	Betreibungen und Konkurse	6'228'299 (Ertragsüberschuss)		7'187'355

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um wiederkehrende, gebundene Ausgaben

5 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Mehraufwand der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 10'605'185

6 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2014

7 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Nachkredit zuzustimmen.

Allfällige Rückfragen zu diesen Geschäften sind an Herrn Daniel Janett, Leiter ständiges Sekretariat der Geschäftsleitung KESB, Tel. 031 635 20 00, zu richten.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 173-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.898

Eingereicht am: 02.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 33

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 80/2015 vom 28. Januar 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
Ziffer 2: Annahme als Postulat
Ziffer 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
Ziffer 4: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Institutionen und Vereinen Leitfäden, Positionspapiere oder Merkblätter zur Thematik «Keine sexuellen Übergriffe in Institutionen und Vereinen» den Institutionen und Vereinen zur Verfügung zu stellen
2. Institutionen und Vereine zum Erstellen eines konkreten Leitfadens, eines Positionspapiers oder eines Merkblatts zu verpflichten
3. die Institutionen und Vereine dazu anzuhalten, dass diese bei bereits eingetretenen Übergriffen schnellstmöglich die nötigen Massnahmen einleiten

4. praktische Informationen zur konkreten Unterstützung der Institutionen bei bereits eingetretenen Übergriffen zur Verfügung zu stellen

Begründung:

Die sexuelle körperliche und psychische Integrität sowie das Selbstbestimmungsrecht der Kinder und Jugendlichen soll gewahrt werden.

Prävention von sexueller Gewalt ist eine Notwendigkeit. Das Respektieren eigener und fremder Grenzen ist wichtig.

Es ist zudem wichtig für Institutionen und Vereine zu wissen, wie man mit bereits eingetretenen Übergriffen umzugehen hat, an wen man sich wenden und wie man konkret vorgehen kann.

Die Institutionen und Vereine sollen sinnvolle präventive Massnahmen in ihren Strukturen integrieren, um aktiv sexuellen Übergriffen entgegenzuwirken und sie dadurch möglichst zu verhindern.

Arbeitgeber/-innen sind im Rahmen des Schutzes der Persönlichkeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im Arbeitsrecht gemäss Art. 328 Abs. 1 OR (Obligationenrecht) zu Folgendem verpflichtet: «Der Arbeitgeber hat [...] für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen [...]. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.»

Dies sollte man analog bei Institutionen und Vereinen (Schulen, Kirchen, Sportvereine, Pfadis, Kitas usw.) anwenden.

Institutionen sowie Vereine sollen dazu verpflichtet werden, einen konkreten Leitfaden, ein Positionspapier oder ein Merkblatt zu erstellen.

Institutionen und Vereine sollen beim Erstellen eines konkreten Leitfadens, eines Positionspapieres oder Merkblattes betreffend die Prävention sexueller Übergriffe unterstützt werden.

Durch diese präventive Massnahme sollen sie aktiv ihren Beitrag leisten, ihre Schützlinge vor sexuellem Missbrauch zu bewahren.

Kommt es trotz Prävention zu sexuellen Übergriffen an Kindern oder Jugendlichen, sollen diese möglichst rasch aufgeklärt werden und schnellstmöglich die nötigen Massnahmen eingeleitet werden.

Ein Positionspapier kann u.a. festhalten:

- dass die Kinder ein Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität haben
- dass sexuelle Ausbeutung die Persönlichkeit und die Würde des Menschen verletzt
- dass sexuelle Ausbeutung ein strafrechtlich relevantes Delikt ist
- dass sexuelle Ausbeutung in...(Institution nennen) nicht toleriert wird
- dass belästigende Personen mit Sanktionen zu rechnen haben (Anzeige, Kündigung usw.)

In einem zweiten Schritt müsste definiert werden, was sexuelle Ausbeutung alles umfasst.

In einem dritten Schritt müsste aufgezeigt werden, wie im Falle einer sexuellen Ausbeutung oder

eines Verdachts vorzugehen ist, und an wen man sich wenden kann (das erleichtert für die Opfer und deren Eltern als deren gesetzliche Vertreter Vieles, da sie Möglichkeiten aufgezeigt bekommen, wie sie genau vorgehen können).

Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) haben bereits gemeinsam ein Programm geschaffen zum Thema «Keine sexuellen Übergriffe im Sport» (vorbildliche Lösung von Swiss Olympic in Zusammenarbeit mit BASPO¹).

Einrichtungen sollten in der Pflicht stehen, Fälle sexueller Ausbeutung unverzüglich zur Anzeige zu bringen und die Täter damit der Justiz zu übergeben, so dass sie nicht einfach ihrer Strafe entgehen können. Die Opfer und auch andere mögliche zukünftige Opfer sollen so vor weiteren Übergriffen geschützt werden. Es soll in solchen Fällen konsequent gehandelt und nicht die Täterschaft geschützt werden.

Es geht nicht an, dass Personen, die ein strafrechtlich relevantes Verbrechen begehen, einfach ohne weitere Abklärungen weiterbeschäftigt werden können. Wer solche Taten vorsätzlich deckt, vertuscht oder auch nur einfach wegschaut, macht sich mitschuldig.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion greift das wichtige Thema auf, dass minderjährige Kinder und Jugendliche in ihrer Würde und ihrem Wohl geachtet und geschützt werden. Dazu gehört auch der Schutz vor sexuellem Missbrauch.

Generell lässt sich sagen, dass in den vergangenen Jahren eine Enttabuisierung stattgefunden hat und das Thema des sexuellen Übergriffs an Minderjährigen von Staat und Gesellschaft offen und offensiv angegangen wird. Dies schlägt sich in einer besseren Information und Prävention und einem gestiegenen Problembewusstsein in der Öffentlichkeit nieder.

Dem Kanton Bern ist seit langem ein Anliegen, dass Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch wirksam geschützt und als Opfer bestmöglich unterstützt werden. Im Rahmen des Projekts «Umsetzung des Kindesschutzes im Kanton Bern» hatte der Regierungsrat bereits Anfang 2001 Massnahmen getroffen, um den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch zu verbessern. Insbesondere wurden eine spezialisierte Abklärungsstelle in der Kinderklinik des Inselspitals geschaffen sowie eine Anlauf- und Koordinationsstelle Fil rouge Kindesschutz plus fünf interdisziplinäre und multiprofessionelle Regionalgruppen eingerichtet, welche Ratsuchenden, u.a. auch Institutionen und Vereinen, zur Verfügung stehen, wenn sie einen Verdacht haben, dass ein Kind misshandelt oder missbraucht wird, und sie unsicher sind, welche weiteren Schritte einzuleiten sind. Die damals getroffenen Massnahmen machten sich in einer verbesserten Zusammenarbeit unter den Fachleuten, einer gemeinsamen Kultur hinsichtlich des Vorgehens in Fällen von Kindsmisshandlung und einer besseren Vernetzung der vorhandenen Strukturen bemerkbar. Eine enge Vernetzung und Kooperation erfolgt jetzt auch mit den neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB).

¹ Vgl. <http://www.swissolympic.ch/Ethik/Keine-sexuellen-uebergriffe>

Als Reaktion auf zahlreiche sexuelle Übergriffe einer Betreuungsperson im institutionellen Kontext erarbeiteten die im Verband sozialer Institutionen des Kantons Bern (SOCIALBERN) zusammengeschlossenen Institutionen verschiedene Massnahmen zur Sensibilisierung und zur Prävention. Die verschiedenen Arbeiten resultierten insbesondere in der Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen (http://www.charta-praevention.ch/?Charta:Charta_Download). Die Institutionen werden von den Aufsichtsbehörden dazu angehalten, sich zu dieser Charta zu bekennen und deren Empfehlungen im betrieblichen Alltag umzusetzen. Dazu gehört u.a. ein sorgfältiges Vorgehen bei Stellenbesetzungen (Prüfung von Arbeitszeugnissen, Einholen von Referenzen).

Im Übrigen müssen in allen Kinder- und Jugendheimen die Leitung und die Mitarbeitenden für ihre Aufgaben geeignet sein, wofür für sämtliche Mitarbeitende vor der Anstellung ein Strafregisterauszug sowie eine Bestätigung, dass keine laufenden strafrechtlichen Verfahren bestehen, eingeholt werden.

Schliesslich wurde der Leistungsauftrag der Bernischen Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen um die Funktion als Anlauf- und Meldestelle für Vorkommnisse von sexuellem Missbrauch und anderen Grenzverletzungen ergänzt.

Im Schulbereich hat in jüngster Zeit der Fall des Könizer Schulsozialarbeiters aufgeschreckt, welcher Knaben sexuell missbraucht hat. Als Reaktion darauf hat die Erziehungsdirektion ein Merkblatt für Führungskräfte in Schulen, Tagesschulen und in der Schulsozialarbeit erarbeitet (Merkblatt «Sexuelle Ausbeutung – Hinweise zu Prävention, zum Umgang mit Verdachtsfällen und zur Intervention»), das für Volksschulen gilt. U.a. sollen bei Neuanstellungen systematisch Referenzen eingeholt und ein aktueller Strafregisterauszug angefordert werden.

Die Prävention von sexueller Ausbeutung als eine Kultur des Hinsehens, des Respekts, der Wertschätzung und der Achtung von Nähe und Distanz hat sich auch in den Vereinen und Verbänden etabliert.

Namentlich das in der Motion erwähnte Programm «Keine sexuellen Übergriffe im Sport» bietet Sportverbänden und Sportvereinen praktische Informationen und vielfältige, konkrete Unterstützung wie Merkblätter, Leitfäden, Ratgeber und Vorgehensweisen. Zudem arbeitet das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) mit dem Verein mira zusammen. So wird beispielsweise seit sechs Jahren gemeinsam das interdisziplinäre eintägige Ausbildungsmodul «Keine sexuellen Übergriffe» durchgeführt. Im französischsprachigen Kantonsteil wird dieses Modul in Zusammenarbeit mit der Association Pour l'Education Sexuelle dans les Ecoles (APESE) angeboten. In den Theorieausbildungen der Kaderbildungskurse im Rahmen von Jugend und Sport (J+S) wird jeweils auf diese interdisziplinären Module hingewiesen. Im Jahr 2016 wird zudem das Thema der sexuellen Übergriffe einen Schwerpunkt der Weiterbildungskurse für J+S-Coaches darstellen.

Auch auf Gemeindeebene sind verschiedene Projekte lanciert worden wie zum Beispiel das Projekt «Köniz schaut hin», das im Februar 2013 gestartet wurde. Das Projekt stützt sich auf das Programm von Swiss Olympic «Keine sexuellen Übergriffe im Sport» ab und bezieht die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Musikschule sowie Sport- und Jugendverbände ein.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass sehr viele gute Netzwerkstrukturen, Angebote, Leitfäden und Merkblätter zur Verhütung vor sexuellen Übergriffen oder bei vermuteten oder er-

härtetem Verdacht auf sexuelle Übergriffe existieren, welche einfach abrufbar und zugänglich sind. Viele Institutionen und Vereine haben ausserdem selber klare Verhaltensregeln erarbeitet und bekennen sich ausdrücklich dazu, keinerlei Formen von sexuellen Übergriffen zu tolerieren.

Auf die einzelnen Forderungen der Motion wird wie folgt eingegangen:

Ziffer 1:

Wenn Kinder und Jugendliche in einer Institution untergebracht sind, steht der Staat in einer besonderen Verantwortung, diese bestmöglich vor Gefahren zu schützen. Daher verlangt der Kanton im Rahmen seiner Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren von den Institutionen, dass diese in ihren pädagogischen und betrieblichen Konzepten darlegen, wie sie den Schutz der sexuellen Integrität der Jugendlichen gewährleisten. Dabei müssen der Umgang mit Sexualität, die Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen sowie die internen Aufsichtsprozesse abgebildet und eine externe Meldestelle (z.B. Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen) bezeichnet sein. Die Aufsichtsbehörden stehen bei der Erarbeitung dieser Prozesse beratend zur Verfügung. Weiter können die Institutionen das breite sozialpädagogische Angebot der Berner Gesundheit kostenlos in Anspruch nehmen.

Auch für Vereine existiert ein grosses Angebot an Beratung und Unterstützung zur Verhütung von sexuellen Übergriffen. So steht für den organisierten Freizeitbereich namentlich die Fachstelle mira zur Verfügung, welche Vereine und Verbände beratend unterstützt und verschiedene Informationsmaterialien zur Verfügung stellt. Weiter verfügt insbesondere auch die Pfadibewegung Schweiz über ein ausgereiftes Konzept «Prävention Sexuelle Ausbeutung (PSA)» mit kantonalen Ansprechstellen.

Da bereits viele Angebote, Leitfäden und Merkblätter existieren, welche einfach abrufbar und zugänglich sind, besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Ziffer 2

Die Institutionen werden vom Kanton dazu angehalten, in ihren Konzepten und Abläufen darzulegen, wie sie den Schutz der sexuellen Integrität der Jugendlichen gewährleisten. Ob die bereits erwähnte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen für Institutionen als verbindlicher Rahmen statuiert werden soll, müsste vertieft geprüft werden. Es würde unter anderem bedeuten, dass alle Institutionen eine interne Meldestelle einrichten müssen und verpflichtet sind, das Personal regelmässig zu schulen. Bezüglich Aufsichtspflicht müsste der Kanton im Rahmen von Audits die Einhaltung der Standards kontrollieren.

Bei Vereinen gilt grundsätzlich das Prinzip der Privatautonomie. Verpflichtungen dürfen von staatlicher Seite her nur auferlegt werden, wenn der Vereinszweck der Wahrnehmung einer staatlichen Aufgabe dient und der Verein dafür Abgeltungen erhält. Das Nutzen eines Vereinsangebotes durch Minderjährige liegt demgemäss primär in der Verantwortung der Eltern. Darunter fällt etwa die Beurteilung des Angebots und der angebotsführenden Personen und die Sensibilisierung und Aufklärung der Kinder. Inwieweit mit öffentlichen Geldern unterstützte Vereine verpflichtet werden sollen, bestimmte Massnahmen zur Verhütung von sexuellem Missbrauch zu ergreifen, müsste ebenfalls vertieft geprüft werden.

Antrag: Annahme als Postulat

Ziffer 3 und 4

Wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit ein Fall von sexuellem Missbrauch vorliegt, ist angemessen, kompetent und konsequent zu handeln. Sexuelle Übergriffe an Unmündigen sind grundsätzlich Straftatbestände mit unterschiedlichen Melderechten und –pflichten und Anzeigerechten und –pflichten. Wie im konkreten Fall vorzugehen ist und ob eine Anzeige oder Meldung sinnvoll ist, sollte immer in Absprache mit einer Fachstelle geklärt werden. Im Kanton Bern sind neben dem Fachgremium Fil rouge Kinderschutz die Opferhilfe-Beratungsstellen, die Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen und die Kinderschutzgruppe Inselspital geeignete Anlauf- und Kontaktstellen. Zudem können auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder die Aufsichtsbehörden (Kantonales Jugendamt und Alters- und Behindertenamt) kontaktiert werden. Alle diese Fachstellen können sehr schnell auch praktische Informationen zur Verfügung stellen, sofern Bedarf besteht.

Antrag: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 174-2014
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.899

Eingereicht am: 02.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 25

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 81/2015 vom 28. Januar 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Unbürokratische rasche Hilfen für Missbrauchsoffer

Der Regierungsrat wird beauftragt, abzuklären, ob kantonsweit eine einheitliche Hotline eingerichtet werden kann, die Opfern sexuellen Missbrauchs schnelle und unbürokratische Hilfe zukommen lässt.

Begründung:

Die sexuelle körperliche und psychische Integrität sowie das dazugehörige Selbstbestimmungsrecht sollen gewahrt werden.

Prävention von sexueller Gewalt ist eine Notwendigkeit. Das Respektieren eigener und fremder Grenzen ist wichtig.

Bei bereits erfolgten sexuellen Übergriffen kann eine rasche unbürokratische Beratung und Unterstützung den Opfern am besten helfen und sie dadurch etwas entlasten.

Antwort des Regierungsrates

Erfahrungen von sexueller Gewalt sind für die Opfer einschneidende und häufig traumatische Ereignisse. Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) bezweckt deshalb unter anderem einen ausgedehnten Schutz von Opfer von Sexualdelikten. Gemäss Art. 1 OHG haben Personen Anspruch auf Opferhilfe, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Nicht massgebend ist, ob die Täterschaft schuldhaft gehandelt hat oder ob eine Strafanzeige eingereicht wurde. Leistungen der Opferhilfe sind Beratung und Begleitung, sofortige oder längerfristige finanzielle Hilfestellung, Entschädigung sowie Genugtuung (Art. 2 OHG).

Opfer von sexueller Gewalt können sich telefonisch oder schriftlich an eine anerkannte spezialisierte Opferhilfe-Beratungsstelle im Kanton wenden und ihre Situation vertraulich und unentgeltlich mit einer Fachperson besprechen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen informieren und unterstützen hinsichtlich rechtlicher, psychologischer, sozialer, medizinischer und alltäglicher Fragestellungen. Weiter leisten sie Soforthilfe für die dringendsten Bedürfnisse wie zum Beispiel Krisenintervention durch eine Psychotherapie, juristische Erstberatung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, Vermittlung einer Notunterkunft oder Sicherheitsvorkehrungen. Die anfallenden Kosten werden von der Opferhilfe übernommen, unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers.

Die Leistungen gemäss OHG sollen ermöglichen, dass Opfer von sexueller Gewalt rasche, unkomplizierte und unentgeltliche Unterstützung erhalten – dies ist ein Kernelement der Opferhilfe. Im Kanton sind fünf anerkannt Beratungsstellen für die Opferhilfe von sexueller Gewalt zuständig, welche die im Postulat geforderten Hilfen mit Professionalität und in enger Zusammenarbeit mit der Polizei und weiteren Akteuren leisten. Weiter beauftragt der Kanton die Dargebotene Hand – Telefon 143 – gemäss Art. 1 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG; BSG 326.1) Opfer von Straftaten rund um die Uhr telefonisch zu unterstützen. Schliesslich weisen wir auf das Berner Modell hin, welches im Rahmen einer interdisziplinären Zusammenarbeit Opfern von Sexualdelikten schnelle Hilfe ermöglicht. Vor diesem Hintergrund führt die Einrichtung einer kantonsweiten Hotline für die Opfer von sexueller Gewalt zu keinem zusätzlichen Nutzen. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme des Postulats bei gleichzeitiger Abschreibung.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 002-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.9

Eingereicht am: 06.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
von Känel (Lenk i.S., SVP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: 211/2015 vom 25. Februar 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Keine weiteren schädlichen Folgen für Land- und Berggemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den kantonalen Richtplan 2030 dem Grossen Rat zur Beratung und Genehmigung vorzulegen
2. dafür zu sorgen, dass im kantonalen Richtplan 2030 eine Gleichbehandlung der Gemeinden in Bezug auf das Bevölkerungswachstum ermöglicht wird
3. den Richtplan 2030 unter die Referendumsfrist zu stellen

Begründung:

Es bereitet Sorgen, dass in Land- und Berggemeinden im kantonalen Richtplan 2030 fast keine Entwicklung mehr stattfinden kann. Diese ungesunde Entwicklung gilt es mit allen Mitteln zu verhindern. Die im Richtplan 2030 aufgeführten weitreichenden Planungsmassnahmen, die für die Gemeinden und Grundstückbesitzer einschneidende Folgen haben, dürfen nicht in die alleinige Kompetenz der Regierung fallen.

Für das Berner Oberland hat der Kantonale Richtplan nach Vorstellungen des Regierungsrats fatale Folgen. Der Regierungsrat will den Land- und Berggemeinden über einen Zeitraum von 15 Jahren maximal nur noch Bauland für ein Bevölkerungswachstum zwischen einem und vier Pro-

zent zugestehen. Für viele Gemeinden des Berner Oberlands bedeutet dies für die nächsten 20 Jahre faktisch einen Einzonungsstopp.

Den Städten, Agglomerationen und einigen zum Teil willkürlich ausgewählten sogenannten Zentrumsgemeinden der 4. Stufe sollen hingegen bis zu 12 Prozent Wachstum zugestanden werden. Dies ist eine massive Ungleichbehandlung, welche die Schere zwischen armen und reichen Gemeinden weiter öffnet. Entwicklung, Wirtschaft und Wohnen soll anscheinend nur noch rund um die Städte und in einigen ausgewählten Gemeinden stattfinden können.

Es ist daher von höchster Wichtigkeit, dass der Grosse Rat als volksnahe Vertretung der Bevölkerung die Möglichkeit erhält, seine Verbesserungsvorschläge zum Richtplan 2030 einzubringen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Vernehmlassung der Vorlage läuft am 18. Dezember 2014 ab.

Antwort des Regierungsrates

Der Richtplan Kanton Bern ist in seiner aktuellen Form ein Führungsinstrument des Regierungsrats. Er bringt die räumliche Dimension in die politische Interessenabwägung ein und ist mit der politischen Planung und der Aufgaben- und Finanzplanung verknüpft. Er hat Beständigkeit, wird aber mit einem Controlling alle zwei Jahre aktuell gehalten. Diese Form, und damit auch die Kompetenzaufteilung, haben sich aus Sicht des Regierungsrats bewährt. In den letzten drei Raumplanungsberichten zeigte er auf, dass das Instrument anerkannt ist und Wirkung entfaltet.

Die Motion verlangt, dass die Kompetenzzuteilung geändert werde. Dafür würde es eine Änderung des Baugesetzes (BauG) brauchen: Nach Art. 104 Abs. 3 des BauG beschliesst der Regierungsrat den kantonalen Richtplan und die Richtplanänderungen. Nach einer Gesamtüberprüfung wird der Richtplan dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht (Art. 104 Abs. 5 BauG). Gemäss dem geltenden BauG kann der Regierungsrat den Richtplan 2030 deshalb nicht dem Grossen Rat zur Genehmigung vorlegen (Punkt 1 der Motion) und ihn auch nicht dem Referendum unterstellen (Punkt 3).

Die Kantone regeln gemäss Art. 10 Abs. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) die Zuständigkeit und Verfahren für den kantonalen Richtplan. Sie sind frei, ob der kantonale Richtplan in die Kompetenz der Exekutive oder der Legislative gelegt wird. Gemäss einer Übersicht, welche die VLP-ASPAN im Jahr 2011 im Auftrag des Kantons Bern erstellt hat, liegt die Zuständigkeit für den kantonalen Richtplan in sieben Kantonen beim Parlament, in sechs Kantonen ausschliesslich beim Regierungsrat und in 13 Kantonen (darunter dem Kanton Bern) beim Regierungsrat unter Beteiligung des Parlaments. Dem Referendum unterstellt wird der Richtplan in keinem Kanton.

Seit der Einführung des Richtplans im Kanton Bern liegt dieser in der Kompetenz des Regierungsrats. Die erwähnte Kenntnisnahme durch den Grossen Rat nach einer Gesamtüberarbeitung wurde 2004 ins BauG eingefügt. Mit dem Raumplanungsbericht nach BauG Art. 100 wird der Grosse Rat alle vier Jahre über den Stand der Raumplanung und insbesondere die Umsetzung des Richtplans informiert; dabei kann der Grosse Rat mit Planungserklärungen Einfluss nehmen. Der Raumplanungsbericht `14 wurde in der Novembersession 2014 vom Grossen Rat diskutiert.

In der kürzlich abgeschlossenen öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung zum Richtplan 2030 wurde nur in einer von rund 300 Stellungnahmen gefordert, dass die Kompetenz für den Richtplan an den Grossen Rat übergehe.

Bei einer neuen Kompetenzzuteilung müssten die Form und die Inhalte des Richtplans grundsätzlich überarbeitet werden. In der aktuellen Form werden bei vielen Themen Rahmenbedingungen festgelegt, die auf übergeordneten Vorgaben oder den Zielsetzungen für die räumliche Entwicklung des Kantons basieren. Diese müssen in weiteren Planungsschritten konkretisiert werden. Damit wird den nachfolgenden Planungsebenen, besonders den Gemeinden, ein möglichst grosser Spielraum offen gehalten und damit die Gemeindeautonomie respektiert. Kantone, in welchen der Richtplan in der Kompetenz der Legislative liegt (z.B. Zürich, Aargau oder Zug) machen in der Regel räumlich konkrete Festlegungen im Richtplan und binden dadurch die Gemeinden in ihrem Ermessen.

Das Beispiel des Kantons Zürich zeigt zudem, dass die Erarbeitung des Richtplans als Instrument der Legislative auch aus zeitlicher Sicht nicht unproblematisch ist: Der Prozess der Gesamtrevision des Richtplans dauerte acht Jahre und die Diskussion im Parlament zur Festsetzung nahm eine ganze Sessionswoche in Anspruch.

Der aktuell zur Diskussion stehende Entwurf zum Richtplan 2030 setzt die Anforderungen des revidierten RPG um. Gemäss dessen Übergangsbestimmungen (Art 38a Abs.2) darf die Gesamtgrösse der Bauzonen im Kanton nicht vergrössert werden, bis der angepasste Richtplan mit den überarbeiteten Richtplaninhalten Siedlung vom Bundesrat genehmigt ist. Es gilt also faktisch ein Einzonungsmoratorium. Erfolgt die Genehmigung durch den Bund nicht innert fünf Jahren, gilt ein absoluter Einzonungsstopp (RPG Art. 38a Abs.3). Diese Frist läuft am 30. April 2019 ab.

Wegen dieser Übergangsbestimmungen hat der Regierungsrat die Arbeiten am Richtplan 2030 unverzüglich nach dem Volksbeschluss zur Revision des RPG aufgenommen und den Entwurf im letzten Herbst der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung unterzogen. Würde gemäss dem Anliegen der Motion das Baugesetz geändert und in der Folge davon der Entwurf des Richtplans 2030 grundsätzlich überarbeitet, könnten die vom Bund vorgegebenen Fristen höchstwahrscheinlich nicht eingehalten werden. Das Einzonungsmoratorium würde verlängert und von einem Einzonungsstopp abgelöst mit unabsehbaren Folgen für den Kanton Bern und die Wirtschaft.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Punkte 1 und 3 der Motion ab.

Mit dem Punkt 2 verlangt die Motion inhaltliche Anpassungen des Entwurfs des Richtplans 2030. Dieser Punkt hat den Charakter einer Richtlinienmotion, sofern die Zuständigkeiten nicht gemäss den Punkten 1 und 3 der Motion geändert werden.

Der Richtplan 2030 setzt wie erwähnt die neuen Anforderungen des RPG aufgrund der Teilrevision um. Diese Teilrevision wurde im Kanton Bern deutlich – mit einer Zweidrittelmehrheit – angenommen. Damit besteht ein klarer Auftrag der Bevölkerung. Die Instrumente des Bundes zur Umsetzung dieser Teilrevision, die Revision der Raumplanungsverordnung (RPV), die Ergänzung des Leitfadens Richtplan und die Technischen Richtlinien Bauzonen lassen den Kantonen nur wenig Spielraum. Insbesondere verlangen sie eine Differenzierung der Entwicklung in den verschiedenen Räumen.

Der Entwurf des Richtplans 2030 stützt sich auf das Szenario hoch für die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern (gemäss Bundesamt für Statistik). Dies ist die Höchstgrenze, die von der RPV für die Bemessung der Grösse der Wohn-, Misch- und Kernzonen zugestanden wird. Der Kanton nützt den vom Bund zugestandenen Spielraum damit voll aus.

Die Verteilung der Bevölkerung wird – gestützt auf das Raumkonzept Kanton Bern und die darin bezeichneten Raumtypen – vorgenommen. Dabei wird für zentralere Lagen von einer höheren Bevölkerungsentwicklung ausgegangen. Zentren der 3. und 4. Stufe befinden sich im ganzen Kanton und in allen Regionen. Die Zentrumsgemeinden der 4. Stufe wurden nach einheitlichen Kriterien in demokratisch legitimierten Prozessen von den Regionen in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) bestimmt. Werden diese regionalen Zentren gestärkt, profitieren auch die Gemeinden im Umland. Zusätzlich werden im Richtplan (gestützt auf die RGSK) touristische Zentren bezeichnet, in welchen ebenfalls eine höhere Bevölkerungsentwicklung möglich ist.

Der Einzonungsstopp, der in der Begründung zur Motion moniert wird, ist nicht abhängig von der Lage der Gemeinde oder der Raumtypenzuteilung, sondern hauptsächlich vom Anteil der unüberbauten Bauzonenreserven, respektive der vorhandenen Dichte. Der Einzonungsstopp wird nicht nur Oberländer Gemeinden treffen, sondern viele Gemeinde und Städte im Kanton Bern, welche über einen hohen Anteil an unüberbauten Bauzonenreserven verfügen, respektive eine geringe Bebauungsdichte aufweisen.

Eine Gleichbehandlung der Gemeinden in Bezug auf das Bevölkerungswachstum, wie sie in der Motion gefordert wird, würde den Anforderungen des Bundesrechts widersprechen und wäre auch sachlich nicht sinnvoll. Der Regierungsrat lehnt deshalb auch den zweiten Punkt der Motion ab.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 010-2015
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion:
 Geschäftsnummer: 2015.RRGR.57

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Burren (Lanzenhäusern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: 212/2015 vom 25. Februar 2015
 Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
 Punkt 1: Annahme als Postulat
 Punkte 2 und 3: Ablehnung



Waldwirtschaft und Windenergie: Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen gemäss Kantonaalem Richtplan und Postulat SR Robert Cramer

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Vereinfachungen der Planungsverfahren für Windenergieprüfräume gemäss kantonalem Richtplan umzusetzen:

1. Sämtliche Windenergieprüfräume gemäss kantonalem Richtplan sind mindestens bis 2020 grundsätzlich offenzuhalten, so dass insbesondere notwendige Windmessungen als zentrale Entscheidungsgrundlagen durchgeführt werden können. Eine Streichung bzw. Einschränkung des Perimeters von Windenergieprüfräumen auf Stufe regionaler Richtplan ist zu unterlassen.
2. Als Leitverfahren für behörden- und eigentümerverbindliche Festlegungen innerhalb von Windenergieprüfräumen soll das Nutzungsplanungsverfahren direkt auf Stufe Gemeinde angewendet werden.

Der regionale Richtplan Windenergie darf keine weitergehenden Einschränkungen der Nutzungspotentiale bzw. der räumlichen Ausdehnung der Windenergieprüfräume gemäss kantonalem Richtplan vornehmen. Das Nutzungsplanungsverfahren auf Stufe Gemeinde hat für die weitere Festlegung (direkt gestützt auf den kantonalen Richtplan) Vorrang.

3. Der Entscheid des Bundesrats bezüglich des Berichts zum Postulat von Ständerat Robert Cramer «Erleichterung des Baus von Windkraftanlagen in Wäldern und auf Waldweideflächen» muss auch im Kanton Bern vollständig umgesetzt werden. Windenergieanlagen sind im Waldareal grundsätzlich bewilligungsfähig, sofern eine Rodungsbewilligung vorliegt. Das flexible Ausschlusskriterium «Wald» ist im regionalen Richtplan ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die neue Energiestrategie 2050 sieht einen erheblichen Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien vor. Gegenüber dem heutigen Stand ist in allen Bereichen mit einem massiven Zubau von Anlagen zu rechnen. Dies gilt auch für die Windkraft, die bis anhin im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien eine eher untergeordnete Rolle spielte. Die Windenergie verfügt dennoch auch in der Schweiz über ein grosses Ausbaupotenzial.

In den nächsten 20 Jahren wird eine zwanzigmal höhere schweizerische Windenergieproduktion angestrebt. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Schweiz über geeignete Standorte und damit auch über ein gutes Potenzial für den Ausbau der Windenergie verfügt.

In verschiedenen Gebieten der Schweiz gibt es ein beachtliches Windpotenzial. Die Standorte mit dem besten Windangebot befinden sich im Jurabogen und in den Alpen und Voralpen. Das BFE schätzt das wirtschaftliche Potenzial der Windenergie in der Schweiz auf 12 000 GWh pro Jahr. Werden Schutzgebiete auf Bundesebene als Standorte für Windenergieanlagen ausgeschlossen, reduziert sich dieses Potenzial auf 5300 GW pro Jahr. Wird auch der Wald als Standortgebiet ausgeschlossen, reduziert sich das Windenergiepotenzial weiter auf nur noch 3400 GWh pro Jahr.

Im Rahmen der regionalen Richtplanung Windenergie soll nun Wald als sogenanntes «flexibles Ausschlusskriterium» eingeführt werden, obwohl der Bundesrat im Bericht zum Postulat von Ständerat Robert Cramer festhält, dass Windenergieanlagen im Wald grundsätzlich bewilligungsfähig sind, sofern eine Rodungsbewilligung vorliegt.

Zudem sieht der regionale Richtplan Windenergie der RKBM eine Streichung bzw. Einschränkung von Windenergieprüfräumen vor, bevor insbesondere notwendige Windmessungen als Entscheidungsgrundlage durchgeführt werden konnten.

Deshalb sollen die weiteren behörden- und eigentümerverbindlichen Festlegungen direkt im Nutzungsplanungsverfahren der jeweiligen Standortgemeinden durchgeführt werden. Dies führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsverfahren innerhalb der bestehenden Windenergieprüfräumen gemäss kantonalem Richtplan.

Zudem ist das «flexible Ausschlusskriterium Wald» gemäss Bundesratsentscheid (Postulat SR Robert Cramer) ersatzlos zu streichen. Für die Waldwirtschaft bieten sich mit der Windenergie eine zukunftsgerichtete nachhaltige Wertschöpfung und die Möglichkeit, einen konkreten Beitrag zur Zielerreichung der Energiestrategie 2050 zu leisten.

Begründung der Dringlichkeit: Zurzeit ist der regionale Richtplan Windenergie RKMB in Erarbeitung. Mit der vorliegenden Motion werden klare und zentrale Rahmenbedingungen für die weiteren Planungsverfahren geschaffen und eine Beschleunigung im Sinne der vom Grossen Rat angenommenen Motion Krähenbühl «Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenergieanlagen» (149-2014) bewirkt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Windenergieanlagen haben bedeutende und weiträumige Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt. Der kantonale Richtplan sieht deshalb vor, dass die räumliche Abstimmung stufenweise in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden erfolgt. Der Kanton hat eine erste Triage vorgenommen und die aus kantonaler Sicht für grosse Windpärke in Frage kommenden Räume (Windenergieprüfräume) grob abgegrenzt. Die Regionen haben den Auftrag, bis 2018 die Windenergieprüfräume genauer zu prüfen und die präziser abgegrenzten Windenergiegebiete in ihrer Richtplanung zu bezeichnen. Die Gemeinden schliesslich legen die einzelnen Anlagen im kommunalen Nutzungsplanverfahren grundeigentümerverbindlich fest.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass ein solches schrittweises Vorgehen dazu beiträgt, die am besten geeigneten Gebiete für Windenergie zu finden und die für die Umsetzung notwendige breite Akzeptanz zu schaffen.

Zu den Forderungen im Einzelnen:

Zu Punkt 1:

Die Regionen haben weder die Aufgabe noch die Kompetenz, die kantonalen Windenergieprüfräume zu streichen, denn die Windenergieprüfräume sind ein Inhalt des kantonalen Richtplans. Vielmehr ist es Aufgabe der regionalen Planung, die grossräumig und schematisch abgegrenzten Windenergieprüfräume genauer zu prüfen und eine räumliche Abstimmung mit anderen Nutzungs- und Schutzanliegen vorzunehmen. Soweit sich aufgrund dieser Prüfung die Windenergieprüfräume als geeignet erweisen, werden sie im regionalen Richtplan in Windenergiegebiete überführt. Diese Windenergiegebiete werden dann in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Wenn ein Windenergieprüfraum von der Region geprüft wurde und sich als ungeeignet erweist, kann die Region auf die Bezeichnung eines Windenergiegebietes verzichten. Die Region hat damit den im kantonalen Richtplan erteilten Auftrag für diesen Windenergieprüfraum erfüllt und der Windenergieprüfraum kann bei der nächsten Nachführung aus dem kantonalen Richtplan gestrichen werden.

Gestützt auf die Motion Krähenbühl (M 149-2014) wird der Regierungsrat den kantonalen Richtplan bezüglich der Festlegungen zur Windenergie überprüfen und anpassen. In diesem Zusammenhang kann auch geprüft werden, ob aus kantonaler Sicht ein Beibehalten von bereits durch die Regionen geprüften Windenergieprüfräumen angezeigt ist. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, diesen Teil der Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

Punkt 2:

Der Regierungsrat lehnt diese Forderung ab. Die Regionen erfüllen mit ihrer Planung eine unverzichtbare Aufgabe. Sie helfen einerseits, in den bewusst gross ausgeschiedenen Windenergieprüfräumen die Spreu vom Weizen zu trennen. Die Gemeinden und Promotoren können sich dann auf Gebiete fokussieren, in welchen ein Windpark gute Realisierungschancen hat. Die Regionen leisten überdies einen wichtigen Beitrag, indem sie die Entwicklung der Windenergie in der Region zur Diskussion stellen und sie über die Gemeindegrenzen hinweg abstimmen. Beides trägt wesentlich dazu bei, den Boden für die Nutzungsplanung der Gemeinden vorzubereiten und die Planungssicherheit zu erhöhen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion in diesem Punkt abzulehnen.

Punkt 3:

Die Forderung, dass der Entscheid des Bundesrats bezüglich des Berichts Postulat SR Robert Cramer auch im Kanton Bern umgesetzt wird, wird vom Regierungsrat geteilt. Der Bericht des Bundesrates vom 10.10.2012 in Erfüllung des Postulats von SR Robert Cramer hält fest, dass Windenergieanlagen auch auf geeigneten Standorten im Wald und auf Wytweiden realisiert werden können, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung erfüllt sind. Dazu sind im Rahmen des Bedarfsnachweises eine Interessenabwägung vorzunehmen und die Standortgebundenheit, die raumplanerischen Voraussetzungen, die Umweltgefährdung durch die Anlage sowie Aspekte des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes zu prüfen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist anspruchsvoll. Die nach dem Bericht des Bundesrates angepasste „Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz“ des BAFU (Ausgabe 2014) hält klar fest: „Bestehen auf Grund einer gesamtheitlichen Betrachtung ausserhalb des Waldes und von Wytweiden gleichwertige oder bessere Alternativstandorte, sind diese zu bevorzugen.“ Diese Vorgaben werden mit der aktuellen kantonalen Praxis umgesetzt.

Im Mitwirkungsentwurf des Windenergie-Richtplans der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ist die rechtliche Ausgangslage bezüglich Wald in Übereinstimmung mit der Praxis von Bund und Kanton differenziert dargestellt. Dabei wird u.a. die Aussage gemacht, dass ganze Windpärke nicht im Wald erstellt werden können, wohl aber einzelne Anlagenteile von Windpärken (einzelne Turbine, Zuleitung, Erschliessung) Wald beanspruchen können (Kurzbezeichnung „flexibles Ausschlusskriterium“). Damit wird der Aspekt Wald stufen- und sachgerecht in der regionalen Planung berücksichtigt. Es besteht weder eine Differenz zur aktuellen Waldgesetzgebung noch zur konkreten Praxis des Kantons. Der Regierungsrat beantragt deshalb, diesen Teil der Motion abzulehnen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 169-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.894

Eingereicht am: 01.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Junker Burkhard (Lyss, SP) (Sprecher/in)
Schnegg-Affolter (Lyss, EVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.09.2014

RRB-Nr.: 138/2015 vom 11. Februar 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen:**
Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffern 2 – 4: Ablehnung



Klare Aufsicht und Kontrolle der Gemeindearchive

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindearchive innert nützlicher Frist klar zu regeln
2. um den Gemeinden die Archivierung zu erleichtern, Aufsicht und Kontrolle an ein und dieselbe Stelle zu übertragen
3. diese Aufgabe mit den dazu notwendigen Stellenprozenten dem Staatsarchiv zu übertragen
4. die seit geraumer Zeit in Revision befindliche «Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der dem Gemeindegesetz unterstellten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden)» so rasch wie möglich entsprechend anzupassen

Das Recht auf Einsichtnahme in die persönlichen Akten von Personen, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffen sind, hat deutlich gemacht, dass dieses Recht in den Gemeindearchiven sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Während einzelne Gemeinden grosse Hilfsbereitschaft signalisieren und alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um den von Zwangsmassnahmen Betroffenen ihre Akten zur Verfügung zu stellen, erklären sich andere erst nach mehrmaligem Nachhaken bereit, sich an der Suche nach den gewünschten Unterlagen zu beteiligen.

Aufsicht und Kontrolle der Gemeindearchive sind zurzeit schlecht gelöst und beruhen auf einer Weisung über die Gemeindearchive, die überholt und deshalb in Revision ist. Diese Revision scheint aber nur schleppend voranzukommen.

Die heutige aktuelle Situation von Menschen, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffen waren, verlangt nun aber ein rasches Handeln.

Die Gemeinden sollen in ihrer Aufgabe der Archivierung ihrer Unterlagen unterstützt und von einer funktionierenden Aufsicht und Kontrolle begleitet werden, was zurzeit nicht überall der Fall ist. Es ist deshalb anzustreben, dass Aufsicht und Kontrolle von ein und derselben Stelle ausgeführt werden.

Wichtig ist uns dabei, dass die Aufgabe an eine Stelle übertragen wird, die über die dafür notwendigen Kompetenzen in der Archivierung verfügt. Im Kanton Bern ist das ohne Zweifel das Staatsarchiv. Es ist sinnvoll, wie das in andern Kantonen schon praktiziert wird, die Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindearchive dem Staatsarchiv zu übertragen und dieses mit den dafür notwendigen Stellenprozenten auszustatten. Die Gemeinden könnten vom Fachwissen des Staatsarchivs optimal profitieren und hätten in allen Belangen nur noch eine Ansprechstelle.

Wir fordern den Regierungsrat auf, so rasch wie möglich Klarheit zu schaffen über die Aufbewahrung von Akten in Gemeindearchiven.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung:

- Je mehr Zeit vergeht, desto schwieriger ist es für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, überhaupt noch Akten zu ihrem Fall in Archiven ausfindig machen zu können. Da viele der Betroffenen bereits in einem relativ fortgeschrittenen Alter sind, drängt die Zeit. Je rascher die Gemeinden ihre Unterlagen zur Verfügung stellen, desto mehr Menschen kann noch rechtzeitig geholfen werden.
- Einbindung in die Revision der Verordnung ArchDV Gemeinden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Die Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindearchive ist bereits heute klar geregelt. Der zuständige Regierungsstatthalter oder die zuständige Regierungsstatthalterin nimmt die kantonale Aufsicht über die Gemeinden wahr, soweit besondere Vorschriften nicht andere kantonale Stellen

damit beauftragen¹. Im Rahmen der mindestens alle vier Jahre stattfindenden Kontrollbesuche der Regierungsstatthalter in den Gemeinden bildet die Überprüfung der Archivführung einen wichtigen Bestandteil². Im Bereich der historischen Belange der Gemeindearchive ist das Staatsarchiv die zuständige Aufsichtsbehörde³.

Zu Ziffer 2:

Bereits heute können sich die Gemeinden für fachliche Fragen im gesamten Archivwesen an das Staatsarchiv wenden. Dieses steht den Gemeinden mit einer fundierten Beratung und fachkompetenten Unterstützung zur Verfügung.

Zu Ziffer 3:

Die Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung der Gemeindearchive erfordern sowohl die Fachkenntnisse aus dem Archivwesen als auch die Erfahrung und das Verständnis für die Gemeindestruktur und –organisation. Aus diesem Grund arbeiten das Staatsarchiv und die Regierungsstatthalterämter zusammen. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, diese bewährte und notwendige Rollenverteilung aufzuheben.

Der Regierungsrat ist weiter der Auffassung, dass die Übertragung der Aufsicht und Kontrolle an das Staatsarchiv zu keiner Verbesserung der Qualität der Gemeindearchive und zu keiner Erleichterung der Archivführung in den Gemeinden führen würde. Die Qualität der Gemeindearchive hängt im Wesentlichen davon ab, wie viele Ressourcen der Gemeindeverwaltung für die Archivführung zur Verfügung stehen. Eine Verschiebung der Aufsichtskompetenz zum Staatsarchiv würde nichts am Verfahren der Akteneinsichtsgewährung resp. –verweigerung aus Datenschutzgründen ändern. Er kann auch keinen Effizienzgewinn bei der Gemeindeaufsicht ausmachen, wenn neu nur noch eine einzige kantonale Stelle für die Aufsicht über die Gemeindearchive zuständig wäre.

Zu Ziffer 4:

Die neue Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Sie löste die bisher für die Archivführung in den Gemeinden massgebende BSG-Weisung Nr. 1/170.111/3.1 vom 24. September 2007 ab.

Bei der von den Motionärinnen angesprochenen Problematik der Gewährung des Einsichtsrechts in Unterlagen aus fürsorgerischen Zwangsmassnahmen handelt es sich um eine Thematik der Informations- und Datenschutzgesetzgebung. Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen⁴. Diese kantonale Regelung erfordert speziell in Geschäftsbereichen, wo besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind (wie dies bei fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zweifellos der Fall ist), vor jeder einzelnen Einsichtsgewährung die Vornahme einer Interessenabwägung. Die Gemeinden dürfen nur soweit Akteneinsicht gewähren, wie diese Einsichtnahme nicht den Schutz von Daten Dritter verletzt. Die Vornahme dieser Interessenabwägung stellt eine äusserst

¹ Art. 87 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11.

² Art. 141 Abs. 1 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111.

³ Art. 20 der Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung (ArchV); BSG 108.111.

⁴ Art. 27 Abs. 1 des Informationsgesetzes (IG); BSG 107.1.

schwierige Aufgabe dar und kann in jedem Einzelfall zu einem anderen Ergebnis führen. Daraus lässt sich keine unterschiedliche Handhabung des Einsichtsrechts durch die Gemeinden ableiten. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Gemeinden sich dieser schwierigen und emotionalen Fragen verantwortungsbewusst und einzelfallgerecht annehmen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 177-2014
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.904

Eingereicht am: 03.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in)
Grivel (Biel/Bienne, FDP)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 139/2015 vom 11. Februar 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?

Der Regierungsrat wird beauftragt, aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen gegliedert sein könnte, mit weniger als 50 Gemeinden.

Begründung:

Der Kanton Bern hat wirtschaftliche und strukturelle Probleme. Die Wirtschaftskraft liegt bei unter 80 Prozent des Landesdurchschnitts, die Steuerlast hingegen bei rund 120 Prozent. Die finanzielle Lage ist sehr angespannt. Eine Aufhellung der Situation zeichnet sich nicht ab – im Gegenteil: Die Neuverschuldung engt den Handlungsspielraum weiter ein.

Demgegenüber stehen komplizierte, kleinräumige Strukturen mit rund 360 Einwohnergemeinden. Die Gemeindegrenzen sind logischerweise historisch bedingt und bilden oft nicht mehr die heutige reale Lebenssituation ab; vielfach stellen sie gar ein Entwicklungshindernis dar (z. B. Raumplanung, Bauprojekte). Immer mehr Gemeinden können staatliche Aufgaben nicht mehr selber erfüllen und haben auch Mühe, die politischen Ämter zu besetzen. Die nun dazwischen gestellten Regionalkonferenzen sind auch Ausdruck davon.

Die bisherigen Kleinfusionen beruhen nicht auf einer Gesamtschau; der zeitliche Aufwand dafür ist enorm, die Fortschritte sind klein. Und oft führen Gemeindefusionen zu Gewinnern und Verlierern, weshalb sie teilweise scheitern. Gefragt ist ein anderer Ansatz – «Wie würde man heute diesen Kanton gliedern?» muss die Frage lauten.

Der Regierungsrat soll deshalb aufzeigen, wie der Kanton nach heutigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und raumplanerischen Bedürfnissen und Realitäten gegliedert werden kann, wodurch der Handlungsspielraum in der Verkehrs- und Raumplanung deutlich erhöht würde. Die Gemeinden erhielten mehr Kompetenzen zurück und würden klar gestärkt. Sie hätten ein ganz anderes politisches Gewicht, die Gemeindeautonomie würde gefestigt. Konstrukte wie die Regionalkonferenzen wären u. U. nicht nötig. Es gäbe wieder mehr Ausgleich in den Regionen, weil infolge neu gewonnener Stärke weniger Aufgaben nach Bern an den Kanton abgetreten werden müssten.

Vor zwei Jahren haben die Stimmberechtigten des Kantons Bern die Vorlage «Optimierung der Förderung von Gemeindezusammenschlüssen» angenommen, die Stossrichtung der einfacheren Strukturen bestätigt. Es wäre interessant, eine Darstellung zu erhalten, wie der Kanton schlagkräftiger, ausgeglichener und selbstbewusster aufgestellt werden könnte, dies als mögliches Denkmodell.

Antwort des Regierungsrates

Mit seinen 356 politischen Gemeinden (Stand Januar 2015) ist der Kanton Bern schweizweit am kleinräumigsten strukturiert. Zu den Einwohner- und Gemischten Gemeinden kommen weitere rund 800 Körperschaften hinzu, welche öffentlich-rechtliche Aufgaben erbringen. Mit seiner geografisch-topografischen Vielfalt und der Zweisprachigkeit weist der Kanton Bern weitere grundlegende Besonderheiten auf.

Der Regierungsrat stimmt der Begründung des Postulats insofern zu, als die heutigen historisch bedingten Gemeindegrenzen in vielen Fällen nicht mehr die reale Lebenssituation abbilden. Folge davon ist eine Vielzahl von gemeindeübergreifenden Zusammenarbeitsformen zur Erbringung von öffentlichen Aufgaben. Die seit rund zehn Jahren bestehende Fusionsförderung des Kantons hat bis 2015 zu 30 Fusionen mit 70 beteiligten Gemeinden geführt.

Mit Blick auf diese Ausgangslage erscheint die Forderung nach Erarbeitung eines Denkmodells im Sinne des Postulats grundsätzlich sinnvoll. Ein solches Modell bedarf allerdings einer umfassenden Zustandsanalyse und einer sauberen interdisziplinären Grundlagenarbeit, welche auch die aktuellen kantonalen Strategien und Reformen wie u.a. die Wirtschaftsstrategie 2025, den Richtplan 2030 sowie nationale Rahmenbedingungen einbeziehen müsste.

Ziel und Zweck könnte die Bildung von sogenannten „funktionalen Räumen“ sein. Mindestens ansatzweise wäre auch die zukünftige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden unter Einbezug der Interessenverbände der Gemeinden zu skizzieren. Dazu gehören – nicht abschliessend aufgezählt – Themen wie die heutige Verwaltungs- und Wahlkreisstruktur, die Regierungsstatthalterämter, die Regionalkonferenzen, kommunale Planungs- und Bewilligungskompetenzen aber auch die innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichsströme.

Dabei besteht eine gewisse Überschneidung mit den Fragestellungen des „Kontaktgremiums Entwicklung“, das im Nachgang der Vernehmlassung des Baugesetzes für die Diskussion der raumplanerischen Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gemeinden bzw. des Kantons geschaffen wurde. Die dort erarbeiteten Ergebnisse können als Ausgangslage der weiteren Arbeiten verwendet werden und Inputs für das geforderte Denkmodell liefern, selbst wenn dieses einen anderen Schwerpunkt setzt.

Das geforderte Denkmodell mit einer massiv reduzierten Anzahl an politischen Gemeinden müsste nach Auffassung des Regierungsrates schliesslich auch das Spektrum an möglichen Umsetzungsszenarien aufzeigen.

Die Erarbeitung eines solchen Denkmodells im Sinne einer echten Diskussionsgrundlage erfordert einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Hierzu fehlen aktuell die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen. Der Einbezug von externen Fachleuten wird in Anbetracht der Komplexität des Projektes nötig sein¹. Für die Umsetzung des Postulats ist das zuständige Amt auf die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln angewiesen, die im Voranschlag 2016 und im Aufgaben- und Finanzplan 2017 – 2019 zusätzlich einzustellen sind.

An den Grossen Rat

¹ Auf diese Umstände wurde bereits bei der Behandlung der Motion Bhend im Jahr 2012 hingewiesen, welche in die gleiche Richtung zielte (M 169/2012 „Gemeinden und Kanton stärken“)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 107/2015
Datum RR-Sitzung: 4. Februar 2015
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Produktgruppe Tresorerie; Saldounterschreitung 2014. Nachkredit

1 Gegenstand

Nachkredit infolge Wegfallens der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für das Geschäftsjahr 2013.



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 8 Buchstabe I der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN; BSG 152.221.171),
- Art. 57 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0),
- Art. 160 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1).

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit CHF 105'708'228.02

Nachkredit CHF 79'597'793.69

Produktgruppe Tresorerie (07.05.9110)

Kompensation 1:

Produktgruppe Dienstleistungen Haushaltsführung
(07.06.9120) CHF 1'500'000.00

Kompensation 2:

Produktgruppe Veranlagung periodische Steuern
(07.16.9140) CHF 6'600'000.00

Kompensation 3:

Produktgruppe Veranlagung Spezialsteuern (07.17.9150) CHF 3'800'000.00

Kompensation 4:

Produktgruppe Bezug und Dienstleistungen (07.18.9160) CHF 2'900'000.00

Kompensation 5:

Produktgruppe Personal- und Gehaltsmanagement (07.11.9100) CHF 2'300'000.00

Kompensation 6:

Produktgruppe Informatik und Telekommunikation (07.13.9100) CHF 18'200'000.00

Kompensation 7:

Produktgruppe Organisationsentwicklung (07.14.9200) CHF 1'200'000.00

Nach dem provisorischen Abschluss der Buchhaltung für das Jahr 2014 (Konzernversion 1) ergibt sich innerhalb der Produktgruppen der Finanzdirektion somit die Möglichkeit, die Saldo-unterschreitung (der Produktgruppe Tresorerie) im Umfang von rund CHF 36.5 Millionen zu kompensieren. Dabei fällt ein Grossteil der Kompensationen in den Bereich der Produktgruppe Informatik und Telekommunikation, die aus verschiedenen Gründen deutlich unter Budget abgeschlossen hat. Dazu beigetragen haben u. a. Kosteneinsparungen aufgrund von diversen Optimierungen und aufgrund von Vertragsverhandlungen, Minderkosten aufgrund von Verschiebungen von Vorhaben wegen personellen Engpässen und wegen technischen, baulichen oder organisatorischen Einflüssen, Minderkosten aufgrund von eingestellten oder auf ein Minimum reduzierter Weiterentwicklungen, aber auch Mehrerlöse aus verrechneten Leistungen. Eine vollständige Kompensation ist jedoch nicht möglich.

4 Rechtliche Qualifikation

Gemäss Art. 57 Abs. 2 Bst. b FLG ist ein Nachkredit erforderlich, wenn der Saldo einer Produktgruppe voraussichtlich einen tieferen Erlösüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen. Beim Wegfall der Gewinnausschüttung der SNB handelt es sich um einen entsprechenden Ertragsausfall. Dieser führt im Vergleich zum Voranschlag zu einem tieferen Saldoüberschuss innerhalb der Produktgruppe Tresorerie.

5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Leistungen bleiben unberührt. Der Deckungsbeitrag III fällt infolge tieferer Erträge jedoch geringer aus als im Voranschlag eingestellt.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die fehlende Gewinnausschüttung der SNB führt in der Finanzbuchhaltung zu einer Saldounterschreitung im Umfang von CHF 79'597'793.69. Auf gesamtstaatlicher Ebene kann sie dank Steuermehrerträgen aufgefangen werden.

7 Kreditart und Rechnungsjahr
Nachkredit 2014

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. Februar 2015
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Produktgruppe Tresorerie; Saldounterschreitung 2014. Nachkredit

1 Zusammenfassung

Für das Jahr 2014 wird für die Produktgruppe Tresorerie ein Nachkredit beantragt. Dieser ist hauptsächlich auf das Wegfallen der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank für das Geschäftsjahr 2013 zurückzuführen. Der Minderertrag von CHF 82,3 Millionen kann innerhalb der Produktgruppe nur teilweise durch Mehrerträge (Dividenden) kompensiert werden. Der Wegfall der Gewinnausschüttung der SNB kann indessen auf gesamtstaatlicher Ebene **unter anderem** dank gegenüber dem Voranschlag 2014 bedeutend höheren Steuererträgen vollumfänglich aufgefangen werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 8 Bst. I der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN; BSG 152.221.171),
- Art. 57 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0),
- Art. 160 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1).

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Wie in den vergangenen Jahren budgetierte der Regierungsrat gestützt auf die «*Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB über die Gewinnausschüttung der SNB vom 21. November 2011*» im Voranschlag 2014 (wie alle Kantone mit Ausnahme des Kantons Tessin) eine Gewinnausschüttung der SNB. Diese betrug für das Voranschlagsjahr 2014 CHF 82,3 Millionen. In seinem Vortrag an den Grossen Rat zum Voranschlag 2014 und Aufgaben-/Finanzplan 2015-2017 wies der Regierungsrat allerdings darauf hin, dass die Ausrichtung der Gewinnausschüttung der SNB an den Bund und die Kantone von der weiteren Entwicklung an den Finanzmärkten abhängen und damit ungewiss sei. Anlässlich der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2013 des Grossen Rates wurde die Budgetierung der Gewinnausschüttung der SNB nicht bestritten.

Am 6. Januar 2014 teilte die SNB in einer Medienmitteilung mit, dass sie aufgrund des voraussichtlichen Verlusts im Geschäftsjahr 2013 in der Höhe von rund CHF 12 Milliarden keine Gewinnausschüttung an den Bund und die Kantone vornehmen können. Durch den



Wegfall der Gewinnausschüttung der SNB für das Geschäftsjahr 2013 fällt der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe «Tresorerie» in der Rechnung 2014 erheblich tiefer aus als im Voranschlag 2014 budgetiert. Dies führt zu einem Nachkredit in der Produktgruppe «Tresorerie» in der Höhe von CHF 79,6 Millionen.

4 Herleitung des Saldoüberschusses

Deckungsbeitragsrechnung Produktgruppe Tresorerie:

in CHF Mio.	Voranschlag 2014	Effektiv 2014	Abweichung Eff./VA
(+) Erlöse	113.4	33.5	-79.9
(-) Direkte Personalkosten	0.4	0.2	-0.2
(-) Übrige direkte Kosten	6.8	6.8	0.0
Deckungsbeitrag I	106.2	26.5	-79.7
(-) Personalgemeinkosten	0.5	0.4	-0.1
(-) Übrige Gemeinkosten	0.0	0.0	0.0
Deckungsbeitrag II	105.7	26.1	-79.6
(-) Kosten aus Pflichtkonsum	0.0	0.0	0.0
Deckungsbeitrag III	105.7	26.1	-79.6

Der Minderertrag infolge Wegfallens der Gewinnausschüttung der SNB kann nur im Umfang von CHF 2,7 Millionen durch Mehrerträge (Dividenden) und Kosteneinsparungen kompensiert werden. Die verbleibende Saldounterschreitung im Umfang von CHF 79,6 Millionen wirkt sich somit voll auf die Finanz- und Betriebsbuchhaltung aus.

5 Auswirkungen auf Finanzen

Der Wegfall der Gewinnausschüttung der SNB führt aus gesamtstaatlicher Sicht zu bedeutenden Mindererträgen in der Höhe von CHF 82,3 Millionen. Dank der positiven Entwicklung der Steuererträge können die Mindererträge aus der ausbleibenden Gewinnausschüttung der SNB auf gesamtstaatlicher Ebene im Rechnungsjahr 2014 aber vollumfänglich kompensiert und somit letztlich auch die **Verfassungsbestimmungen zu den beiden Schuldenbremsen eingehalten werden.**

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen

7 Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, den Nachkredit von CHF 79,6 Millionen dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 155-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.866

Eingereicht am: 29.08.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schnegg (Champoz, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 115/2015 vom 4. Februar 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Massnahmen zu treffen, um den Personalbestand der Kantonsverwaltung per 31.12.2016 um mindestens 10 Prozent, d. h. um 800 Vollzeiteinheiten (VZE) zu kürzen (Basis Personalbestand 2013: 17 917 VZE). Nicht betroffen sind die Universität und die Hochschulen (5942.9 VZE), die Psychiatrie (auf dem Weg der Verselbstständigung, 1768 VZE) und die Kantonspolizei (rund 2300 VZE). Als Grundlage für die Massnahme gelten somit die verbleibenden 7900 VZE.

Begründung:

Mit der Streichung von 800 Vollzeiteinheiten (VZE) beim Personalbestand des Kantonspersonals (nicht betroffen sind die Lehrkräfte, das Personal von Universität und Hochschulen, die Psychiatrie und die Kantonspolizei) können jährlich rund 80 Millionen Franken eingespart werden.

Die Zahl der Vollzeiteinheiten beim Kantonspersonal ist von 13 342 im Jahr 2004 auf 17 917 im Jahr 2013 angewachsen. Dies sind 4575 neue Vollzeitstellen, was einem jährlichen Aufwand von

460 Millionen Franken entspricht (1 VZE entspricht im Kanton Bern einem durchschnittlichen Jahresbruttogehalt von 100 411 Franken.¹)

In dieser Zeitspanne gab es verschiedene Veränderungen zur Herabsetzung der Arbeitslast in der Kantonsverwaltung, wie etwa:

- die Reduktion der Anzahl Regierungsstatthalterämter
- die Reduktion der Anzahl Gemeinden
- Verselbstständigung verschiedener kantonaler Stellen (in Aktiengesellschaften), wie z. B. Spitäler und in Bälde die Psychiatrie
- Ausfüllen der Steuererklärung per Internet
- Entwicklungen in den Bereichen Informatik und Internet

Und dennoch hat das Kantonspersonal um 34,29 Prozent zugenommen.

Es ist somit dringlich, rasche Massnahmen zu ergreifen, damit unser Kanton finanziell wieder einen grösseren Handlungsspielraum erhält, dies im Hinblick auf die zahlreichen Herausforderungen, die ihn erwarten, und um diese «administrative Inflation» zu stoppen.

Die ASP-Massnahmen betrafen insbesondere die vom Kanton angebotenen Leistungen, wobei die Kantonsverwaltung verschont blieb. Es scheint somit angebracht, nun auch Massnahmen innerhalb der kantonalen Verwaltungsstellen zu treffen.

Mit dem Ausbau und der Entwicklung der Informatiktechnologien, aber auch mit den bereits getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen (Verselbstständigung der Psychiatrie) muss die Kantonsverwaltung eine solche Reduktion des Personalbestands verkraften können, ohne ihre Organisation und ihr Leistungsangebot grundsätzlich in Frage zu stellen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben sich in den vergangenen zwei Jahren bereits zu mehreren Vorstössen mit Forderungen nach einem linearen Stellenabbau positioniert². Die Vorstösse hatten jeweils zum Ziel, aus finanzpolitischen Überlegungen den Personalbestand zu reduzieren. Im Vordergrund stand dabei insbesondere ein Personalabbau in der sogenannten «Zentralverwaltung».

Sowohl der Regierungsrat wie auch der Grosse Rat lehnten einen linearen Stellenabbau in der Vergangenheit jeweils ab (einzige Ausnahme bildete die Motion 231-2012 Knutti [Weissenburg, SVP] «Stellenabbau in allen Direktionen», welche durch den Grossen Rat als Postulat an den Regierungsrat überwiesen wurde).

Im Zusammenhang mit den Forderungen nach einem linearen Stellenabbau hat der Regierungsrat stets festgehalten, dass für ihn im Rahmen der Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen in erster Linie die Frage im Vordergrund stehe, welche Aufgaben, resp. welche Leistungen der Staat in welchem Umfang in Zukunft noch erfüllen, bzw. erbringen soll. Auch bei der Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen rund um die Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 stand die Beantwortung dieser Frage im Zentrum der Arbeiten.

¹ HR-Reporting 2014, Seiten 1 und 5

<http://www.be.ch/portal/fr/veroeffentlichungen/statistiken.assetref/content/dam/documents/FIN/PA/de/HR-Reporting.pdf>

² z.B. M 237-2012 Kohler (Steffisburg, BDP) «Sparen durch Leistungs- und Aufgabenabbau», M 215-2013 Knutti (Weissenburg, SVP) «Stellenabbau in der Zentralverwaltung, anstatt auf dem Buckel der Schwächsten» oder M 231-2012 Knutti (Weissenburg, SVP) «Stellenabbau in allen Direktionen»

Für den Regierungsrat ist deshalb die im vorliegenden Vorstoss geforderte «umgekehrte Vorgehensweise», das heisst in einem ersten Schritt Stellen abzubauen und folglich in einem zweiten Schritt festzulegen, welche staatlichen Aufgaben oder Leistungen mit dem verbleibenden Stellenbestand noch angeboten werden können, nach wie vor nicht zielführend. Der Grosse Rat und der Regierungsrat werden auch in Zukunft nicht umhin kommen, beispielsweise im Rahmen von Entlastungsprogrammen jeweils konkrete Aufgaben oder Leistungen zu benennen, welche zu reduzieren sind oder auf die zu verzichten ist. Dies wird anschliessend in vielen Fällen auch zu einem Stellenabbau führen. Die staatliche Steuerung beruht darauf, dass die Erfüllung der Aufgaben und die dafür bereit gestellten Mittel gesamthaft beurteilt werden. Ein Personalabbau ohne Aufgabenüberprüfung verletzt diese Regel.

Der Regierungsrat lehnt deshalb den vorliegenden Vorstoss ab. Die Forderungen der Motion gehen im Übrigen deutlich über die in der Vergangenheit bereits diskutierte und schliesslich auch durch den Grossen Rat abgelehnten (M 237-2012 [Ziffer 1] und M 215-2013) oder in der abgeschwächten Form des Postulats überwiesenen (M 231-2012) Abbauforderungen hinaus.

Weiter weist der Regierungsrat darauf hin, dass zwar – wie durch den Motionär richtig festgehalten – zwischen 2004 und 2014 ein Ausbau des Stellenbestandes in der Kantonsverwaltung stattgefunden hat. Dieser war allerdings weitgehend politisch gewollt (u.a. bei der Kantonspolizei mit den Projekten «Police BE» und «LOBENAR» oder die Anstellung von 40 zusätzlichen Steuerexpertinnen und -experten bei der Steuerverwaltung in den Jahren 2005-2008) und fand zu einem grossen Teil gerade auch in den von der vorliegenden Motion ausgeklammerten Bereichen statt (z.B. bei der Universität, bzw. den Fachhochschulen aufgrund der stark angestiegenen Studierendenzahlen, die Aufstockung des Botschaftsschutzes, die Inbetriebnahme des Regionalgefängnisses Burgdorf oder die Einführung des biometrischen Passes bei der POM, etc.). Zu einer deutlichen Stellenzunahme (rund 140 Vollzeitstellen) trug zudem auch die durch den Grossen Rat per 1.1.2013 beschlossene Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Sinne des «kantonalen Modells» bei. Gleichzeitig hat beispielsweise die Gründung der Regionalen Spitalzentren als Aktiengesellschaften im Jahr 2007 zu keinem Stellenabbau geführt, da die öffentlichen Spitäler – anders als die kantonalen Psychiatrien – nicht in die Kantonsverwaltung eingegliedert waren.

Der Regierungsrat hält abschliessend fest, dass im Sinne seiner «Finanzpolitik der ruhigen Hand» nun erstmals die zahlreichen beschlossenen Massnahmen der vergangenen Entlastungspakete, welche ebenfalls einen Stellenabbau beinhalten, sorgfältig umzusetzen sind. Angesichts der insgesamt deutlich stabileren finanzpolitischen Ausgangslage erkennt der Regierungsrat zudem keine Notwendigkeit für den in der Motion geforderten drastischen und für die betroffenen Mitarbeitenden mit harten Konsequenzen verbundenen Abbau von gegen 800 Vollzeitstellen. Ein solcher wäre zudem – anders als durch den Motionär dargestellt – realistischweise nicht ohne einen erheblichen Abbau von kantonalen Angeboten und Leistungen zu bewerkstelligen. Der Regierungsrat lehnt deshalb die vorliegende Motion ab.

An den Grossen Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 182-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.910

Eingereicht am: 04.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 6

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 46/2015 vom 21. Januar 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wie gestaltet sich das Engagement der Rolex im zukünftigen Campus Biel/Bienne?

Am 2. September 2014 war der gemeinsamen Medienmitteilung des Kantons Bern, der Berner Fachhochschule und der Stadt Biel zu entnehmen, dass sich das Unternehmen Rolex im zukünftigen Campus Biel/Bienne der Berner Fachhochschule engagiere:

«Die weltweit grösste Uhrenmarke wird als Mäzenatin den Neubau des Campus Biel/Bienne der Berner Fachhochschule unterstützen. Die Manufacture de Montres Rolex S.A., welche sämtliche Rolex-Uhrwerke in Biel entwickelt und produziert, hat entschieden, sich in substanziellem Ausmass am Bau des künftigen Campus Biel/Bienne zu beteiligen. Das Unternehmen möchte damit einerseits einen Beitrag leisten, dass der künftige Campus für die Studierenden und Dozierenden sämtlicher technischer Disziplinen der Berner Fachhochschule optimale räumliche Voraussetzungen aufweist. Andererseits sollen dank des Engagements Voraussetzungen geschaffen werden, die es ermöglichen, den Campus Biel/Bienne auch ausserhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs zu einem gesellschaftlichen und kulturellen Begegnungsort inmitten des städtischen Umfeldes von Biel zu machen.

Der genaue Gegenstand und das Ausmass der Förderung durch Rolex werden sich im Laufe der Projektierungsphase klären.»

Universitäten und Hochschulen sollen der Bildung, Lehre und Forschung einen geschützten und nicht käuflichen Ort schaffen, dadurch dem Wohl der Gesellschaft dienen, von der sie getragen werden. Sie sind der Wissenschaft verpflichtet und sollen frei gehalten werden von politischen,

ideologischen oder ökonomischen Verwertungsinteressen. Die Freiheit von Lehre und Forschung ist von der Verfassung geschützt (Quelle: www.zürcher-appell.ch). Finanzielle Engagements von privaten Investoren können heikle Verflechtungen und Abhängigkeiten schaffen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches sind die konkreten Leistungen der Rolex an den Campus Biel/Bienne?
2. Welche Gegenleistung hat der Kanton Bern bzw. die Fachhochschule dem zukünftigen Campus zugesichert?
3. Beteiligt sich die Rolex ausschliesslich am Bau und an der Ausstattung des Campus Biel/Bienne oder ist auch die Finanzierung von Lehrstühlen und Forschungseinheiten vorgesehen?
4. Wie wird die Rolex im Campus Biel/Bienne auftreten?
5. Wie wird gewährleistet, dass Forschungsergebnisse, die in den von der Rolex geförderten Bereichen erzielt werden, allen Interessierten gleichermassen zur Verfügung stehen?
6. Wird der volle Wortlaut der Vereinbarung mit der Rolex offengelegt?
7. Wie wird die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre garantiert?
8. Wie rechtfertigt der Regierungsrat bzw. die Fachhochschule die exklusive Vorzugsbehandlung der Rolex AG (Zurverfügungstellung des Campus als Werbeplattform)?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie im Vortrag zum Projektierungskredit für den Campus Biel/Bienne unter Ziffer 3.2.2 in Aussicht gestellt, soll im Rahmen des Projekts eine Eventhalle (Campus Hall) erstellt werden, die drittfinanziert wird. Der Regierungsrat ist darüber erfreut, dass sich die Manufacture des montres Rolex SA (Rolex) finanziell am Projekt beteiligen will. Rolex gehört mit über 2'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Standort Biel/Bienne zu den bedeutendsten Unternehmen im Kanton Bern. Darüber hinaus ist dieses Unternehmen mit seiner weltweiten Präsenz ein wichtiger Imagerträger. Durch die Beteiligung an der Campus Hall dokumentiert Rolex die Verbundenheit mit dem Standort und setzt ein wichtiges Zeichen für die Bedeutung des Campus Technik für die Wirtschaft. Die Mitfinanzierung durch die Rolex beschränkt sich ausschliesslich auf die Campus Hall. Jede Einwirkung der Mäzenin in die Lehr- und Forschungstätigkeit der Berner Fachhochschule ist strikt ausgeschlossen.
2. Als Gegenleistung erhält die Rolex das Exklusivrecht als einzige Partnerin der Campus Hall aus dem Bereich der Uhrenindustrie. Die Campus Hall soll zudem als eigenständiges Gebäude oder als Gebäudeteil klar erkennbar sein. Die Manufacture des montres Rolex SA wird dafür im Preisgericht des Projektwettbewerbs vertreten sein.
3. Das finanzielle Engagement der Manufacture des montres Rolex SA beschränkt sich auf die Campus Hall. Der gesamte Lehr- und Forschungsbetrieb ist von der Mitfinanzierung durch die Rolex ausgeschlossen.

4. Dazu sind noch keine Entscheidungen gefallen. Fest steht jedoch, dass eine Nennung von Rolex – wenn überhaupt – nur im Zusammenhang mit der Campus Hall in Frage kommen kann.
5. Da die Rolex keine Lehrstühle, Institute oder Forschungseinheiten mitfinanziert, besteht keine Gefahr, dass Forschungsergebnisse betroffen sein könnten.
6. Sobald die abzuschliessende Vereinbarung mit der Mäzenin vorliegt, wird anhand der Informationsgesetzgebung zu prüfen sein, ob und wenn ja in welchem Rahmen eine Offenlegung angezeigt ist.
7. Die Rolex wird keine Lehrstühle, Institute oder Forschungseinheiten mitfinanzieren. Die Freiheit von Forschung und Lehre wird daher in keiner Weise beeinträchtigt.
8. Im Rahmen der regelmässigen Kontakte zwischen der Stadt Biel und der Manufacture des Montres Rolex SA wurde über das Projekt des Campus Biel/Bienne informiert und so entstand das Interesse der Rolex an einem finanziellen Engagement als Mäzenin. Der Campus Biel/Bienne wird nicht zur Werbepattform für Rolex. Wie erwähnt kann höchstens eine Nennung der Mäzenin im Zusammenhang mit der Campus Hall in Frage kommen. Was die Unabhängigkeit des Mäzenatentums von Lehre und Forschung betrifft, stellt das Rolex Learning-Center an der EPFL in Lausanne eine gute Analogie dar.

An den Grossen Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 188-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.960

Eingereicht am: 15.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: 136/2015 vom 11. Februar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



"Horror": Die Berner Polizei stiehlt sich Geld und verfolgt sich selbst als Diebin

Im Rahmen von Ermittlungen wurden 2009 120 000 Euro sichergestellt und in einem gesicherten Raum der Berner Polizei gelagert. Zum Raum hatten nur PolizistInnen Zugang. Im Frühling 2010 stellte die Berner Polizei fest, dass das Geld fehlte, was sie auch entsprechend kommunizierte. Nach einer intensiven, aber ergebnislosen internen Untersuchung beschloss die Kantonspolizei, eine Strafanzeige zu machen. Der beauftragte Untersuchungsrichter Thomas Perler sagte damals, die Tatsache, dass für Recht und Ordnung zuständige Personen 120 000 Euro stehlen, sei für den Untersuchungsrichter eine Horrorvorstellung (BZ, 22.06.2010).

Nun stellen wir fest, dass diese Horrorvorstellung Realität geworden ist. Das Verfahren wurde ohne Ergebnis nach vier Jahren eingestellt, die Diebe bei der Kantonspolizei sind unauffindbar. Personen, die mit dem Gewaltmonopol für Recht und Ordnung sorgen sollten, missbrauchen Funktion und Amt und können nicht einmal zur Rechenschaft gezogen werden. Das ist tatsächlich eine Horrorvorstellung und ruiniert das Vertrauen der Bevölkerung in ihre Ordnungshüter. Es ist mir klar, dass auch Polizistinnen und Polizisten Menschen sind und es unter ihnen unverantwortliche geben kann. Das Vertrauen wird aber stark strapaziert, wenn jetzt klar ist, dass nichts herausgefunden werden konnte. Wir sind empört, denn es geht auch um Geld, welches das Kantonsbudget belastet, weil es ersetzt werden muss.

Die Äusserungen von Regierungsrat Hans-Jürg Käser in diesem Zusammenhang in der Sonntagszeitung vom 14. September, wonach sein Vertrauen in den kriminaltechnischen Dienst und das Polizeikorps weiterhin intakt sei, sind unverständlich und irreführend, weil sie zu solchen Diebstählen bei der Berner Polizei anspornen. Dies ist übrigens nicht der erste solche Vorfall, wird auch nicht der letzte sein, wenn der Regierungsrat nicht klar sein Bedauern äussert und klar kommuniziert, dass so etwas nicht geschehen darf!

Die bekannte Liste der entwendeten Gelder und Gegenstände aus dem Kantonspolizeirevier:

- ein ganzes Auto der Observationseinheit Milan mit zwei Schlüsseln (1999)
- 12 190 Franken aus dem Aktenschrank in Thun (2000)
- 75 600 Franken (von 450 000 Franken) Drogengelder im Tresor (2002)

Eine positive Berichterstattung über die Berner Polizei wäre mir lieber, als von Skandalen zu erfahren.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches ist die offizielle Haltung des Gesamtregierungsrats zu diesem Vorfall, bei dem 120 000 Euro in einer speziellen Kammer der Kantonspolizei gestohlen wurden?
2. Ist der Gesamtregierungsrat auch der Ansicht, dass solche Diebstähle durch die Polizei selbst das Vertrauen der Bevölkerung schädigen?
3. Wie viele und welche PolizistInnen/Angestellten haben Zugang zu diesem Raum? Wer hat die Verantwortung für diesen Raum?
4. Warum wird Bargeld nicht umgehend auf einem Bankkonto deponiert?
5. Gibt es andere Diebstähle bei der Kantonspolizei, die nicht öffentlich kommuniziert wurden?
6. Gibt es Vorwürfe an die Kantonspolizei, dass beschlagnahmte Gelder und andere Wertgegenstände nicht protokolliert wurden? Was sind die Gründe dafür, wie ist die Kantonspolizei vorgegangen, und was waren die Ergebnisse?
7. Welche Massnahmen hat die Kantonspolizei unternommen, um solche Formen des internen Diebstahls zu verhindern?

Begründung der Dringlichkeit: Da die Haltung des Regierungsrats gegen solche Diebstähle bei der Polizei selber nicht dem Tatbestand entspricht und das Vertrauen der Bevölkerung verletzt, muss der Regierungsrat umgehend zum Vorfall Stellung beziehen und sich dazu äussern.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist festzuhalten, dass die Untersuchungen nicht bestätigen konnten, dass es sich im erwähnten Fall zwingend um einen Diebstahl handelte. Der Geldbetrag könnte auch durch eine Verkettung unglücklicher Umstände verloren gegangen sein. Somit ist auch nicht erwiesen, dass – wie es der Titel der Interpellation nahe legt – Mitarbeitende der Kantonspolizei das Geld gestohlen haben. Schliesslich wurden die Ermittlungen auch nicht von der Kantonspolizei Bern selbst geführt, sondern durch eine unabhängige Stelle; namentlich durch die Kantonspolizei Zürich und die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland.

Zu Frage 1:

Das Vertrauen des Regierungsrats in das Korps der Kantonspolizei ist weiterhin intakt, trotz des Vorkommnisses. Im Kanton Bern werden jährlich Tausende von Objekten durch die Kantonspolizei sichergestellt. Dass ein sichergestellter Geldbetrag abhandenkommt, war ein klarer Ausnahmefall. Der konkrete Fall ist bedauerlich. Sofort wurden jedoch Massnahmen ergriffen. Die unverzüglich eingeleitete Suche nach dem Geldbetrag blieb ergebnislos. Die Kantonspolizei Bern reichte ohne Zeitverzug bei einer unabhängigen Drittinanz, dem damaligen Untersuchungsrichteramt III Bern-Mittelland, Anzeige gegen Unbekannt ein und informierte die Öffentlichkeit.

Die anschliessenden Ermittlungen durch die Kantonspolizei Zürich, unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, wurden unter Anwendung aller erforderlichen zweckmässigen polizeilichen Massnahmen unmittelbar eingeleitet. Im Frühjahr 2014 wurde das Verfahren nach intensiven Ermittlungen sistiert und die Untersuchungen gegen einzelne Mitarbeitende der Polizei eingestellt. Ein Verdacht gegen die betreffenden Personen liess sich nicht erhärten. Im Anschluss hat die Kantonspolizei Bern den Betrag von 120 000 Euro zurückerstattet und die Öffentlichkeit wurde, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, transparent informiert.

Der Regierungsrat hält folglich fest, dass niemand bezeichnet werden kann, der sich den Geldbetrag angeeignet hätte oder für den Verbleib des Geldes verantwortlich ist; dies weder innerhalb noch ausserhalb der Kantonspolizei.

Zu Frage 2:

Verständlicherweise stärkt ein solcher Vorfall das Vertrauen der Bevölkerung nicht. Dies war jedoch ein Ausnahmefall und die Öffentlichkeit wurde, wie unter Ziffer 1 ausgeführt, regelmässig und transparent informiert.

Im Hinblick auf das Vertrauen der Bevölkerung in die polizeilichen Leistungen muss unterschieden werden zwischen einem Einzelfall wie diesem und der Zufriedenheit mit den grundlegenden Dienstleistungen der Kantonspolizei. Durch regelmässig durchgeführte Befragungen sind eine hohe Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit der Arbeit der Kantonspolizei und ein intaktes Vertrauen feststellbar. So sprechen bei Befragungen der Schweizer Bevölkerung und auch im Besonderen der Berner Bevölkerung regelmässig mehr als 70 Prozent der Befragten der Polizei ihr grosses Vertrauen aus. Durch eine erneute Durchführung der so genannten Schweizerischen Opferbefragung (Swiss Crime Survey) im Jahr 2015 wird die Zufriedenheit der Bevölkerung mit der Arbeit der Kantonspolizei erneut gemessen.

Zu Frage 3:

Diese Fragen wurden durch den fallführenden Untersuchungsrichter respektive den Staatsanwalt geklärt. Die Antwort bildet Teil der Untersuchung im Strafverfahren der Staatsanwaltschaft. Die Daten- und Auskunftshoheit liegt aufgrund der Gewaltenteilung bei der Staatsanwaltschaft, sodass der Regierungsrat darüber keine Auskunft geben kann.

Zu Frage 4:

Geld und Gegenstände verbleiben nur solange bei der Kantonspolizei, wie dies für die spurentechnischen Untersuchungen und Ermittlungsarbeiten nötig ist. Aufgrund anstehender Arbeitsschritte der Spurensicherung konnte eine unmittelbare Übergabe des Geldbetrags an eine Bank nicht sofort getätigt werden.

Zu Frage 5:

Derzeit ist dem Regierungsrat kein Diebstahl durch Polizeimitarbeitende bekannt. Fehlt ein sichergestellter Gegenstand, werden die Hintergründe genau eruiert. Wird für das weitere Vorgehen die Staatsanwaltschaft einbezogen, so wird in jedem Fall schnellstmöglich und transparent darüber informiert. Ferner stellt die Kantonspolizei im Rahmen ihrer Arbeiten und im Zusammenhang mit Ermittlungen täglich zahlreiche Gegenstände sicher. Diese werden sorgfältig dokumentiert und an einem sicheren Ort aufbewahrt.

Zu Frage 6:

Solche direkt an sie gerichteten Vorwürfe sind weder dem Regierungsrat noch der Kantonspolizei Bern bekannt.

Zu Frage 7:

Die im Frühjahr 2014 eingestellten Ermittlungen haben gezeigt, dass zum Zeitpunkt des Abhandenkommens des Geldbetrags keine Sicherheitslücken bei der Kantonspolizei bestanden haben. Unabhängig von diesem Vorfall analysiert die Kantonspolizei laufend ihre Prozesse, Abläufe und Vorgehensweisen und nimmt nötigenfalls (technische oder organisatorische) Anpassungen vor. An verschiedenen Standorten verfügt die Kantonspolizei zudem über neue, modernste Tresore mit individuell vergebenen Zugangscodes und elektronisch nicht veränderbaren Zeitstempeln, die jede Bedienung des Tresors einer gemäss Code bestimmten Person zuweisen, aufzeichnen und festhalten.

An den Grossen Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 217-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1135

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 85/2015 vom 28. Januar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Engagement des Kantons im Rahmen internationaler Polizeieinsätze zur Friedensförderung

Am 20. Dezember 2011 hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) dem Bund die Zurverfügungstellung von 20 Polizeixpertinnen und -experten zugesichert. Diese sollen im Rahmen von internationalen Polizeieinsätzen zur Friedenssicherung eingesetzt werden. Die Polizeikorps von Kantonen, Städten und Gemeinden umfassen insgesamt rund 17 300 vereidigte Polizistinnen und Polizisten. Der versprochene Beitrag ist also verhältnismässig bescheiden und entspricht nur etwas mehr als einem Tausendstel der aktuellen Polizeibestände.

Die internationalen Friedensmissionen sind viel stärker integriert als früher: Sie haben heute meist eine militärische, eine polizeiliche und eine administrative Dimension. Letztlich sind die zivilen Komponenten dafür verantwortlich, inwiefern in Krisengebieten der Aufbau eines funktionierenden Staates am Ende gelingt oder scheitert. Dafür braucht es insbesondere im Sicherheitsbereich grosse Anstrengungen, damit die Sicherheitskräfte gut ausgebildet und die demokratische Kontrolle des Sicherheitsapparats gewährleistet werden kann. Von aktuell 90 zivilen Expertinnen und Experten der Schweiz sind 12 Polizeibeamte. Aktuell sind von den 12 von der Schweiz entsandten Polizisten nur 3 «echte» aus kantonalen Korps. Die Entsendung von Poli-

zeikräften in internationale Friedensmissionen ist also noch stark ausbaufähig. Es besteht hier ein grosses und friedenspolitisch attraktives Potenzial.

Die UNO fragt enorm hoher Kontingente nach. Es gibt ein grosses internationales Bedürfnis nach qualifizierten Polizeiexpertinnen und Polizeiexperten. Die Schweiz konnte bisher bei weitem nie so viele Polizistinnen und Polizisten entsenden, wie die UNO eigentlich nachfragte. Namentlich Personen mit französischen Sprachkenntnissen sind sehr gefragt. Das Parlament gewährt dem EDA via Botschaft zur Friedensförderung 30 Polizistinnen und Polizisten für internationale Einsätze. Das EDA hat daraufhin mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 20. Dezember 2011 eine Vereinbarung getroffen, die vorsieht, dem Departement für internationale Friedenseinsätze maximal 20 Polizistinnen und Polizisten zur Verfügung zu stellen. Bisher sind es jedoch, wie oben beschrieben, nur deren 3. Das gilt es zu ändern, und auch der Kanton Bern ist in der Verantwortung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Schritte hat der Regierungsrat eingeleitet, um die Vereinbarung zwischen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) umzusetzen, die vorsieht, dass die Kantone dem Departement für Friedensoperationen internationaler Organisationen ständig 20 Polizeiexpertinnen und -experten zur Verfügung stellen?
2. Welchen Stellenwert haben Einsätze von Polizeiexpertinnen und -experten in Friedensoperationen internationaler Organisationen im Rahmen der Polizeischulen? Trifft der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen, damit die Grundausbildung für Friedensoperationen integraler Teil der Ausbildung an Polizeischulen wird? Für welche Inhalte müssen einsatzbereite Polizeikräfte durch das Polizeiausbildungsinstitut Brühl (NRW) in Deutschland ausgebildet werden, weil die Polizeischulen in der Schweiz dazu nicht in der Lage sind?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Im Auftrag des Polizei- und Militärdirektors Hans-Jürg Käser und unter der Leitung von Kommandant Dr. Stefan Blättler hat die Kantonspolizei Bern ein entsprechendes Umsetzungskonzept erarbeitet. Dieses sieht vor, dass die Kantonspolizei ihrem Anteil am schweizerischen Kontingent entsprechend jeweils zwei bis drei Mitarbeitende gleichzeitig als Polizeiexpertinnen und -experten für internationale Friedenseinsätze zur Verfügung stellt.

Dazu hat die Kantonspolizei am 10. Juni 2014 intern eine Ausschreibung publiziert. Im Anschluss wurden zwei dem Anforderungsprofil entsprechende Mitarbeitende ausgesucht. Einer der beiden Mitarbeitenden hat Ende 2014 seine Bewerbung aus persönlichen Gründen zurückgezogen. Die von der Kantonspolizei ausgewählten Bewerbungen für internationale Friedenseinsätze werden den zuständigen Stellen des Bundes übermittelt. Die abschliessende Rekrutierung sowie das Evaluationsverfahren obliegen den Bundesbehörden. Noch nicht festgelegt sind demnach die mögliche Einsatzzeit und der Einsatzort. Sobald diese definiert sind, wird die Kantonspolizei erneut eine interne Ausschreibung vornehmen, damit künftig der permanente Einsatz von zwei bis drei Mitarbeitenden sichergestellt werden kann.

Zu Frage 2

Gemäss dem Anforderungsprofil müssen Mitarbeitende für internationale Friedenseinsätze über mindestens acht Jahre Berufserfahrung verfügen. Die Ausbildung liegt in der Zuständigkeit des Bundes; insbesondere des EDA. Bei ca. 20 Teilnehmenden aus der Schweiz pro Jahr wird die Ausbildung primär aus Gründen der Effizienz zentral in Brühl (NRW) in Deutschland umgesetzt.

Im Verlauf der polizeilichen Grundausbildung werden die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern über das Thema Friedensoperationen informiert. Da ein solcher internationaler Einsatz erst mit längerer Berufserfahrung und nach Absolvieren einer Ausbildung unter Leitung der Bundesbehörden möglich ist, ist eine derartige Ausbildung während der Polizeischule nicht sinnvoll und deshalb nicht vorgesehen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 233-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1153

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Grimm (Burgdorf, glp)
Schindler (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: 181/2015 vom 18. Februar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Die Gesundheitsversorgung muss in Asylzentren des Kantons Bern gewährleistet sein!

Seit etlichen Jahren wird in den Empfangszentren des Bundes keine medizinische Untersuchung mehr, sondern nur noch eine Befragung über den Gesundheitszustand der Asylsuchenden mittels Formular vorgenommen, eine sogenannte Selbstdeklaration. In der Folge werden die Asylsuchenden den Kantonen zugewiesen, die für sie zuständig werden.

Nach den Weisungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend grenzsanitätsdienstliche Massnahmen (GSM¹) ist der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin dafür zuständig, dass der Zugang zu Impfungen für Personen des Asylbereichs gewährleistet ist. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Personen des Asylbereichs Zugang zu den Impfungen gemäss dem Schweizerischen Impfplan für Routineimpfungen haben. Dabei obliegt es der Betreuungsperson, die Zuweisung an die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt zu organisieren, die/der die Indikation für eine Impfung festlegt. Die Zuweisung geschieht auf Anfrage der Person des Asylbereichs.

Nach dem Entwurf der Epidemienverordnung² des Bundes, die am 1. Januar 2016 in Kraft tritt, müssen die Betreiber von kantonalen Asylzentren und Empfangsstellen des Bundes allen Personen in ihrer Obhut den Zugang zu Verhütungsmassnahmen gewährleisten (Art. 32 Abs. 1) und

¹ <http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/00682/00687/01390/?lang=de>

² http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2267/1_Epidemienverordnung_de.pdf

insbesondere dafür sorgen, dass die Personen in ihrer Obhut nach Eintritt in ihre Institution innert nützlicher Frist in einer ihnen verständlichen Sprache durch medizinisches Fachpersonal über Infektionskrankheiten und ihre möglichen Symptome (bspw. HIV, Tuberkulose) sowie den Zugang zur medizinischen Versorgung informiert werden. Weiter müssen die Personen in ihrer Obhut die geeigneten Mittel und therapeutischen Massnahmen zur Verhütung von sexuell und blutübertragbaren Krankheiten, insbesondere Präservative, und nach Eintritt in die Institution innert nützlicher Frist Zugang zu medizinischer Versorgung und zu Impfungen nach dem nationalen Impfplan erhalten (Art. 32 Abs. 2). Die Zuständigkeit liegt also nicht mehr beim BAG, sondern bei den Betreibern der Asylzentren.

Das EDI schreibt in seinen Erläuterungen³ zur EpV, dies sei insofern zweckmässig, da die geteilte Verantwortung für die Gesundheit der Asylsuchenden laufend Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich gebracht und zu unklaren Zuständigkeiten beim Gesundheitspersonal geführt habe. Der Aufenthalt von Asylsuchenden in Empfangsstellen des Bundes oder in kantonalen Asylzentren stelle eine besondere Situation im Verhältnis zwischen Individuen und dem Staat dar. Personen, die in einer solchen Institution untergebracht sind, könnten keiner Erwerbsarbeit nachgehen, der Ausgang sei bewilligungspflichtig und es bestünden Mitarbeitspflichten im Bereich der häuslichen Sauberkeit und Ordnung. Die Missachtung von Mitarbeitspflichten sowie gewisser Ruhegebote könnten Sanktionen wie Ausgangssperren zur Folge haben. Die Unterbringung von Asylsuchenden in Empfangsstellen des Bundes oder in kantonalen Asylzentren habe deshalb einen freiheitsentziehenden Charakter im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter. Es bestehe eine besondere staatliche Verantwortung für die Verhinderung aller Formen von Gesundheitsbeeinträchtigungen bei Asylsuchenden.

Aus diesem Grund seien die Betreiber von kantonalen Asylzentren verpflichtet, Personen in ihrer Obhut den Zugang zu geeigneten Verhütungsmassnahmen zu gewährleisten, was die obengenannten Informationspflichten beinhalte, diese müssten von medizinischen Fachpersonen mit transkulturellen Kompetenzen wahrgenommen werden. Weiter müssten geeignete Mittel oder therapeutische Massnahmen zur Verhütung von sexuell und blutübertragbaren Krankheiten in zweckmässiger Weise zur Verfügung stehen, dazu gehörten namentlich Präservative.

Als zentraler Bestandteil der Verhütung von Krankheiten sei der Zugang zur allgemeinen medizinischen Versorgung hervorzuheben. Dieser Zugang müsse sichergestellt sein. Dazu dienen Sprechstunden vor Ort bei einem Arzt oder bei einer Ärztin, eine ambulante Behandlungsmöglichkeit im Spital oder ein Arztbesuch bei Bedarf. Dabei sei eine durch eine medizinische Fachperson durchgeführte Triage vor der Zuweisung zu einer ärztlichen Behandlung sinnvoll. Im Rahmen der allgemeinen medizinischen Versorgung müsse sichergestellt werden, dass übertragbare Krankheiten soweit möglich rasch erkannt, adäquat behandelt und gemäss den Vorgaben der vorliegenden Verordnung zeitgerecht gemeldet würden. Ebenfalls sei bei der allgemeinen medizinischen Versorgung sicherzustellen, dass in transkultureller Kompetenz ausgebildetes medizinisches Fachpersonal mit den entsprechenden Aufgaben betraut werde und dass für die medizinische Untersuchung Dolmetscherinnen oder Dolmetscher beigezogen würden, falls Asylsuchende die jeweilige Landessprache nicht beherrschen. Im Rahmen der medizinischen Versorgung seien zudem Impfungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem nationalen Impfplan anzubieten.

Nach der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsanweisung für Personen des Asylbereichs

³ http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2267/1_Epidemienverordnung_de.pdf

des Kantons Bern⁴ sind die asylsuchenden Personen in einem Erstversorgerarzt-Modell krankenversichert und müssen für die Erstkonsultation immer zwingend zuerst den ihnen zugewiesenen Erstversorgerarzt aufsuchen, ansonsten sie selber für die Kosten der Untersuchung bzw. Behandlung aufzukommen haben. Der Erstversorgerarzt wird durch die Sozialhilfestelle bestimmt. Die Sozialhilfestelle ist die Partnerorganisation, die die Kollektivunterkunft betreibt (Partnerorganisation im Asylbereich, PA), die auch zuständig ist für die Vermittlung des Zugangs zum Erstversorgerarzt für die Personen des Asylbereichs. Die Anweisung enthält keine Hinweise darüber, wie die Impfversorgung gemäss dem nationalen Impfplan gewährleistet ist.

Offenbar bestehen namentlich im Asylzentrum Hochfeld folgende Lücken in der Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden:

- Es gibt beim Eintritt kein ordentliches Aufnahmegespräch und keine Informationen über den Zugang zur medizinischen Versorgung oder zu Impfungen.
- Die Asylsuchenden kennen die Bedeutung von Impfungen nicht und wissen nicht über ihren Impfstatus Bescheid. Gleichzeitig werden die Asylsuchenden in Beschäftigungsprogrammen, so zum Beispiel bei Bern Mobil, eingesetzt.
- Es bestehen seit Monaten Probleme mit Bettwanzen und Skabies (Krätzmilben), die nachlässig behandelt werden.
- Es bestehen aufgrund der Überbelegung hygienische Mängel mit entsprechender Infektionsgefahr.
- Die psychische Gesundheit der Asylsuchenden wird vernachlässigt, indem Angstzustände, Schlafstörungen, depressive Erkrankungen und posttraumatische Belastungsstörungen nicht oder lange nicht erkannt und behandelt werden.
- Die Nachtruhe wird ungenügend durchgesetzt, was die Gesundheit der Asylsuchenden zusätzlich beeinträchtigt.
- Den Asylsuchenden werden keine Präservative zur Verfügung gestellt.

Obwohl die Epidemienverordnung des Bundes noch nicht in Kraft ist, rechtfertigt es sich aufgrund der besonderen staatlichen Verantwortung für die Asylsuchenden bereits heute, die Verhinderung aller Formen von Gesundheitsbeeinträchtigungen und die Gesundheitsversorgung der Personen des Asylbereichs nach deren Vorgaben sicherzustellen und empfindliche Lücken im hiesigen Impfcordon zu vermeiden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Allgemein:

1. Stellt der Kanton Bern sicher, dass die ihm zugewiesenen Personen des Asylbereichs nach Eintritt in das Asylzentrum innert nützlicher Frist in einer ihnen verständlichen Sprache durch medizinisches Fachpersonal über Infektionskrankheiten und ihre möglichen Symptome (bspw. HIV, Tuberkulose) sowie über den Zugang zur medizinischen Versorgung informiert werden? Wenn ja, wie?

⁴ http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl/publikationen_downloads.assetref/dam/documents/POM/MIP/de/MIDI/20140731%20-%20Fassung%20%20ASGNW.pdf

2. Gewährleistet der Kanton Bern, dass die Asylsuchenden nach Eintritt in das Asylzentrum innert nützlicher Frist Zugang zu medizinischer Versorgung und zu Impfungen nach dem nationalen Impfplan haben? Wenn ja, wie?
3. Wie nimmt der Kantonsarzt im Kanton Bern seine Zuständigkeit betreffend Zugang der Personen des Asylbereichs zu den Impfungen wahr? Wie ist die Zusammenarbeit mit den Erstversorgerärztinnen und Erstversorgerärzten?
4. Gewährleistet der Kanton Bern, dass geeignete Mittel oder therapeutische Massnahmen zur Verhütung von sexuell und blutübertragbaren Krankheiten in zweckmässiger Weise zur Verfügung stehen, namentlich Präservative? Wenn ja, wie?
5. Wer ist derzeit zuständig für die medizinische Versorgung, für den Zugang zu Impfungen und für die Bereitstellung von geeigneten Mitteln oder therapeutischen Massnahmen zur Verhütung von sexuell und blutübertragbaren Krankheiten?
6. Gewährleistet der Kanton, dass die privaten Betreiber der Asylzentren über ausreichend medizinisches Fachpersonal mit transkultureller Kompetenz verfügen? Wenn ja, wie?
7. Ist den Asylzentren des Kantons Bern ein Zentrumsarzt zugewiesen? Wenn nicht, gedenkt der Regierungsrat eine solche Zuweisung in Zukunft vorzunehmen?
8. Werden in den Asylzentren medizinische Sprechstunden durchgeführt? Wenn nein, ist er bereit, diese einzuführen?
9. An wen können sich die Asylsuchenden wenden, wenn der Zugang zu medizinischer Versorgung und Impfungen oder die Bereitstellung von geeigneten Mitteln oder therapeutischen Massnahmen zur Verhütung von sexuell und blutübertragbaren Krankheiten durch die privaten Betreiber nicht gewährleistet ist?
10. Sind dem Regierungsrat die psychischen Beeinträchtigungen der Personen des Asylbereichs bekannt? Gedenkt er Massnahmen zu treffen? Wenn ja, wann und welche?
11. Sind dem Regierungsrat die Hygienemängel in den Asylzentren bekannt? Wann und wie wird er die hygienischen Bedingungen verbessern?

Betreffend Asylzentrum Hochfeld:

12. Wann und wie wird der Regierungsrat die wirksame Bekämpfung von Bettwanzen und Skabies im Asylzentrum Hochfeld vornehmen?
13. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Nachtruhe ungenügend durchgesetzt wird? Was gedenkt der Kanton Bern zu unternehmen, damit dies in Zukunft geschieht?
14. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in der Notunterkunft Hochfeld keine Präservative abgegeben werden? Was gedenkt er zu unternehmen, damit dies in Zukunft geschieht?

Begründung der Dringlichkeit: Die Gesundheitsversorgung der Personen des Asylbereichs und die Impfungen nach dem nationalen Impfplan müssen im Kanton Bern sichergestellt sein.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Der erste Eintritt in ein Asylzentrum findet in einem Empfangs- und Verfahrenszentrums des Bundes (EVZ) statt. Hier werden zum ersten Mal der Zugang und die Verfügbarkeit der Gesundheitsversorgung durch den Bund sichergestellt. Der zweite Eintritt in ein Asylzentrum findet auf kantonaler Ebene in einer Kollektivunterkunft statt. Hier wird die Gesundheitsversorgung von zwei Seiten sichergestellt. Zum einen meldet der Migrationsdienst (MIDI) die Personen des Asylbereichs bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (rückwirkend per Eintritt EVZ) an, weist in Absprache mit den Asylsozialhilfestellen einen Erstversorgerarzt zu und versendet einen sog. Voucher, der als Ersatz für die sonst verwendete Versichertenkarte genutzt wird. Zum anderen hat die Asylsozialhilfestelle die Aufgabe, die Personen des Asylbereichs über die medizinische Versorgung gemäss Anhang 4 der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung (ANG-Weisung) zu informieren.

Anhand dieses Voucher können die Asylsozialhilfestellen den Personen des Asylbereichs erläutern, wie der Voucher zu nutzen ist, wie das Erstversorgerarzt-System funktioniert und dass Behandlungen ausschliesslich im Kanton Bern verfügbar sind. In der Regel überprüfen die Asylsozialhilfestellen anhand von Checklisten und Fragebögen in mehreren Sprachen den Gesundheitszustand der Personen des Asylbereichs. Die Asylsozialhilfestelle vereinbart und koordiniert sämtliche Arzttermine und informiert die Personen des Asylbereichs regelmässig zu Themen wie Gesundheitsprävention, Verhütung oder das Verhalten in Notfällen. Der Zugang zu Leistungen, die nicht über das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gedeckt sind, namentlich zahnmedizinische Versorgung, Brillen und weitere Nichtpflichtleistungen, wird zu grossen Teilen gedeckt und wird an späterer Stelle noch näher erläutert.

Zu Frage 2:

Der Zugang zur medizinischen Versorgung und zu Impfungen nach dem Schweizerischen Impfplan ist durch den Erstversorgerarzt gewährleistet. Mit dem Erhalt des Vouchers, welcher bisher schnellstmöglich und ab 1. Januar 2015 grundsätzlich innert zehn Arbeitstagen an die Asylsozialhilfestellen zur Weiterleitung zugestellt wird, kann die Person des Asylbereichs selbständig den Erstversorgerarzt aufsuchen. Die Asylsozialhilfestelle ist verpflichtet, die Personen des Asylbereichs zu unterstützen. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage der obligatorischen Krankenpflegeversicherung haben alle Personen des Asylbereichs Anspruch auf den gleichen Leistungskatalog der Gesundheitsversorgung (dazu gehören auch die freiwilligen Impfungen nach dem Schweizerischen Impfplan).

Leistungen ausserhalb des KVG ab CHF 500 werden durch den MIDI vertrauensärztlich abgeklärt. Bei zahnmedizinischen Behandlungen findet ebenfalls eine vertrauenszahnärztliche Abklärung durch den MIDI statt. Kosten unter CHF 500 sind durch die Asylsozialhilfestelle über die Pauschalen zu finanzieren (ANG-Weisung, 6.7). Zum Beispiel werden Kosten für Bettwanzen, Behandlung von Krätze, hygienische Massnahmen, etc. ab CHF 500 durch das MIP finanziert.

Zu Frage 3:

Mit den Weisungen vom 29. Dezember 2005 betreffend grenzsanitätsdienstliche Massnahmen bei Personen des Asylbereichs regelt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Aufgabenteilung, um den Zugang der Personen des Asylbereichs zu den Impfungen zu gewährleisten. Die

Asylsozialhilfestelle organisiert die Impftermine beim Erstversorgerarzt auf Anfrage der Person des Asylbereichs. Der Erstversorgerarzt führt die Impfungen gemäss Schweizerischem Impfplan zu Lasten der Grundversicherung.

Zu Frage 4:

Geeignete Mittel zur Verhütung von sexuell-übertragbaren Krankheiten werden durch sog. „situationsbedingte Leistungen (SIL)“ von den Asylsozialhilfestellen zur Verfügung gestellt. Therapeutische Massnahmen oder weitere geeignete Mittel zur Verhütung von blutübertragbaren Krankheiten sind durch den Erstversorgerarzt zu verschreiben.

Zu Frage 5:

Die Gesundheitsversorgung bei Personen des Asylbereichs wird wie bereits erwähnt bei Eintritt in den Kanton Bern von zwei Seiten sichergestellt. Zum einem vom MIDI und zum anderen von einer vom Kanton beauftragten Asylsozialhilfestelle. Die Zuständigkeit der medizinischen Versorgung liegt beim Erstversorgerarzt, der von den Personen des Asylbereichs zu den gewohnten Öffnungszeiten aufgesucht werden kann. Die Notfallversorgung ist ebenfalls über die üblichen Versorgungsstrukturen sichergestellt.

Zu Frage 6:

Vorab ist zu bemerken, dass der Regierungsrat nicht zwischen privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form der Asylsozialhilfestellen unterscheidet. Es gelten für alle Institutionen dieselben Bestimmungen.

Die Finanzierung von medizinischem Fachpersonal ist durch die Bundessubventionen nicht gedeckt. In den Kollektivunterkünften werden die Personen des Asylbereichs bei Bedarf auf den Erstversorgerarzt verwiesen. Die Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung sieht vor, dass in jeder Kollektivunterkunft eine Hausapotheke zu führen ist.

Klagt eine Person des Asylbereichs über Schmerzen, Krankheit oder Unwohlsein, entscheiden die Betreuerinnen und Betreuer im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ob ein Notfall vorliegt oder ob es sich um eine leichte Erkrankung handelt, die mit vorhandenen Medikamenten aus der Hausapotheke behandelt werden kann. Im Zweifelsfall vereinbaren die Betreuerinnen und Betreuer jedenfalls einen Termin beim zuständigen Arzt. Im Notfall verständigen die Betreuerinnen und Betreuer den Rettungsdienst. Die Betreuerinnen und Betreuer haben gemäss Vertrag interkulturelle Fähigkeiten aufzuweisen. Ab 1. Januar 2015 wird in der neuen Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung mit dem Begriff der transkulturellen Kompetenz gearbeitet.

Zu Frage 7:

Für die Personen, die in den Kollektivunterkünften untergebracht sind, ist mindestens ein Erstversorgerarzt zuständig, der bei Bedarf aufgesucht werden kann. Es steht den Asylsozialhilfestellen frei, mit den Erstversorgerärzten gesonderte Terminblöcke zu vereinbaren.

Zu Frage 8:

Medizinische Sprechstunden anzubieten, liegt in der operativen Freiheit der Asylsozialhilfestellen. Eine solche Vorgabe ist auch für die Zukunft nicht geplant.

Zu Frage 9:

Die Gewährung des Zugangs zum Gesundheitssystem ist gesetzliche und vertragliche Pflicht der Betreiber der Kollektivunterkünfte. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betreiber privat-rechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert ist. Nach Erhalt des Vouchers können Personen des Asylbereichs auch selbstständig den vermerkten Erstversorgerarzt aufsuchen. Notfallbehandlungen werden auch durchgeführt, wenn eine Person nicht im Besitz des Vouchers ist.

Zu Frage 10:

Wer um Asyl ersucht, macht geltend, in seinem Herkunftsstaat verfolgt zu werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich darunter Personen befinden, die durch die Verfolgung oder durch die Erlebnisse während der Flucht psychisch beeinträchtigt sind. Soweit diese Beeinträchtigungen ärztlich diagnostizierbar sind und das KVG für die Behandlung Leistungen vorsieht, ist den Asylsuchenden der Zugang offen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Sonderunterbringung bei medizinischer Indikation in psychiatrischen Einrichtungen wie z.B. einem Ambulatorium für Folter- und Kriegsopfer. Der Regierungsrat sieht keinen weitergehenden Handlungsbedarf.

Zu Frage 11:

Die Interpellantin scheint sich hier auf Medienberichte über die Kollektivunterkunft Hochfeld zu beziehen. Im Zusammenhang mit dem Bettwanzenbefall hat die Gesundheitsinspektorin der Stadt Bern in dieser Kollektivunterkunft eine Inspektion vorgenommen und zuhänden der zuständigen Gemeinderätin einen Bericht verfasst. Darin hat sie festgestellt, dass die besichtigten „Räumlichkeiten in einem hygienisch einwandfreien und sauberen Zustand waren“. Die Kollektivunterkünfte stehen unter regelmässiger Kontrolle. Der Regierungsrat sieht deswegen keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 12:

Einen Dauerschutz gegen Bettwanzen gibt es nicht, da diese durch Menschen eingeschleppt werden. Es ist auch bei grösster Sorgfalt nicht möglich, alle Personen beim Eintritt in eine Kollektivunterkunft auf Bettwanzen zu überprüfen.

Ähnliches gilt für die Bekämpfung von Krätze. KVG-pflichtige Medikamente sind erhältlich, jedoch wurden in der Vergangenheit von den Asylsozialhilfestellen Medikamente, die in der Schweiz nicht erhältlich sind, bezogen. Das Amt für Migration und Personenstand und die Betreiber – in der Kollektivunterkunft Hochfeld die ORS Services AG – tun im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Notwendige, um Krätze zu behandeln. Da die Krankheit von Menschen eingeschleppt und durch Hautkontakt übertragen wird, kann auch hier bei aller Sorgfalt nicht abschliessend verhindert werden, dass weitere Krätze-Erkrankungen vorkommen.

Die Kollektivunterkunft Hochfeld, insbesondere die sanitären Anlagen, wird nach einem Hygienekonzept dreimal täglich von den Personen des Asylbereichs und unter Anleitung des Betreuungspersonals komplett gereinigt. Dazwischen werden die sanitären Anlagen von den untergebrachten Personen sehr intensiv genutzt.

Zu Frage 13:

Die Betreiber von Kollektivunterkünften sind vertraglich verpflichtet, eine Hausordnung zu erlassen. Darin ist unter anderem die Nachtruhe zu regeln. Dem Regierungsrat liegen keine Hinweise vor, dass die Betreiber die Nachtruhe in der Kollektivunterkunft Hochfeld ungenügend durchsetzen.

Grundsätzlich ist es immer anspruchsvoll, die Nachtruhe in einer Unterkunft mit Zimmern à ca. 20 Personen durchzusetzen. Die Betreuerinnen und Betreuer haben es mit erwachsenen Menschen zu tun, denen sie nicht vorschreiben können, wann sie ins Bett zu gehen haben. Trotzdem achten die Betreuerinnen und Betreuer darauf, dass die Lärmemissionen ab 22 Uhr stark reduziert werden, u. a. durch die Einschränkung des Angebots (bspw. Schliessen der Küche, kein Billard oder Tischfussball, Abschalten des TV um 23 Uhr). Zudem ist der hintere Teil der Unterkunft für jene reserviert, die früh schlafen gehen.

Zu Frage 14:

Präservative sind Verhütungsmittel. Verhütungsmittel sind innerhalb der Sozialhilfe sog. "situationsbedingte Leistungen (SIL)". Die Asylsozialhilfestellen werden für die Ausrichtung von SIL abgegolten. Die Zuständigkeiten und Abgeltungen von SIL sind in der ANG-Weisung geregelt. Es liegt in der Zuständigkeit der Asylsozialhilfestellen, in welcher Form sie SIL ausrichten. Der Regierungsrat sieht hier keinen Handlungsbedarf.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 258-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1196

Eingereicht am: 23.11.2014

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 137/2015 vom 11. Februar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Tag der offenen Tür in den Asylunterkünften

Ein Tag der offenen Tür gibt die Möglichkeit, dass die Asylunterkünfte von der Bevölkerung besucht werden können. Damit können Ängste und Vorurteile gegenüber den Asylsuchenden abgebaut und mehr Verständnis für ihre Situation geweckt werden. Mit einem Tag der offenen Tür können auch interkulturelle Begegnungen gefördert werden. Zudem wird Transparenz geschaffen, wie die Unterkünfte wirklich ausgestaltet sind.

In einigen Asylunterkünften wurde bereits erfolgreich ein Tag der offenen Tür durchgeführt, in anderen gab es bisher keinen solchen Anlass.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Durchführung eines Tags der offenen Tür, um Transparenz und Verständnis zu schaffen und eine Begegnungsmöglichkeit zwischen der Bevölkerung und den Bewohnerinnen und Bewohnern einer Asylunterkunft zu bieten?
2. In welchen Asylunterkünften, die im Auftrag des Kantons Bern betrieben werden, fand im Verlauf der letzten 12 Monate ein Tag der offenen Tür statt?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Erfolg der Anlässe?
4. Ist der Regierungsrat bereit, vorzusehen, dass in allen Asylunterkünften in regelmässigen Abständen ein Tag der offenen Tür stattfindet?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass bei der Bevölkerung in Bezug auf die Asylunterkünfte Transparenz und Verständnis herrscht. Hierzu wird bei jeder neu zu eröffnenden Kollektivunterkunft für Personen des Asylbereichs eine Informationsveranstaltung für die Anwohnerschaft und/oder Bevölkerung durchgeführt. Anlässlich dieser Informationsveranstaltungen wird die aktuelle Situation im Asylbereich in der Schweiz und im Kanton Bern aufgezeigt, der Ablauf des Asylverfahrens erläutert, sowie der Tagesablauf in den Kollektivunterkünften geschildert. Dadurch sollen allfällige Unsicherheiten oder allfällige Berührungängste gemindert und das Verständnis für die schwierige Situation der betroffenen Personen gefördert werden.

Der Unterschied einer Informationsveranstaltung zu einem Tag der offenen Tür ist, dass mit Blick auf die Wahrung der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner der Kollektivunterkunft kein Rundgang durch die Räumlichkeiten durchgeführt wird. Eine Kollektivunterkunft bietet in erster Linie Wohnraum und ist nicht als Begegnungsort gedacht. Die Privatsphäre und der Persönlichkeitsschutz der Bewohnerinnen und Bewohner werden gegenüber dem öffentlichen Interesse sehr stark gewichtet.

Zu Frage 2

In den vergangenen zwölf Monaten eröffnete das Amt für Migration und Personenstand (MIP) acht neue Kollektivunterkünfte im Kanton Bern. In vier Unterkünften (Kollektivunterkunft Riggisberg; Notunterkunft Lindenfeld, Burgdorf; Kollektivunterkunft Schafhausen, Hasle bei Burgdorf; Notunterkunft Hindelbank, jedoch nur für Anwohnerschaft) fand im vergangenen Jahr ein Tag der offenen Tür statt. In zwei weiteren Unterkünften ist für das Jahr 2015 ein solcher Anlass geplant. Somit finden in den meisten Kollektivunterkünften Tage der offenen Tür statt.

Zudem wird bei einzelnen Kollektivunterkünften – unabhängig davon, ob es sich um ein neueröffnetes Zentrum handelt – die Anwohnerschaft einmal im Jahr durch die Betreiberin oder den Betreiber der Unterkunft in das Zentrum eingeladen um den persönlichen Austausch zu pflegen und etwaige Fragen zu beantworten.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat betrachtet die Informationsveranstaltungen und die durchgeführten Tage der offenen Tür als geeignete Mittel, um den Anwohnerinnen und Anwohnern und der Bevölkerung die Thematik des Asylwesens näher zu bringen und die Sensibilität für dieses Thema und die betroffenen Personen zu fördern.

Zu Frage 4

Der Regierungsrat erachtet es als unnötig, auf seiner Stufe über die Regelmässigkeit der Durchführung von Tagen der offenen Tür in den einzelnen Kollektivunterkünften zu befinden. Zumal der Informationsbedarf der Bevölkerung, nebst der bei jeder neu zu eröffnenden Kollektivunterkunft stattfindenden Informationsveranstaltung ergänzend abgedeckt werden kann (bspw. durch Flyer, Infoanlässe etc.). Auch eine direkte Kontaktaufnahme ist jederzeit möglich.

Des Weiteren bedarf die Durchführung eines Tages der offenen Tür – nebst einer sorgfältigen Abwägungen der verschiedenen Interessen – der Bereitschaft und Kapazität verschiedener Akteure, namentlich der Betreiberin oder des Betreibers der Kollektivunterkunft, des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung der Standortgemeinde, sowie der Kommunikationsstelle des Kantons. Die Federführung liegt in der Regel bei der Betreiberin oder dem Betreiber der Kollektivunterkunft.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 144-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.0891

Eingereicht am: 07.07.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von:

Hirschi (Moutier, PSA)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 146/2015 vom 11. Februar 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Soll das Spital Berner Jura privatisiert werden?

Anlässlich einer Pressekonferenz am 4. Juli 2014 hat der Verwaltungsrat der Spital Berner Jura AG (HJB SA) eine Vereinigung des HJB SA mit der Privatspitalgruppe Genolier Swiss Medical Network (GSMN) angekündigt. Dank dieser öffentlich-privaten Partnerschaft soll am Standort St. Immer namentlich das radiologische Institut Berner Jura (IRJB) entstehen. Dieses wird über ein Magnetresonanztomographiegerät (MRI) verfügen. Nach Aussagen der HJB-Leitung wird es dank dieser privat finanzierten Anschaffung möglich sein, den Patienten lange Anfahrtswege zu ersparen und es ihnen ganz allgemein einfacher zu machen. Patienten, die ein MRI brauchen, sind heute nämlich gezwungen, sich nach Biel, Neuenburg oder in den Kanton Jura zu begeben. Die Schaffung dieses radiologischen Instituts betrifft vorerst nur den Standort St. Immer. Der Verwaltungsrat hat weiter angekündigt, dass ebenfalls im Rahmen dieser Partnerschaft mit der Genolier-Gruppe ab kommendem August ein Facharzt für Ophthalmologie am Standort St. Immer praktizieren wird.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden die behandelnden Ärzte und die HJB-Leitung im Falle einer MRI-Verschreibung darauf achten, dass die betroffenen Patienten aus Moutier und Umgebung ans nächstgelegene MRI-Zentrum verwiesen werden, um ihnen so lange Anfahrtswege zu ersparen und es ihnen ganz allgemein einfacher zu machen? Wurden mit den umliegenden Spitälern entsprechende Vereinbarungen angestrebt?

2. Besteht bei den MRI-Untersuchungen sowie bei den ophthalmologischen Untersuchungen nicht die Gefahr, dass vielmehr die wirtschaftlichen Interessen und Rentabilitätsziele des privaten Partners des Spitals Berner Jura über die Interessen der Patienten gestellt werden?
3. Damals, als das Spital Berner Jura aus dem Zusammenschluss der beiden bernjurassischen Spitäler heraus entstanden war, wurde vereinbart, dass die beiden Standorte gleich behandelt würden. Muss die heutige Entwicklung als Schritt in Richtung Privatisierung des Standorts St. Immer und als Rückzug vom Standort Moutier betrachtet werden?
4. Wurde die GEF konsultiert, bevor der Vertrag zwischen der HJB SA und der privaten Genolier-Gruppe unterzeichnet wurde? Wenn ja: Wie beurteilt die GEF insbesondere die Gleichbehandlung zwischen den Patienten aus St. Immer und jenen aus Moutier?
5. Im Kanton Bern sind die Krankenkassenprämien sehr hoch, dies namentlich aufgrund der zahlreichen Privatspitäler auf Kantonsgebiet. Wie wird sich diese öffentlich-private Partnerschaft zwischen der HJB SA und der Genolier-Gruppe über kurz oder lang auf die Krankenkassenprämien im Berner Jura auswirken?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantin nimmt Bezug auf die Ankündigung der Hôpital du Jura bernois SA, für ausgewählte Leistungen mit der Privatspitalgruppe Genolier Swiss Medical Network SA (GSMN) eng zusammenzuarbeiten. Sie erkundigt sich nach den Konsequenzen für die Patientinnen und Patienten und die örtliche Bevölkerung.

Zu Frage 1:

Medizinische Leistungen beziehen sich in erster Linie auf die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten und nicht auf ökonomische Ziele. Letztere sind zur kostenoptimalen Leistungserbringung subsidiär erwünscht. Bei Untersuchungen mit medizinisch-technischen Geräten müssen demzufolge die technischen Voraussetzungen vor Ort erfüllt sein, um die gewünschten Resultate und Erkenntnisgewinne erzielen zu können. Der verantwortliche Arzt wählt auf dieser Basis den geeigneten Ort der Untersuchung.

Zu Frage 2:

Wie in Antwort 1 dargelegt sind ökonomische Ziele untergeordnet, aber dennoch auch ein Faktor, damit ein Spital sein Leistungsangebot kostendeckend erbringen kann.

Zu Frage 3:

Die Versorgung mit Gesundheitsleistungen muss je Versorgungsregion sichergestellt werden. Der Kanton als Eigentümer hat keinen Einfluss auf die standortbezogenen Angebote, weil der Verwaltungsrat im Rahmen der unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben nach Aktienrecht die Spitalaktiengesellschaft steuert.

Zu Frage 4:

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion überlässt die Führung der Spitalunternehmen den Verwaltungsräten.

Zu Frage 5:

Die angekündigte engere Zusammenarbeit wird das Leistungsangebot in einem Bereich längerfristig sichern. Für die Tarifverhandlungen sind aber sämtliche Gesundheitsleistungen und die dazugehörigen, anrechenbaren Kosten relevant. Die Verhandlungspartner sind bestrebt, unabhängig von der Trägerschaft Gesundheitsleistungen zu einem guten Preis- Leistungsverhältnis zu vereinbaren. Der Regierungsrat kann positive oder negative Auswirkungen der Zusammenarbeit auf die längerfristige Krankenkassenprämienentwicklung nicht abschliessend beurteilen.

An den Grossen Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 151-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.784

Eingereicht am: 07.08.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.09.2014

RRB-Nr.: 148/2015 vom 11. Februar 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Erhöhung der Mindestzimmergrösse in Alters- und Pflegeheimen – Eine Kostenexplosion droht

Im Rahmen der Revision der Heimverordnung (HEV) soll die Mindestzimmergrösse in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern auf mindestens 16 m² erhöht werden. Anstatt gezielt in die Pflegequalität investieren zu können, die den spezifischen Bedürfnissen der Pflegebedürftigen gerecht wird, müsste in die Infrastruktur investiert werden. Eine solche Massnahme dürfte bei zahlreichen Alters- und Pflegeheimen aufwändige bauliche Massnahmen nötig machen und zu massiven Mehrkosten führen. Mehrkosten, die auf die Heimbewohnerinnen und -bewohner abgewälzt werden müssten. Da ein erheblicher Teil davon bereits heute Ergänzungsleitungen bezieht, würden diese noch mehr steigen und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler dadurch noch stärker belastet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern müssten infolge der neuen Regelung bauliche Massnahmen vornehmen?
2. Innert welcher Frist müssten die Zimmer auf mindestens 16 m² vergrössert werden?

3. Sind Ausnahmeregelungen geplant? Falls ja, wie sehen diese aus?
4. Wie viele Zimmer wären im gesamten Kanton betroffen?
5. Wie viele Heimplätze (Betten) würden durch die Erhöhung der Mindestzimmergrösse verloren gehen?
6. Welche Heime wären besonders stark von Mehrkosten betroffen?
7. Wie viele Heime würden durch die Neuregelung voraussichtlich in ihrer Existenz gefährdet?
8. Mit wie hohen Kosten müsste für sämtliche Umbauten im Kanton Bern (inkl. Planung) gerechnet werden?
9. Wie hoch wären die Kosten, die beim Kanton bzw. bei privaten Heimen anfallen würden?
10. Wie verändern sich mit der neuen HEV die Infrastrukturkosten im Vergleich zu den Betriebskosten?
11. Welche weiteren neuen Massnahmen in der HEV führen ebenfalls zu Kostensteigerungen?
12. Gibt es auch Massnahmen in der neuen HEV zur Verminderung der Gesamtkosten?
13. Wann soll die neue Heimverordnung in Kraft treten?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Die HEV wird im August 2014 in die Vernehmlassung geschickt. Vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist sollten die Antworten auf die gestellten Fragen bekannt und öffentlich zugänglich sein.

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant befürchtet im Zusammenhang mit der Revision der Heimverordnung HEV eine drohende Kostenexplosion für die Alters- und Pflegeheime, weil die Mindestgrösse für ein Einbettzimmer von heute geltenden 10 m² auf 16 m² angehoben und somit an die für Neubauten geltenden Vorgaben angepasst werden soll. Der Regierungsrat befürwortet eine Erhöhung dieser Fläche sowohl aus Gründen der Lebensqualität als auch aus pflegerischen Notwendigkeiten. Damit jede Bewohnerin und jeder Bewohner noch einige wenige Möbel beim Umzug ins Heim mitnehmen und damit das Zimmer mit persönlichen und aus der Lebensbiografie wichtigen Gegenständen einrichten kann, bedarf es einer gewissen Zimmerfläche. Bei einer Individualfläche von 10 m² ist dies praktisch unmöglich. Neben der Standardeinrichtung von Pflegebett (2 m²), Schrank (2 m²) sowie Nachttisch und Stuhl (1 m²) sowie der Verkehrsfläche steht praktisch kein individuell möblierbarer Raum mehr zur Verfügung. In einem Pflegeheim bildet das eigene Zimmer die einzige Privatsphäre für die Bewohnenden. Die Reduktion des privaten Lebensraums auf ein einziges Zimmer gegen das Lebensende hin ist für Betroffene grundsätzlich nicht einfach. Eine zu kleine Individualfläche hat eine zusätzliche Verschlechterung der Wohnqualität für die betreffenden Bewohnerinnen und Bewohner zur Folge. Sich mit bedeutungsvollen persönlichen Gegenständen und Möbelstücken umgeben zu können, vermittelt das Gefühl von Geborgenheit

und "zu Hause sein". Eine qualitativ gute Pflege bedarf ebenfalls einer ausreichenden Zimmerfläche, beispielsweise muss für Pflegeverrichtungen und assistierte Transfers genügend Platz vorhanden sein. Sind Gehhilfen oder Rollstühle notwendig, steht mit 10 m² zu wenig Bewegungs- und Verkehrsfläche zur Verfügung. Mangelnder Platz zum Einsatz von Hilfsmitteln kann zu ökonomisch und personell suboptimalen Arbeitsabläufen führen.

Ein Vergleich mit den Vorgaben anderer Kantone zeigt, dass der Kanton Bern mit seiner Vorgabe von 16 m² im Mittelfeld liegt (Kanton Zürich 14 m²; Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn und Waadt 16 m²; Kanton St. Gallen 20–23 m²; Kanton Glarus 24 m²).

Die Angemessenheit der Vorgabe von 16 m² Individualfläche war in den Vorabklärungen im Jahr 2004 von den Vertretern der Heime sowie des Verbandes unbestritten. Die Infrastruktur vieler Alters- und Pflegeheime war entweder auf rüstige alte Menschen ausgelegt oder aber spitalähnlich. Aufgrund der zunehmenden Pflegebedürftigkeit der Bewohnenden und der Schwierigkeiten bei der Belegung von Mehrbettzimmern passten daher etliche Heime ihre Infrastruktur in den letzten zehn Jahren an. Einbettzimmer und moderne Wohnformen wie Pflegewohngruppen wurden geschaffen. Im Jahr 2006 erfolgte die Einführung des neuen Richtraumprogramms, das eine Individualfläche von 16 m² als Minimum fordert. Alle Institutionen, die seit 2006 neu gebaut wurden oder grundlegende Sanierungen durchgeführt haben, halten diese Vorgabe ein. Es handelt sich dabei um rund 50 Institutionen (von insgesamt 319 Institutionen). Derzeit werden rund 30 Institutionen saniert oder neu gebaut; auch sie halten diese Vorgaben ein.

Im Gegensatz zur Befürchtung des Interpellanten geht der Regierungsrat daher davon aus, dass die Erhöhung der Mindestfläche pro Bewohnerin respektive pro Bewohner in Alters- und Pflegeheimen nicht zu einer Kostenexplosion führt. Mit der Umsetzung der Pflegefinanzierung im Jahr 2011 wurde auch die Finanzierung der Infrastruktur angepasst. Im Aufenthaltstarif ist ein Infrastrukturbeitrag enthalten, der es den Heimen ermöglicht, Rückstellungen für Neu- oder Umbauten zu tätigen beziehungsweise Hypotheken zu verzinsen oder zu amortisieren. Die Berechnungsbasis dieses Infrastrukturbeitrags bildet nicht etwa der Minimalwert von 16 m², sondern der Richtwert von 18 m² Individualfläche pro Bewohnerin respektive pro Bewohner. Somit haben die Heime bereits seit 2011 die Möglichkeit, ihre Um- oder Neubauvorhaben selbst zu finanzieren. Der Infrastrukturbeitrag wird von den Institutionen zweckgebunden geäufnet. Der Verband der Berner Pflege- und Betreuungszentren (vbb) hat für seine Mitglieder entsprechende Empfehlungen zur Handhabung dieser Mittel veröffentlicht. So wird vorgegeben, dass die Einnahmen aus den Infrastrukturbeiträgen einem separaten Ertragskonto gutgeschrieben werden sollen und dass die Einnahmen für die Infrastruktur ausschliesslich für die Beschaffung, die Wiederbeschaffung sowie für die Kapitalkosten von Anlagegütern verwendet werden dürfen. Zurzeit wird ein kantonales Monitoring aufgebaut zur Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung dieser Mittel.

Die vorgesehene Totalrevision der HEV musste aufgrund verschiedener dringlicher Grossprojekte zurückgestellt werden. Der Regierungsrat wird sich nach Ausarbeitung der Vorlage mit dem Geschäft befassen. Das Inkrafttreten der revidierten HEV und somit der Vorgaben zur Mindestfläche pro Bewohnerin respektive pro Bewohner in Alters- und Pflegeheimen ist nun für Mitte 2018 vorgesehen. Alters- und Pflegeheime, welche die neuen Vorgaben zur Mindestindividualfläche noch nicht erfüllen, erhalten somit mehr Zeit zur Anpassung ihrer Infrastruktur.

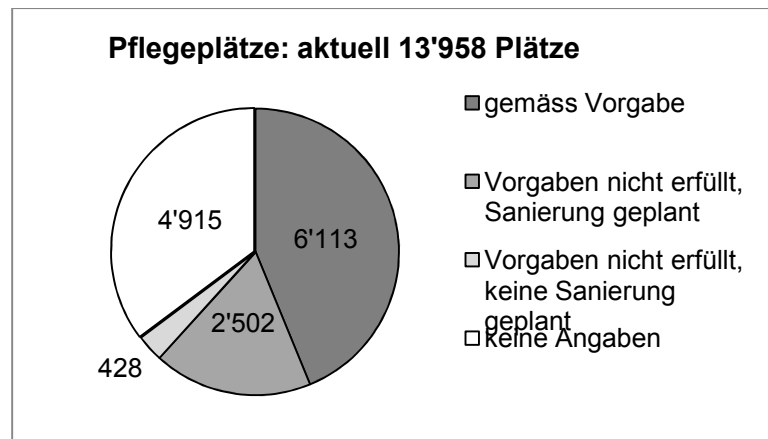
Zu Frage 1:

Wie viele Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern müssten infolge der neuen Regelung bauliche Massnahmen vornehmen?

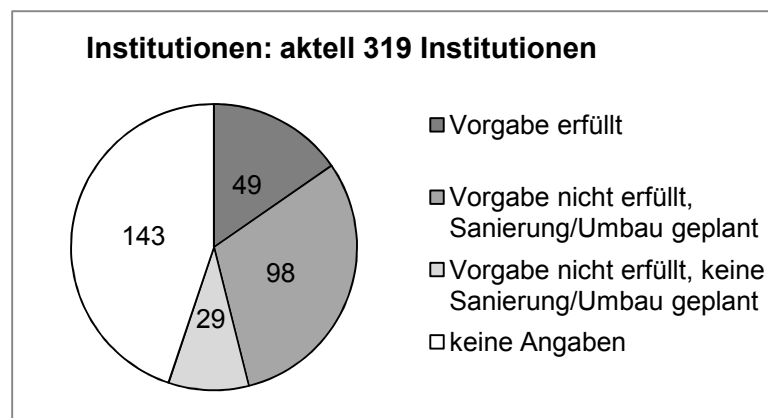
Um diese Frage beantworten zu können, wurden sämtliche Heime angeschrieben und um Mithilfe gebeten. Im ganzen Kanton Bern sind insgesamt 319 Institutionen mit derzeit 13'958 Pflegeplätzen bewilligt und in Betrieb. Insgesamt machten gut 59 % der Alters- und Pflegeheime mit und füllten die Umfrage aus. Aus 187 Institutionen bzw. zu 9'043 Pflegeplätzen in 7'822 Zimmern liegen somit Angaben vor. Aus der Umfrage ergeben sich folgende Resultate:

- 997 Einbettzimmer liegen unter 16 m²
- 914 Zweibettzimmer liegen unter 32 m²
- 35 Dreibettzimmer liegen unter 48 m²

Insgesamt gibt es also 2'930 Pflegeplätze in 1'946 Zimmern, welche die zukünftigen Vorgaben von 16 m² Mindestindividualfläche nicht erfüllen. Davon sind aber für 2'502 Pflegeplätze in den nächsten fünf bis zehn Jahren eine Sanierung zur Werterhaltung oder ein Um- bzw. Neubau geplant.



Von den Institutionen, die eine Rückmeldung geschickt haben, erfüllen 49 die Vorgabe von 16 m² vollständig, 98 haben angegeben, dass sie in den nächsten fünf bis zehn Jahren eine Sanierung zur Werterhaltung oder einen Um- bzw. Neubau planen. Ein Um- oder Neubau ist nicht allen Institutionen möglich, insbesondere bei denkmalgeschützten Gebäuden sind diese Möglichkeiten beschränkt. Auch Institutionen, welche in Mietobjekten betrieben werden, können nur bedingt Um- bzw. Neubauten planen; jedoch wird es als zumutbar erachtet, in der mittelfristigen Planung einen Umzug in den Vorgaben entsprechende Gebäude anzustreben.



Eine Stichprobe bei den Heimen in der Stadt Bern,¹ die keine Rückmeldung gemacht haben, ergab, dass von total 1'137 Plätzen 795 Plätze den Vorgaben entsprechen, für 179 Plätze bereits Um- oder Neubauvorhaben geplant werden und 163 Plätze den Vorgaben nicht entsprechen. Eine verlässliche Schätzung für alle Institutionen, welche keine Rückmeldungen gemacht haben, ist nicht möglich, da sich die Voraussetzungen der Institutionen stark unterscheiden.

Zu Frage 2:

Innert welcher Frist müssten die Zimmer auf mindestens 16 m² vergrössert werden?

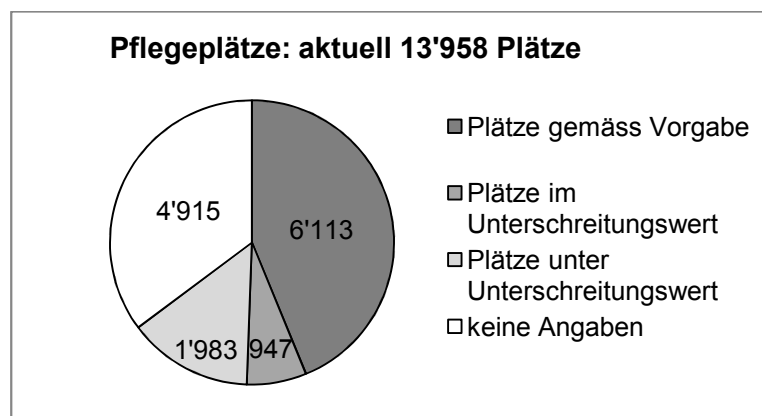
Die Zimmer müssen innerhalb einer Übergangsfrist von voraussichtlich zehn Jahren nach Inkrafttreten der neuen HEV angepasst werden. Da das Inkrafttreten der neuen Verordnung auf voraussichtlich Mitte 2018 vorgesehen sowie das Raumprogramm bereits seit 2004 bekannt ist und für Neubauten seit 2006 umgesetzt wird, ergibt sich somit eine Übergangszeit von 24 Jahren.

Zu Frage 3:

Sind Ausnahmeregelungen geplant? Falls ja, wie sehen diese aus?

In bereits bestehenden Gebäuden ist die Möglichkeit einer Unterschreitung des Mindestwertes von 16 m² Individualfläche pro Bewohnerin um ca. 10% vorgesehen. Das bedeutet, dass Zimmer in bestehenden Heimen, die mindestens 14.4 m² Individualfläche (exkl. Nasszelle; in Doppel- und Mehrbettzimmern exkl. Nasszelle und Entrée) pro Person aufweisen, weiterhin bewilligungsfähig sind.

Zum heutigen Zeitpunkt liegen gemäss Umfrage² 416 Einbettzimmer bei unter 14 m², 731 Zweibettzimmer liegen unter 28 m² und 35 Dreibettzimmer erfüllen 42 m² nicht. Das entspricht umgerechnet 1'983 Plätzen.



Für lediglich 255 Plätze von diesen 1'983 Plätzen, welche nicht einmal 14 m² Minimalfläche aufweisen, ist in den nächsten fünf bis zehn Jahren keine Sanierung zur Werterhaltung oder kein Um- bzw. Neubau geplant.

¹ Basis für diese Analyse bildeten die Unterlagen der Heime, die dem ALBA zur Verfügung stehen.

² Um den Institutionen das Ausfüllen der Umfrage etwas zu erleichtern, wurde mit 14 m² ein Grenzwert in ganzen Zahlen gesetzt.

Zu Frage 4:

Wie viele Zimmer wären im gesamten Kanton betroffen?

Von den 7'822 Zimmern, zu welchen aus der Umfrage Angaben vorliegen, weisen 1'946 Zimmer weniger als 16 m² Individualfläche pro Person und Zimmer auf. Unter Berücksichtigung der möglichen Unterschreitung um maximal 10 Prozent des Mindestwertes in bestehenden Gebäuden sind noch rund 1'182 Zimmer betroffen. Dazu kommt die nicht bekannte Anzahl an Zimmern der Heime, welche nicht an der Umfrage teilgenommen haben.

Zu Frage 5:

Wie viele Heimplätze (Betten) würden durch die Erhöhung der Mindestzimmergrösse verloren gehen?

Wenn davon ausgegangen wird, dass Zweibettzimmer noch als Einbettzimmer respektive Dreibettzimmer noch als Zweibettzimmer genutzt werden können oder je zwei zu kleine Einbettzimmer zu einem ausreichend grossen Einbettzimmer zusammengenommen werden müssten, so würden von den im Rahmen der Umfrage ermittelten 2'930 Plätzen von der Vorgabe zur Zimmergrösse von 16 m² rund 1'480 Plätze betroffen. Wird der Unterschreitungswert von ca. 10 Prozent für bestehende Gebäude berücksichtigt, sind von der Änderung der Vorgaben zur Zimmergrösse noch rund 1'000 Plätze betroffen. Dazu kommt die nicht bekannte Anzahl an Zimmern in Heimen, welche nicht an der Umfrage teilgenommen haben.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass angesichts der vorhandenen Nachfrage nach Pflegeplätzen die Institutionen daran interessiert sind, diese Plätze neu zu erstellen respektive andere Institutionen diese Plätze gerne übernehmen. Der Regierungsrat geht deshalb nicht davon aus, dass durch die Erhöhung der Mindestzimmergrössen Pflegeplätze verloren gehen. Zudem machen viele Institutionen die Erfahrung, dass es zunehmend schwieriger wird, zu kleine Zimmer respektive Mehrbettzimmer überhaupt noch zu belegen. Die Trägerschaften haben deshalb ein Interesse daran, ihre bauliche Infrastruktur den Erwartungen der (künftigen) Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörigen entsprechend auszugestalten.

Zu Frage 6:

Welche Heime wären besonders stark von Mehrkosten betroffen?

Von Investitionen in die Infrastruktur wären alle Heime betroffen, die in den letzten zehn Jahren keine Sanierungen durchgeführt haben und bei denen die Individualfläche pro Person weniger als 14,4 m² beträgt. Wie oben beschrieben, stehen den Heimen aufgrund des Investitionsbeitrags jedoch genügend Mittel zur Verfügung, um diese Sanierungsmassnahmen durchzuführen.

Zu Frage 7:

Wie viele Heime würden durch die Neuregelung voraussichtlich in ihrer Existenz gefährdet?

Allein aufgrund der Neuregelung bezüglich der Zimmergrösse dürfte kein Heim in seiner Existenz gefährdet sein. Zumal die Berechnung der Infrastrukturpauschale, welche von den Heimen erhoben und zweckgebunden geäufnet wird, nicht auf dem Minimalwert von 16 m², sondern sogar auf dem Richtwert von 18 m² Individualfläche pro Person in ihrem eigenen Zimmer beruht.

Zu Frage 8:

Mit wie hohen Kosten müsste für sämtliche Umbauten im Kanton Bern (inkl. Planung) gerechnet werden?

Die Kostenfolge ist schwierig abzuschätzen, denn diese hängt wesentlich davon ab, ob mit relativ einfachen Eingriffen eine Anpassung möglich ist oder ob grosse Sanierungsmassnahmen oder sogar ein Neubau geplant werden müssen. Die Infrastrukturpauschale basiert auf einem Preis pro Pflegeplatz von CHF 240'000 für Neubauten.

Zu Frage 9:

Wie hoch wären die Kosten, die beim Kanton bzw. bei privaten Heimen anfallen würden?

Der Kanton zahlt seit 1. Januar 2011 keine Investitionsbeiträge mehr an die Heime. Alle Heime führen ihren Betrieb nach privatwirtschaftlichen Kriterien. Denn mit Einführung der neuen Pflegefinanzierung per 1.1.2011 im Kanton Bern sind sämtliche Infrastrukturvorhaben der stationären Langzeitpflege über die im Tagesstarif integrierte Infrastrukturpauschale zu finanzieren.

Zu Frage 10:

Wie verändern sich mit der neuen HEV die Infrastrukturkosten im Vergleich zu den Betriebskosten?

Diese Frage kann nicht ohne aufwändige Einzelrecherchen und eine genaue Überprüfung der Buchführung jedes einzelnen Heims beantwortet werden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zeigt sich jedoch, dass die Betriebskosten bei einer gut durchdachten und energetisch fortschrittlichen Bauweise günstiger sind als in einem Altbau, der weite Wege und nicht optimierte Abläufe im Betrieb nach sich zieht.

Zu den Fragen 11 und 12:

(11) Welche weiteren neuen Massnahmen in der HEV führen ebenfalls zu Kostensteigerungen?

(12) Gibt es auch Massnahmen in der neuen HEV zur Verminderung der Gesamtkosten?

Bereits seit 2003 bestehen Vorgaben des KVG in Bezug auf ein Qualitätsmanagement der Alters- und Pflegeheime. Pflegedienstleitungen müssen über eine Führungsweiterbildung verfügen. Mit der Revision der HEV werden diese bestehenden Vorgaben festgehalten. Die kantonale Abgeltung basiert auf den genannten Standards.

Die ergänzenden Ausführungsbestimmungen auf Stufe der geplanten Direktionsverordnung haben die Form von Minimalstandards und betreffen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebsbewilligung. Die Struktur der Standards ist mit ihrer Klarheit so angelegt, dass der administrative Aufwand für Institution und Verwaltung eher abnehmen sollte. Wo immer möglich wurde auf bisherige Anforderungen verzichtet (z.B. Pflicht zur Zertifizierung) und tendenziell die Eigenverantwortung der Institutionen gestärkt; z.B. werden die bisher durch den Kanton durchgeführten Prüfungen der Vorgaben zur Heimleitung und Pflegedienstleitung von Selbstdeklarationen abgelöst. Insgesamt führt die Verordnungsänderung nicht zu Mehrkosten in den Versorgungsbereichen, sondern zu einer gewissen administrativen und finanziellen Entlastung.

Zu Frage 13:

Wann soll die neue Heimverordnung in Kraft treten?

Das Inkrafttreten der neuen Verordnung ist auf Mitte 2018 vorgesehen.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 019-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.68

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brand (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: 220/2015 vom 25. Februar 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Kunstmuseum Bern (KMB): Gurlitt – Wie weiter?

Das KMB steht vor der Umsetzung der Vereinbarung vom 24.11.2014. Die Vereinbarung betrifft verschiedene heikle Gebiete bezüglich Herkunftsforschung und Restitutionsansprüche allfälliger Vorkriegseigentümer. All dies war bis zur Annahme der Gurlitt-Erbchaft Sache der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern. Mit der Annahme des Nachlasses ist das KMB Alleineigentümerin des gesamten Gurlitt-Nachlasses geworden. Gemäss Vereinbarung vom 24.11.2014 hat das KMB dadurch auch Verpflichtungen zur Fortsetzung der Forschungsarbeiten und zur Herausgabe von Kunstwerken übernommen. Hätte man nicht erreichen können, dass der bedeutende finanzielle Aufwand, der mit der Provenienzforschung verbunden ist, vollständig von Deutschland/Bayern übernommen wird, zumal der Grund der Konfiskationen ja dort gesetzt wurde und die entsprechenden Arbeiten bereits im Gange sind?

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Regierungsrat Pulver hat an der Pressekonferenz in Berlin anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung vom 24.11.2014 eine finanzielle Unterstützung in Aussicht gestellt. Steht der Kanton als Folge davon in einer finanziellen Verpflichtung?
2. Hat der Kanton gegenüber dem KMB bereits Zusicherungen abgegeben?

3. Die Einhaltung der Washington-Prinzipien ist Sache von Staaten, nicht von Privaten (wie das KMB). Hat der Kanton mit dem Bund (Bundesamt für Kultur) diesbezüglich Kontakt aufgenommen?
4. Die Provenienzforschung verursacht erhebliche Kosten. In Deutschland werden diese durch die Bundesregierung und das Bundesland Bayern getragen. Wie soll dies in der Schweiz und insbesondere im Kanton Bern erfolgen?
5. Die Rudolf-und-Ursula-Streit-Stiftung (Mäzenin Frau Ursula Streit) hat eine finanzielle Unterstützung in Aussicht gestellt, dies aber davon abhängig gemacht, dass klar sein muss, wie die Umsetzung der Vereinbarung vom 24.11.2014 zu erfolgen hat. Ist diese Voraussetzung erfüllt?
6. Ist gewährleistet, dass aus der Vereinbarung vom 24.11.2014 für andere Schweizer Museen keine Probleme bezüglich weiterer Restitutionsbegehren insbesondere von deutschen Museen (wo die Bilder früher ausgestellt waren) entstehen?
7. Das KMB ist selber Partei der Vereinbarung vom 24.11.2014 und hat folglich ein offensichtliches Eigeninteresse. Erscheint es dem Regierungsrat deshalb für vertretbar, dass die Provenienzabklärungen durch die hauseigene Forschungsstelle vorgenommen werden? Wäre es nicht besser, hier eine Stelle zu schaffen (in Abstimmung mit dem Bund), die den Anforderungen der Washington-Prinzipien gerecht wird?

Begründung der Dringlichkeit: Gemäss Vereinbarung vom 24.11.2014 hat das KMB bereits auf den 25. Februar 2015 hin gegenüber Deutschland/Bayern erste Entscheide bezüglich Provenienzforschung bekanntzugeben.

Antwort des Regierungsrates

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Vereinbarung vom 24. November 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern und der privaten Stiftung Kunstmuseum Bern (KMB) abgeschlossen wurde. Dabei erklärten die deutsche Kulturstaatsministerin Prof. Monika Grütters, Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback und der Stiftungsratsvorsitzende des Kunstmuseums Bern Prof. Dr. Christoph Schäublin, dass sie gemeinsam Verantwortung für die Erforschung und Zugänglichmachung dieser einzigartigen Kunstsammlung übernehmen. Die Vereinbarung wurde weltweit als gute Grundlage für die Übernahme des Erbes von Cornelius Gurlitt anerkannt. In der Vereinbarung hat das Kunstmuseum Bern die Absicht kundgetan, auf eigene Kosten eine Forschungsstelle einzurichten, welche sich insbesondere mit der Unterstützung der Forschungsarbeiten der deutschen Taskforce und der Integration des Erbes in das Gefüge des Museums befassen soll. Der Kanton Bern ist an dieser Vereinbarung nicht beteiligt und nicht durch sie gebunden.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

- 1. *Regierungsrat Pulver hat an der Pressekonferenz in Berlin anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung vom 24.11.2014 eine finanzielle Unterstützung in Aussicht gestellt. Steht der Kanton als Folge davon in einer finanziellen Verpflichtung?***

Regierungsrat Pulver hat sich zu keinem Zeitpunkt zu einer finanziellen Unterstützung durch den Kanton verpflichtet. Er hat in Berlin auch keine solche Unterstützung „in Aussicht gestellt“, sondern sich darüber erfreut gezeigt, dass das KMB öffentlich wiederholt die Aussage machte, es werde alles daran setzen, die Forschungsstelle ohne kantonale Steuergelder zu realisieren.

2. Hat der Kanton gegenüber dem KMB bereits Zusicherungen abgegeben?

Nein.

3. Die Einhaltung der Washington-Prinzipien ist Sache von Staaten, nicht von Privaten (wie das KMB). Hat der Kanton mit dem Bund (Bundesamt für Kultur) diesbezüglich Kontakt aufgenommen?

Es ist korrekt, dass das Washingtoner Abkommen nur für die unterzeichnenden Staaten bindend ist. Allerdings hat das Kunstmuseum Bern im Jahr 1998 ebenfalls eine Erklärung unterzeichnet, in der es sich gemeinsam mit anderen grösseren Kunstmuseen der Schweiz zur Beachtung der entsprechenden Washingtoner Prinzipien bereit erklärt. Weltweit wurde die freiwillige Unterstellung des KMB unter die Washingtoner Prinzipien als richtig und zielführend angesehen. Eine Nichtunterstellung wäre rechtlich zweifelhaft gewesen und hätte imagemässig zu einer schwierigen Situation geführt. Der Bund wurde über die Verhandlungen regelmässig im persönlichen Gespräch (EDA und EDI/BAK) informiert. Der Botschafter in Berlin nahm zudem an den Verhandlungen teil.

4. Die Provenienzforschung verursacht erhebliche Kosten. In Deutschland werden diese durch die Bundesregierung und das Bundesland Bayern getragen. Wie soll dies in der Schweiz und insbesondere im Kanton Bern erfolgen?

Das KMB bemüht sich, möglichst viele Mittel aus privaten Quellen zu akquirieren, überdies von Institutionen, die Forschungsförderung betreiben. Wichtig anzumerken ist, dass die Provenienzforschung durch das KMB die Arbeit der Taskforce in Deutschland unterstützt und nicht selbständigen Charakter hat. Die Reaktionen haben diese Hilfestellung als vorbildlich bezeichnet.

5. Die Rudolf-und-Ursula-Streit-Stiftung (Mäzenin Frau Ursula Streit) hat eine finanzielle Unterstützung in Aussicht gestellt, dies aber davon abhängig gemacht, dass klar sein muss, wie die Umsetzung der Vereinbarung vom 24.11.2014 zu erfolgen hat. Ist diese Voraussetzung erfüllt?

Mit dem Vertreter der Rudolf-und-Ursula-Streit-Stiftung konnten Missverständnisse ausgeräumt und mündlich eine Lösung gefunden werden, die aktuell verschriftlicht wird. Somit sind voraussichtlich die Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung durch die Stiftung grundsätzlich gegeben.

6. Ist gewährleistet, dass aus der Vereinbarung vom 24.11.2014 für andere Schweizer Museen keine Probleme bezüglich weiterer Restitutionsbegehren insbesondere von deutschen Museen (wo die Bilder früher ausgestellt waren) entstehen?

Aus der Vereinbarung sind keine Konsequenzen für andere Museen zu befürchten. Forderungen der deutschen Museen könnten sich ausschliesslich auf den Bereich der entarteten Kunst beziehen und bei dieser hält sich die Vereinbarung an die geltende Rechtslage. Auch aus der Anwendbarkeit der deutschen Auslegung der Washingtoner Prinzipien erwächst rechtlich keine Ge-

fahr, weil das KMB durch das gewählte Verfahren weder Eigentümerin noch Besitzerin an Raubkunst geworden ist und die Werke auch nie „in den eigenen Händen“ hatte. Damit entfällt ein rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Passivlegitimation bei allfälligen Klagen.

7. Das KMB ist selber Partei der Vereinbarung vom 24.11.2014 und hat folglich ein offensichtliches Eigeninteresse. Erscheint es dem Regierungsrat deshalb für vertretbar, dass die Provenienzabklärungen durch die hauseigene Forschungsstelle vorgenommen werden? Wäre es nicht besser, hier eine Stelle zu schaffen (in Abstimmung mit dem Bund), die den Anforderungen der Washington-Prinzipien gerecht wird?

Die Aufgabe der Forschungsstelle besteht darin, die Forschungsarbeit der deutschen Taskforce zu unterstützen. Ihr steht keine Entscheidungskompetenz zu; vielmehr leitet sie ihre Ergebnisse der Taskforce (oder deren Nachfolgeorganisation) zur abschliessenden Beurteilung zu. Die Taskforce ist gemäss den Richtlinien der Washingtoner Prinzipien zusammengesetzt und geniesst internationale Anerkennung, wie es sich im Rahmen der ersten drei Restitutionsfällen gezeigt hat.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 014-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.62

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: 209/2015 vom 25. Februar 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Nationalbankentscheid zum Frankenkurs: Folgen für die Berner Wirtschaft und mögliche Massnahmen?

Der Entscheid der Nationalbank, am 15.1.2015 den Mindestkurs aufzuheben, war ein Paukenschlag. Der unerwartete Entscheid gefährdet die Löhne und Arbeitsplätze in der Exportwirtschaft massiv und erhöht die Deflationsgefahren in der Schweiz. Bereits mit einem Kurs von Fr. 1.20 gegenüber dem Euro war der Franken deutlich überbewertet. Es ist mit einer unkontrollierten Aufwertung zu rechnen. Die bereits heute unter dem überbewerteten Franken leidende Exportwirtschaft (insbesondere die im Kanton Bern wichtigen Branchen wie Industrie, Tourismus, aber auch vor- und nachgelagerte Branchen) wird besonders gefährdet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Folgen für den Kanton Bern ein?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um den Erhalt der Arbeitsplätze und den Schutz der Löhne zu sichern?
3. Welche Instrumente stehen dem Regierungsrat zu Verfügung, um den Verlust von Arbeitsplätzen möglichst zu verhindern (Kurzarbeit usw.).
4. Welche Instrumente stehen dem Regierungsrat zur Verfügung, um den Schutz der Löhne zu gewährleisten und Lohndumping zu verhindern (z. B. Auszahlung der Löhne in Grenzregionen in Euro).

5. Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat in den Bereichen Forschung/Entwicklung/Bildung/Innovation als nützlich?
6. Sieht der Regierungsrat mittelfristig mögliche Massnahmen für eine Diversifizierung der Berner Wirtschaft im Sinne einer nachhaltigeren Wirtschaftsentwicklung?
7. Was sind die Auswirkungen auf die kantonalen Pensionskassen?

Begründung der Dringlichkeit: Weit über Parteigrenzen hinweg wird der Entscheid der SNB als unerwartet gesehen und von vielen kritisiert. Die Folgen für den Kanton Bern als Industrie- und Tourismuskanton sind gravierend. Die Existenz vieler Betriebe und vieler Arbeitsplätze ist auf dem Prüfstand oder gar in Gefahr. Daher sind rasches Handeln und eine rasche Antwort auf die gestellten Fragen für die Öffentlichkeit und die Wirtschaft wichtig.

Antwort des Regierungsrates

Der starke Franken beschäftigt die Wirtschaft, die Politik und die Gesellschaft in hohem Masse. Die bernische Volkswirtschaft wird grundsätzlich die gleichen Auswirkungen verspüren wie die Volkswirtschaft der ganzen Schweiz. Aufgrund seiner Wirtschaftsstruktur ist der Kanton Bern aber sehr stark betroffen: Er ist der viertgrösste Exportkanton der Schweiz, 2014 wurden Güter im Wert von 15.5 Milliarden Franken exportiert. Die bedeutendsten Exportgüter sind chemisch-pharmazeutische Produkte, Uhren und Industriemaschinen, die zusammen zwei Drittel aller Exporte aus dem Kanton Bern ausmachen. Exportorientierte Unternehmen gibt es im ganzen Kanton. Über deren Zulieferer ist auch die Binnenwirtschaft mit den Auswirkungen des starken Franken konfrontiert. Zudem ist der Tourismus stark von den Wechselkursen abhängig.

Wie sich der Kurs des Schweizer Franken gegenüber dem Euro und anderen Währungen in den nächsten Monaten entwickeln wird, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar. Daher ist auch kaum zu beurteilen, wie weit sich die Aufhebung des Euro-Mindestkurses auf das Brutto-Inlandprodukt, die Arbeitslosigkeit und den Konsum im Inland auswirken wird. Der Regierungsrat analysiert die Situation laufend. Er ist entschlossen, in seinem Einflussbereich Projekte voranzutreiben, die zu einer dauerhaften Stärkung des Wirtschaftsstandorts und damit zu einer Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Berner Unternehmen beitragen. Die Stärkung des Wirtschaftsstandortes ist eines der neun Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018. Die Wirtschaftsstrategie 2025 bildet die Grundlage für die Umsetzung. Sie ist darauf ausgerichtet, die guten Rahmenbedingungen zu erhalten, weiter zu entwickeln und die Unternehmen in ihrer Innovationsfähigkeit zu unterstützen.

Die einzelnen Fragen lassen sich folgendermassen beantworten:

1. Auswirkungen auf die Wirtschaftslage und die Beschäftigung treffen wie erwähnt auch den Kanton Bern. Durch die allgemein tiefen Zinsen und die Einführung von Negativzinsen geht die Zinsbelastung für den Kanton zurück. Für eine Abschätzung des Umfangs der Auswirkungen ist es noch zu früh.
2. Der Regierungsrat wird seine Politik zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts in aller Konsequenz weiterführen, wie sie in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018 formuliert ist.

3. Zusätzlich zur längerfristig ausgerichteten Wirtschaftspolitik stehen kurzfristig die Instrumente der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung. Das wichtigste Instrument ist die Kurzarbeitsentschädigung. Damit kann ein Betrieb vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgleichen und die Arbeitsplätze erhalten. Seit dem 27. Januar 2015 können Unternehmen wiederum Kurzarbeitsentschädigung aufgrund von Wechselkursschwankungen beantragen.
4. Allfällige Anpassungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen nach Auffassung des Regierungsrats von den Sozialpartnern im Dialog und im Rahmen des geltenden Rechts erarbeitet werden. Im Kanton Bern kontrolliert die Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) die Arbeitsverhältnisse. Die AMKBE handelt im Auftrag des Kantons und der paritätischen Kommissionen. Sie kontrolliert, ob die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr eingehalten werden und bekämpft die Schwarzarbeit.
5. Nach der Aufgabe des Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank hat die Bedeutung der Innovation weiter zugenommen. Die in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018 genannten Projekte¹ sind deshalb mit hoher Priorität voranzutreiben. Zudem fördert der Kanton – gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz und die Gesetzgebung zur Regionalpolitik – weitere innovative Projekte.
6. Die Berner Unternehmenslandschaft ist über die verschiedenen Branchen breit diversifiziert. Der Kanton Bern ist – zusammen mit dem Kanton Zürich – mit über 82'000 Arbeitsplätzen der grösste Industriekanton der Schweiz. Uhren- und Maschinenindustrie gehören zu den Stärken der bernischen Wirtschaft, aber auch Pharma, Medtech und Chemie sind in Bezug auf die Wertschöpfung wichtig. Überdurchschnittlich vertreten sind zudem Technologiebranchen. In allen Branchen dominieren kleine und mittlere Unternehmen. In der Wirtschaftsstrategie 2025 hat sich der Kanton folgendes Ziel gesetzt: „Die Branchenstruktur entwickelt sich verstärkt in Richtung wertschöpfungsstarker Branchen, vor allem in den nach wirtschaftspolitischen Kriterien definierten Clustern“. Vor dem Hintergrund des starken Frankens kommt diesem Ziel besondere Aktualität zu.
7. Die kantonalen Pensionskassen sind von der Aufhebung des Euro-Mindestkurses und von den negativen Zinsen stark betroffen. Einerseits führte dies zu Bilanzverlusten auf Fremdwährungsanlagen, die aber dank Absicherungen in gewissen Grenzen gehalten werden konnten, und andererseits können gegenwärtig sichere Anlagen in Schweizer Franken, d.h. in Liquidität und Obligationen, teilweise nur noch mit Verlust getätigt werden (gilt für alle Schweizer-Franken-Anlagen mit Laufzeiten bis zu 10 Jahren). Sollten die Folgen der Aufhebung des Euro-Mindestkurses anhalten, so hat das negative Auswirkungen auf die gegenwärtigen und künftigen Renditen der kantonalen Pensionskassen und damit verbunden auf die künftige Höhe der Verzinsung der Sparguthaben und auf die Höhe der Renten.

An den Grossen Rat

¹ z.B. Kantonales Innovationsförderungsgesetz, Netzwerkstandort des nationalen Innovationsparks in Biel/Bienne, Baukredit für den Campus Biel/Bienne und Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel)

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 006-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.51

Eingereicht am: 16.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 210/2015 vom 25. Februar 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Aufgabe der Euro-Franken-Untergrenze durch die Nationalbank

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat am 15. Januar 2015 beschlossen, die Stützung der Euro-Franken-Untergrenze durch massive und wiederholte Euro-Käufe aufzugeben. Dieser Entschluss hat zu einer Aufwertung des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro, aber auch gegenüber anderen Währungen wie dem US-Dollar, geführt. Ein Euro kostet nun einen Franken (Stand am 16. Januar 2015), während der Wechselkurs seit dem 6. September 2011 stets bei rund CHF 1.20 lag. Um die Aufwertung des Schweizer Frankens zu mildern, hat die SNB zudem beschlossen, den Zins der Bankguthaben auf den Girokonten auf -0,75 Prozent zu reduzieren. Diese Massnahme scheint den Höhenflug des Schweizer Frankens aber derzeit nicht zu bremsen.

Der Beschluss der SNB, den Euromindestkurs aufzugeben, wird sehr negative Folgen auf die Exportindustrie und den Tourismus haben. Der Zerfall der schweizerischen Aktienkurse wird ausserdem zu einer Zeit der Ungewissheit und zu einem Pessimismus führen, die der Schweizer Wirtschaft stark schaden werden. Das Zusammenfallen dieser beiden schädlichen Auswirkungen könnte zum Wegfall Tausender Arbeitsstellen und somit zu einer massiven Erhöhung der Arbeitslosigkeit führen. Wir müssen ebenfalls mit einer Rezession oder bestenfalls mit einem sehr schwachen Wachstum rechnen. Auch die Steuereinnahmen könnten zurückgehen.

Der Kanton Bern könnte vom SNB-Entscheid besonders stark betroffen sein, da die Exportwirtschaft und der Tourismus hier einen wesentlichen Teil des kantonalen BIP darstellen.

Es ist aber offensichtlich unmöglich, die genauen Folgen und die Tragweite des SNB-Entscheids vor auszusehen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches sind aus seiner Sicht die absehbaren Folgen des erstarkten Frankens auf die Berner Wirtschaft?
2. Welches sind aus seiner Sicht die mutmasslichen Folgen des erstarkten Frankens auf die Kantonsfinanzen?
3. Wird der Regierungsrat beim Bund und bei anderen Kantonen vorstellig werden, um gemeinsame Massnahmen zu diskutieren, die die schädlichen Folgen der Frankenaufwertung auf die Wirtschaft mildern können?
4. Hat der Regierungsrat die Absicht, in seinem Zuständigkeitsbereich Massnahmen zu ergreifen, um die Berner Wirtschaft in diesen für sie und für einen grossen Teil der Bevölkerung schwierigen Zeiten zu unterstützen?

Antwort des Regierungsrates

Der starke Franken beschäftigt die Wirtschaft, die Politik und die Gesellschaft in hohem Masse. Die bernische Volkswirtschaft wird grundsätzlich die gleichen Auswirkungen verspüren wie die Volkswirtschaft der ganzen Schweiz. Aufgrund seiner Wirtschaftsstruktur ist der Kanton Bern aber sehr stark betroffen: Er ist der viertgrösste Exportkanton der Schweiz, 2014 wurden Güter im Wert von 15.5 Milliarden Franken exportiert. Die bedeutendsten Exportgüter sind chemisch-pharmazeutische Produkte, Uhren und Industriemaschinen, die zusammen zwei Drittel aller Exporte aus dem Kanton Bern ausmachen. Exportorientierte Unternehmen gibt es im ganzen Kanton. Über deren Zulieferer ist auch die Binnenwirtschaft mit den Auswirkungen des starken Frankens konfrontiert. Zudem ist der Tourismus stark von den Wechselkursen abhängig.

Wie sich der Kurs des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro und anderen Währungen in den nächsten Monaten entwickeln wird, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar. Daher ist auch kaum zu beurteilen, wie weit sich die Aufhebung des Euro-Mindestkurses auf das Brutto-Inlandprodukt, die Arbeitslosigkeit und den Konsum im Inland auswirken wird. Der Regierungsrat analysiert die Situation laufend. Er ist entschlossen, in seinem Einflussbereich Projekte voranzutreiben, die zu einer dauerhaften Stärkung des Wirtschaftsstandorts und damit zu einer Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Berner Unternehmen beitragen. Die Stärkung des Wirtschaftsstandortes ist eines der neun Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018. Die Wirtschaftsstrategie 2025 bildet die Grundlage für die Umsetzung. Sie ist darauf ausgerichtet, die guten Rahmenbedingungen zu erhalten.

Die einzelnen Fragen lassen sich folgendermassen beantworten:

1. Die bernische Volkswirtschaft wird – wie die ganze Schweiz – die Auswirkungen der Aufhebung des Mindestkurses erheblich verspüren. Wie weit sich die Aufhebung des Euro-Mindestkurses auf das Bruttoinlandprodukt oder auf die Arbeitslosigkeit auswirken wird, kann heute ebenso wenig beurteilt werden wie der Einfluss auf den Konsum im Inland.
2. Veränderungen der Wirtschaftslage haben auch Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons Bern und können beispielsweise auf den Steuerertrag durchschlagen. Weiter wird sich ein allfälliger konjunktureller Rückgang auch auf die Beschäftigung und mittelfristig ebenfalls auf die Sozialhilfe auswirken. Durch die allgemein tiefen Zinsen und die Einführung von Negativzinsen geht die Zinsbelastung für den Kanton zurück. Für eine Abschätzung des Umfangs der Auswirkungen auf den Finanzhaushalt ist es derzeit ganz generell noch zu früh.
3. Der Regierungsrat analysiert die Situation laufend. Er ist entschlossen, in seinem Einflussbereich Projekte voranzutreiben, die zu einer dauerhaften Stärkung des Wirtschaftsstandorts und damit zu einer Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Berner Unternehmen beitragen. Als Präsident der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) hat Regierungsrat Andreas Rickenbacher regelmässig Gelegenheit, sich mit anderen Kantonen und Vertretern des Bundes auszutauschen.
4. Zusätzlich zur längerfristig ausgerichteten Wirtschaftspolitik stehen kurzfristig die Instrumente der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung. Das wichtigste Instrument ist die Kurzarbeitsentschädigung. Damit kann ein Betrieb vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgleichen und die Arbeitsplätze erhalten. Seit dem 27. Januar 2015 können Unternehmen wiederum Kurzarbeitsentschädigung aufgrund von Wechselkursschwankungen beantragen.

An den Grossen Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 145-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.743

Eingereicht am: 09.07.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 135/2015 vom 11. Februar 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Sanierungskredit für Durchgangsplatz in Thun-Allmendingen

Der Durchgangsplatz für Fahrende in Thun-Allmendingen soll saniert werden. Trotz knapper Kantonsfinanzen lässt sich der Kanton diese Sanierung 435 000 Franken kosten. Die Hälfte dieser Kosten soll dem Kulturförderungsfonds entnommen werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viel bezahlen die Fahrenden für die Benützung dieses Durchgangsplatzes?
2. Wer kommt für allfällige Schäden an der Anlage auf?
3. Wie kommt dieser doch recht hohe Betrag zustande? Welche Positionen kosten wie viel?
4. Die Hälfte der Kosten wird dem Kulturförderungsfonds entnommen. Wo besteht ein Zusammenhang zwischen den Fahrenden und der Kultur?
5. Wo bezahlen die Fahrenden Steuern?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Für die Nutzung des Durchgangsplatzes in Thun-Allmendingen haben die Fahrenden bisher CHF 20.- pro Tag an die Stadt Thun bezahlt. Dieser Betrag ist in Art. 5 der „Verordnung über den

Durchgangsplatz für Fahrende in Thun-Allmendingen“ vom 21. August 2008 festgehalten. Dieser Betrag beinhaltet folgende Gebühren pro Tag und Wagen:

- Platz CHF 8.–
- Strom und Wasser CHF 6.–
- Kehrichtgebühr CHF 6.–

Zukünftig wird die Stromversorgung mittels Chip-Karte geregelt. Der Tagesbetrag wird voraussichtlich neu abzüglich der Stromkosten gehandhabt. Zudem ist bei der Anmeldung ein Depot von mindestens CHF 200. – zu entrichten.

Zu Frage 2:

Gemäss Art. 5 der „Verordnung über den Durchgangsplatz für Fahrende in Thun-Allmendingen“ vom 21. August 2008 werden allfällige Schäden am Platz und dessen Einrichtung dem Verursacher separat und nach Aufwand verrechnet.

Zu Frage 3:

Ein Vergleich mit anderen Durchgangsplätzen in der Schweiz (insbesondere Winterthur, Aarau und Ems) hat bestätigt, dass diese Kosten verhältnismässig sind. Eine Baukostenprüfung hat zudem gezeigt, dass die veranschlagten Gesamtkosten von CHF 435'000.- plausibel sind und auf eine einfache und kostengünstige Lösung schliessen lassen. Die Darstellung der Kosten nach Baukostenpunkten (BKP) wurde in der Prüfung wie folgt kommentiert:

- *BKP 1 Vorbereitungsarbeiten CHF 6'000.-: Betrag verhältnismässig*
- *BKP 2 Gebäude CHF 247'000.-: Dabei handelt es sich nicht nur um das Gebäude, sondern um sämtliche Umgebungsarbeiten und Werkleitungen, der Betrag ist verhältnismässig.*
- *BKP 4 Umgebung CHF 38'000.-: Dabei handelt es sich um eine Infotafel sowie die Umzäunungen, der Betrag ist verhältnismässig.*
- *BKP 5 Baunebenkosten und Übergangskonten CHF 102'000.-: Dabei handelt es sich um:*
 - o *Bewilligungen und Gebühren CHF 51'000.-: 18% der Baukosten, der Betrag ist verhältnismässig.*
 - o *Kopierkosten und Doku CHF 2'000.-: Der Betrag ist verhältnismässig.*
 - o *Honorare CHF 49'000.-: 17% der Baukosten für Architekt, Bauingenieur, Elektroingenieur und Geometer, der Betrag ist verhältnismässig.*
- *BKP 8 Reserven CHF 42'000.-: 10% der Baukosten, der Betrag ist verhältnismässig.*

Zu Frage 4:

Die Fahrenden bilden in der Schweiz eine kulturelle Minderheit. Sie unterscheiden sich von den Sesshaften dadurch, dass sie in einer langen Tradition nicht standortgebunden leben und arbeiten, und zum anderen verstehen sie sich als Zugehörige zu mehr oder weniger ethnisch definierten Bevölkerungsgruppen. In der Schweiz leben vorwiegend jenische Fahrende.

Gemäss Artikel 30 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG; BSG 423.11) kann der Kanton Massnahmen zugunsten besonderer Bedürfnisse der Fahrenden treffen. Das Bundesgericht anerkennt in einem Entscheid vom 28. März 2003 (BGE 129 II 321) das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze.

Zu Frage 5:

Die Fahrenden bezahlen an demjenigen Ort Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern, in dem sie ihre Schriften haben und offiziell angemeldet sind. In der Regel ist dies der Ort, an dem sie ihren Winterstandplatz haben und während der Wintermonate leben.

An den Grossen Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 150-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.780

Eingereicht am: 04.08.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 27/2015 vom 14. Januar 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gehört Clavaleyres bald zu Freiburg?

Clavaleyres ist eine Exklave des Kantons Bern und gleichzeitig eine der kleinsten Gemeinden im Kanton. Eine Fusion mit der bernischen Nachbargemeinde Münchenwiler ist gescheitert. Nun hat sich Clavaleyres nach neuen Partnern umgesehen und ist bei der freiburgischen Gemeinde Murten fündig geworden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat mit der Gemeinde Clavaleyres bezüglich eines allfälligen Kantonswechsels in Kontakt?
2. Was unternimmt die Regierung, um für die Gemeinde Clavaleyres eine bernische Lösung zu finden?
3. Welches sind die weiteren Schritte einer Gemeinde, bis ein allfälliger Kantonswechsel vollzogen werden kann?
4. Wie sieht ein Zeitplan für einen möglichen Kantonswechsel von Clavaleyres aus heutiger Sicht aus?

5. Bei einem möglichen Kantonswechsel von Clavaleyres gerät die Gemeinde Münchenwiler als benachbarte Exklave unter Druck. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um die Gemeinde Münchenwiler mit dem kantonalen Schloss zu unterstützen?
6. Mit welchen Kosten muss der Kanton Bern bis zu einem Kantonswechsel von Clavaleyres inkl. Volksabstimmung rechnen?
7. Hat der Regierungsrat den beiden Gemeinden Alternativen zu einer Fusion mit einer freiburgischen Gemeinde vorgeschlagen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Ja. Die Federführung für das bereits gestartete interkantonale Fusionsabklärungsprojekt liegt beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

Zu Frage 2:

Die Gemeinde Clavaleyres hat bereits mehrere Anläufe für Fusionsprojekte unternommen. Dabei wurde sie jeweils durch den Regierungsrat und das AGR unterstützt. Die Fusionsabklärungen mit Münchenwiler sind im Jahre 2008 am Widerstand von Münchenwiler gescheitert. Letztmals hat sich Münchenwiler an der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2014 gegen Fusionsverhandlungen mit Clavaleyres ausgesprochen.

Dazwischen schlug der Kanton der Gemeinde Clavaleyres vor, Abklärungen mit der bernischen Gemeinde Kallnach sowie mit Gemeinden im ehemaligen Amtsbezirk Laupen aufzunehmen. Diese Optionen hat die Gemeinde aber nicht weiterverfolgt. Zu den Gründen zählten der fehlende Bezug zu Laupen sowie die Tatsache, dass man seinerzeit das weit fortgeschrittene Fusionsprojekt Niederried-Kallnach nicht gefährden wollte.

Im August 2012 informierte die Gemeinde Clavaleyres, dass beabsichtigt sei, im Fusionsperimeter um Murten mitzumachen. Der Regierungsrat kann diese Absicht nachvollziehen, zumal Clavaleyres als bernische Exklave viele seiner Aufgaben bereits heute zusammen mit Murten erledigt.

Zu Frage 3:

Basis für die interkantonalen Fusionsabklärungen zwischen Murten und Clavaleyres wird eine Vereinbarung zwischen den Kantonsregierungen von Freiburg und Bern zu den rechtlichen und prozessualen Aspekten bilden. Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung arbeiten die betroffenen Gemeinden anschliessend ein abstimmungsreifes Fusionsprojekt aus, welches durch die zwei Gemeinden, durch die Kantonsbevölkerungen beider Kantone und schliesslich durch die Bundesversammlung genehmigt werden muss.

Zu Frage 4:

Unter Verweis auf die Ausführungen zu Frage 3 ist mit einem Zeitplan von fünf bis sieben Jahren bis zur Umsetzung der Fusion zu rechnen.

Zu Frage 5:

Die Gemeinde Münchenwiler hat sich letztmals an der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2014 gegen neue Fusionsverhandlungen mit Clavaleyres ausgesprochen. Fusionsabklärungen mit anderen Gemeinden schliesst der Gemeinderat zurzeit explizit aus. Sollte Münchenwiler dereinst Fusionsabklärungen aufnehmen wollen, würde die Gemeinde in der üblichen Form (projektbezogener Zuschuss und Beratung) unterstützt sowie durch das AGR begleitet.

Zu Frage 6:

Die Kosten sind Gegenstand der gestarteten Abklärungen. Im Gegensatz zu innerkantonalen Fusionen ist mit einem deutlich höheren Aufwand zu rechnen, der überdies vor allem beim Kanton anfällt. Die Kosten setzen sich zusammen aus dem Verwaltungsaufwand des Kantonspersonals (u.a. Ausarbeitung einer interkantonalen Vereinbarung) sowie den Vorarbeiten für die Durchführung der Kantonsabstimmung. Ob und in welcher Höhe vor diesem Hintergrund direkte Beiträge an die Gemeinde für die Fusionsabklärungen ausgerichtet werden, ist zurzeit in Abklärung.

Mit Blick auf die Fixkosten einer kantonalen Abstimmung ist diese Vorlage an einem der vorgegebenen Termine für Bundesabstimmungen zur Abstimmung zu bringen.

Zu Frage 7:

Ja. Der Gemeinde Münchenwiler sind die möglichen bernischen Fusionsabklärungspartner ebenfalls bekannt.

An den Grossen Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 162-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.887

Eingereicht am: 01.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 13

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.09.2014

RRB-Nr.: 114/2015 vom 4. Februar 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Auswirkungen der Streichung der Krankenkassenprämienverbilligungen auf die Sozialhilfequote oder die Betreibungen im Kanton Bern

Im Jahr 2014 werden oder wurden rund 42 000 Menschen im Kanton Bern die Krankenkassenprämienverbilligungen gekürzt oder gestrichen. Durch diese Mittelkürzungen bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien besteht die grosse Befürchtung der Sozialdienste, dass zusätzliche Personen - insbesondere Familien - unter das Existenzminimum und damit in die Sozialhilfe gedrängt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Menschen mussten im Jahre 2014 insgesamt eine Kürzung oder Streichung bei den Krankenkassenprämienverbilligungen hinnehmen?
2. Gibt es Anzeichen oder bereits konkrete Zahlen, wie viele Personen oder Familien (Fälle) durch die Kürzung oder Streichung der Krankenkassenprämienverbilligungen in die Sozialhilfe gedrängt wurden?
3. Welche finanziellen Folgekosten haben diese «systemisch verursachten neuen» Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezüger für den Kanton Bern?

4. Haben die Betreibungen wegen nicht bezahlten Krankenkassenprämien im Kanton Bern im laufenden Jahr zugenommen? Falls ja, wie viele zusätzliche Betreibungen sind eingegangen, und auf welchen Betrag beläuft sich die gesamte Forderungssumme?
5. Hat der Kanton Bern aufgrund von Artikel 64a Absatz 4 KVG den Krankenversicherern mehr nicht bezahlte Prämien finanzieren müssen? Falls ja, in wie vielen Fällen, und wie hoch sind diese finanziellen Folgekosten?
6. Wird der Regierungsrat die weitere Entwicklung mittels eines Berichts zuhanden der GSOK verfolgen oder eine Berichterstattung der Entwicklung im nächsten Armutsbericht aufnehmen?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Eine Korrektur gewisser ASP-Massnahmen des letzten Jahres müsste in der Novembersession erfolgen, da der Voranschlag behandelt wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Aufgrund der ASP-Massnahmen 10 und 10.1 wurden auf den 1. Januar 2014 bzw. auf den 1. Juli 2014 die Mittel der Prämienverbilligung im Kanton Bern um insgesamt CHF 24.3 Mio. gekürzt. Diese Sparmassnahmen wurden durch Herabsetzungen der obersten Einkommensgrenze, welche ein Anrecht auf Prämienverbilligungen gewährt, umgesetzt. Gemäss der zur Verfügung stehenden Zahlen muss davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2014 etwa 42'000 Personen ihr Anrecht auf Prämienverbilligungen verlieren. Zum aktuellen Zeitpunkt können keine genaueren Angaben zu der Anzahl Personen gemacht werden. Diese werden frühestens im ersten Quartal 2015 zur Verfügung stehen.
2. Wenn ein Haushalt das Anrecht auf Prämienverbilligung verliert, senkt sich dessen frei verfügbares Einkommen pro Monat zum Teil massgebend. So verlor z.B. ein Paar mit einem Kind und einem jungen Erwachsenen in der 4. Einkommensklasse in der zweiten Prämienregion pro Monat eine Summe von über CHF 300.-. Diese Veränderung ist deutlich spürbar, insbesondere in der Kombination mit steigenden Krankenkassenprämien, welche diese monatliche Differenz noch verstärken. Der Wegfall der Verbilligung kann dazu führen, dass in diesem Haushalt neu ein Ausgabenüberschuss entsteht. Dieser wird, wenn die Familie Sozialhilfe beantragt, von der Sozialhilfe gedeckt. Zu bedenken ist dabei, dass Personen mit Anrecht auf Sozialhilfe ein automatisches Anrecht auf die maximal ordentliche Prämienverbilligung haben. Somit entstehen bei einer solchen Verschiebung der Familie zur Sozialhilfe nicht nur zusätzliche Kosten bei der Sozialhilfe, sondern auch bei der Prämienverbilligung. Ob und wie viele Haushalte von einer solchen Verschiebung zur Sozialhilfe betroffen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Es muss bedacht werden, dass die Hürde, sich für Sozialhilfe anzumelden, hoch ist und somit mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung zwischen der Entstehung des Ausgabenüberschusses und der erstmaligen Auszahlung von Sozialhilfe zu rechnen ist. Aktuell wird bei vier Sozialdiensten (Ostermündigen, Nidau, Frutigen und Langenthal) erhoben, bei wie vielen Personen und Haushalten durch den Weg-

fall der Prämienverbilligungen eine Bedürftigkeit entsteht. Die Resultate dieser Erhebung werden jedoch frühestens im zweiten Quartal 2015 zur Verfügung stehen.

3. Wie hoch solche Folgekosten sind oder sein könnten, kann aktuell nicht berechnet werden. Die Wissensgrundlage betreffend Anzahl Personen, welche aufgrund dieser Sparmassnahmen neu Sozialhilfe erhalten, ist zu klein, um gefestigte Zahlen zu berechnen. Eine Hochrechnung allfälliger Folgekosten ist zudem unmöglich, da die Berechnung des Anrechts auf Sozialhilfe auf haushaltsspezifischen Daten beruht (effektive Miete, effektive Lebenskosten, usw.) und somit nicht für eine statistische Simulation genutzt werden kann.
4. Der Kanton übernimmt gemäss Art. 64a KVG 85% der geschuldeten Prämienausstände und Kostenbeteiligungen, welche zu einem Verlustschein geführt haben. Über laufende Betreibungen und deren Summe wird der Kanton Bern von den Versicherern nicht informiert. Die Abrechnung der Verlustscheine, auf Basis welcher der Kanton 85% der Prämienausstände übernimmt, erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres. Aussagen zu möglichen Zunahmen im aktuellen Jahr sowie über die gesamte Forderungssumme sind somit derzeit noch nicht möglich.
5. Der Kanton Bern übernahm vor Inkrafttreten des Artikels 64a KVG am 1. Januar 2012 100% der Verlustscheine, welche von den Versicherern für die obligatorische Krankenversicherung erwirkt wurden. Dies erlaubte es dem Kanton den Leistungsstopp, welche die Versicherer bei nicht Bezahlung ihrer Rechnungen umsetzen konnten, zu verhindern. Ein Leistungsstopp ist seit der Revision des Art. 64a KVG nicht mehr zulässig, dafür übernehmen alle Kantone 85% der Kosten der Verlustscheine der obligatorischen Krankenversicherung der Versicherer. Für den Kanton Bern entstehen somit seit dem 1. Januar 2012 tendenziell weniger Kosten. Ob durch die Sparmassnahmen bei der Prämienverbilligung vermehrt Verlustscheine entstehen, kann erst erhoben werden, wenn alle für das Jahr 2014 erwirkten Verlustscheine zwischen dem Kanton und den Versicherern abgerechnet wurden. Da die Erwirkung von Verlustscheinen zum Teil bis zu zwei Jahre dauern kann, werden die Angaben zu den genauen Mehrkosten durch die Sparmassnahmen weiterhin schwierig bleiben.
6. Nach der Analyse der Erhebung in vier Sozialdiensten wird der Regierungsrat entscheiden, in welcher Form diese Resultate kommuniziert werden.

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 018-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.67

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brand (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)
Iseli (Zwieselberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: 169/2015 vom 18. Februar 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Erhöhung der Eigenmietwerte: wie und wieso?

Gemäss Mitteilung der Finanzdirektion sollen im Jahr 2015 in 143 Gemeinden Mietwerte angepasst werden. Ziel der Anpassung soll die Wiederherstellung der steuerlichen Gleichbehandlung sein. Aufgrund der der Mitteilung der Finanzdirektion beiliegenden Liste lässt sich aber erkennen, dass «Anpassung» aus Sicht der Finanzdirektion «Erhöhung» bedeutet.

Zum Vorgehen der Finanzdirektion ergeben sich verschiedene Fragen:

1. Warum erfolgt die Anpassung der Eigenmietwerte nicht im Rahmen einer Hauptrevision der amtlichen Werte, und wo befindet sich die gesetzliche Grundlage für das geplante Vorgehen der Steuerverwaltung?
2. Nach welchen Kriterien erfolgte die statistische Auswertung der über 11 000 Objekte, die in die Mietpreiserhebung miteinbezogen wurden? Ist der Regierungsrat bereit, die detaillierte statistische Auswertung offenzulegen?
3. Werden auch die Mietwertkategorien verändert, und gibt es neu auch verschiedene Mietwertkategorien in einzelnen Gemeinden?
4. Gibt es nicht auch Gemeinden, in denen die Eigenmietwerte höher sind als 60 Prozent des ortsüblichen Marktes, und, wenn ja, warum erfolgt dort keine Senkung?

5. Die Erhöhung erfolgt gestützt auf Zahlen aus dem Jahr 2012. Seither ist der Referenzzinssatz um 0,5 Prozent gesunken, was als Begründung für eine Mietzinssenkungsforderung von 5,82 Prozent dient. Wurde diese Tatsache bei der Neufestsetzung der Eigenmietwerte berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht?

Begründung der Dringlichkeit: Die Erhöhung der Eigenmietwerte soll bereits im Steuerjahr 2015 erfolgen. Die Grundlagen für die Prüfung der Erhöhungen im Einzelfall müssen deshalb so rasch wie möglich vorliegen.

Antwort des Regierungsrates

Mietwertanpassungen liegen in der Kompetenz und Verantwortung der Steuerverwaltung. Die Steuerverwaltung hat am 16. Januar 2015 anlässlich ihrer jährlichen Medienkonferenz über die per 2016 geplante Mietwertanpassung informiert (vgl. Folien 43 bis 50 der [Folienpräsentation](#)¹).

Der Regierungsrat kann die dazu gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Die gesetzliche Grundlage zur Bemessung des Eigenmietwertes befindet sich in Artikel 25 Absatz 4 des Steuergesetzes. Dort heisst es: «Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind, ausgehend vom ortsüblichen Marktwert, unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen.» Dabei darf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes das Gros der Eigenmietwerte für die Kantons- und Gemeindesteuern nicht unter 60%, für die direkte Bundessteuer nicht unter 70% des Marktes liegen. Die konkrete Vorgehensweise bei der Festsetzung des Eigenmietwertes und bei der Festsetzung des Amtlichen Wertes werden im Dokument «[Erläuterungen zum steuerlichen Bewertungssystem von Grundstücken und Liegenschaften im Kanton Bern](#)»² erklärt.

Die Eigenmietwerte richten sich somit nach den **Marktwerten bei der Vermietung**. Die amtlichen Werte richten sich demgegenüber nach den **Handänderungspreisen** entsprechender Objekte. Die beiden Märkte entwickeln sich nicht zwingend parallel. Es besteht deshalb kein Anlass, die Eigenmietwerte erst im Rahmen einer Hauptrevision anzupassen, was in der Vergangenheit im Übrigen auch nicht so gemacht worden ist.

Zu Frage 2:

Es wurden die tatsächlich fliessenden Mietzinse sämtlicher statistisch relevanter vermieteter Einfamilienhäuser und Stockwerkeigentumswohnungen im Kanton Bern erfasst. Die Datenerfassung erfolgte aufgrund der Angaben der Vermieterinnen und Vermieter in deren Steuererklärungen. Die erfassten Daten unterliegen nebst dem Datenschutz deshalb als Daten aus Steuererklärungen auch dem Steuergeheimnis. Eine umfassende Offenlegung des gesamten Zahlenmaterials ist wegen der Möglichkeit von Rückschlüssen auf einzelne Steuererklärungen nicht möglich.

¹<http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2015/01/2015-01-16-folienreferat-b-knuesel-sv-de.pdf>

²http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuererklaerung/amtlicher_wert.assetref/dam/documents/FIN/SV/de/Wegleitungen/Aktuelle_s_Steuerjahr/wl_ert-amtliche-bewertung_de.pdf

Zu Frage 3:

Nein. Die Mietwertkategorien wurden nicht verändert. Veränderungen bei den Mietwertkategorien können einzig im Zusammenhang mit einer Allgemeinen Neubewertung der amtlichen Werte vorgenommen werden. Die Zuteilung jeder Gemeinde zu einer sogenannten Mietwertkategorie ist Bestandteil der Festsetzung von amtlichen Werten und in den nichtlandwirtschaftlichen Bewertungsnormen der Kantonalen Schatzungskommission geregelt.

Zu Frage 4:

Die Auswertungen der Steuerverwaltung haben keine solchen Fälle aufgezeigt.

Zu Frage 5:

Die Anpassung der Eigenmietwerte richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen (Mietzinsen) in der Bemessungsperiode 2012, nicht nach dem Referenzzinssatz.

Beim Referenzzinssatz handelt es sich um ein mietrechtliches Mittel zur versuchten Beeinflussung der Mieten und damit des Mietmarktes. Für die Anpassung von Mietzinsen sind im Übrigen auch die Entwicklung der Teuerung und die Unterhaltskosten zu berücksichtigen. Der Referenzzinssatz ist also nur ein Element für die mietrechtlich vorgesehene Anpassung von Mietzinsen. Ob am Markt auch tatsächlich parallel zu diesem Zinssatz eine Reduktion durchgesetzt werden kann, welche für die Eigenmietwerte massgeblich wäre, ist angesichts der offensichtlich hohen Nachfrage nach Mietobjekten nicht immer gewährleistet.

An den Grossen Rat